BALTISCHE STUDIEN BD. XXII 1919








Baltische Studien.

Herausgegeben

von der

Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Altertumskunde.

Neue Folge Band XXII.



Stettin.
Leon Sauniers Buchhandlung.
1919.




Baltische Studien.

Herausgegeben

von der

Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Altertumskunde.

Neue Folge Band XXII.



Stettin.
Léon Sauniers Buchhandlung.
1919.

Inhalts-Verzeichnis.

Schriftleitung:
Archivar Dr. Grotefend
in Stettin.

Kloster Buckow.

Von seiner Gründung bis zum Jahre 1325.

Von

Dr. Franzisca Müller.

Vorwort.

Meine Absicht war ursprünglich, einen Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung der hinterpommerschen Feldklöster bis in die ersten Jahre des 14. Jahrhunderts zu geben. Aus dem Material, das ich dafür gesammelt, ergab sich dann bald, daß bei einer Bearbeitung dieses Themas das Kloster Kolbatz in den Mittelpunkt treten mußte. So spitzten sich in dieser Richtung Anlage und Ausarbeitung immer mehr zu.

Da brach die Veröffentlichung von Hoogewegs Untersuchung über die Grundbesitzerwerbung des Klosters Kolbatz in den Balt. Stud. N. F. Bd. XIX den wichtigsten Stein aus meinem eignen Aufbau heraus. Bei der Änderung der Anlage der Arbeit, die nunmehr erforderlich war, konnte es sich nur noch darum handeln, ein einzelnes Kloster mit gelegentlichen Seitenblicken auf die Entwicklung der übrigen zu behandeln. Gewählt wurde Buckow, dessen Grenzlage gewisse interessante Merkmale aufwies.

Über den Endtermin, bis zu welchem das P. UB. das Material für die pommerschen Klöster darbietet, hinauszugehen, und die Schicksale des Klosters bis zur Reformation zu verfolgen, war mir nicht möglich. Es hätte dazu archivalischer Studien im Staatsarchiv zu Stettin bedurft, zu denen es mir infolge der bereits verlorenen an Zeit mangelte.

So bietet die folgende Arbeit die Entwicklung des Klosters Buckow von seiner Gründung bis zum Jahre 1325.

Münster i. W., den 30. Oktober 1916.

Franzisca Müller.



Fig. C 27. Rügenwalde; Silberaltar, Der Judaskuß.



Fig. C 28. Rügenwalde; Silberaltar, Christus vor Kaiphas.



Fig. C 29. Rügenwalde; Silberaltar, Christus vor Pontius Pilatus.



Fig. C 30. Rügenwalde; Silberaltar, Die Geißelung.



Fig. C 31. Rügenwalde; Silberaltar. Die Verspottung.



Fig. C 32. Rügenwalde; Silberaltar, Die Darstellung.



Fig. C 33. Rügenwalde; Silberaltar, Die Kreuztragung.



Fig. C 34. Rügenwalde; Silberaltar, Die Kreuzigung.

Erstes Kapitel.

Bildung und Wandlungen des Grundbesitzes im Anschluß an die politische Geschichte.

Erster Abschnitt.

Der Kernbesitz im Lande Schlawe.

Kloster Buckow ist eine Kolonialgründung des 13. Jahrhunderts. In politisch umstrittenes Gebiet sollten die Cisterciensermönche ihre Tätigkeit hineintragen. Das Land Schlawe war kein deutsches Eroberungsgebiet, sondern zu Beginn des 13. Jahrhunderts unter einheimischen Fürsten Grenzland.[1]) Vom Westen drohte die Unterwerfung durch den Fürsten von Slavien, der das Land bis zur Leba begehrte, vielleicht auch wirklich es um Grabow und Wipper in seine Gewalt brachte. Im Osten erstarkten im Zusammenhang mit dem Sinken der polnischen Macht selbständige Dynastien mit dem Streben, nach Westen hin sich auszudehnen. Swantopolk, einer der kraftvollsten Beherrscher, vereinigte um 1227 das Schlawer Gebiet mit seinem ostpommerschen Besitz zum Herzogtum Pommerellen.

Im Bunde mit großpolnischen Fürsten, noch im Kampf gegen seine Brüder und den feindlichen Deutschen Orden im Osten seines Reiches, plante er eine friedliche Klosterstiftung für den Westen. Im Herbst 1248 schenkte er dem mecklenburgisch-pommerschen Cistercienserkloster Dargun den Ort Büssow zur Gründung eines Tochterklosters.[2]) Über den Anlaß verlautet nichts. Vielleicht war für das blühende Dargun im Anschluß an die expansive Tendenz seines Ordens die Tochtergründung ein gewollter Akt wirtschaft-

[1]) Vgl. zum Folgenden Pll. UB. Einleitung S. XI. Grünberg a. a. O. S. 11 ff. M. Wehrmann, Gesch. von Pommern I. S. 100. Roepell a. a. O. I. S. 508 ff.

[2]) Pll. UB. Nr. 108. — Nicht Doberan wie Salis a. a. O. S. 190 sagt. — Swantopolks Vergabung bedeutete keinen Eingriff in west-pomm. Besitzrechte, wie Steinbrück a. a. O. S. 21, Cod. S. 794 und Barthold a. a. O. Bd. II S. 478 meinen.

licher Selbsthilfe.[1]) Vielleicht regte auch Swantopolk die Stiftung an. Praktische Erwägungen konnten für ihn bestimmend sein. Dort in der vorgeschobenen Kampfecke war eine klösterliche Niederlassung von positiv politischer Bedeutung.[2]) Zudem lag den slavischen Fürsten an kulturlicher Hebung ihrer Länder.[3]) Für die Wahl des Ordens sprach neben der anerkannten Tüchtigkeit der Cistercienser auch Swantopolks freundliche Gesinnung gegen sein Hauskloster Oliva.[4]) Für die Wahl Darguns mochte die Familienverbindung der Ostpommern mit mecklenburgischen Fürsten entscheidend sein.[5]) Aber Dargun entschloß sich nicht zum Wagnis einer so dürftig ausgestatteten Neugründung.[6]) Das Wenige: die Gemarkung des vielleicht wüsten [7]) Dorfes Büssow mit dem Klosterplatz an der unteren Furt der Grabow und der erlaubten Mühlenanlage im Fluß versprach allzu dürftigen Ertrag, zumal die Gegend noch vor wenig Jahren Kriegsgebiet war.[8]) Damit kam auch die neue Sorge um

---

[1]) Das Expansionsziel Pommerellen war und blieb im westlichen Pommern eine geläufige Vorstellung: Kl. Kolbatz gründete Oliva (P. UB. I Nr. 101. Vgl. die Zweifel bei v. Sommerfeld a. a. O. S. 88). Später gründete Kl. Doberan Kl. Pelplin (Pll. UB. Nr. 170), Belbuck Stolp (Pll. UB. Nr. 415). Eldena plante eine Gründung in Strippau (Pll. UB. Nr. 505).

[2]) Den Wert eines ergebenen klösterlichen Konvents hatte er durch Olivas politisch freundliche Stellungnahme schätzen gelernt, vgl. Westphal a. a. O. S. 40. — Wiese, a. a. O. S. 8 betont die Mitwirkung politischer Motive bei der Gründung Darguns.

[3]) Das bei der Gründung in Buckow gewährte Ansiedlungs- und Befreiungsprivileg deutet auf wirtschaftliche Absichten. (Pll. UB. Nr. 134.) Vgl. im übrigen die wirtschaftlichen Motive bei pommerschen Klostergründungen: von Sommerfeld a. a. O. S. 42, 76 ff., 140.

[4]) Vgl. oben Anm. 2. — Der Abt von Oliva war Zeuge der Schenkung.

[5]) Vgl. Wiese a. a. O. S. 75. — Swantopolks Bruder Sambor heiratete die Tochter Heinrich Burwys II. von Mecklenburg. (Cohn, Stammtafeln zur Gesch. der deutschen Staaten und der Niederlande. Braunschweig 1871. Nr. 148.)

[6]) Janauschek a. a. O. S. 254 nimmt die Möglichkeit eines vorübergehenden Aufenthalts der Mönche in Büssow an.

[7]) Pll. UB. Nr. 108: . . . „situm“ Borisowe. Eine Urkunde desselben Jahres (Pll. UB. Nr. 112) sagt mit allen folgenden Urkunden „villa“. Der Text des Pll. UB., nach dem der Klosterplatz außerhalb des Dorfes lag, läßt auch ein bebautes Dorf Büssow zu. Dagegen verlangt der des P. UB. I Nr. 473, den Wiese a. a. O. S. 76 annimmt, ein wüstes Dorf, weil nach ihm das Kloster im „situs B.“ selbst gegründet werden sollte. Dörfliche Klostergründung untersagte aber die Ordensregel (Winter a. a. O. I S. 5), zu deren Beobachtung ja gerade der inspector — Abt Tetbrand von Oliva — verpflichtet war. (Winter, a. a. O. I S. 9; Cist. Chron. Jhrg. 18 [1906] S. 177.)

[8]) Henkel a. a. O. S. 6 und die dort zitierte Klageschrift Swantopolks.

die militärisch ungeschützte Lage der jungen Stiftung.[1]) Man zauderte in Dargun auch noch, als der Gründer die erste Dotation um das östlich benachbarte Dorf Pirbstow am jenseitigen Grabowufer vermehrte.[2]) Doch war der Gedanke einer Klostergründung bereits dem Schlawer Adel vertraut. 1250 übertrug Stephan von Nemitz dem neuen Kloster ein Kirchenpatronat.[3]) Zum ersten Mal taucht hier das claustrum „in Bucouia" auf. Da die Ausstellung dieser Urkunde aber etliche Jahre später fällt, so bleibt es zweifelhaft, ob man die Schenkung bereits bei der Verhandlung dem Kloster in „Buckow" zugedachte.

Beim nächstfolgenden Aufenthalt im Westen seines Reiches nahm Swantopolk den Gründungsplan energisch wieder auf. Auf Wunsch seiner Familie bestimmte er im Frühling 1252 das Dorf Buckow zur Klosteranlage,[4]) in der Wahl der lockenden Seelage wohl Darguner Anregungen folgend.[5]) Nur ein schmaler Küstensaum trennte das Meer und den Buckower See. An seiner Nordostecke lag der Ort Buckow in einer vasta solitudo, in einer Umgebung von Wald und Bruch[6]). Einsame Stille war den Mönchen nach Ordenssitte gewiß. In der Grabowniederung sollte ein größeres Dörfergebiet den Bedarf der Stiftung decken.[7]) Mit Böbbelin im Norden erreichte sie die Ostseeküste. Südlich von Buckow übernahm sie ihr Erbe: Büssow und jenseits der Grabow Pirbstow. Jesitz begegnet nur in dieser Stiftungsurkunde.[8]) Vermutlich lag es am Buckower See, in der Gegend des heutigen Steinort. Im Süden beschloß Damerow den ersten Besitz, der die Grundlage des künftigen

---

[1]) Warnende Beispiele lagen vor: Doberan wurde zerstört (von Sommerfeld a. a. O. S. 105), die ersten Darguner (Pyl a. a. O. S. 15), Belbucker (P. UB. I. S. 470) und Olivaer Mönche (Winter a. a. O. I. S. 136 f.) mußten fliehen.

[2]) Pll. UB. Nr. 112. — Salis a. a. O. S. 190.

[3]) Pll. UB. Nr. 130; P. UB. I S. 403.

[4]) Pll. UB. Nr. 135. — Seine Gattin Ermegardis war vielleicht eine Deutsche (Henkel a. a. O. S. 7).

[5]) Die Lage an Seen war bevorzugt; Seehausen, Berchen, Marienwalde u. a.

[6]) Pll. UB. Nr. 152; vgl. Meßtischblatt Nr. 378. Brüggemann a. a. O. II, 1 S. 53. F. G. Hahn, Die Städte der norddeutschen Tiefebene in ihrer Beziehung zur Bodengestaltung. Forschgg. zur deutschen Landes- und Volkskunde. I, H. 3. Stuttgart. 1886. S. 154. — In gleiche Richtung weist die Deutung des slavischen Namens Buckow als „Buchenhain" (Balt. Stud. N. F. XIV S. 54).

[7]) Pll. UB. Nr. 135: das: . . . ut fratres commodius valeant sustentari . . . läßt auf Klagen der Mönche über die erste Ausstattung schließen.

[8]) Pll. UB. S. 118 Anm. 3; jezioro = Landsee. Die Deutung des Cod. S. 944 als „Eschengehölz" ergibt für die Lage nichts.

Ausbaues werden sollte; denn Dargun griff jetzt zu. Die dynastischen Unruhen schienen vorüber.[1]) Störende Eingriffe expansiver Grundherrschaften waren auch nicht zu gewärtigen; denn die Stadt Rügenwalde stand noch nicht und das Interesse der Johanniter aus Schlawe erstreckte sich nur auf ein Dorf in Buckows Nähe.[2]) Der Schwerpunkt ihres Einflusses lag fernab an der Wipper.[3]) Andrerseits war auch trotz vielseitiger Begrenzung durch stiftisch-kaminischen Besitz[4]) keine Schwächung oder Bedrängung zu befürchten; gerade ein starkes Kloster hier an der Diözesangrenze gegen das vordringende Bistum Gnesen war und blieb für den Kaminer Bischof von größter Bedeutung.[5])

Man begann die Arbeit zögernd. Ein halbes Jahr nach der Stiftung wurde das Kloster als „fundatum" bezeichnet; aber die Ausführung des Planes galt noch als „laudabile propositum" und ordensgemäß der Konvent als „conventus collocandus".[6]) Fast ein Jahrzehnt später, zu Anfang des Jahres 1262, findet sich die erste urkundliche Aufzeichnung über die vollendete Gründung.[7]) Der Konvent — nach Ordensvorschrift mindestens zwölf Mönche und der Abt[8]) — war eingetroffen.[9]) Die zwischen der Stiftung und Ankunft aufzurichtenden Baulichkeiten[10]) waren wohl durch vorausgeschickte Mönche[11]) fertiggestellt. Die klösterliche Anlage schob sich nahe an den Buckower See heran, in der Gegend der heutigen Dorf-, der einstigen

---

[1]) Swantopolks gegnerischer Bruder Ratibor erschien versöhnt als Zeuge, Pll. UB. Nr. 135.

[2]) Dorf Bantow (untergeg.) beim späteren Rügenwalde. Pll. UB. Nr. 23.

[3]) Pll. UB. Nr. 42, 63, 73.

[4]) Im Süden: Karnkewitz und Eventhin. Siehe unten S. 8, 16. Im Osten: Grabow (Abtshagen). Siehe unten S. 22f. Im Norden: zeitweilig Suckow (P. UB. V, Nr. 3157, VI Nr. 3547, 3548) und Zirava (Pll. UB. Nr. 224, P. UB. V, Nr. 3157, VI Nr. 3547, 3548, 3777).

[5]) Vgl. die Stellung des Bischofs von Kamin zu Buckow, unten S. 6, 13, 17, 22 und öfter.

[6]) Pll. UB. Nr. 151, 152.

[7]) Pll. UB. Nr. 190.

[8]) Conventus formatus (Grillnberger a. a. O. S. 18).

[9]) Pll. UB. Nr. 195: . . . fratribus ibidem commorantibus.

[10]) Ein Oratorium, ein Remter, ein Schlafsaal, eine Zelle für Gäste und Pförtner, vgl. Winter a. a. O. I S. 8. Nur dürftige Herstellung, denn i. J. 1266 brauchten sie Geld pro consummatione operis ecclesie, Pll. UB. Nr. 216.

[11]) Nur Ordensleute durften für den Orden bauen, M. Heimbucher, Die Orden und Kongregationen der kath. Kirche. Bd. I². Paderborn 1907. S. 443.

Abteikirche.[1]) Das Dorf wurde, wenn es nicht von vornherein wüst war, sofort eingezogen,[2]) wie die Regel es wollte;[3]) nur wenige Hufen der Feldmark ließ man zunächst weiter bebauen.[4]) Die neueste Ordensliteratur setzt die Gründung in das Jahr 1260.[5]) Einzug und bischöfliche Weihe[6]) mußten geschehen sein. Nach Ordenssitte wurde es in den Schutz der Gottesmutter gestellt[7]) und nach ihr claustrum beatae Mariae genannt.[8]) Das Filiationsverhältnis brachte das neue Kloster in die Linie: Dargun-Doberan-Amelungsborn-Altenkampen-Morimund.[9]) Es war und blieb noch lange das Kloster des Schlawer Landes.[10])

Dargun wußte aus eigener Erfahrung, was not tat. Es hatte inzwischen auf einem feierlichen Landtage zu Demmin 1253 von den Fürsten von Slavien für seine Gründung in so gefährdeter Lage Schutz

---

[1]) Böttger a. a. O. S. 8 ff.; Meßtischblatt Nr. 378. — Vom eigentlichen Kloster ist nichts mehr vorhanden. Darum fehlt auch jede Erwähnung in: Wanderungen durch Cistercienser-Klosterruinen in Norddeutschland (Cist. Chron. Bd. X f.).

[2]) Das Kloster sollte errichtet werden in „villa" Bucowe (Pll. UB. Nr. 135), im folgenden Jahr schon „locus" Bucowe genannt (Pll. UB. Nr. 151, 152). Es wurde angelegt „in Bucowe" (Pll. UB. Nr. 190, 195).

[3]) Winter a. a. O. I S. 5. Dolberg: Die Cistercienser Mönche . . . S. 216.

[4]) Pll. UB. Nr. 190 i. J. 1262: 16 Hufen sind zehntpflichtig.

[5]) Winter a. a. O. II S. 253 (vgl. Bd. I S. 258. f.) und Janauschek a. a. O. S. 254 mit den dort angegebenen Quellen: Ordinem Abbatiarum Sacri ac religiosi Cisterciensis Ordinis secundum prioritatem fundationis cujuslibet monasterii, Chron. Runensis, Chron. Ebrac., Chron. Ebraco-Monacens., Chron. Langheniens. Vgl. ebenda die falsch angenommenen Gründungsjahre. — Allgemeine Erwähnung der Gründung bei Bugenhagen a. a. O. lib. III cap. 14 S. 121 f. Und — gegen die falsche Angabe des Cod. S. 794. — Kantzow a. a. O. 2. Bearbtg. S. 148.

[6]) Auch die exemten Cistercienser unterstellten sich in dieser Beziehung dem Ordinarius (Schreiber a. a. O. I S. 177). Für die Behauptung Böttgers a. a. O. S. 8, daß Bischof Hermann die Weihe schon 1253 vollzog, fehlt jeder urkundliche Beleg.

[7]) Sie ist die Patronin des Ordens. Realencyklopädie Bd. IV S. 120. St. Beißel, Geschichte der Verehrung Marias in Deutschland während des Mittelalters. Frbg. i. Br. 1909. S. 195.

[8]) Pll. UB. Nr. 195. Später überwog die Benennung: ecclesia, monasterium, claustrum usw. mit adjektivischer oder substantivischer Anfügung des Ortsnamens Buckow, vgl. Dolberg, Die Kirchen . . . S. 30.

[9]) Janauschek a. a. O. arbor genealog. abbat. Cist.; Werminghoff a. a. O. S. 176. Erst 1258 fand der Kampf um die Paternitätsrechte zwischen Doberan und dem dänischen Kloster Esrom mit der Anerkennung Doberans als mater seinen Abschluß (Kunkel a. a. O. S. 23).

[10]) Erst 1394 erfolgte die Gründung des Karthäuserklosters Marienkron bei Lanzig (Boehmer a. a. O. S. 31).

und zudem die Zubilligung ungestörten Besitzes erbeten, falls das Schlawer Land wieder unter westpommersche Herrschaft gelange.[1]) In der Bestätigung war Jesitz aus dem Besitzstande geschwunden. Dafür wurde die Wüstung Wieck,[2]) bislang trennend zwischen Büssow und Damerow gelegen, nun klösterlich.[3]) Gleichzeitig gelang das Werben um die Gunst des Ordinarius, Bischof Hermanns von Kamin, mit einer wertvollen Anweisung auf den Bischofszehnten.[4]) —

So hatte man, die einzig günstige Folge der umstrittenen Lage klug benutzend,[5]) sich das Wohlwollen der gegnerischen Herrscher gesichert, wenn es auch nicht ganz vor fürstlicher Bedrängung schützte.[6]) Doch der erste Sturm kam von anderer Seite, aus nächster Umgebung, ein plötzliches Aufflammen unterdrückten Volkstums gegen die vordringenden Deutschen,[7]) die im westlichen Bruderstaat bereits die Herren waren. Jetzt war es noch Abwehr, später wurde es Rache. Doch fand das Kloster schnell Hilfe. Trotz nationaler Gesinnung [8]) schützte

---

[1]) Pll. UB. Nr. 151. Die Behauptung der westpommerschen Fürsten: terra . . . ad nostrum dominium dinoscitur pertinere . . . kann nur die Aufrechterhaltung erhobenen Rechtsanspruches sein, ebenso gut aber aggressive Stimmung verraten, denn Swantopolk lag damals noch in wechselvoller Fehde mit dem Deutschen Orden, der Zeitpunkt zur Rückeroberung von Schlawe war also geeignet, sodaß der Abt von Dargun ehrlichen Grund zur Befürchtung hatte. Vgl. zur Kriegsgefahr dieser Jahre P. UB. I S. 449, 451; Grünberg a. a. O. S. 13; Henkel a. a. O. S. 7.

[2]) Winter a. a. O. II S. 253 identifiziert Jesitz mit Wieck.

[3]) Pll. UB. Nr. 151. Dieser Bestätigung der westpommerschen Fürsten scheint eine andere Swantopolkische als die Stiftungsurkunde vorgelegen zu haben, weil sie, abgesehen von der Bestätigung von Wieck, auch in anderen Verleihungen über diese (Pll. UB. Nr. 135) hinausgeht. Möglich bleibt, daß diese Verleihungen neue westpommersche Schenkungen sind; das Strandrecht jedenfalls, denn Swantopolk hatte es bereits 1248 (Pll. UB. Nr. 102) aufgehoben.

[4]) Pll. UB. Nr. 152.

[5]) Wie Kloster Eldena. Pyl a. a. O. S. 1.

[6]) Wartislaw III. von Pomm.-Demmin hatte vermutlich auf seinem Eroberungszuge nach Schlawe das Kloster irgendwie geschädigt. Pll. UB. Nr. 207: . . . pro dampnis abbati et conventui illatis . . . (Boehmer a. a. O. S. 7, dazu Wehrmann MBll. 15, S. 60).

[7]) Bugenhagen a. a. O. lib. III cap. 14 S. 121 f. Vgl. Hirsch, Scriptores rer. Pruss. I S. 773. Kantzow a. a. O. erste Bearbeitung S. 100, zweite Bearbeitung S. 148. Nach ihm Cramer a. a. O. II S. 28, Steinbrück a. a. O. S. 20 f. Man wird nach Bugenhagens Erwähnung, constructo et confirmato monasterio, mit der Ansetzung der Slavenerhebung um 1260 nicht fehlgehen. Im allgemeinen war der aktive slavische Widerstand in Pommern auffallend gering (v. Sommerfeld a. a. O. S. 233).

[8]) Perlbach, Das Urkundenwesen, S. 2, im Gegensatz zu seinem deutschgesinnten Bruder Sambor (Westphal a. a. O. S. 38).

Swantopolk sein deutsches Werk gegen sein slavisches Volk und führte die verjagten Mönche zurück.[1])

Erwerbspolitisch lenkte man rasch in eine feste Bahn ein. Naturgemäß zielte die wirtschaftliche Ausbreitung nach der ungeschlossenen Seite im Westen. 1262 schenkte Herzog Swantopolk den Buckower See in seinem ganzen Umfang; nur den Eventhiner Bischofsleuten wurde eine beschränkte Fischereigerechtigkeit belassen.[2]) 1265 brachte der Erwerb von Beelkow aus landesherrlicher Vergabung den begehrten Uferbesitz. Das Gut wurde eingehend umgrenzt.[3]) Mangels geographischer Namen ist die Linie nicht sicher verfolgbar. Ausgehend vom Eventhiner Landungsplatz [4]) am Buckower See verlief sie gradlinig, das heutige Wandhagen durchquerend, über ein magnum stagnum zum Karnkewitzer See.[5]) Das so im Süden begrenzte Gebiet umschloß,[6]) allerdings unerwähnt, die Dorfstätten Glesenowe beim heutigen Wandhagen [7]) und Pinzmechowe weiter östlich auf Wieck zu gelegen.[8]) Der bislang isolierte örtliche Besitz war dadurch mit dem Zentrum verbunden.

---

[1]) Ähnlich erging es Zinna, vgl. Hoppe S. 17. Schwerer litt Doberan, vgl. Witte, Mecklbg. Gesch. Bd. I. Wismar. 1909. S. 96.

[2]) Pll. UB. Nr. 195; die Eventhiner Gemarkung stieß an die S.-W.-Ecke des Sees; denn zwischen dem Eventhiner und dem Landungsplatz brunne wird kein Ort mehr genannt. Meßtischbl. Nr. 377, 448. Vgl. unten S. 9 Anm. 4.

[3]) Pll. UB. Nr. 208. Pll. UB. Nr. 235 ist es wüst.

[4]) Der pristan illorum de Geventhin lag an der S.-S.-W.-Bucht des Sees. Die Gillysche Karte hat an der Stelle noch eine tiefe Ausbuchtung.

[5]) Meßtischbl. Nr. 377, 378, 448, 449. Quandt, Balt. Stud. XXII S. 147 verlegt das magnum stagnum in die Schübbenschen Wiesen am Walde oder in das Bruch westlich von Neu-Wieck. Nach meiner Deutung lag es östlich Wandhagen am Karnkewitzer Forst. Das Katasteramt Köslin konnte nähere Auskunft nicht geben. Die Gillysche Karte verzeichnet den Karnkewitzer See als größeren Dorfsee nördlich des gleichnamigen Dorfes. Heute das Gewässer Pkt. 31,5 des Meßtischblattes Nr. 449. Er wurde im 18. Jahrhundert abgelassen (Brüggemann a. a. O. II, 1 S. 53).

[6]) Denn nach drei Jahren werden die Dorfstätten als hier liegendes Klostergut bereits bestätigt, Pll. UB. Nr. 235.

[7]) Untergegangen. Für seine Lokalisierung zwei Anhaltspunkte: 1. die Reihenfolge der Aufzählung: Wieck—Pinzmechowe—Glesenowe—Beelkow (Pll. UB. Nr. 235, 239, 246, 269, 270) und: Wieck—Pinzmechowe—Beelkow—Glesenowe (Pll. UB. Nr. 662) und: Damerow—Glesenowe—Beelkow (Pll. UB. Nr. 462). — 2. Die Angabe seiner Lage zwischen Eventhin und Buckow (Pll. UB. Nr. 297) und Eventhin—Buckow—Karnkewitz (Pll. UB. Nr. 295, 296). Seine Lage ist also zwischen den festen Punkten: Wieck—Beelkow—Eventhin—Karnkewitz anzusetzen, dem das heutige Wandhagen entspricht. Vgl. Balt. Stud. XVI, 1 S. 111.

[8]) Untergegangen. Pinzmechowe (vgl. vorige Anm.) lag zwischen Wieck und Glesenowe nördlich des Eventhin—Karnkewitzer Gebiets, auf dem es (Pll.

1266 vererbte Swantopolk seinen Söhnen Mestwin II. und Wartislaw II. mit seinem Reich die alte Feindschaft Barnims, des Fürsten von Slavien, der, schnell entschlossen, die ewige Zwietracht seiner pommerellischen Vettern mit dem Deutschen Orden benutzend, siegreich gegen Schlawe vordrang.[1]) Freundliche, inzwischen nicht vergessene Beziehungen[2]) zu Buckow lebten wieder auf. Das zur Gründung gegebene Versprechen[3]) wurde eingelöst. Als landesherrlicher Eroberer schenkte Barnim den Mönchen das längst buckowische Dorf Böbbelin, das vielleicht zeitweise aufgegeben werden mußte, außerdem das wohl dem Kaminer weggenommene Dorf Karnkewitz,[4]) ohne daß bischöfliche Abwehr erfolgte. Das Kloster wollte weiter auf das rechte Grabow-Ufer, um den Flußlauf zu beherrschen. Darum erwarb es 1276 Göritz[5]) im Anschluß an Pirbstow, und im folgenden Jahr das den Klostergütern benachbarte Dorf Preetz[6]), noch unter Barnimscher Herrschaft.[7])

UB. Nr. 295—297) nicht genannt wurde. P. UB. IV Register identifiziert es unbegreiflicher Weise mit Pennekow nördl. Schlawe. MBll. 6 S. 109 verlegt Pinzmechowe nach Abtshagen; doch vgl. dazu unten S. 22.

[1]) P. UB. I S. 193; Grünberg a. a. O. S. 15.

[2]) Pll. UB. Nr. 205, 207.

[3]) S. oben S. 5 f.

[4]) Pll. UB. Nr. 215. Vgl. die Schenkungsformel: donavimus nostro heredum ac successorum nostrorum nomine . . . Die von Salis a. a. O. S. 190 f. angeführten Beweise gegen die rechtmäßige Verwendung der Schenkungsformel dürften nicht stichhaltig sein. Für Böbbelin erscheint sie allerdings auffällig, doch nicht ausgeschlossen; uns unbekannte Besitzstörungen konnten erneut eine landesherrliche Schenkung erfordern. Für die Vergabung von Karnkewitz, das das Kloster — gegen Salis — wirklich vor 1278 besessen hat (Pll. UB. Nr. 235, 239. 246, 269, 270) — daß Buckow 1278 dem Kaminer das Dorf abkaufen mußte, ändert daran nichts (vgl. unten S. 17) — darf Barnim die „Schenkungsformel" so rechtmäßig gebrauchen wie später für Göritz und Preetz, wo Salis sie ebenfalls zu Unrecht verneint (vgl. unten Anm. 7). In allen drei Dörfern ist Barnim durch Eroberung Eigentümer, in Karnkewitz gegenüber dem Kaminer Bischof (vgl. Pll. UB. Nr. 240: Die Vergütung für eine Schädigung bischöflichen Besitzes in Schlawe nach diesem Kriegszug), in Göritz und Preetz, soweit wir sehen, gegenüber den ostpommerschen Fürsten.

[5]) Pll. UB. Nr. 221, P. UB. II Nr. 843 Reg. sagt falsch: das „untergeg. Dorf Görke." Im Regstr. fehlt es unter dieser Seite. Im P. UB. IV Regstr. fehlt „Göritz" überhaupt. Unter „Görke" wirft es das belbuckische Dorf Gorik = Görke O. N. O. von Greifenhagen mit dem bukowischen Guritz = Göritz S. W. von Schlawe zusammen.

[6]) Pll. UB. Nr. 233 . . . sitam (= villam) apud claustrum . . .

[7]) Herzog Barnim urkundet: . . . donavimus . . ., donatio, (Pll. UB. Nr. 221) contulimus et donavimus assensu heredum nostrorum (Pll. UB. Nr. 233). Salis a. a. O. S. 190 meint, daß es sich trotz dieser Formeln hier

Doch der Rückschlag kam für Barnim plötzlich und vollständig. Er zog sich von Schlawe wieder an die Oder zurück. Trotzdem willfahrte er noch von Stettin aus der Bitte des Abtes durch Bestätigung des klösterlichen Besitzrechtes am Buckower See.[1]) Nicht nur das: im Bewußtsein seines alten Rechtes auf das verlorene Land schenkte[2]) er auch den Küstensaum längs des Sees, der damals wohl breiter als heute war.[3]) Von der SW.-Ecke des Sees[4]) verlief die Grenze zum Meer, bog nach NO. um, die Küsten-

nicht um echte, d. h. barnimsche „Schenkungen" handle. Dagegen spreche 1. die Verwendung ähnlicher „Schenkungsformeln" bei der rechtlich anfechtbaren Beurkundung über Böbbelin und Karnkewitz; 2. der Umstand, daß „unmittelbar" darauf die vertriebenen Söhne Swantopolks die Buckower Besitzungen bestätigten (Pll. UB. Nr. 235, 239), was sie wohl nicht getan hätten, wenn ihnen die Güter erst kurz vorher mit Gewalt entrissen seien. „Ein endgültiger Bescheid darüber, aus wessen Besitz Göritz und Preetz stammen, ist also nicht möglich." — Gegen seinen 1. Einwand vgl. oben S. 8 Anm. 4. Auch die 2. Behauptung ist irrig. Das „unmittelbar" umfaßte immerhin vier Monate, die den Wechsel in der Landesherrschaft wiederbringen konnten und auch wirklich brachten; denn der für Barnim unglückliche Waffengang zwischen ihm und den ostpommerschen Fürsten hat wahrscheinlich Mitte September 1268 stattgefunden (Grünberg a. a. O. S. 15 Anm. 9). Am 9. Oktober 1268, als Wartislaws Generalbestätigung für Buckow erfolgte, waren die pommerellischen Fürsten demnach wieder rechtmäßige Landesherren der von Barnim entrissenen Güter. Unserer Annahme, daß die Dörfer Göritz und Preetz eine echte „Schenkung" Barnims für Buckow waren, steht also nichts entgegen, da die urkundliche Aussage mit den tatsächlichen Verhältnissen übereinstimmt. Daneben bleibt für Salis' wie für meine Behauptung die Möglichkeit, daß für Göritz und Preetz neben dem jeweils angenommenen Landesherrn noch ein anderer grundherrlicher Eigentümer vorhanden war, was den Begriff der „Schenkung" im Sinne der „Auflassung" abändern würde; ein Fall, der uns noch häufig begegnen wird. S. unten S. 11 Anm. 3. Daß Wartislaw und Mestwin als neue Landesherren sogleich bestätigen, ist stets geübter Brauch (Pll. UB. Nr. 269, 270, 662). Zudem schien es aus Klugheitsgründen geboten, bei der günstigen Stellung, die Barnim noch nach seiner Niederlage gegen Buckow einnahm, in dem unruhvollen Grenzwinkel das Kloster für sich zu gewinnen.

[1]) Pll. UB. Nr. 234. Zum politischen Motiv derartiger Verleihungen vgl. van Nießen, Neumark S. 78 Anm. 3.

[2]) Pll. UB. Nr. 234: . . . damus . . .; also Neuschenkung im Gegensatz zu stagnum Buc., quod ipsis . . . contulit Svantopolcus . . . confirmamus.

[3]) Vgl. Gillysche Karte und Lehmann a. a. O. S. 355 f., 393, 399 für die Umbildungsprozesse dieser Küste.

[4]) . . . pristan, qui brunne dicitur . . . Pll. UB. S. 189 Anm. 2 identifiziert diesen pristan mit dem pristan der Eventhiner; irrigerweise, denn vgl. Pll. UB. Nr. 269: . . . ad . . . pristan Jeventin et de prist. Jev. ad prist. qui dicitur brunne; inde abhinc in salsum mare. Also folgen sich die beiden Landungsplätze: in der S.-S.-W.-Ecke des Sees der pristan der Eventhiner, in der W.-S.-W.-Ecke der pristan brunne.

linie entlang, über das laufende Tief[1]) bis zum breiten Strandtor des Böbbeliner Tiefs,[2]) wo sie auf Klostergebiet stieß.

Unterdeß hatte der Prozeß fortschreitender Abrundung auch im NO. neue Güter eingebracht: das Dorf Pomelowe südlich Preetz[3]) und die Waldbezirke Grabow und Lissina. Diese sind mittelalterlicher Namenstechnik zufolge an der Grabow zu suchen und wahrscheinlich weiter ostwärts im Gebiet des heutigen Forstes Neu-Krakow.[4])

Einige Wochen nach Barnims Niederlage mußte Kloster Buckow wieder die Gegner seines Gönners anerkennen. Ein Wechsel der Landesherrschaft bedeutete für ein junges Kloster automatisches Mitgehen. Selbständige Politik war ausgeschlossen. So hatte der Abt keineswegs maßregelnde Strafe für seine Haltung in dem kriegerischen Zerwürfnis zu befürchten,[5]) als er die Sieger, Herzog Wartislaw und ein halbes Jahr später dessen Bruder Mestwin, um Verbriefung des klösterlichen Besitzes anging.[6]) Zielsicher und klug war es jedenfalls. Und der Schutz wurde auch gewährt. Aber

[1]) Nova Recha, nova aqua = Neuwasser, der Ausfluß des Buckower Sees in die Ostsee. Noch im 18. Jahrhundert hieß er Neuwassersches Tief (Brüggemann a. a. O. II, 1 S. 53), heute Tief. Im 13. Jahrhundert scheint es am N.-O.-Ende des Sees gelegen zu haben (Lehmann, a. a. O. S. 355). Für Henkels a. a. O. S. 9 unbegründete Deutung der nova Recha = der „neue Graben" als Meliorationsanlage der Buckower Mönche zwischen Preetz und dem Buckower See fehlt der Beweis. Pll. UB. Nr. 233 genügt nicht. P. UB. IV. Register verzeichnet „Neuwasser" nicht; die nova Recha ist dort zur Rega geworden!

[2]) Locus Lychowe; dessen Verlegung an die S.-O.-Ecke des Buckower Sees (s. S. 9 Anm. 4) im Pll. UB. S. 189 Anm. 2 ist nach der Umgrenzung des Küstensaums nicht annehmbar. Es ist die Mündung der Tra (vgl. Karte) ins Meer, die noch lange „Lychowe" hieß. (Boehmer a. a. O. S. 2, Lehmann a. a. O. S. 356).

[3]) Pll. UB. Nr. 235, 239. Die Schenkungsurkunde liegt nicht vor. Pomelowe ist untergegangen. Zur Lage: 1. nach der Reihenfolge der Orte Böbbelin-Pomelowe-Preetz (Pll. UB. Nr. 235, 462) und Böbbelin-Preetz-Pomelowe (Pll. UB. Nr. 239, 246, 269, 270, 662) lag es bei Preetz; 2. weil Preetz beim Kloster liegen soll (vgl. oben S. 8 Anm. 6), ist die süd-westl. und westl. Lage ausgeschlossen; ebenfalls die nördl., da die Gemarkung Preetz hier an die Gemarkung Zerave stieß (P. UB. VI Nr. 3777; vgl. unten S. 33); der möglichen östl. Lage am Wald ist die südl. an der Grabow an Stelle des heutigen Petershagen als wahrscheinlicher vorzuziehen. Vgl. MBll. 6 S. 109 ff.

[4]) Pll. UB. Nr. 235, 239. Denn das gesamte Waldgebiet gehörte 1275 (vgl. Karte) dem Kloster.

[5]) Wie P. UB. I S. 195 meint, von falschen politischen Voraussetzungen ausgehend.

[6]) Pll. UB. Nr. 235, 239; vgl. oben S. 9. Die Vergabungen Barnims wurden bestätigt, nur die letzte (Pll. UB. Nr. 234) konnte der ersten Wartislawschen Beurkundung (Pll. UB. Nr. 235) noch nicht vorliegen.

Mestwins feige, unstete Politik brachte rasch neue Irrungen. Seit 1270 behauptete Fürst Wizlaw II. von Rügen auf Grund erblicher Rechte die Herrschaft über Schlawe.[1]) Mestwin widersetzte sich. Zur Deckung seiner Ansprüche ließ er sich, durchaus ungerechtfertigt, im Vertrag auf der Dragebrücke vom Herbst 1273 von dem brandenburgischen Markgrafen Land und Burg Schlawe zu Lehn geben.[2]) Autonom landesherrlicher Rechtsanspruch des rügenschen Fürsten, Oberlehnsherrlichkeit der Markgrafen, Lehnsrecht Herzog Mestwins standen mithin ungeschieden nebeneinander. Das märkische Oberrecht kam neben den beiden Gegnern nicht zur Geltung. Kloster Buckow begab sich in beider Fürsten Schutz und Macht. Und es tat gut daran. Denn den politischen Unruhen lief eine kurze, ruhevolle Periode intensivster klösterlicher Güterpolitik parallel.

Weit ausgreifend setzte sich das Kloster 1270 im erworbenen[3]) Schlawin fest. Weiter ist Buckow bis 1325 im NO. nicht gelangt, obwohl dieser Vorstoß über das siedlungstrennende Waldgebiet, das leicht weitere Ausdehnung verriegelte, kaum um dieser einzigen Dorfstätte willen unternommen wurde.[4]) Allerdings legte das klösterliche Zehntrecht hier den Wunsch nach grundherrlichem Besitz besonders nahe.[5]) Oder wollte man an die Motze, an einen neuen Flußlauf heran?

Im übrigen wurde die weitere Gewinnung beider Grabowufer der herrschende Gesichtspunkt. Er verquickte sich mit einem anderen, alten; es war eigentlich nur der Abschluß einer schon begonnenen Entwicklung, denn in den meisten Neuerwerbungen erfreute sich Buckow eines Rechtstitels kirchlichen Ursprungs,[6]) der dann auf grundherrliche Festsetzung und Ausbau hindrängte. Ostwärts von Damerow gewann das Kloster das Dorf Panknin, dessen Feld-

[1]) Vgl. Grünberg a. a. O. S. 31.

[2]) Pll. UB. Nr. 256; Grünberg a. a. O. S. 25.

[3]) Der Schenker ist vielleicht Herzog Barnim; aber die Bestätigung Wizlaws, Pll. UB. Nr. 243 . . . cum libertate, quam . . . Barnim dux Slauorum . . . hominibus dicti claustri noscitur contulisse . . . kann auch generell gemeint sein. — Wenn bei den folgenden Neuerwerbungen der Vorbesitzer nicht genannt wird, ist er unbekannt. Es bleibt dann zweifelhaft, ob wir in den vorliegenden landesherrlichen Beurkundungen „Schenkungs-“ oder nur „Auflassungs“urkunden zu sehen haben.

[4]) Vgl. Karte.

[5]) S. unten Kap. II Absch. 3.

[6]) S. unten Kap. II Absch. 3.

mark sich bis zur Grabow vorschob.[1]) Und schon griff man fast automatisch ans jenseitige Ufer mit dem Erwerb von Parpart.[2]) Der Anstoß ging von Buckow aus, denn man „kaufte“ das Dorf von dem pommerellischen Edlen Mildebrat.[3]) Die landesherrliche Bestätigung Witzlaws stammt aus dem Winter 1271.[4]) Die entsprechende Zusicherung Mestwins[5]) ist nicht erhalten, wenn wir sie nicht seiner Generalkonfirmation für Buckow entnehmen.[6]) Dies mußte sich mit einiger Schwierigkeit späterer Erbenansprüche auf Parpart erwehren, denn 1296 erlangte es vor dem Schlawer Burgbeamten nur gegen Gewährung einer Abfindung das Versprechen eines künftig ungestörten Besitzes.[7])

Als fremder Keil schob sich die Gemarkung Malchow an Schlawin vorbei zwischen Göritz und Parpart tief in klösterliches Gebiet hinein. Dies Zwischendorf mußte buckowisch werden.[8]) Schon

---

[1]) Pll. UB. Nr. 242. Da Panknin cum aqua Vethra (= Grabow) verliehen wurde, konnte sich unmöglich damals das Dorf Grabow zwischen Panknin und die Grabow geschoben haben wie heute Alt-Martinshagen, mit dem es also nicht zu identifizieren ist entgegen dem Pll. UB. S. 162 Anm. 5 und S. 190 Anm. 1. Siehe unten S. 22. In Urkunden ostpommerscher Privater — auffallender Weise sind diese Urkunden sämtlich für Buckow ausgestellt — und Beamten erscheint ein Greßmarus de Panchonyn als Zeuge (Pll. UB. Nr. 534, 538, 626, 628, 675. P. UB. V Nr. 2783). Daß sein Name eine besitzrechtliche Beziehung zum Dorf Panknin andeutet, ist unbeweisbar, doch vgl. Steinbrück a. a. O. S. 22. Über Namensbestimmungen mit „de“ vgl. Codex dipl. Silesiae. Bd. IV. Breslau. 1863. Einleitung S. 120.

[2]) Die Generalbestätigung Witzlaws vom 5. Februar 1271 (Pll. UB. Nr. 246) führt als Neuerwerbungen nur Schlawin, Panknin, ferner Hausstellen in Rügenwalde an, die ganz unabhängig von Parpart erworben scheinen; sie werden nur später vom Landesherrn gemeinsam mit Parpart bestätigt (Pll. UB. Nr. 249). Vgl. denselben diplomatischen Fall Pll. UB. Nr. 442. Deshalb setzt das Pll. UB. Nr. 249 mit Recht gegen das P. UB. II Nr. 934 die Erwerbung von Parpart als nach dem 5. Februar 1271 erfolgt an.

[3]) So aus der Resignation seiner Söhne erkennbar (Pll. UB. Nr. 539).

[4]) Pll. UB. Nr. 249.

[5]) Daß er sie gegeben, sagt Pll. UB. Nr. 539.

[6]) Pll. UB. Nr. 270; vgl. Salis a. a. O. S. 191.

[7]) Pll. UB. Nr. 539. P. UB. IV, Regstr. identifiziert mit unserm Parpart südwestl. von Schlawe das Parpartno in provincia Mezeritz (P. UB. IV Nr. 2267) in Vorpommern!!

[8]) Vgl. für den Erwerb und Kampf um Malchow die scharfsinnigen Ausführungen von Salis a. a. O. S. 172 ff., welche die Echtheit der Urkunden Pll. UB. Nr. 266, 269 — P. UB. II hatte die Unechtheit von 266, Pll. UB. die der beiden Urkunden angenommen — und das Abhängigkeitsverhältnis aller Malchow-Urkunden dartun. Seiner gütigen Mitteilung zufolge anerkennt Geheimrat Perlbach jetzt die durch Salis bewiesene Echtheit der Urkunden.

vor 1274 kaufte das Kloster von Zimerus Dummeradewitz und seinen Erben die Hälfte des Dorfes Malchow,[1]) zweiundzwanzig Hufen, die Witzlaw und Mestwin 1275,[2]) der erstere auch schon im Vorjahr, bestätigten.[3]) Es war die nördliche Hälfte des dörflichen Gebiets. Die Trennungslinie gegen den südlichen Dorfteil begann an der Motze, in der Nähe ihres Quellsees,[4]) und lief ostwärts über einen kleinen See[5]) bis zum Quellgebiet des Grenzbaches zwischen Malchow und Parpart. Die NO.-Grenze der erworbenen Hufen verlief vermutlich durch das Lange Moor und seine bruchigen Ausläufer, wo sie stumpfwinkelig auf die NW.-Grenze stieß, die, vom Quellsee der Motze ausgehend, am Rand des Forstes Neu-Krakow entlang lief.[6]) Nach üblicher Methode, möglichst das ganze Dorf einer einzigen Grundherrschaft zu unterwerfen, erwarb Buckow nach zehn Jahren auch die südliche Hälfte von Malchow als Geschenk des Detlev von Sletz.[7]) Mestwins Übereignung[8]) folgte. Nach weiteren drei Jahren, 1288,[9]) ertauschte es von Bischof Hermann von Kamin sechzig bis sechsundsechzig Hufen an der Flur von Malchow[10]) durch Gegengabe seiner Dorfstätten bei Ubedel.[11]) Nach echt cistercienſischer Besitzbildung wurde der Abrundung der

---

[1]) Kauf und Käufer aus Pll. UB. Nr. 393 zu erschließen.

[2]) Pll. UB. S. 269, 270. Zur Datierung vgl. Salis a. a. O. S. 179 f.

[3]) Pll. UB. Nr. 265, 266.

[4]) Pll. UB. Nr. 266, 269. Meßtischblatt Nr. 379.

[5]) Meßtischbl. Nr. 379 Pkt. 46 südl. von Neu-Malchow. Im wörtlichen Anschluß an den urkundlichen Text für „parvum stagnum" nun „den kleinen See" im langen Moor als Grenzpunkt anzunehmen, dürfte sich durch das folgende ulterius ad paludem, de qua exit rivulus, qui distinguit terminos inter Parpart et dictae villae Malchowe . . . verbieten. Denn dieser rivulus entspringt unmittelbar südl. vom kleinen See, so daß für das ulterius ad paludem kein Raum mehr bliebe.

[6]) Für das eingeschlossene Dreieck mit der Basis als Grenze gegen Süden hat Salis a. a. O. S. 183 den Inhalt von 250 ha, also 22 Hufen zu je 45 Morgen errechnet. — Es sei aber bemerkt, daß die urkundliche Bezeichnung mansus = Landhufe im allgemeinen nur 30 Morgen umfaßte.

[7]) Pll. UB. Nr. 395.

[8]) Pll. UB. Nr. 393. Der ursächliche Zusammenhang ist wie oben geschildert, trotzdem der landesherrliche Konsens der eigentlichen Schenkungsurkunde voraufdatiert ist.

[9]) Zum selben Jahre verzeichnet P. UB. III Nr. 1461 die Bestätigung eines Privilegs für unser „Kloster" Buckow. Das Privileg (P. UB. I Nr. 268, anno 1230) betrifft aber die Kirche in Bucow auf Usedom. Von einem Kloster Buckow kann erst seit 1248 die Rede sein.

[10]) Pll. UB. Nr. 428.

[11]) Vgl. unten S. 29. Zur Taktik: Winter a. a. O. II. S. 175 f.

Hauptmasse das fernabliegende Gut geopfert. Die westliche Grenze dieser Hufen verlief von der Motzequelle[1]) zum Moor,[2]) dann südlich Malchow und Göritz trennend[3]) hinab in die Grabowsenke zur Nemitzer Brücke über die Grabow. Im Norden stießen die bischöflichen Hufen an den sletzischen Dorfteil. Die Ostgrenze bildete der Scheidebach zwischen Parpart und Malchow. Die Südgrenze, urkundlich nicht belegt, verlief von der Nemitzer Brücke stromaufwärts[4]), dann in nordöstlicher Richtung auf das Knie des Malchow—Parparter Scheidebaches zu.[5]) Die umsichtig vorbereitete Verbindung mit dem isolierten Parpart war gelungen und die Grabow wieder ein gutes Stück weiter klösterlich geworden. Aber die Besitzfreude wurde bald wesentlich getrübt. 1290 galt zwar das klösterliche Recht noch unangefochten.[6]) Aber schon nach fünf Jahren verwickelte der Streit um Malchow Buckow in einen Prozeß. Zimerus Dummeradewitz samt Familie führte Klage[7]) vor Przemyslaw, König von Polen, damals auch Herzog von Pommerellen;[8]) der Abt habe mit Zustimmung Mestwins eine Hälfte des Dorfes von seiner Familie gekauft; als diese die andere Hälfte sogar den Mönchen schenken wollte, habe Mestwin abgewehrt. So seien die Dummeradewitz in ihrem Besitz geblieben, interpretierte er eingehend. Sletzisches Recht und Schenkung wurden totgeschwiegen. Trotzdem bekam Buckow Recht. Der Gegner sollte schweigen. Aber er schwieg nicht. Man geriet in offenen Kampf. Dem ablehnenden Bescheid des Polenkönigs, bemerkte man nachdrücklichst, füge man sich nicht. Angedrohte Brandschatzung und Raubfahrt in den umstrittenen Dorfteil ließ diesen nun doch gefährdet erscheinen. Die Buckower wandten sich rechtsuchend an Swenza, Palatin von Danzig und Stolp, zur Beschwichtigung ihrer Gegner

---

[1]) S. oben S. 13. Der erste Teil dieser Linie begrenzte wahrscheinlich noch die ehemals sletzischen Hufen. Vgl. Meßtischbl. Nr. 378, 379, 449, 450.

[2]) Meßtischbl. Nr. 379 westl. der Pkte. 40,8 und 40,7.

[3]) Salis a. a. O. S. 182 sagt: „. . . von da, zu dem tief eingescharteten Tal westlich hart neben der heutigen Grenze; das Tal verfolgt sie abwärts . . .“ Dort ist aber kein nord-südlich streichendes Tal; gemeint ist mit profunda vallis die ost-westliche Grabowsenke.

[4]) Stromabwärts war die Grabow ebenfalls Grenze (Pll. UB. Nr. 269).

[5]) Salis a. a. O. S. 183 hat den Grenzzug bereits festgelegt. Die Errechnung des eingeschlossenen Inhalts hat den Beweis für die Richtigkeit seiner Kombination erbracht. Das Gesamt-Malchower Gebiet enthielt 1300 ha = 110 (66 + 22 + 22) Hufen zu je 45 Morgen.

[6]) Pll. UB. Nr. 462.

[7]) Pll. UB. Nr. 527, 538.

[8]) S. unten S. 19.

bereit. Nur von bitterer Notwendigkeit gedrängt, denn sein gutes Recht[1]) betonte man trotz allem. Im Frühjahr 1296 erklärten daher die Dummeradewitz ihren Verzicht, als der Abt die längst rechtlich besessene Hälfte abkaufte.[2]) Die klösterliche Herrschaft über Malchow blieb nunmehr unumstritten.[3])

Die dörflichen Irrungen lagen aber schon jenseits des rügenschen Interregnums. Es brachte noch 1275 die besitzgeschichtlich wichtige Umgrenzung der kompakten klösterlichen Gütermasse im Schlawer Land.[4]) Gegen Westen blieb die Grenze des Gründungsgebiets natürlich die bekannte alte. Ausgehend vom Gewässer bei Böbbelin[5]) kreuzte die nördliche Grenze die Tra,[7]) zog gradlinig durch das moorige Trennungsgelände zwischen Böbbelin und dem kaminischen Suckow bis zur Mündung der Dubberwode[8]) in die Grabow, die Dubberwode stromaufwärts, dann in östlicher Richtung einen Hügel beim heutigen Rußhagen dem Kloster zuteilend,[9]) durch feuchte Einöden[10]) bis zum Bach der Gittelsmühle.[11]) Östlich weiter die Gemarkungen Preetz und Sellen trennend, stieß die Linie über einen Berg[12]) auf die Lankwitz.[13]) Der Grenzzug im Osten zog die Lank-

[1]) PU. UB. Nr. 538: . . . timore futuri periculi compulsus pro alia dimidietate non ab eis empta sed a domino Mestwino data. . .

[2]) PU. UB. Nr. 538.

[3]) PU. UB. Nr. 662, P. UB. V Nr. 3297. — Beziehungen des Ritters Heinrich von Malchow, in Bulgrin als Zeuge auftretend, (PU. UB. Nr. 412) zum Dorf Malchow sind nicht belegt.

[4]) Enthalten in den Generalbestätigungen Wizlaws (PU. UB. Nr. 269) und Mestwins (PU. UB. 270), die den diplomatisch wertvollen Beweis erbringen, daß auch die Einzelurkunden über die Güter mit ziemlicher Vollständigkeit erhalten sind.

[5]) S. oben S. 9 f.

[6]) Meßtischbl. Nr. 317, 378.

[7]) Ehemals ein Wasserlauf aus dem Nordteil des Buckowschen Sees parallel der Küste, im scharfen Knick ins Meer mündend (Lychow), vgl. oben S. 10 Anm. 2. Die Fortsetzung der Tra nach N. mit dem Ausfluß westlich der Grabowmündung in die Wipper hieß Totes Wasser oder ebenfalls Tra; auch die Grabow wurde so genannt. Der Name „Grabow" erscheint zum 1. Mal in einer deutschen Urkunde von 1309 (P. UB. IV Nr. 2554). Diese Zusammenfassung verschiedener Flußläufe unter einen Namen hat die Lokalisierung verwirrt (S. oben S. 10 Anm. 2). Vgl. Boehmer a. a. O., Karte.

[8]) Nach Boehmer a. a. O. S. 3 das noch lange getreu dem urkundlichen Namen Doberowoda genannte Flüßchen zwischen Rügenwalde und Preetz.

[9]) Vgl. unten S. 33.

[10]) Meßtischbl. Nr. 378 über die Pkte. 10,8 und 12,5.

[11]) Coripnitza.

[12]) mons parvus Jaswin, nicht mehr festzustellen.

[13]) Meßtischbl. Nr. 318. Die Deutung der Lancawiz als eines heute nicht mehr vorhandenen Baches in der Oberförsterei Neu-Krakow (MBU. 6 S. 109) ist irrig.

witz aufwärts zur Quelle,[1]) dann in das Flußsystem der Motze überspringend neben einem Bruch entlang[2]) bis zum Einfluß seines Grabens in die Motze.[3]) Ihren Lauf entlang[4]) zur Quelle hin — Malchow und Parpart lagen 1275 als Exklaven noch außerhalb des geschlossenen Kernbesitzes — verfolgte die Linie den Malchow-Göritzer Grenzzug zur Grabow.[5]) Diese wurde stromabwärts Scheide zwischen dem klösterlichen Göritz und dem fremden Nemitz. In südlicher Biegung[6]) über den Heidberg[7]) erreichte die Grenze das Quellbruch des Scirmina —, des nordöstlich in den Nemitzer Mühlbach fließenden Spinnereigrabens, — verlief, Kuhtz ausschließend, immer in südlicher Richtung durch den Zitzminer Tann bis zum Ursprung des Grabens,[8]) der das Ratteick-Kuhtzsche Grenzmoor entwässert, diesen entlang zum Pöllnitzbach, welcher bis zur Kolonie Neu-Zitzmin im Süden das Klostergebiet begrenzte. Hier wandte sich der Grenzzug nördlich und umfaßte das jenseitige[9]) Ufer des Zitzminer Baches bis zur Schwenkung nach Westen südlich des Hügels Collin.[10]) Im weiteren Verlauf wird die Grenze unsicher. Sie schloß das Dorf Karnkewitz als Klostergut gegen Schübben

---

[1]) Meßtischbl. Nr. 379. Vgl. Salis a. a. O. S. 181 f.

[2]) Palus . . . Diosnitablota.

[3]) Nordöstlich Alt-Schlawin.

[4]) Zwar fehlt das sonst übliche ascendendo oder per ascensum, doch führte der Grenzzug wohl nicht durch den Forst auf den Quellsee zu.

[5]) Siehe oben S. 14.

[6]) Meßtischbl. Nr. 449 bei Pkt. 8,8.

[7]) Mons Scina. MBll. 6 S. 110.

[8]) ad locum, ubi oritur fons . . Zelniza. Meßtischbl. Nr. 449, Pkt. 43,2.

[9]) Als einziges Mal wurde hier der ganze Flußlauf als klösterliches Eigentum beurkundet; denn ex utraque parte des Flusses hatten die Karnkewitzer das Heuungsrecht. Darum muß auch die Misceniza mit diesem Zitzminer Bach identisch sein. Die Gillysche Karte verzeichnet noch den in diesen Bach einmündenden Entwässerungsgraben des Karnkewitzer Sees. MBll. 6 S. 109.

[10]) Meßtischbl. Nr. 449 — wohl der Hügel südöstlich von Karnkewitz Pkt. 50,9. Die Register des PU. UB. und der P. UB. UB. halten ihn für den Gollenberg östlich von Köslin. Das ist nach der Grenzführung unmöglich. Schon die urkundliche Schreibart legt eine Trennung dieser beiden Berge nahe. Der Gollenberg östlich von Cöslin heißt

P. UB. I: Cholin (S. 124).
II: Cholin (S. 209, 532), Cholm (S. 527).
Cholme (S. 412).
VI: Golme (S. 343).

Der buckowische Grenzberg heißt:

P. UB. II: Colsin (S. 203) Golsin (S. 306).
IV: Colsin (S. 314).
PU. UB. Collin (S. 224, 227, 584).

und Zuchen ab und stieß in nördlicher Biegung den Karnkewitzer See und das magnum stagnum einschließend [1]) zwischen Glesenowe und Eventhin auf die bekannte [2]) Beelkower Grenzlinie über den Eventhiner Landungsplatz zum Meer.

Die Anfeindung des nun öffentlich beglaubigten Klosterguts setzte alsbald ein. Plötzlich begehrte Kamin auf und machte alte, ehrliche [3]) Rechte geltend, als nun der Grenzzug unumwunden das einst bischöfliche Karnkewitz [4]) dem Klosterterritorium anschloß [5]). Das Ende der Verhandlungen mit dem Kloster war friedliche Einigung. Buckow erwarb 1278 das umstrittene Dorf, zunächst als Geschenk [6]), dann durch Kauf [7]), wohl weil der Bischof Wert legte auf Anerkennung altkaminschen Eigentums [8]), das ja in dieser Erwerbsart nachdrücklich betont wurde. Inzwischen waren aber die bislang klösterlichen Nachbarfluren Glesenowe und Beelkow durch irgend eine Vereinbarung kaminisch geworden, sodaß die südwestliche Besitzgrenze zu Ungunsten des Klosters erheblich eingedrückt war. Zusammen mit Karnkewitz kam dann 1278 durch Kauf Neues und Altes, das Dorf Eventhin mit den beiden Dorfstätten, unter Klosterherrschaft. [9]) Zwischen Karnkewitz und der Küste war nun der Ring in festem Gliede geschlossen, und die wirtschaftliche Ausbreitung an dieser Stelle, abgesehen von späteren, unergiebigen Grenzkämpfen [10]) zu Ende.

---

[1]) Vgl. oben S. 7.

[2]) Vgl. oben S. 7.

[3]) Denn Swantopolk hatte Karnkewitz der Kaminer Kirche geschenkt. Pll. UB. Nr. 462.

[4]) S. oben S. 8 Anm. 4.

[5]) S. oben.

[6]) Pll. UB. Nr. 294.

[7]) Pll. UB. Nr. 296; der Bischof nannte aber diesen Verkauf ebenfalls eine Schenkung. Die Grenzen zwischen Schenkung und Kauf schwankten; Schreiber a. a. O. II S. 216 Anm. 2.

[8]) Pll. UB. Nr. 294: (villa) que ad nostram ecclesiam ex antiquo dinoscitur pertinere . . . Gestützt wird die Annahme einer strittigen Auseinandersetzung über das Eigentum gerade von Karnkewitz, weil in der Parallelausfertigung für Eventhin der oben erwähnte Zusatz fehlt, eben weil das Eventhiner Besitzrecht niemals angegriffen wurde. — Salis' Ansicht a. a. O. S. 190, Karnkewitz sei erst 1278 klösterlich geworden, widerspricht der ausdrücklichen Grenzfestsetzung.

[9]) Pll. UB. Nr. 295, 296, 297. Die Bestätigung des Domkapitels Pll. UB. Nr. 307.

[10]) Vgl. unten S. 25 f.

Die kommenden Jahre brachten schwere Kämpfe. Das Land Schlawe stand zeitweilig als Mittelpunkt im Wirbel politischer Fehden.[1]) Nur selten haben diese Verwicklungen in Buckower Urkunden ihren schriftlichen Niederschlag gefunden.[2]) Ihre Schatten lagen dennoch ermüdend über der frischen Entwicklung des Klosters. Und wichtiger als dies war ein anderes: im Zusammenhang mit den politischen Wirren haben örtliche Stürme das klösterliche Bestehen oft schwer bedroht.

Seit dem Vertrag auf der Dragebrücke vom September 1273 mußte Herzog Mestwin die Markgrafen von Brandenburg als seine Lehnsherren in den Ländern Schlawe und Stolp anerkennen.[3]) Schon bald empfand er aber diese Abhängigkeit als einen unbequemen Zwang; er wartete nur auf die Gelegenheit, um ihn abzuschütteln.[4]) Den Anstoß gab die Vereinbarung der brandenburgischen und rügenschen Fürsten zu Galenbeck im Januar 1277. Fürst Wizlaw II. verkaufte, tief verschuldet, nach nur siebenjähriger Regierung den Markgrafen Johann, Otto und Konrad das Land Schlawe mit allen Burgen und seiner eignen städtischen Gründung Rügenwalde. Da begehrte Mestwin auf; Pommerellen sollte ihm allein gehören. Er suchte Hilfe im Anschluß an Großpolen, das er, elend wortbrüchig, im Kampfe gegen Brandenburg offen unterstützte. So kam es vielleicht im Zusammenhang mit diesem Kriegszug[5]), vielleicht auch allgemein zufolge Mestwins deutschfeindlicher Haltung[6]), die im polnischen Bündnis sich erneut offenbarte, im Beginn der 80er Jahre zu schwerer Bedrückung und Verwüstung des Klosters Buckow durch ostpommersches, slavisches Volk.[7]) In dieser Bedrängnis versprachen die deutschen Märker Schutz und tatkräftige Hilfe beim Aufbau.[8]) Dazu fehlte es ihnen in der Folge allerdings an Macht;

---

[1]) An Literatur sei erwähnt: Grünberg a. a. O. S. 31 f. Pll. UB. Einleitung S. 12 f. Wehrmann, Geschichte von Pommern I S. 101. Roepell, a. a. O. I S. 552 Anm. 31. Caro a. a. O. II S. 7 f, 12, 22, 28, 32, 34 ff., 73 ff. van Nießen a. a. O. S. 248, 315 ff., 324 ff., 353.

[2]) Wohl aber in den Buckower Annalen, die für die Kenntnis des slavischen Widerstandes in Ostpommern unsere einzige Quelle sind, vgl. Bugenhagen a. a. O. Einleitung S. XXI; Hirsch, Script. rer. Prussic. I S. 773.

[3]) Siehe oben S. 11.

[4]) Grünberg a. a. O. S. 32.

[5]) So van Nießen a. a. O. S. 248.

[6]) Pll. UB. Einleitung S. 12 f.; Grünberg a. a. O. S. 37.

[7]) Pll. UB. Nr. 323: ... oppressum nimis gravatum pariter et devastatum ab hostibus Pomeranis ....

[8]) Pll. UB. Nr. 323; ihre einzige Regierungshandlung in dieser ostpommerschen Zwischenzeit.

denn vor Mestwin mußten sie langsam zurückweichen. Es blieb auch ruhig um Buckow, das sich rasch, wie noch immer bei politischem Wechsel, der Anerkennung seines Besitzes durch Herzog Mestwin 1283 versah.[1]) Als dieser vier Jahre später ein Friedens- und Schutzbündnis mit Przemyslaw von Polen und Bogislaw IV. von Westpommern-Wolgast, der zuvor auf alle Schlawer Ansprüche seines Vaters Barnim verzichten mußte, abschloß, wurden die Märker vollends aus dem Lande gedrängt. Da erhielt auch Buckow von den Bundesgenossen Mestwins am Friedenstage Schutz und Sicherung zugelobt[2]), wie denn Mestwin ihm überhaupt im letzten Jahrzehnt seiner Regierung landesherrliche Förderung nicht versagte.[3])

1294 starb er. Der kurzen Königsherrschaft des Polen Przemyslaw folgten die politischen Wirren unter Wladislaw von Kujavien-Brzesz und Sieradz, genannt Lokietek. Widerstand, Unruhe, Krieg an allen Ecken des Reiches. Auch für Buckow zogen neue Wolken auf. Sie bildeten sich in dieser eigenartigen Atmosphäre des Gegensatzes zwischen dem slavisch reaktionären Ostpommern und dem deutsch aufstrebenden westlichen Nachbarn. Das Kloster litt schwer. Die slavische Erregung der 80er Jahre war als Sturmvogel dem kommenden Unwetter vorausgeflogen. Neue Slavenunruhen verquickten sich schnell mit politischen Wirren.[4]) Bogislaw IV. von Westpommern konnte den ihm von Herzog Mestwin 1287 abgerungenen Verzicht auf Schlawe und Stolp nicht verwinden; er unternahm einen Raubzug nach Pommerellen. Bezweifelt bleibt zwar sein Sieg über die Ostpommern bei Bunkenhagen um 1296[5]), überhaupt ob er „kämpfend ist gekommen bis bei Buckow an den Strant", wie der Chronist[6]) erzählt, ebenso wie uns unbekannt ist, was Buckow dabei erlitt. Jedenfalls wurde aber um dieselbe Zeit, — ob im Zusammenhang mit Bogislaws Kriegszug?, — ein erschütternder, westpommerscher Stoß vom deutschen Köslin aus geleitet. Die Abtei Buckow wurde niedergebrannt, Böbbelin verheert, die klösterlichen Grabowdörfer Göritz, Malchow, Parpart eingeäschert. Dann kehrten

[1]) Pll. UB. Nr. 361.

[2]) Pll. UB. Nr. 426, ao. 1287.

[3]) Vgl. seine Stellung im Kampf um Malchow oben S. 13, 14; besonders auch Pll. UB. Nr. 407, 462.

[4]) Bugenhagen a. a. O. lib. I, cap. 13. S. 38.

[5]) Bugenhagen a. a. O. lib. III, cap. 14. S. 124. Wehrmann, Geschichte von Pommern I S. 122. Grünberg a. a. O. S. 53 Anm. 5.

[6]) Kantzow a. a. O. lib. III, cap. 14 S. 124; seine Quelle ist hier das Chronicon Buccoviense. Vgl. Barthold a. a. O. III S. 66. Boehmer a. a. O. S. 9. MBll. 14 S. 183 ff.; ebd. 15 S. 5.

die Städter um.[1]) Warum dieser Gewaltakt der Kösliner an Buckow?[2]) Nur um im Kloster den Gegner zu treffen? Wohl kaum. Der Haß war offenbar gegen Buckow selbst gerichtet, das, — ein Schlaglicht auf sonst dunkle Dinge —, für die tatsächlichen Gebieter in Ostpommern, die Swenza[3]), mithin für deren Herrn Wladislaw Lokietek, Partei ergriff und dadurch in unverkennbaren Gegensatz zu Westpommern trat.

1298 verwandelte dann Wladislaw die feindlichen Vorstöße Bogislaws IV. meisterhaft in kriegerische Hilfe gegen den gemeinsamen größeren Feind, die Brandenburger, die wieder Pommerellen begehrten. In unentschiedenen Raubzügen wurde das neumärkische Grenzgebiet verwüstet. In diesem Wirrwar schien es dem Kloster geraten, sich mit allen seinen Gütern, Rechten und Freiheiten in den Schutz Papst Bonifaz' VIII. zu begeben[4]), wenn auch dessen rein formelle Zusicherung ohne praktischen Wert blieb.[5]) Kurz darauf, im Mai 1299, versah man sich noch der Anerkennung Wladislaws, des päpstlichen Schützlings[6]) im kommenden Kampf um Krone und Thron. Es war sein letzter Regierungsakt in Pommerellen.[7]) Im Sommer war seine Stellung bereits erschüttert. Im folgenden Jahr drang Wenzel von Böhmen in Polen ein, verjagte Lokietek aus dem Lande und nahm die polnische Krone für sich.

---

[1]) Haken a. a. O. S. 103: „Die Patres mußten bluten . . . ., weil ihr Kloster in Hinterpommern lag.“ Benno a. a. O. S. 30 ff. will Haken berichtigen.

[3]) Sie urkunden in dieser Zeit für Buckow: Pll. UB. Nr. 538, 539; als Zeugen für Buckow: Pll. UB. Nr. 527, 566. Vgl. Barthold a. a. O. III S. 66.

[4]) Pll. UB. Nr. 568, 569: . . . . sub beati Petri et nostra protectione suscipimus . . . . Durch diese Zugehörigkeit zum päpstlichen Schutzinstitut erfolgte aber keine Tradition, die der Cisterzienserorden grundsätzlich ablehnte (Schreiber a. a. O. I S. 11, 90 f.). — Hier möge erwähnt werden, daß abgesehen von dieser Schutzverleihung als einzige Beziehung Buckows zur Kurie eine ausführliche Bitte Herzog Mestwins an den Papst Nikolaus IV. vorliegt um Bestätigung des klösterlichen Grundbesitzes und der Zehnten (Pll. UB. Nr. 462). Vgl. unten Kap. II Absch. 3. Die päpstliche Privilegierung liegt leider nicht vor. — Vgl. für das gute Verhältnis von Kolbatz zum Papst: P. UB. I Nr. 65, Cod. Nr. 55, P. UB. I Nr. 89, Cod. Nr. 62, 251, 362, 363, P. UB. II Nr. 992, V Nr. 2689; und ganz besonders die innigen Beziehungen Olivas nach Rom: Pll. UB. Nr. 32, 46, 85, 87 u. a. Vgl. auch die folgende Anm.

[5]) Es fehlen beispielsweise die päpstlichen Mahnschreiben an die Bedränger und Gesuche um tätige Hilfe an die Freunde des Klosters, wie für Kolbatz: P. UB. III Nr. 1868, V Nr. 2688, 3187; zahlreicher für Oliva: Pll. UB. Nr. 30, 31, 88, 126, 127, 128, 129 in nur 25 Jahren.

[6]) Caro a. a. O. II S. 12.

[7]) Pll. UB. Nr. 575. Grünberg a. a. O. S. 55 Anm. 10.

Auch Pommerellen ging zu ihm über. Kloster Buckow geriet in eine heikle Lage. Die Furcht vor einer Überrennung durch Bogislaw IV. von Westpommern, der als Bundesgenosse des vertriebenen Lokietek wieder gegen Schlawe drängte und erneut Ansprüche erhob, die bislang freundschaftliche Stellung des verjagten Wladislaw zur Abtei, die Sorge um den klösterlichen Streubesitz im westpommerschen Machtbereich[1]), dazu die selbstverständliche Neigung zum Deutschtum des westlichen Pommern — all das bestimmte Buckow im September 1299 für seine schlawischen Güter die Bestätigung Bogislaws einzuholen.[2]) Dafür mußte es schwer büßen. Vereint mit den Böhmen zogen die Ostpommern verheerend gegen Buckow, das aufs äußerste gefährdet wurde. Nur die demütigste Unterwerfung bewahrte die Abtei vor völliger Vernichtung.[3]) Weiterer Widerstand war nutzlos. So trat auch Kloster Buckow auf Wenzels Seite.[4]) Nunmehr wurden auch die Angriffsgelüste fremder Fürsten, die sich gegen die böhmische Herrschaft über Pommerellen sträubten, leicht abgewiesen. Siegreich stießen die Swenza Bogislaw IV. aus Schlawe zurück. Siegreich vertrieben sie die rügenschen Fürsten, die auch die Hände wieder nach dem vielbegehrten Osten ausstreckten und bereits in ihrer Stadt Rügenwalde, in Buckows unmittelbarster Nähe, Fuß faßten. — Und in die Lücke rückte der alte gemeinsame Feind der Verdrängten wieder ein: Brandenburg errang unter Wenzels Nachfolger, Wenzel III., 1305 vertragsmäßig das Land Pommerellen. Die Ordnung schien begründet. Da wurde Wenzel 1306 ermordet. Wladislaw Lokietek tauchte aus seinem Flüchtlingselend wieder auf. Im alten Haß gegen die Märker stand er alsbald fordernd in Pommerellen, wo die Swenza als Seele der brandenburgischen Opposition den Widerstand schürten. Auch Buckow hielt getreu seiner Unterordnung unter die Böhmen zu den Markgrafen. 1306 und 1308 ließ es sich von

[1]) Vgl. unten S. 27 f.

[2]) Pll. UB. Nr. 583; vgl. unten Anm. 4.

[3]) Bugenhagen a. a. O. lib. III, cap. 14 S. 125. Er benutzt hier die Aufzeichnungen der Buckower Mönche: si quid aliud tum fecerint nescimus. Hoc solum monachi scripserant. Vgl. Haken a. a. O. S. 103. Benno a. a. O. S. 32.

[4]) Pll. UB. Nr. 608; Frizko von Schachowitz urkundet für Buckow: . . . nomine domini nostri regis Bohemie. — Die Bestätigungen Bogislaws für Buckow: Pll. UB. Nr. 579, 623 aus den Jahren 1299 und 1303 beziehen sich auf klösterliche Besitzungen im Lande Belgard, wo Bogislaw seit 1295 tatsächlich Landesherr war. Für noch 1303 vorhanden gewesene Angriffsgelüste Bogislaws auf Pommerellen dürfen diese Urkunden also nicht als Beweis herangezogen werden, wie Grünberg a. a. O. S. 60 Anm. 23 tut.

ihnen seine Güter bestätigen.[1]) Die Initiative mag von den Märkern ausgegangen sein, denen im bevorstehenden letzten Kampf um Pommerellen ein klösterlicher Parteigänger den Rücken stärkte. Gewaltiger als je entbrannte der Kampf. Sein Ende, die Katastrophe von Danzig, war Wladislaws Vernichtung. Der deutsche Orden war der lachende Dritte. Als Helfer gerufen erschien er als Überwinder und zog Ostpommern für sich ein. Nur die Länder Schlawe und Rügenwalde sprangen als Teil des Gewinns für die Brandenburger beim Soldiner Vertrag 1309 heraus. Buckow mit seinem Besitz blieb also unter Brandenburg. Sieben Jahre lang ließ Markgraf Waldemar diesen Küstenstrich mit dem Hinterland durch die Swenzonen regieren. Als dann die nordische Koalition ihn bedrohte, gab er auch diesen Weg zum Meere den westpommerschen Fürsten preis: Wartislaw IV. von Slavien trat gegen 1317 das heißumkämpfte Schlawer Erbe friedlich an. — Beziehungen Buckows zu ihm sind aber nicht nachweisbar.

So handelte und litt Kloster Buckow in den unruhevollen Jahren eines langen Interregnums. Entfremdung von Grund und Boden oder anderweitige Güterverluste hatte es zwar nicht zu beklagen, aber die wirtschaftliche Ausdehnung erlahmte.

Durch die Außenlinie des Kernbesitzes von 1275 war klar und offen die Abgrenzung gegen alle Nachbarn gegeben.[2]) Wegen Karnkewitz und Eventhin hatte man sich drei Jahre später mit dem Bischof von Kamin ausgesöhnt.[3]) In die 80er Jahre fielen die erfolgreichen Kämpfe um Malchow.[4]) Das war alles.

Nun führt eine Güterliste von 1290[5]) zum ersten Mal das Dorf Grabowe als klösterliches Eigentum auf. Es lag, natürlich an der Grabow, wohl beim heutigen Abtshagen.[6]) Doch hat der Beweis nur den Wert einer Vermutung. Grabow war ursprünglich, noch 1262, bischöflicher Besitz.[7]) Das klösterliche Güterver-

---

[1]) Pll. UB. Nr. 647, 648, 662.

[2]) S. oben S. 15 ff.

[3]) S. oben S. 17 f.

[4]) S. oben S. 13 f.

[5]) Pll. UB. Nr. 462.

[6]) Pll. UB. S. 162 Anm. 5 und P. UB. III Register verlegen es an die Stelle des heutigen Martinshagen. Es ist dort kaum möglich; denn Panknin grenzte damals an die Grabow (s. oben S. 12 Anm. 1), vermutlich auch Damerow und Wieck, sodaß für eine vierte Siedelung dort kein Raum ist. — Vgl. Salis a. a. O. S. 192.

[7]) Pll. UB. Nr. 190; vergleiche den Beweis bei Salis a. a. O. S. 189—192.

zeichnis von 1275[1]) führte Grabowe noch nicht auf. Es muß also später an Buckow gelangt sein, wahrscheinlich im Zusammenhang mit den Händeln um Karnkewitz-Eventhin. Als mit dem geschlossenen Grenzzug von 1275 das bischöfliche Grabowe endgültig als abgesprengte Enklave[2]) mitten im Abteibesitz lag, anderseits aber auch die klösterlichen Güter Beelkow und Glesenowe zweiseitig von kaminischem Besitz begrenzt waren, suchten Bischof und Kloster durch Austausch ihrer jeweiligen Zwischendörfer die Besitzstörungen auszugleichen. Denn Beelkow und Glesenowe waren auf kurze Zeit kaminisch und das bislang stiftische Grabowe führte die nächstfolgende, eben die Güterliste von 1290, als Klostergut auf.[3])

Der Güterpolitik im Südosten lag neben dem bekannten Wunsch der Grabowbeherrschung die Neigung zugrunde, den Nemitzer Pfarrsprengel auch grundeigentümlich zu besitzen.[4]) 1287 wurde Dorf Zirchow[5]) klösterliches Eigentum. Es ging wieder verloren; 1301 gehörte es dem Burggrafen Matthäus von Schlawe.[6])

Nach einigen Jahren ergab sich ein Erfolg dieser konsequenten Ausdehnung. Parpart und das abgesprengt gelegene Zirchow wurden durch ein Landgeschenk des Ritters Virchewitz[7]) verbunden.

---

[1]) Pll. UB. Nr. 269, 270.

[2]) Vgl. für eigenartige Enklavenbildung im geschlossenen klösterlichen Besitz die kartographischen Beilagen bei Hoppe a. a. O. Nr. 2 und W. Nußbeck, Beiträge zur Besitzgeschichte des Klosters Lehnin. Greifsw. Diss. 1912.

[3]) S. oben S. 22.

[4]) S. unten Kap. II Absch. 3.

[5]) Pll. UB. Nr. 417. Mestwins Übertragung: contulimus . . . ohne Erbenkonsens setzt einen anderen — unbekannten — Schenker voraus. — Ob die von Zirchows, die 1310 das Schultheißenamt von Stolp in Hinterpommern inne hatten (Pll. UB. Nr. 690), zu unserem Dorf Zirchow Beziehungen hatten, ist nicht zu erkennen. In Vorpommern ist gleichfalls ein Dorf Zirchow und eine adelige Familie gleichen Namens nachweisbar (P. UB. V Register). Die urkundliche Schreibart, wenn sie überhaupt zu solchen Vermutungen heranzuziehen ist, bringt die Stolper Zirchows eher mit dem hinterpommerschen Dorf in Verbindung. Vorpommersche Familie und Dorf: Circhow; hinterpommersche Familie: Surechow; Dorf: Siracowe, Cirachowe, Cyracowe, Cirghowe.

[6]) Pll. UB. Nr. 594; ao. 1290 (Pll. UB. Nr. 462) war es noch klösterlich, aber als einziges aller genannten Eigentumsdörfer dem Kloster nicht zehntpflichtig. S. unten Kap. II Absch. 3.

[7]) Er ist in Reddenthin westlich von Stolp begütert (Pll. UB. Nr. 549). Ob und wie die Beziehungen der Familie von Soltikow zur geschenkten Dorfstätte sind, ist dunkel; s. unten S. 24 Anm. 3.

Fünfzig Hufen der wüsten Feldmark Soltikow[1]) mit dem Fluß und den beiden Seebildungen in der südlichen Gemarkung[2]) kamen ans Kloster.

Nach zwei Jahren erhielt es hier unangenehme Nachbarschaft, als Ritter Luthemar von Soltikow das Dorf Borkow käuflich erwarb.[3]) Eifersüchtige Wachsamkeit trieb ihn wohl zu Schädigungen des benachbarten Klostergutes, die er durch Schenkung der feindlichen Ausfallsecke, des Dorfes Borkow, in letztwilliger Verfügung wieder gut zu machen suchte. Durch seinen Sohn Wenzel wurde die grundherrliche Auflassung, durch Fritzko von Schachowitz die landesherrliche Bestätigung[4]) vollzogen, — um doch keinen Frieden zu bringen. Alte Freunde des Verstorbenen hetzten weiter, bis eine wiederholte Übertragung durch Wenzel 1304 endgültig Ruhe schaffte.[5])

Weiter nördlich schenkte nach Verlauf von sieben Jahren Peter, Herr von Legenthin, den Berg Scenienti, der vom Scheidebach gegen das Klosterdorf Parpart quer die Gemarkung Segenthin durchzog.[6]) Mit diesem seltsam herausspringenden Gebiet ward der Güterumfang im Osten geschlossen. Weder wurde der Sprengelrahmen durch eine dörfliche Erwerbung durchbrochen, noch glückte

[1]) Pll. UB. Nr. 534. P. UB. III Register hält fälschlich das Solchowe (= Soltikow) des Nemitzer Pfarrsprengels und das Sulechowe (= Soldekow) der obigen Vergabung für zwei verschiedene Dörfer. Es ist für beide nach Meßtischbl. 450 „Soltikow" zu schreiben.

[2]) So sind vielleicht der Fluß Kidithsa, der die Seen Virchowe und Smolosco verbinden sollte, zu deuten. Heute liegen in der Flur Soltikow nur noch einige Teiche. Der östliche heißt — dank freundlicher Mitteilung des Herrn Pastor Rost aus Nemitz — im Volke: Schwarzes Moor, nach der Beschaffenheit des Bodens, auf die auch wohl der alte Name Smolosco (slav. smola Theer, Pech) zurückging. — Möglich ist auch die Deutung Steinbrücks (a. a. O. S. 23) Kidithsa = Küddow. Denn auch sie verband den See Virchow (sdl. Bublitz) und den See Smoltzigk (Schmaunsch = Smolosco?), einen der Seen zwischen dem Virchow- und dem Sparsee; vgl. Quandt, Balt. Stud. XXII. S. 145. Nicht nur geographisch, auch besitzgeschichtlich ist Steinbrücks Deutung sehr annehmbar, weil sie die geschenkten Seen in die Nähe des klösterl. Streubesitzes bei Persanzig verlegt.

[3]) Pll. UB. Nr. 549. Die früheren Besitzverhältnisse des Dorfes Borkow sind nicht ganz klar, da die Konstruktion der Urkunde völlig verwirrt ist. Vor dem Ritter Mestwin, der es an Luthemar verkaufte, dürfte wohl Swenza durch Mestwinische Schenkungen Herr des Dorfes gewesen sein. Siehe oben S. 23 Anm. 7.

[4]) Pll. UB. Nr. 608.

[5]) Pll. UB. Nr. 628. Im Pll. UB. Nr. 662 ist mit dem Text des Pll. UB. nach Analogie der Vorurkunde und dem tatsächlichen Bestand: Bolechowe = Beelkow, nicht mit P. UB. IV Nr. 2416 = Borkow zu lesen.

[6]) P. UB. V Nr. 2699. Meßtischbl. Nr. 450.

es, alle eingepfarrten Dörfer an sich zu bringen. Leickow[1]) drückte als fremdes Dorf im Osten die Grenze ein, Nemitz[2]) und Kuhtz[3]) sind immer störende Zwischendörfer geblieben.

Im Westen stand die extensive Besitzbildung seit 1278 bis zum Ende unseres Zeitraumes, mithin durch gut fünfundvierzig Jahre fast völlig still. Zwar sann Buckow auf Durchbrechung der geschlossenen Grenzlinie, indessen nur mit wenig Erfolg. 1303 vermachte ihm zwar Teslaus von Schübben fünf Hufen in der Feldmark Schübben.[4]) Das blieb aber auch alles.

Um so lebhafter war die Abwehr expansionslustiger Nachbarn. Über die Trennungslinie zwischen dem klösterlichen Dorf Eventhin und dem sletzischen Repkow waren schon Detlev und das Kloster uneins gewesen. Gründe und Ziele des Streites sind offenbar. Die Repkower lockte die Wassernutzung am Buckower See.[5]) Aber der Abt ließ nicht von seinen rechtmäßigen Ansprüchen[6]) ab und erlangte auch vom Nachfolger Detlevs, Johann von Sletz, 1299 eine feste Abgrenzung. Künftighin verlief die Außenlinie[7]) des klösterlichen

---

[1]) Besitzer unbekannt.

[2]) Um 1250 scheint Stephan von Nemitz Herr des Dorfes gewesen zu sein. PU. UB. Nr. 130. Sein Sohn war Bürgermeister in Köslin (PU. UB. Nr. 510, 514). Daß bis 1277 Miroslaus gen. Roswarowiz Herr von Nemitz war und sein Eigentumsrecht auf Herzog Mestwin II. übertrug, wird stark bezweifelt; PU. UB. Nr. 286.

[3]) PU. UB. Nr. 594 ao. 1301 gehörte es dem Burggrafen Matthäus von Schlawe. Das P. UB. IV Register wirft das vorpomm. Cusiz (Nr. 2343) mit dem hinterpomm. Kuhtz zusammen.

[4]) PU. UB. Nr. 625.

[5]) Die Frage dreht sich um den Besitz: infra Repekowe et Zwentin et stagnum Bucowe (PU. UB. Nr. 678); bestätigt wird dieser Besitz ... cum integro stagno (PU. UB. Nr. 583) oder cum stagno ... nulla exceptione facta (PU. UB. Nr. 675). Vgl. Steinbrück a. a. O. S. 21.

[6]) S. oben S. 17.

[7]) PU. UB. Nr. 571. Meßtischbl. Nr. 377, 448, 449. Daß die beiden heute unbenannten Bäche mit den rivuli Swrinze und Woldwastruga, und die Berge Fuchsberg und Brummberg mit den montes Jaswinehe und Jastremogurre sive Havekesberg (S. Perlbach: G. G. A. Jhrg. 166 1904, S. 626) identisch sind, läßt sich nicht beweisen. Sie entsprechen sich der Lage nach genau. Gleichfalls fällt die so gewonnene Linie mit der heutigen Flurgrenze von Eventhin-Repkow und mit der Köslin-Schlawer Kreisgrenze bis zum Buchener Busch völlig zusammen. Die oben konstruierte Grenze ist also zum mindesten wahrscheinlich. Ihre Bestätigung (PU. UB. Nr. 583) endet mit dem Pkt. Grabowastruga, d. h. mit dem Zusammentreffen mit der alten Grenze. Die anderen vier Grenzführungen (PU. UB. Nr. 571, 647, 662, 675) haben den Zusatz: ... Grabowastrugha abinde ad alium rivum qui Polinthz nuncupatur. Der durch ihn bezeichnete Grenzabschnitt bedeutet zwar eine direktere Verbindung gegenüber der Grenze von 1275, die einen Umweg macht (S. oben S. 16 f.). Sie würde dem Kloster einen Teil

Bereichs vom Endpunkt der alten Grenze, dem pristan brunne, über den Runtzer Wiesengraben zum Bach, der in südlichem Bogen Eventhin umspannt, südöstlich über den Fuchsberg,[1]) Brummberg durch den Zuchener Busch auf die ehemalige Grenze von 1275. Ob bei dieser Regelung für das Kloster Neubesitz heraussprang, ist unerkennbar, da die alten Flurgrenzen Eventhins gegen Repkow von 1278 unbekannt sind.

Es galt, sich auf begrenztem Boden einzurichten. Immer wieder drängte Buckow auf Bestätigung und Sicherung gerade dieser Grenze.[2]) Immer wieder aber mußte es gerade an dieser Grenze Unbill erdulden. Der ansässige Adel schien gegen die Abtei verschworen und befeindete sie durch mutwillige Übergriffe. Buckow konnte zwar jederzeit sein gutbesiegeltes Recht erweisen.[3]) Das nutzte nichts; so war die richtige Antwort darauf der klösterliche Bann. Das Mittel verfing. 1309 unterwarfen sich die hartnäckigen Bulgrins gegen Lösung vom Bann[4]) und der Rat von Köslin bezeugte, daß im selben Jahr unter gleicher Bedingung die Söhne des verstorbenen Nikolaus Wakenbeke[5]) sich alles Haders um den begehrten Besitz friedlich begeben wollten.[6])

der Feldmark Schübben zuschieben; aber ungerechtfertigt, denn die 5 Hufen, die Buckow 1303 in Schübben erhielt, die also allenfalls den abgeschnittenen Zipfel ausmachen könnten, sind bei der ersten Erwähnung dieser verbürgten Grenze, 1299, noch nicht klösterlich. Der Zusatz bedeutet mithin keine neue Grenzbildung, sondern nur summarische Nennung einer bekannten Abgrenzung, auf deren Einzelheiten man in diesem Fall verzichten konnte.

[1]) Wohl identisch mit Jaswineke, mit dem im Pll. UB. Register der parvus mons Jaswin (S. oben S. 15 Anm. 12) zwischen Preetz und Sellen fälschlich zusammengeworfen wird.

[2]) Pll. UB. Nr. 583, 647, 662, 675.

[3]) S. die dreifache Besiegelung von Pll. UB. Nr. 571; über derartige Rechtsverstärkungen vgl. O. Posse, die Lehre von den Privaturkunden. Leipzig. 1887. S. 75.

[4]) Pll. UB. Nr. 675. Berechtigung und Art der Besitzansprüche der Bulgrins, d. h. des Ritters Bartus des Schwarzen und seiner drei Söhne Porsvelt und seiner beiden Söhne Barthuszewitz und seines Enkels, sind aus den Urkunden, in denen sie erscheinen (Pll. UB. Nr. 412, 442, 445, 534, 579, 588, 594, 622, 623, 675), nicht nachweisbar. Später war die Familie jedenfalls hier begütert. Vgl. die Bulgrinsberge bei Repkow. S. Steinbrück a. a. O. S. 24.

[5]) Er lag wohl in Buckow begraben (Pll. UB. Nr. 571); die Wakenbekes, Freunde der Swetze (Pll. UB. Nr. 571), nur in diesem Zusammenhange auftretend, waren ebenfalls im strittigen Grenzgebiet begütert; denn Nikolaus von Wakenbeke, cum adhuc viveret (distinctiones infra Repekowe et Iventin et stagnum Bucowe) in manus . . . abbatis . . . resignaverat (Pll. UB. Nr. 678), in einer Ausfertigung, die nicht mehr erhalten ist.

[6]) Pll. UB. Nr. 678. Ich lege hier den verständlicheren Text des P. UB. IV Nr. 2568 zugrunde: . . . fratres (= die Wakenbekes) . . omni jure renunciando

Ohne Reibung ging es auch im Norden nicht ab. Der Ritter Andreas Smikon erhob Besitzrechte auf Böbbelin. Man stritt hin und her. Um des lieben Friedens willen — propter bonum pacis — lenkte Buckow zur Verständigung ein: Böbbelin ward vor Schlawer Burgbeamten und dem Johanniterkomthur von Schlawe dem Kloster zugesprochen, Smikon wurde abgefunden.[1])

Zweiter Abschnitt.

Der Besitz in Streulage.

Schon früh griff Kloster Buckow über den festgefügten Zentralbesitz mächtig hinaus und faßte im Süden, im Lande Belgard, Fuß. Burg und Burgbezirk Belgard wechselten dauernd ihren Herrn. Zur Zeit des ersten klösterlichen Vorstoßes, 1268, urkundete Herzog Barnim hier, obwohl ihm der mißglückte Zug ins westliche Pommerellen die Landeshoheit über Belgard nicht gebracht hatte.[2]) Im nächsten Jahre trat Mestwin, als Herr des Landes, Burg und Land Belgard an die Markgrafen ab[3]), die das Gebiet gleichsam zur Aussöhnung ost- und westpommerscher Ansprüche als Ausstattung des beiden Häusern nahestehenden mecklenburgischen Fürsten Pribislaw verwerteten.[4]) 1284 war Bogislaw IV. bestimmt Landesherr von Belgard. 1287 besaß Pribislaw es als brandenburgisches Lehn. Seit 1290 stand es unter westpommerschen Herzogen, die es 1320 als Lehngut des Kaminer Bistums besaßen.

Östlich von Persanzig verfügte Kloster Buckow bereits 1268 über ein Gebiet von 100 Hufen, das aus einer Vergabung des Ritters Johannes Kule stammte. Im Anschluß an seine landesherrliche Bewilligung fügte Herzog Barnim den Streitzigsee als Geschenk hinzu.[5]) Und mit einer gewissen Sicherheit ist das Gebiet

---

„nullam“ (Pll. UB. liest „villam“) impetitionem . . fratribus . . . coenobii [nullatenus (fehlt in der Matrikel)] facere promiserunt.

[1]) Pll. UB. Nr. 566. Über Smikons Besitzrecht ist nichts bekannt.

[2]) Pll. UB. Nr. 236. Dieser angemaßte Anspruch ist eine Parallele zu seinen Schlawer Beurkundungen nach der Verdrängung, s. oben S. 9 f.

[3]) Pll. UB. Nr. 238; vgl. Grünberg a. a. O. S. 17.

[4]) Vgl. zum folgenden: Kratz-Klempin a. a. O. S. 33 f.; von Sommerfeld a. a. O. S. 222.

[5]) Pll. UB. Nr. 236. P. UB. II. Nr. 875 Regest sieht in der Schenkung des Sees nur eine Bestätigung.

zwischen ihm und Persanzig als Inhalt dieser Hufen anzusprechen.[1]) Die Erweiterung und Festigung dieser südlichen Güter in den folgenden Jahrzehnten offenbarten kraftvolle Energie.

Die Angliederung des Dorfes Persanzig mit 120 Hufen um 1277 ging auf eine Stiftung Kasimirs III. Swantiboritz zurück. Sie ist in der Bestätigung seines Nachfolgers in der Ehe, Johannes Ramel, überliefert.[2])

200 Hufen, die Buckow als Geschenk des Pribislaw von Belgard 1289 empfing, gaben der Expansion in südlicher Richtung erneuten Nachdruck. Sie lagen unmittelbar neben dem ersterworbenen Land am N.-O.-Ufer des Streitzigsees.[3]) Also auch im Streubesitz feste Schichtung, Abrundung unter der schützenden Förderung Bogislaws, der, ganz im Sinne seines Vaters die Pflege der Abtei fortsetzend, ihr 1289 und zwei Jahre später seine Bestätigung gewährte.[4]) Dann breitet sich Dunkel über diesen Besitz; niemals wird er in den folgenden Güterlisten erwähnt.[5])

[1]) a) Der Annahme des Pll. UB. Nr. 236 Reg., daß das Dorf Persanzig mit 100 Hufen Gegenstand dieser Vergabung sei, widerspricht der Ausgangspunkt der Hufenumgrenzung: a villa et terminis villae . . . Persantika; ferner die Erwähnung dieser Hufen als: iuxta villam Persantikam sitam (Pll. UB. Nr. 445) und die erst später erfolgte ausdrückliche Schenkung des Dorfes Persanzig (Pll. UB. Nr. 322). Darum ist auch das Regest (Pll. UB. 442) ungenau: Herzog Bogislaw bestätigt dem Kloster Buckow . . . das „Dorf Persanzig"; er bestätigt 100 Hufen am Streitzigsee und sex mansos in villa Persantike sitos.

b) Zechlin (Balt. Stud. Bd. XXXVI S. 42) verlegte diese 100 Hufen, gestützt auf das sursum ascendendo der Urkunde, in den N. von Persanzig, also losgelöst vom Streitzigsee.

c) Die Hufen lagen jedenfalls bei Persanzig, vgl. a). Sie lagen ebenfalls beim Streitzigsee: totale stagnum Ceresseke cum centum mansis iuxta idem stagnum versus Poloniam iacentibus (Pll. UB. Nr. 442), wobei zu betonen ist, daß das versus Poloniam iacere der Vorurkunde zufolge auf den Ausgangspunkt Persanzig zu beziehen ist. Sie lagen mithin zwischen dem Dorf und dem See, also östlich von Persanzig; vgl. Tümpel a. a. O. S. 40 Anm. 117.

[2]) Pll. UB. Nr. 322 ao. 1281. Das Patronat und sechs Dorfhufen waren bereits klösterlich (Pll. UB. Nr. 442). — 1277 (P. UB. II Nr. 1068) war Kasimir noch in Pommern. Er machte die Schenkung vor seiner Pilgerfahrt nach Palästina, auf der er 1281 bereits verstorben ist. Er gehört in den genealogischen Zusammenhang der Donatoren des Klosters Kolbatz; vgl. den Stammbaum bei Curschmann a. a. O. S. 213 Anm. 2.

[3]) Pll. UB. Nr. 445: . . . ipsos (mansos) iuxta metas centum mansorum.

[4]) Pll. UB. Nr. 442 die Kulesche, Pll. UB. Nr. 479 die Pribislawsche Schenkung.

[5]) Pll. UB. Nr. 239, 246, 269, 270, 361, 462, 661. Salis a. a. O. S. 184 regt an, das System dieser Unregelmäßigkeiten zu ermitteln. Bei Kolbatzer Generalbestätigungen fehlen gleichfalls ganze Gebietsteile. Gegen Salis' Ansicht (S. 148), daß es sich um eine mangelnde Urkundentechnik der Mönche handle, nimmt Hoogeweg a. a. O. S. 41 Anm. 5 andere, nicht einzeln aufgeführte Gründe an.

So kam man wohl bei aller Initiative über die ersten lebendigen Ansätze nicht hinaus. Buckows Kraft war überwiegend dem Ausbau seiner geschlossenen Herrschaft an der Grabow gewidmet, zumal in den stürmischen politischen Jahren. Obendrein lagen auch Hemmungen im Belgrader Lande selbst. Durch das Persantetal führte die uralte Handelsstraße aus dem salzarmen Uscz und Nakel über das klösterliche Persanzig zum Salzmarkt Kolberg.[1]) Vielleicht kreuzte hier schon die lebhafte west-östliche Straße Frankfurt a. O.—Arnswalde—(Neu-Stettin)—Danzig.[2]) Das hatte sein Gutes schon im Interesse eigenen gesteigerten Verkehrs und dadurch erhöhter Einnahmen.[3]) Doch litt man wohl mehr unter der ganzen Ungunst einer strategisch wichtigen Ecke: es war das gegebene Einfallstor für Polen und Märker ins östliche Pommern.[4]) Auch flutete das ewige Hin und Her der west-pommersch-brandenburgischen Wirren in diese Gegend. Denn 1310 verriegelte Herzog Bogislaw diesen bequemen Zugang und baute hier seine Stadt Neu-Stettin, als Bollwerk gegen feindlichen Anprall zum Schutz seines Hinterlandes.[5]) Die buckowischen Hufen östlich des Streitzigsees gingen in der Stadtfeldmark auf.[6]) Jede Nachricht fehlt über Bedingung der Gebietsübertragung, über klösterliche Ersatzansprüche, über herzogliche Vergütung. Und über dem Schicksal der westlichen Hufen mit dem Nachbardorf Persanzig liegt Schweigen. Durch die Loslösung vom östlichen Teil des Besitzes verloren sie in ihrer isoliert-entfernten Lage viel praktischen Wert. Ob man die gesichertere Stellung auf zwei Füßen ganz aufgab und die Güter abstieß?

In der Mitte zwischen dem Persanziger Gebiet und dem Kernbesitz verfügte Buckow vorübergehend über die Dorfstätten Uberede und Uberdere beim heutigen Ubedel, nördlich von Bublitz, aus einer

---

[1]) Deecke, Bemerkungen zur älteren Kartographie Pommerns. Pomm. Jahrbb. Bd. XI. 1910. S. 269; van Nießen, Neumark S. 307; Tümpel a. a. O. S. 22 f.; Zechlin, Balt. Stud. Bd. XXXVI S. 43.

[2]) Vgl. Fr. Rauers, Zur Geschichte der alten Handelsstraßen in Deutschland. Petermanns Mitteilungen Bd. 52. 1906. S. 57 und die dort angefügte Karte.

[3]) Vgl. über Buckows Verkehrslage unten S. 57. — van Nießen, Neumark, S. 66 weist, einen Gedanken Lipperts (Sozialgesch. Böhmens) aufgreifend, darauf hin, daß von landesherrlicher Seite ein System in solchen Ansiedlungen der Orden an Landstraßen oder in Grenzgebieten lag, zwecks klösterlicher Sorge für Ordnung und Sicherheit des gesamten Verkehrs.

[4]) Märkische Züge gegen Ostpomm., vgl. Grünberg a. a. O. S. 19 f., 54, 67, 73.

[5]) Tümpel a. a. O. S. 43.

[6]) Tümpel a. a. O. S. 40.

Vergabung Ritter Borkos stammend. Man tauschte sie nach wenigen Jahren wieder aus.[1]) Den Wert eines „Etappenplatzes"[2]) hatten sie für die Mönche also nicht; die zogen wohl lieber ein Stück Weges die gesicherte, bequeme Persante-Straße entlang.

Westwärts vom Wege lagen Klostergüter in Bulgrin, vielleicht auch in Dörsenthin. 1286 übereignete Ritter Bartus der Schwarze an Buckow acht Hufen — bei einer späteren Bestätigung Herzog Bogislaws[3]) waren es neun — und einen geeigneten Platz zur Anlage eines Vorwerkes im Dorfe Bulgrin.[4]) Der Besitz erschien wertvoll. Ende der neunziger Jahre kaufte Buckow von den Gebrüdern Porsvelt, den Söhnen des Donators, weitere fünf Dorfhufen gegen schützende Garantien,[5]) für die der Abt nach wenigen Jahren die landesherrliche Bestätigung erbat.[6]) Wachende Sorge war für den Besitz in Streulage von erhöhter Bedeutung, zumal die Porsvelts an der Eventhiner Grenze dem Kloster recht unfreundlich begegneten.[7])

Dörsenthin war ein klösterliches Dorf in Streulage. Die Art des Erwerbs ist dunkel. 1308 wurde der Abtei von den Markgrafen gelegentlich einer allgemeinen Güterbestätigung auch das Dorf Dörsenthin zugesichert.[8]) Seine Lage ist zweifelhaft.[9]) Ent-

[1]) Pll. UB. Nr. 428. Borko, westpommerscher Ritter, erscheint als Zeuge in Privilegien westpommerscher Herzöge für Buckow (Pll. UB. Nr. 151, 152, 207, 215, 221, 234). Zeit der Schenkung unbekannt. Vgl. oben S. 13.

[2]) Vgl. solche Etappendörfer bei Kloster Zinna (Hoppe a. a. O. S. 29) und bei Lehnin (Nußbeck, Beiträge zur Besitzgesch. des Klosters Lehnin. Greifsw. Diss. 1912. S. 95).

[3]) Pll. UB. Nr. 579.

[4]) Pll. UB. Nr. 412. Diese Art der Vergabung ist häufig. Das Nonnenkloster Wollin erwarb: sex mansos . . . cum curia, ex qua ipsos colunt (P. UB. III Nr. 1903).

[5]) Pll. UB. Nr. 588.

[6]) Pll. UB. Nr. 622.

[7]) S. oben S. 26 Anm. 4.

[8]) Pll. UB. Nr. 662. Nach Wiederholung der Güterliste von 1275 (Pll. UB. Nr. 269, 270), die für das Jahr 1308 großer Erweiterung bedurft hätte, folgt angeschlossen durch damus etiam atque confirmamus das Dorf Dörsenthin. Entweder war es markgräfliche Schenkung oder jüngste Erwerbung von anderer Seite, für die der markgräfliche Konsens erteilt wurde.

[9]) Pll. UB. S. 585 Anm. 1 und P. UB. IV Register deuten das Dorf als Dörsenthin südöstlich von Köslin am Gollen. Pll. UB. Register aber identifiziert es mit dem Dorfe Dörsenthin bei Schlawe, d. h. bei Masselwitz, denn das erstgenannte liegt außerhalb des Kreises Schlawe.

a) Zur Lage Dörsenthins bei Köslin. Das Dorf Dörsenthin bei Köslin ist anderweitig als vorhanden verbürgt (P. UB. V 2773). Da das Kloster auf Grund

weder am südwestlichen Abhang des Gollenberges — also Etappendorf für den Bulgriner Besitz — oder beim späteren Klosterdorf Masselwitz, als erster Vorstoß über das trennende Stromsystem der Wipper.

Festen Fuß faßte Buckow dort mit Sicherheit gegen Ende unseres Zeitraumes, im Sommer 1317. Masselwitz war ein Sühnegeschenk für die Unbill, die Lorenz, ein Sohn des Woiwoden Swenza, dem Kloster irgendwie angetan hatte.[1]) Der nördliche Grenzzug gegen Lanzig, der feierlich festgesetzt ward, ist nicht mehr erkennbar.[2])

seines Mühlenrechts den Mühlenbach vom See Jamund bis zum See Wisbur besaß, so war der Erwerb von Dörsenthin am See Wisbur jedenfalls wünschenswert. Gegen die Festsetzung Buckows bei diesem Dörsenthin um 1308 spricht jedoch die Nähe von Köslin. Das Klosterdorf Dörsenthin hätte vermutlich — leider fehlen urkundliche Belege für die meisten umgebenden Dörfer — als Enklave im geschlossenen städtischen Besitz gelegen; denn das Dörsenthin benachbarte Dorf Gohrband, dessen Feldmark die heutigen Orte Kluß, Maskow und Eckerndaus mitumfaßte (P. UB. V Nr. 2773), kam 1308 (Pll. UB. Nr. 659) aus Swenzas Besitz an die Stadt Köslin. Der Wisbursee (heute Lüptowsee) war gleichfalls städtisch (Pll. UB. Nr. 446). Köslin bestand gerade damals hartnäckig auf Alleinherrschaft im umgebenden Gebiet und opferte große Summen, um lästige Enklaven los zu werden (P. UB. V. Nr. 2773). In späterer Zeit gehörte das Dorf Dörsenthin dem Nonnenkloster zu Köslin (Haken a. a. O. S. 29).

b) Zur Lage von Dörsenthin bei Masselwitz. Abgesehen von unserer Urkunde kommt das heutige Dorf Dörsenthin bei Masselwitz urkundlich nicht mehr vor. Da von allen Nachbardörfern nur Cannin (P. UB. I Nr. 374 ao. 1240) und Lanzig (P. UB. V. Nr. 3129 ao. 1317) belegt sind, läßt sich die Unmöglichkeit einer damals dort dazwischengeschobenen Dörsenthiner Feldmark nicht erweisen. Sie kann also damals wie heute dort bestanden haben. Wirtschaftliche Tendenz nach N. war im Kloster vorhanden. Das benachbarte Dorf Masselwitz kam 1317 vielleicht im Anschluß an das bereits klösterliche Dörsenthin ans Kloster. Da die Schenkung von Masselwitz Schadenersatz bedeutete, war der Fall vielleicht ähnlich wie bei Soltikow-Borkow, d. h. vom fremden Masselwitz aus wurde das Klosterdorf Dörsenthin geschädigt; deshalb wurde Masselwitz zur Festigung des nördlichen Besitzes geschenkt. — Die Markgrafen konnten 1308 sowohl das eine wie das andere Dorf schenken oder bestätigen.

[1]) P. UB. V Nr. 3129 — dazu ebd. S. 720 Berichtigung zu S. 339; Perlbach, Kritik des P. UB. V, 2 in G. G. A. Jhrg. 168 S. 504. — Versuche zur Ortsbestimmung von Dummaslovitz: MBll. Jhrg. 15 (1901) S. 104 f.: D. = Damshagen bei Rügenwalde. Dagegen richtig: MBll. Jhrg. 24 (1910) S. 115—118: D. = Masselwitz bei Schlawe. Für Gründung und Geschichte des Dorfes vor dem klösterlichen Erwerb vgl. P. UB. I S. 193.

[2]) Zugurnya rivulus, Mogula mons, Camynagora, Muzilo sind örtlich nicht zu bestimmen. MBll. Jhgr. 24 S. 118 hat nicht, wie die Urkunde ausdrücklich betont, die Grenze gegen Lanzig angenommen, sondern die westl. und südl. Scheide mit den urkundlichen Namen zu belegen versucht. Die Angaben sind

Zu den Expansionsbestrebungen klösterlicher Konvente gehörte auch die Gewinnung städtischen Besitzes. Wie auch immer Kloster Buckow sich zur Gründung Wizlaws II. von Rügen um 1270, der deutschen Stadt Rügenwalde, gestellt haben mag, das Entscheidende für seine zukünftigen Beziehungen zur städtischen Bildung blieb, daß diese völlig außerhalb klösterlichen Besitzes erfolgte.[1]) Dazu kam ein anderes. Buckow sah als ein spätes Kolonialkloster schon im ersten Stadium seines eignen Werdens städtische Gemeinwesen in gleichberechtigter Selbständigkeit neben sich erstehen, die eine klösterliche Beherrschung abwehrte, wenn nicht von vornherein ausschloß. Hingegen hatten sich die frühgegründeten Klöster Pommerns mit dem aufstrebenden Laienelement erst auseinanderzusetzen, als ihre eigne Herrschaft innerlich und äußerlich gefestigt war. Sie konnten mithin den jungen Städten als überlegene Macht gebieten und das städtische Regiment sich wenigstens zeitweilig unterordnen.[2]) Das blieb Buckow versagt. — Jedenfalls rief aber der Schutz eigener Interessen es sofort zur Fühlungnahme mit dem neuen Nachbarn auf. Aber mehr als zwei Hausplätze und zwei Hufen in der Stadtfeldmark, die ihm Wizlaw 1271[3]) vermachte, nannte es dort nie sein Eigen, und zu intensiverer Beeinflussung fehlte ihm selber die Macht. Überdies blieb die städtische Niederlassung ein mißglückter Versuch. Erst unter brandenburgischer Herrschaft erwuchsen dem Lande die Vorbedingungen deutschen städtischen Daseins.[4]) 1312 wurde Rügenwalde neu begründet. Klösterliche Vertreter bezeugten den Rechtsakt;[5]) doch versäumte man wohl im neuen Rahmen die Neubildung oder Ausgestaltung des alten Klosterbesitzes. Ein bukowischer Abtshof in Rügenwalde, das Karakteristikum klösterlich-städtischer Beziehungen, wird nie genannt.[6]) Die

deshalb zu verwerfen. Dorf Meitzow, das dort mit Muzilo identifiziert wird, ist bereits im Jahre 1240 (Pll. UB. Nr. 73) durch das sprachlich entwickeltere Mozow belegt.

[1]) Ganz anders die Stellung Eldenas zu Greifswald (Pyl a. a. O. S. 401 ff.), Kolbatz' zu Altdamm, Belbucks zu Treptow, weil jeweils die junge Stadt auf Klosterboden errichtet wurde, dessen Eigentum auch nach der Gründung noch dem Kloster verblieb, dem daraus Rechtstitel der verschiedensten Art erwuchsen (Cod. Nr. 415, P. UB. I Nr. 494, II Nr. 1061 u. a.).

[2]) Wie es z. B. Kloster Eldena mit Greifswald, Kolbatz mit Altdamm, Belbuck mit Treptow gelang, vgl. die vorhergehende Anmerkung.

[3]) Pll. UB. Nr. 249.

[4]) In rascher Folge wurden Stolp, Rügenwalde und Schlawe mit deutschem Recht beliehen (Pll. UB. Nr. 690, P. UB. V Nr. 2726, 3141).

[5]) P. UB. V Nr. 2726.

[6]) Boehmer a. a. O. S. 427.

Stadt erlebte ein frisches Wachstum. Mit der Erwerbung der bislang kaminischen und swenzonischen Dörfer Suckow und Zerawe[1]) 1321 rückte das städtische Interessengebiet hart an die Klostergrenze. Ein Zusammenstoß der beiden expansiven Herrschaften blieb bei der langgestreckten Reibungsfläche unvermeidlich. 1324 kam es zum ersten Konflikt. Klösterlicher Holzschlag in den Wäldern nördlich von Preetz wurde als eine Schädigung des städtischen Besitzes empfunden. Der Rat legte Verwahrung ein. Die Vermittlung Peter von Neuenburgs betonte die Gültigkeit der alten Grenze. Nur wurde der bislang klösterliche „kleine Berg" zwischen der Gemarkung Preetz und Zerawe der städtischen Feldmark zugelegt.[2]) Für die Grenzbrücke der Dubberwode erhielten Stadt und Kloster geteilte Baupflichten.[3]) — Wachsende Eifersucht und steigende Macht der beiden Genossenschaften haben sich noch Jahrhunderte hindurch im Wettbewerb befehdet.[4])

Untergeordneten, rein wirtschaftlichen Motiven entsprangen Buckows Beziehungen zu den Städten Kolberg und Köslin, die sich in Mühl- und Salzgerechtigkeiten und der verschiedenen Ordnung dieser Betriebe erschöpften.[5]) Zwar hatte die Wut der Kösliner einmal Unglück und Verderb über die Abtei gebracht. Aber in späteren Rechtshändeln haben sie als Dritte einander manchmal einen gütlichen Vergleich vermittelt.[6])

Der Einzelbesitz in Streulage[7]) trat gegenüber dem Kernbesitz gänzlich zurück. Das Gründungsgebiet mit dem allmählich angeschlossenen Güterbereich ist überwiegend der Schauplatz klösterlicher Wirtschaft geworden.[8])

[1]) P. UB. V Nr. 3157, VI Nr. 3547, 3548.

[2]) S. oben S. 15.

[3]) P. UB. VI Nr. 3777; die Berichtigung bei Perlbach, Kritik des P. UB. VI in G. G. A. Jhrg. 170 S. 590.

[4]) Boehmer a. a. O. S. 428. Über Buckows Stellung zum städtischen Kirchenwesen s. unten Kap. II Abschn. 3.

[5]) S. unten S. 51.

[6]) S. oben S. 26; Pll. UB. Nr. 678, 684.

[7]) Über Grundbesitz kirchlichen Ursprungs in Nemitz s. unten Kap. II Abschn. 3.

[8]) Beispielsweise sei auf die Gütergruppierung des Klosters Kolbatz (Curschmann a. a. O. S. 186, 212 und Hoogeweg a. a. O. S. 1 ff.), des Klosters Belbuck (Curschmann a. a. O. S. 186, 257 ff. und W. Paap, Kloster Belbuck um die Wende des 16. Jahrhunderts. Balt. Stud. N. F. Bd. 16. 1912. S. 12 f.) verwiesen.

Dritter Abschnitt.

Rückblick; Besitzbildung.

In der geschilderten Besitzbildung[1]) ist das System der Erwerbspolitik unschwer zu erkennen: weitaus im Vordergrund stand der Empfang[2]) von geschenkten Besitzanteilen — in dieser Frühzeit der Vermögensbildung in kolonialem Land — überwiegend von Grund und Boden. Damit sind zugleich die schenkenden Klassen sozial charakterisiert. Es konnte nur der Landesherr, die Stadt, der weltliche oder geistliche Grundbesitzer diese immerhin großen Überlassungen auf sich nehmen.[3]) Der kleine Laie schied zunächst noch völlig aus. — Die Schenkungen erfolgten, soweit die Urkunden berichten, bedingungslos. Erst später, als Erbeneinspruch[4]) und sonstige Kompetenzstreitigkeiten[5]) den geschenkten Besitz bedrohten, verstand man sich zu einer Gegenleistung in Geld und Produkten gewerblicher Art[6]), die sich sogar in dringlichen Fällen zu einem förmlichen Kauf des bereits geschenkten Gutes steigerte.[7]) Eine geistige Belastungsform der Schenkungen ist nicht belegt.[8])

---

[1]) Vgl. allgemein über grundherrliche Bildungen Lamprecht a. a. O. I, 2 S. 670 ff.

[2]) Über das klösterliche Recht der freien Annahme von Schenkungen vgl. Schreiber a. a. O. II S. 219.

[3]) Erst in einer späteren Periode gingen auch die Klöster des Koloniallandes den typischen Entwicklungsweg zum Finanzinstitut und betrieben entsprechend die völlig veränderte Erwerbspolitik, auch die kleinsten Kapitalbeträge zu sammeln, Lamprecht a. a. O. I, 2 S. 677; — Uhlhorn a. a. O. S. 375, 379. — Spuren beginnender Rentenwirtschaft zeigen sich allerdings auch schon in unserem Zeitraum bei den früher gegründeten hinterpommerschen Klöstern, vgl. z. B. für Belbuck: Cod. Nr. 86, P. UB. II Nr. 744, 805, 1061, 1144, 1145; V Nr. 3412, 3422; für Kolbatz: Cod. Nr. 93, 286, (P. UB. II Nr. 608, 1232, 1268; III Nr. 1712, V Nr. 2816), V Nr. 3133, VI Nr. 3882. Vgl. Wiese a. a. O. S. 70.

[4]) Pll. UB. Nr. 539.

[5]) Pll. UB. Nr. 527, 566.

[6]) Pll. UB. Nr. 566.

[7]) Pll. UB. Nr. 538 s. oben S. 15.

[8]) Pll. UB. Nr. 395, 625 sind nur Angaben religiöser Gründe. Bei den übrigen Klöstern war geistige Belastung häufig. Meist in Form von Seelgedächtnissen, z. B. Cod. Nr. 173, 239, P. UB. II Nr. 734, 1321, oft mit Festlegung eingehendster Bestimmungen, P. UB. III Nr. 1953, 1961, IV Nr. 2565, denen meist eine Gewährung von Pitanzien, Servitien, Prokurationen parallel lief, Spenden, die am Gedächtnistage den Klosterinsassen gereicht werden sollten. P. UB. II Nr. 947, III Nr. 1656, IV Nr. 2078, V Nr. 2719. Auch die Aufnahme in die Bruderschaft des Klosters ward begehrt, z. B. Cod. Nr. 239, P. UB. IV Nr. 2612.

Neben der Schenkung erscheinen als besitzbildende Formen einmal der Tausch[1]) und mehrfach der Kauf[2]), so wie das Interesse an der Zusammenfassung und Abrundung des Sammelbesitzes es gebot.[3])

Eine Veräußerung von liegendem Gut durch Verkauf, Verpfändung oder Verlehnung liegt nicht vor.[4]) Auch eine Abwandlung der erwerbspolitischen Mittel ist für den kurzen Zeitraum der buckowischen Besitzbildung nicht erkennbar. Ebensowenig eine quantitative Abnahme der Schenkungen und ein zahlenmäßiges Steigen der Kauf- und Tauschgeschäfte, weil in der letzten Ausbauperiode, die gerade für diese Feststellung ergiebig sein dürfte, das wirtschaftliche Wachstum in Kriegen erstickte.

Um einen grundherrschaftlichen Machtbereich unter dem Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Organisation zu bewerten, ist zunächst die räumliche Ausdehnung der Liegenschaften von entscheidender Wichtigkeit. Die Summierung der Einzeldorfgrößen in Hufenangaben ergibt mangels lückenloser mittelalterlicher Überlieferung kein Resultat. Doch ermöglicht die moderne Nachmessung, die vermutliche Größe des Klosterlandes festzustellen. Durch Addierung des geschlossenen Besitzes von 1275 und des später angesetzten Komplexes im Westen[5]) und der Dorfgruppe im Südosten[6]) erreicht die Landfläche des Kernbesitzes eine Gesamtgröße von rund 342 qkm. Vermehrt wurde diese Summe um den gesammelten Besitz in Streulage: 443 Hufen[7]) oder rund 87 qkm und die — hufenmäßig nicht feststellbaren — Volldörfer Dörsenthin[8]) und Masselwitz von 9 qkm

[1]) Pll. UB. Nr. 428. S. oben S. 13.

[2]) Pll. UB. Nr. 296, 297, 307, 538, 539, 588, 622.

[3]) Über den Erwerb durch Ausbau und Kolonisation s. unten S. 49 f.

[4]) Zu kirchlich-klösterlichen Veräußerungsverboten vgl. Schreiber a. a. O. II S. 246 ff.; insbesondere für die Stellung der Cistercienser: Hoffmann, Die Entwicklung der Wirtschaftsprinzipien S. 706.

[5]) Das Gebiet enthält ohne den Buckower See 272 qkm.

[6]) Hufenmäßig sind leider von diesen Dörfern nur Malchow mit (44 + 66 =) 110, Borkow mit 60, Soltikow mit 50, Parpart mit mindestens 40 Hufen bekannt. Zwischen den Klostergütern Malchow, Parpart, Soltikow, Zirchow, Borkow und dem Berg Scenienti lagen höchstwahrscheinlich keine fremden Enklaven. So darf man für diese Gruppe, natürlich nur auf Grund der heutigen Gemarkungslinien, eine Größe von ungefähr 70 qkm annehmen.

[7]) 100 + 120 + 200 Hufen im Süden, 14 Hufen in Bulgrin, 5 in Schübben, 4 inkorporierte in Nemitz, vgl. unten S. 45 Anm. 1.

[8]) Dörsenthin bei Masselwitz mit einer Fläche von 4,536 qkm wird hier der Berechnung zugrunde gelegt. Dörsenthin bei Köslin war etwas größer: 5,431 qkm; vgl. Gemeindelexikon für das Königreich Preußen. Herausgegeben vom Preußischen Statistischen Landesamt. Heft IV. Provinz Pommern. Berlin 1908. S. 162; 74.

Inhalt. Als Flächenraum ergeben sich somit rund 438 qkm.[1]) Zwar hat Buckow kaum je gleichzeitig soviel sein Eigen genannt, denn das Besitzrecht am Streuland ist doch recht ungewiß; wahrscheinlich hat man schon früh darauf verzichtet.[2])

Das rein Zufällige eines bunt zusammengewürfelten Besitzes hing diesem Güterbereich trotz des vorherrschenden Schenkungscharakters der Erwerbspolitik durchaus nicht an. Feste Schichtung der Gebietsteile war das Ziel. Und der energischen Durchführung dieses Gedankens wurde von Anfang an der Expansionswille unterstellt. Sogar der Streubesitz läßt den bewußt erstrebten Zusammenhang erkennen. Diese Geschlossenheit eines fast[3]) gleichartigen Besitzes konnte vereint mit der räumlichen Größe eine fördernde Grundlage für den Gang der Organisation in Wirtschaft, Recht und Verwaltung werden.[4])

Zweites Kapitel.

Organisation des Besitzes in Wirtschaft, Recht und Verwaltung.

Wichtiger als die äußeren Besitzverhältnisse ist die innere Ausgestaltung des Gewonnenen. Hier sind, wenn auch nur in engsten Grenzen, — die Möglichkeit, großzügige und konsequent festgehaltene Linien zu ergründen fehlt — die Spuren der deutschen ostwärts gerichteten Völkerbewegung zu verfolgen.

Die Gründung Buckows als wirtschaftliche Institution ist in den Werdegang zweier historischer Bewegungen einzuordnen. Zunächst ordensgeschichtlich. Die Hochblüte des Cistercienserordens war vorbei.[5]) Das beginnende 13. Jahrhundert brachte die bedeutsamste Wendung in der Entwicklung seiner Wirtschafts-

[1]) Damit übertrifft das gesamte Klosterland noch die Größe des Staatsgebietes der Freien und Hansestadt Hamburg von 414,5 qkm; vgl. Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich. 37. Jhrg. 1916. S. 1; doch siehe die obige Einschränkung. — Zum Vergleich sei an Kloster Zinna erinnert. Dieses besaß um 1500, allerdings nach beträchtlichen Verlusten, noch rund 300,65 qkm Klosterland; vgl. Hoppe a. a. O. S. 80.

[2]) Vgl. oben S. 29.

[3]) Über anderen als Landbesitz vgl. unten S. 51 f.

[4]) Vgl. Lamprecht a. a. O. I, 2. S. 707.

[5]) Kirchenlex. III² Sp. 379. Realencykl. für prot. Theol. IV³ S. 120 f.

prinzipien[1]): man brach mit dem ausschließlichen Eigenbetrieb.[2]) In immer schnellerer Folge wurde Bresche gelegt in den festen Wall ordensgeschichtlicher Satzungen, bis 1278 alle Erwerbsschranken fielen. Ganz allgemein blieben diese Grundsätze richtunggebend auch für die Kolonialklöster, wenngleich die anders gearteten Verhältnisse des Ostens[3]) diese schon frühzeitig auf eigene Wege zwangen. — Auch im engeren Rahmen der pommerschen Klostergründungen hatte der Orden die erste Glanzzeit schöpferischer Initiative und energischer Tüchtigkeit bereits durchlebt.[4]) So war Buckow im östlichen Pommern nur ein Nachkömmling inmitten weiblicher Klosterkonvente.[5])

Seine Wirtschaftsführung war dann ferner vor allem bedingt durch die Ausdehnung und den Fortgang der kolonisatorischen Bewegung. Von Westen war die Welle gekommen, hatte Vorpommern überflutet, und drängte erst spät gegen das Kolberger Gebiet, wo der entscheidende Umschwung um die Mitte des 13. Jahrhunderts erfolgte[6]); um dieselbe Zeit als im benachbarten Schlawe, dem östlichsten Zipfel des Kaminer Bistums, die Gründung Buckows den späten Beginn einer systematischen Kolonisation[7])

---

[1]) Hoffmann, Entwicklung der Wirtschaftsprinzipien S. 719 ff.; Uhlhorn a. a. O. S. 376 f.

[2]) Martène et Durand, Thesaurus novus anecdotorum. Band IV Paris. 1717. Sp. 1306 (Statuta anni 1208): de terris quae minus utiles fuerint, aut sic remotae, quod utiliter excoli non possint, sic dispensat capitulum generale, ut liceat his qui tales habuerint dare ad medietatem, vel aliter, prout potuerint competenter. Seidel a. a. O. S. 19 glaubt, daß diese Klausel besonders mit Rücksicht auf die Klöster des kolonialen Ostens erlassen wurde.

[3]) Hoffmann, Entwicklung der Wirtschaftsprinzipien S. 700; Pyl a. a. O. S. 24, 424; Winter a. a. O. I S. 124. Dagegen Seidel a. a. O. S. 19.

[4]) Die Begründung der auffallenden Abnahme klösterlicher Neugründungen in Pommern im beginnenden 13. Jhdt., vgl. bei von Sommerfeld a. a. O. S. 93, 97 ff., und deren Einschränkung bei Rachfahl F. B. P. G. Bd. IX S. 626; van Nießen a. a. O. S. 39.

[5]) A. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands. Bd. IV3–4. Leipzig. 1913. S. 613 übersieht die Gründung des westpommerschen Cistercienser Mönchsklosters Neuenkamp i. J. 1233. Auch die neumärkischen Cistercienserkonvente gehören in die 2. Periode, van Nießen a. a. O. S. 547; Wehrmann, Gesch. von Pomm. I, S. 106.

[6]) Aus der zahlreichen Literatur sei hervorgehoben: von Sommerfeld a. a. O. S. 208 f., 216; Wehrmann, Gesch. von Pomm. I S. 184; Curschmann a. a. O. S. 182; van Nießen a. a. O. S. 41; Meitzen, Der Boden I, S. 308; ders., Ausbreitung S. 25.

[7]) Versuche lagen schon vor. S. unten S. 43.

ankündigte. Sein Erstehen in einer ordens- und landesgeschichtlich späten Entwicklungsphase ist für seine wirtschaftliche Organisation bestimmend geworden.

Erster Abschnitt.

Wirtschaft.

Auf Grund der Urkunden, die in ihrer typischen Einförmigkeit gerade für die wichtigsten Probleme versagen, lassen sich natürlich nur Spuren des klösterlichen Wirtschaftssystems aufdecken. Außerdem fanden in der klösterlichen Frühzeit, die hier der Untersuchung zugrunde liegt, nur Fragen des äußeren Erwerbs einen schriftlichen Niederschlag; innere Wirtschaftsprobleme umschlossen Unanfechtbares, das man sich nicht zu sichern brauchte. — In zwei Formen bildete sich allgemein das klösterliche Wirtschaftsleben des ausgehenden 13. Jahrhunderts. Neben dem modernen Zins- und Rentensystem stand noch das alte ökonomische Ideal der geschlossenen Wirtschaft in Eigenbau.

Auch Buckow blieb ihm teilweise treu. Doch sind nur Ansätze seines Höfesystems auf uns gekommen. Als Gegenstück zur eigentlichen Abtei wäre eine naheliegende Grangie[2]) der gegebene Mittelpunkt für klösterliche Eigenwirtschaft gewesen. Vielleicht ist das auffallend frühe Verschwinden des Dorfes Jesitz aus der Güterliste mit dieser Grangienanlage in Verbindung zu bringen. Man hätte dann Jesitz als Hofbezirk eingezogen. Dies war für Buckow jedenfalls die einzige Möglichkeit, auf Grund der ersten Ausstattung in Dorfanteilen sofort benachbartes Ackerland zum Eigenbau zu gewinnen.[3])

Auch im weiteren Umkreis plante man Selbstwirtschaft. Im Zusammenhang mit einer Zehntenverleihung erlaubte Bischof Hermann 1262 den Mönchen in den Zehntdörfern — das bischöfliche Grabow nahm er allerdings aus — Ackerhöfe zu errichten.[4]) Nur in

[1]) Zum cisterciensischen Höfebetrieb: Winter a. a. O. I S. 112, 171 u. a.; Lamprecht a. a. O. I, 2 S. 689 ff.; Dolberg, Cisterciensermönche und Konversen S. 220, 223 f.; Hoffmann, Entwicklung der Wirtschaftsprinzipien S. 701, 719; Uhlhorn a. a. O. S. 365, 372.

[2]) Begriffsbestimmung bei Du Cange IV S. 99.

[3]) Zur Methode vgl. Winter I S. 112, II S. 171; Schulze a. a. O. S. 141; denkbar ist auch eine Aufopferung des Ortes zum Besten anliegender Ortschaften, Meitzen, Hufe S. 497.

[4]) Pll. UB. Nr. 190; P. UB. II Nr. 714; vgl. den Echtheitsbeweis und die Wiederherstellung des lückenhaften urkundlichen Textes bei Salis a. a. O. S. 185 ff. Die ergänzte Stelle lautet: in villis igitur super dictis excepta

den damals klösterlichen Eigentumsgütern Buckow, Pirbstow und Böbbelin fiel mit diesem bischöflichen Zugeständnis das letzte Hemmnis für den eigenwirtschaftlichen Betrieb. In den übrigen Dörfern fremden Besitzrechts jedoch standen der Umwandlung oder Errichtung von Klosterhöfen vorab noch fremdherrschaftliche Befugnisse hindernd entgegen.[1]) Ihre Anlage ist hier[2]) und ebenso an anderen Punkten des Kernbesitzes[3]) nicht erfolgt. Möglich, daß das Kapital zum kostspieligen Eigenbetrieb fehlte, und daß man den sicheren Zinsgenuß aus abhängigen Dörfern bevorzugte.[4])

Im fernabliegenden Persantebesitz war man gewiß auf Klosterhof und Klosterwirtschaft bedacht, weil sich dies Gebiet ohne Angliederung an den nördlichen Wirtschaftskörper selbständig bildete. Spuren liegen vor in Pribislaws Begünstigungen des klösterlichen Eigenbaus auf den östlichen Hufenländereien[5]): sämtliche Erträge der Neukulturen in Selbstwirtschaft sollten ans Kloster fallen. Bei Bauernansiedlungen aber war die Hälfte aller Bezüge an den Schenker abzuführen. — Man mag nie hinausgekommen sein

dotatione ville Grabowe quadraginta mansorum, et super addidimus ius et libertatem ad grangias locandas, ubi eis idoneum videbitur.

[1]) In ursprünglichen Verhältnissen waren bei derartigen Anlagen die Bezugsrechte des Bischofs an Zehnten, des Landesherrn an öffentlichen und des Grundherrn an privatrechtlichen Diensten und Abgaben zu überwinden. In Buckow, Pirbstow und Böbbelin war das Kloster Grundherr, landesherrliche Rechte waren unlängst aufgegeben (Pll. UB. Nr. 135); der Bischof verzichtete in vorliegender Urkunde (Pll. UB. Nr. 190) auf den Zehntbezug. Die Grangienanlage wurde somit eine rein klösterliche Angelegenheit. Anders in den noch fremden Dörfern Preetz, Schlawin, Parpart, Göritz, Panknin, wo mit der bischöflichen Erlaubnis nur die erste Schranke fiel.

[2]) S. unten S. 40 Anm. 6.

[3]) Die von Salis a. a. O. S. 181 geäußerte Ansicht, daß die Grenzlinie des Kernbesitzes (Pll. UB. Nr. 269, 270; vgl. oben S. 15 ff.) wichtig sei „für die kolonisierende Tätigkeit der Buckower Konversen" vermag ich nicht befriedigend zu begründen. Nichts dergl. kann aus den urkundlichen Angaben erschlossen werden. Die allerdings an Kolonisation erinnernden „coloni de Carnesvitz" sind, sofern es sich überhaupt um Neusiedler handelt, (vgl. Wendt, die Nationalität der Bevölkerung der deutschen Ostmarken vor dem Beginn der Germanisierung. Göttingen. Diss. 1878. S. 11 f.) nicht von Kloster Buckow hier angesiedelt. Denn sie haben „ab antiquis temporibus" das Heuungsrecht, bewohnen das Dorf also schon lange, während Buckow erst seit 9 Jahren Grundherr ist, was Salis überdies noch bestreitet. Die Zeitbestimmung ist hier nicht formelhaft; vgl. den parallelen Ausdruck „ex antiquo" in der Urkunde über Karnkewitz (Pll. UB. Nr. 294).

[4]) Schulze a. a. O. S. 141.

[5]) Pll. UB. Nr. 445.

über den Plan, hier eine klösterliche Wirtschaftszentrale als Grundlage für umfassenden Ausbau zu schaffen.

Weit abgesprengt von den großen Klosterbezirken lag der seit 1286 klösterliche Gutsplatz in Bulgrin.[1]) Trotzdem legte man den wohl als Hofplatz zugewiesenen Hufen im Jahre 1300 noch neue hinzu.[2]) Aber einer Grangie wurde nie mehr gedacht.[3])

Wesentlich war die Art der Eingliederung der Höfe in die vorhandenen Siedelungen. Man plante ihre Anlage in bisher unbebauten Landstrichen, so im südlichen Wirtschaftsgebiet oder auf Kulturland.[4]) Und hier war wiederum die Möglichkeit, die Feldmark des eingegangenen Dorfes als Hofbezirk zu verwerten, wie vermutlich bei Jesitz, oder den Hof innerhalb oder abseits der bäuerlichen Wohnungen[5]) anzulegen. So war es vorgesehen für die Zehntendörfer[6]), vielleicht durchgeführt im fremdherrschaftlichen, deutschen[7]) Bulgrin.[8]) Die Ordenssatzungen über die Lage der Höfe zur Abtei und zu anderen klösterlichen Niederlassungen verschiedenster Art und Entstehung waren längst verfallen.[9])

Eine Zusammenstellung des in Feldbau oder Weidebetrieb genutzten eigenbaulichen Landes ist mangels jeder Überlieferung völlig ausgeschlossen. Jedenfalls aber gab es wohl wenig bebautes Herrenland, das kein Bauernland war.

Denn seit der Gründung vom Kloster anerkannt und angewandt, ja sogar weitaus vorherrschend gegenüber dem Eigenbau war die

[1]) Pll. UB. Nr. 412.

[2]) Pll. UB. Nr. 588.

[3]) Pll. UB. Nr. 579, 622. Die unbenannten Mönchs-Zeugen der Urkunde 622 sind wahrscheinlich Buckower Mönche. Aber weil der Ausstellungsort unbekannt ist, ist auch die Vermutung, es seien Mönche des Bulgriner Klosterhofes — mit dem ausschließlichen Konversenprinzip hatte der Orden gebrochen — gegenstandslos. Vgl. Beilage 1.

[4]) Auch in Altdeutschland diese Zweiteilung bei Grangienerrichtung: entweder in großen, im Wildbann stehenden Wäldern, oder auf dem Boden der bestehenden Mark, s. Lamprecht a. a. O. I, 2 S. 689. — Wir haben bei Buckow ein Nebeneinander der Eigenbausysteme im Gegensatz zu Schulzes (a. a. O. S. 143) Feststellung für das Elb-Saalegebiet.

[5]) Seidel a. a. O. S. 47 nimmt für die Grangien des Klosters Leubus nach der Ordensregel die Lage abseits der bäuerlichen Siedelung an.

[6]) Die urkundliche Verfügung: „in villis ... grangias locandas“. Alle genannten Dörfer sind jedenfalls Volldörfer, Schlawin Wüstung geblieben.

[7]) Pll. UB. Nr. 412. Bulgrin hat einen villicus.

[8]) Nach Seidel a. a. O. S. 108 konnte in einem deutschen Dorf die Grangie nicht „Klosterhof“ sondern nur „Gut“ sein.

[9]) Dolberg, Cistercienser-Mönche und Konversen S. 223; Uhlhorn a. a. O. S. 365.

andere Bodennutzungsform einer mittelalterlichen Agrarherrschaft: das Dorf. Dorfgründungen aus wilder Wurzel sind in unserem Zeitraum urkundlich nicht bezeugt. Nicht im Schlawer Gebiet, wo Wald und Sumpf genug zu Rodung und Neukultur[1]), nicht im Ödland[2]) des Hufenbezirkes am Streitziger See. Geplant waren dörfliche Gründungen hier im Streubesitz jedenfalls,[3]) aber noch nach einem Zeitraum von 20 Jahren[4]) wurde nur der Hufenkomplex bestätigt. Dörfer waren scheinbar noch nicht vorhanden; Kolonen ebenfalls nicht, wie denn auch das Ansiedlungsprivileg von 1291 noch immer eine Anweisung auf die Zukunft[5]) darstellte.[6])

Man begnügte sich in erster Zeit, ohne sich dem Wagnis und den Kosten neuer dörflicher Gründungen auszusetzen, im Kernbesitz den Weg mittelbarer Kolonisation einzuschlagen: die Ansetzung bäuerlicher Siedler auf altbesiedeltem Boden.[7])

Schon mit der Bewilligung, in Buckow ein Kloster zu gründen, erhielten die Mönche die landesherrliche Erlaubnis, Deutsche, Slaven und Leute anderen Stammes im Gründungsbezirk anzusiedeln[8]), die im folgenden Jahre auf die Dänen ausgedehnt wurde.[9]) 1269, auch schon im Vorjahr, galt dies Siedlungsrecht für den damaligen Umfang des Klosterbesitzes als selbstverständlich.[10]) Die knappe Bewilligung, alle Güter mit Deutschen besetzen zu dürfen, die Herzog Mestwin im betonten Bestreben klösterlicher

[1]) Die späteren eigenen Kolonisationsanlagen Buckows bildeten eine große Gruppe an der Grabow. Teilweise sind jedenfalls diese Hagendörfer keine Rodungsdörfer, sondern auf wüsten slavischen Dorfstätten entstanden. S. oben S. 7 Anm. 7, S. 10 Anm. 3, S. 22.

[2]) Östlich der Persante lagen die . . . deserta Poloniae et Pomeraniae . . . (Barthold a. a. O. III S. 61 Anm. 2).

[3]) Pll. UB. Nr. 445.

[4]) 1268 erwarb Buckow hier zum ersten Mal Hufenländereien (Pll. UB. Nr. 236); 1288 (Pll. UB. Nr. 442) und 1291 (Pll. UB. Nr. 479) wurden sie mit anderen noch als Hufen bestätigt.

[5]) Pll. UB. Nr. 479: . . . homines qui mansos possederint . . .

[6]) Winters Annahme (a. a. O. II S. 255 f.), daß die heute in dieser Gegend vorhandenen deutschen Orte „infolge der von Buckow hier begonnenen Kolonisation entstanden sind," scheint doch sehr zweifelhaft; zumal wir die hier „begonnene Kolonisation" durchaus nur als gehegten Plan behandeln dürfen, der, wenn überhaupt ausgeführt, durch die Gründung Neu-Stettins wenn nicht ganz zerstört, so doch sehr beeinträchtigt wurde.

[7]) Dies Verfahren überwiegt im wendischen Kolonisationsgebiet, Schröder, Niederld. Kolonien S. 32; von Sommerfeld a. a. O. S. 214.

[8]) Pll. UB. Nr. 135.

[9]) Pll. UB. Nr. 151; vgl. Cod. S. 945.

[10]) Pll. UB. Nr. 235, 239.

Förderung gewährte, schloß diese Privilegienfolge ab.[1]) Man nutzte sein Recht. Der vasta solitudo der nächsten Umgebung[2]) galt der erste Angriff. Die wüsten oder schwachbesetzten Dörfer[3]) der ersten Schenkung, Büssow und Teile der Feldmark Buckow[4]), wurden besiedelt. Damerow und Pirbstow waren 1268 jedenfalls besetzte Dörfer.[5]) Wieck ließ man wüst. Böbbelin war 1262 teilweise jedenfalls bebaut.[6]) Nach vier Jahren war es Volldorf.[7]) Für die Dorfstätte Schlawin ward Anbau gewünscht[8]), aber nicht ausgeführt. Noch 1308 war es wüst, wie Wieck im Stiftungsbereich, wie Beelkow, Glesenowe, Pinzmechowe an der südlichen Klostergrenze.[9]) Dazu kam noch als Wüstung die Feldmark Soltikow.[10]) Grund genug, daß kolonisatorische Rodungspläne vor näherliegenden Pflichten zurücktraten.[11])

Einzelangaben über das Siedlungsverfahren fehlen[12]), ebenso auch ergiebige urkundliche Belege für die agrarische Verfassung

[1]) Pll. UB. Nr. 264; die Dürftigkeit der Urkunde ohne jede nähere Bestimmung setzt allgemeine Vertrautheit mit derartigen Zugeständnissen voraus. Daß die Buckower Privilegien nur vom Recht der homines locandi, nie vom ausdrücklichen Rodungsrecht, der potestas novalia faciendi handeln, sei nebenbei erwähnt, während in Kolbatzer und Stettiner Klosterurkunden gerade auf die Rodungsdörfer: . . . si in silvis possessionibus . . attinentibus ville de nouo edificate fuerint cum novis vocabulis (Cod. Nr. 237, P. UB. II Nr. 608, 1000, 1124) immer wieder verwiesen wird.

[2]) Pll. UB. Nr. 152. Bewohner sind, wenn überhaupt: . . populi inhabitantis vastam solitudinem . ., dort nur spärlich vorhanden.

[3]) Einige der 1252 (Pll. UB. Nr. 135) „villa" genannten Ortschaften — Pll. UB. Nr. 151 wählt richtiger den umfassenden Ausdruck „possessio" — waren sicher wüst. Denn bei vollständig besetzten Dörfern hätte die Neusiedlung, die zugleich begehrt wurde, nur einsetzen können nach Slavenverdrängung, die aber im Widerspruch stand zu der gewollten Kolonisation mit fremden Zuwanderern und einheimischer Bevölkerung. Vgl. Cod. S. 1023 Anhang zu Nr. 494, und den analogen Fall bei Kloster Broda, von Sommerfeld a. a. O. S. 73.

[4]) S. oben S. 2 Anm. 7; S. 5 Anm. 2, 4.

[5]) Pll. UB. Nr. 235.

[6]) Pll. UB. Nr. 190; 4 Hufen sind zehntpflichtig.

[7]) Pll. UB. Nr. 235.

[8]) Pll. UB. Nr. 243.

[9]) Sie werden noch 1308 (Pll. UB. Nr. 662) als Dorfstätten genannt. Salis a. a. O. S. 180 weist auf das Retranssumt dieser Urkunde von 1462 hin, wo sie als — inzwischen besiedelte — Dörfer aufgeführt werden.

[10]) Pll. UB. Nr. 534.

[11]) Kolonenansetzung in völlig bewohnten Dörfern ist nicht bezeugt. Korrekt wird auch immer eine Ansiedlung in possessionibus, in bono, in loco villae, nicht „in villis" gestattet.

[12]) Vgl. zur üblichen Methode auf kultiviertem slavischem Boden: Meitzen,

aller dörflichen Siedlungen unter Klosterherrschaft. Nur hin und wieder ein Streiflicht. Alle Ortschaften, für die slavische Flurformen[1]) anzunehmen sind, lagen bei ihrem Übergange ans Kloster in bestimmt abgegrenzten Ortsgemarkungen.[2]) Als Besteuerungs-

Ausbreitung S. 39, 44, 47 f.; ders., Der Boden I S. 362, VI S. 124; Guttmann a. a. O. S. 485 ff. — Einem Stettiner Klosterdorf aus wilder Wurzel ward die Anlage vorgeschrieben: zwischen den quattuor anguli der Flur sollte sie erfolgen auf beiden Seiten des Flusses (Cod. Nr. 364). So geschah es auch (P. UB. II Nr. 1124). Später wurde das Dorf mit dem Namen des Flusses benannt (P. UB. III Nr. 1498). — Für die Ansiedler selbst fehlen in allen hinterpommerschen Klosterurkunden erklärende Verfügungen. Nur über die Sicherheitsmaßregeln, die Kolbatz vor Slavenansetzungen traf, haben wir Nachricht. Aus der herzoglichen Botmäßigkeit oder der herzoglicher Vasallen durften Slaven sich lösen, um in der Klosterherrschaft Kolbatz ansässig zu werden, aber einerseits nur postquam abbati et conventui fideiussores certos posuerint quod ad villas eorum venire velint et debeant ad manendum (P. UB. II Nr. 963) und andererseits dummodo ipsis a quibus recesserint certitudinem fecerint (P. UB. III Nr. 1712, V Nr. 2816).

[1]) Falls Hufenverfassung nicht belegt ist, ist mangels anderer Beweise noch slavisches Agrarsystem anzunehmen. Eine Tabelle möge die Verteilung der Besiedlung und Flurverfassung veranschaulichen:

I	II	III	IV	V
Wüstung oder schwache Besiedlung seit vorklösterlicher Zeit:	Nachweisbare Besiedlung durch Buckow:	Hufenverfassung seit vorklösterlicher Zeit:	Hufenverfassung erst unter Buckow:	Slav. Agrarverfassung seit vorklösterlicher Zeit?:
Beelkow	Böbbelin	Klösterliche	Böbbelin (?)	Damerow
Böbbelin	Buckow, teilw.	Volldörfer:	Buckow (?)	Dörsenthin
Buckow	Büssow	Borkow	Büssow (?)	Göritz
Büssow		Eventhin	Göritz	Panknin
Glesenowe		Grabowe	Parpart	Parpart
Jesitz		Karnkewitz		Pirbstow
Pinzmechowe		Malchow		Pomelowe
Schlawin		Masselwitz		Preetz
Soltikow		Persanzig		Zirchow
Wieck		Einzelbesitz in:		Alle Wüstungen
		Bulgrin		(Sp. I) außer
		Nemitz		Soltikow und
		Schübben		den wiederbe-
		Wüstung:		siedelten Orten
		Soltikow		(Sp. II).

[2]) Vgl. die Übertragungsurkunden der einzelnen Ortschaften in Kap. I. — Über slavische Feldmarken in Pommern vgl. Meitzen, Der Boden VI S. 80, S. 102; Drolshagen a. a. O. S. 130 f.; Padberg a. a. O. S. 196, u. a.

einheit wird der uncus genannt.[1]) — Doch hat die Abwandlung slavischer Agrarverhältnisse in deutsche Flurverfassungsformen viele Dörfer schon vor der klösterlichen Besitznahme der Hufeneinteilung[2]) unterworfen. Unter buckowischer Herrschaft wurde noch Göritz und Parpart in Hufen aufgeteilt.[3]) Für die wiederbesiedelten Orte darf man das gleiche annehmen.

Zur Erkenntnis der Hufenart und Hufengröße steht nur ein Ausdruck zur Verfügung: mansus = Landhufe, die meist 30 Morgen

---

[1]) Pll. UB. Nr. 224 ao 1267; er galt hier für Dörfer in slavischer Flurverfassung, jetzt auch noch für Soltikow und Borkow, die aber 1295 und 1304 in deutschen Hufen lagen. Gleichfalls noch für Panknin, das 1262 schon auf 40 Hufen geschätzt wurde. (Pll. UB. Nr. 190). Zur Sache vgl. Meitzen, Der Boden II S. 67; ders. »Hufe« a. a. O. S. 497.

[2]) Als Vorbesitzer treten Deutsche und Slaven auf:

Borkow; 60 Hufen, vgl. oben S. 24 Anm. 3. Als Luthemar von Soltikow das Dorf 1297 (Pll. UB. Nr. 549) von Mestin erwarb, wurde noch keine Hufeneinteilung genannt. Beim Buckower Erwerb 1304 enthielt es 60 Hufen. Luthemar war jedenfalls Slave; vgl. die kassubischen Beinamen seines Sohnes Pll. UB. Nr. 628 S. 552 Anm. 2.

Eventhin; Vorbesitzer Bischof von Kamin, Hermann von Gleichen; Deutscher; das Dorf lag in Hufen, weil es bedepflichtig war.

Grabowe; Vorbesitzer Bischof von Kamin; 40 Hufen sind bezeugt. Vgl. oben S. 38 Anm. 4.

Karnkewitz: vgl. das zu Eventhin Gesagte.

Malchow: Nördl. Teil 22 Hufen. Vorbesitzer Zimerus Dummeradewitz, Ritter aus adelig-pommerellischer Familie; Slave. Mittlerer Teil: Hufeneinteilung ist nicht verbürgt, doch aus seiner Größengleichheit mit dem nördlichen Teil und seiner Bedepflicht zu erschließen. Vorbesitzer Detlev von Sletz, aus adelig-hinterpommerscher Familie; Deutscher (vgl. die deutschen Vornamen der Sletze P. UB. III Rgster. S. 573). Südlicher Teil: 60 Hufen. Vorbesitzer Bischof Hermann von Kamin. Deutscher.

Masselwitz: Gründer: der westpommersche Ritter Domizlaw. Vorbesitzer Peter von Neuenburg, Otto von Elnitz (P. UB. V Nr. 2961), Lorenz von Rügenwalde (P. UB. V Nr. 3129). Seiner Gründung und Bedeverpflichtung zufolge lag es in deutschen Hufen.

Persanzig: 120 Hufen; Vorbesitzer Fürst Kasimir III. Swantiboritz; Slave.

Bulgrin: Deutsches Hufendorf im Besitz der Bulgrins. Vgl. oben S. 30, 40.

Nemitz: Besitzer: Stephan von Nemitz; Slave. Vgl. Cod. S. 898.

Schübben: Hufendorf im Besitz des Ritters Teslaus von Schübben; Slave.

Soltikow: 50 Hufen; Vorbesitzer: Virchewitz von Reddenthin; Ritter Wizlaws II. von Rügen; stammte aus dem westlichen Pomm., 1266 in Schlawe seßhaft gemacht. (P. UB. I S. 193).

[3]) Denn sie waren bedepflichtig (P. UB. V Nr. 3297). Die Bede wurde aber nur von Hufen erhoben (P. UB. I S. 296; Ahlers, Das bäuerliche Hufenwesen in Mecklenburg zur Zeit des Mittelalters. Jahrbb. des Ver. f. meckl. Gesch. Jhrg. 51. 1886. S. 51.

enthielt.[1]) — Typische Hufenzahlen, die eine Normaldorfgröße vorstellen, kommen nicht vor.[2])

Die geschlossene Flurform läßt sich nur für Malchow[3]) noch zurückbilden. Sie bestätigt die Angaben der anderen Grenzführungen: daß man aus- und einspringende Ecken und Verzahnungen mied[4]), die gradlinige Umgrenzung[5]) bevorzugte. — Man wählte als Vermarkung[6]), da der Grenzsaum noch die Grenzlinie[7]) überwog, Wasserläufe[8]), Berge, auch Talbildungen, mit Vorliebe See-,

[1]) = 19 ha 65 a, vgl. u. a. Meitzen, „Hufe" a. a. O. S. 497. Schröder, Niederländische Kolonien S. 35 f. und die Hufentabellen bei Padberg a. a. O. S. 110. — In Belbucker Urkunden erscheinen neben mansi noch mansi teutonicales (P. UB. II Nr. 586) und ein magnus mansus (P. UB. V Nr 3421).

[2]) Die auffallende Zahl von 40 Hufen übereinstimmend für Preetz, Schlawin, Parpart, Göritz, Pirbstow, Grabowe und Panknin (Pll. UB. Nr. 190) stellt keine grundsätzliche Dorfgröße dar; denn 1. wenn, wie bei dieser Angabe, nicht die katastertechnische Feststellung der Dorfgröße, sondern die Aufstellung von abgabekräftigen Hufen bezweckt ist, können immerhin noch abgabefreie Dorfhufen außerhalb der angegebenen Zahl vorhanden sein; 2. es handelte sich hier überhaupt nicht um Angabe tatsächlicher Verhältnisse, denn dem Kloster wurden 1253 (Pll. UB. Nr. 152) die Zehnten von 300 Hufen überwiesen. 1262 (Pll. UB. Nr. 190) wurden diese Zehnten auf einzelne Dörfer verteilt, wobei die 7 genannten ganz summarisch auf je 40 Hufen veranschlagt wurden, ohne daß diese Dörfer damals schon unter Hufeneinteilung standen. Panknin z. B. leistete noch 1267 eine pfarrliche Abgabe vom uncus (Pll. UB. Nr. 224). — Vgl. die typische Dorfgröße von 64 Hufen in der Neumark (van Nießen a. a. O. S. 377 ff.) und ihre Begründung (Ernst, Kritische Bemerkungen S. 329 f.). Vielleicht schwebte Bischof Hermann diese Normalgröße vor, als er bei der Vergabung von 60 Hufen bei Malchow auch . . . si dicto campo Malchowe ultra sexaginta mansos quatuor vel sex mansi forsitan adiacerent . . ., für diesen Zuschlag Besitzrecht gab. (Pll. UB. Nr. 428).

[3]) Vgl. oben S. 16 f. und die Meßtischblätter Nr. 373, 379, 449, 450. Salis a. a. O. S. 183.

[4]) Vgl. die heute vorspringende Südwestecke späterer Bildung bei Malchow.

[5]) Urkundlich: recto tramite, iusto tramite ac directo, modo directo, tendere in directum, Pll. UB. Nr. 208, 234, 269 u. a.

[6]) Vgl. besonders die Grenzangaben im Pll. UB. Nr. 269, 270 und 662.

[7]) Es sind in teilweise unbesiedelten Gegenden nicht Beschreibungen einer festen Linie sondern Grenzbildungsversuche (Curschmann a. a. O. S. 199 Anm. 2); vgl. für Grenzlinie und Grenzsaum im großen Stil: Fr. Ratzel, Politische Geographie, 2. Auflage, München u. Berlin. 1903. S. 538 f., 546 ff.; und die Anwendung seiner Ideen bei Helmolt, Die Entwicklung der Grenzlinie aus dem Grenzsaum im alten Deutschland. Hist. Jahrb. der Görresgesellschaft. Jahrg. 17, 1896. S. 255—264.

[8]) Ansätze zur linearen Grenzbildung vgl. oben S. 15 ff. Häufig sind Grenzgräben, weil sicher, da sie ein wirtschaftliches Hindernis bildeten, besonders in Kolbatzer Urkunden (P. UB. I Nr. 312 u. a.).

Sumpf- und Ödland.[1]) Wo auffallende Bodenbildungen fehlten, trat der Grenzbaum auf, vereinzelt oder in Gruppen, durch Kreuze gekennzeichnet oder in merkwürdiger Bildung[2]); daneben auch der Grabhügel[3]).

Vielfach sind die alten Feldmarkgrenzen noch in den heutigen Gemarkungslinien[4]) unverändert erhalten. Als Beitrag zur Grundkartenforschung: im Norden entspricht die Grenze Böbbelin—Suckow erst nach Streitigkeiten zwischen Buckow und Rügenwalde um 1500 der heutigen Gemarkungslinie.[5]) Damals und heute war im Osten des Klostergebiets der Oberlauf der Motze die Trennungslinie.[6]) Die Malchow—Göritzer Scheide[7]) ist vom Bruch nordwestlich von Malchow bis zur erst heute vorspringenden Ecke an der Grabow alter Grenzzug; gleichfalls die Grabow selbst zwischen Göritz und Nemitz bis zur Mündung des Mühlengrabens.[8]) Zwischen Parpart und Segenthin lag schon damals trennend der Scheidebach.[9]) Und weiter in alten Klostergrenzen die modernen Linien: Nemitz—Panknin und Kuhtz—Ratteik—Zitzmin bis zum Pöllnitzbach.[10]) Stellenweise laufen auch heute die Gemarkungslinien am Pöllnitzbach entlang. Vom Brummberg bis zur südwestlichen Ecke des Buckower Sees, ausgenommen den Flußbogen westlich Pkt. 3,7 bis östlich Pkt. 0,4, den die alte Grenze vermutlich mitmachte, ent-

[1]) Auch hier wieder eine verschiedenartige Behandlung des Grenzsaumes: neben dem allgemeinen: ad paludem . . . et de palude das genauere ad mericam . . . per quam mericam ad paludem parvulam in eadem merica sitam . . . Noch linienhafter für Kolbatz, P. UB. III Nr. 1712.

[2]) P. UB. II Nr. 781: tres quercus in uno trunco constitutas, so auch Pll. UB. Nr. 269, gegen Pll. UB. Nr. 208 in uno termino const. Vgl. auch die curva tilia in einer Grenzführung für das Kloster Himmelstädt (P. UB. III Nr. 1945, Unechtheit hier belanglos).

[3]) Sepulchra paganorum, antiqua sepulchra (Pll. UB. Nr. 208, 269 u. a.). Vgl. die tumuli gigantis in Kolbatzer Urkunden, z. B. P. UB. I Nr. 302; ebendort auch die häufig vorkommenden künstlichen Grenzhügel: monticulos, quos fieri fecimus.

[4]) Vgl. für Feldmark und Gemarkung: Drolshagen a. a. O. S. 127.

[5]) Boehmer a. a. O. S. 48 und Karte.

[6]) Meßtischbl. Nr. 379; vom Einfluß des Moorgrabens in die Motze (zwischen Pkt. 25 und 28) bis Pkt. 31,1.

[7]) Meßtischbl. Nr. 378, 449.

[8]) Meßtischbl. Nr. 449 bei Pkt. 8,8; der plötzliche Vorsprung ist wieder modern.

[9]) Meßtischbl. Nr. 450.

[10]) Eine Strecke von ungefähr 10,5 km. Bis Pkt. 42,6 ist Übereinstimmung gewiß, von da bis Pkt. 43,2, den die alte Grenze auch berührte, höchst wahrscheinlich.

spricht die Köslin—Schlawer Kreisgrenze dem einst langumstrittenen Eventhin—Repkower Grenzzug.[1])

Für alle verbürgten Grenzanweisungen kam Buckow, weil Empfänger, niemals als Inhaber des Vermessungsrechtes[2]) in Betracht. Doch nahm es am Vermessungsakte teil. Als im Sommer 1317 das Dorf Masselwitz klösterlich geworden war, zogen im Frühjahr[3]) eines der folgenden Jahre Abt, Prior und einige Brüder zur feierlichen Grenzabsteckung über die Wipper. Klosterinsassen waren auch bei der Grenzordnung mit einigen Rügenwalder Stadtdörfern auf der strittigen Feldmark Zerawe—Preetz persönlich anwesend.[4])

Eine Zusammenstellung der in Frage kommenden Flurnamen liegt bereits vor.[5]) Sie ließe sich noch bis 1300 um den Berg Collin[6]) und für weitere 25 Jahre durch die Namen Scenienti, Wapenastrugha,[7]) Zugurnya, Mogula, Camynagora und Muzilo bereichern.[8])

Für die Kenntnis der Natur des Bodens überhaupt bieten die Quellen nichts.[9]) Nur spärliche, noch dazu unzulängliche Angaben über Bodenwerte lassen sich herausholen. Bei reinen Käufen fehlt leider immer die Kaufsumme.[10]) Für die Bulgriner Dorfhufe belief sich der Preis, aber einschließlich des halben Zehnten, auf elf Mark.[11]) Sonstige Gegenleistungen und Abfindungen für Grund

[1]) Vgl. oben S. 25 f. Meßtischbl. Nr. 377, 448.

[2]) Brümmer, Das Vermessungsrecht (jus mensurationis). Jahrbb. d. Ver. f. meckl. Gesch. Jahrg. 57. 1892. S. 322—349. Seine Behauptung, daß das Vermessungsrecht sich ändere nach der Verschiedenheit der Besitztitel wird in Buckower Urkunden bestätigt, z. B. PU. UB. Nr. 428.

[3]) P. UB. V Nr. 3129; das Jahr ist nur lückenhaft überliefert.

[4]) P. UB. VI Nr. 3777; vgl. für Buckower Grenzvermarkungen PU. UB. Nr. 266, 675; Salis a. a. O. S. 176.

[5]) Zechlin, MBU. 6 S. 106—110.

[6]) PU. UB. Nr. 269, 270, 662. S. oben S. 16.

[7]) P. UB. V Nr. 2699; Berg und Fluß in der Gemarkung Segenthin.

[8]) P. UB. V Nr. 3129; Fluß, Berge und Flur zwischen Masselwitz und Lanzig.

[9]) Zur Lagerung der Böden s. Meitzen, Der Boden I S. 229 f.

[10]) PU. UB. Nr. 296, 297, 307; 539.

[11]) PU. UB. Nr. 588. — Das Nonnenkloster Köslin zahlte für eine mit dem halben Zehnten belastete Hufe reichlich 15 M. (P. UB. III Nr. 1811); das Nonnenkloster Stettin für eine wüste Hufe den auffallend niedrigen Satz von 1¼ Mark Pfennige (eine marca argenti im Gegensatz zu einer marca puri argenti nach dem Vorschlag des Cod. S. 757 zu 2 Mark Pfennige gerechnet). Belbuck verkaufte eine Zinshufe für rund 16 M. (P. UB. II Nr. 1325), eine wüste Hufe für 10 M.; das ist der Durchschnittspreis für die Landhufe (Ernst,

und Boden sind nicht auf einen rechenbaren Wert zu bringen. So gab man für die Anerkennung des Besitzrechts auf Parpart ein Pferd im Werte von drei Mark[1]), dazu eingeführte fremde Tuche für 8½ Mark[2]), 22 Ellen Klostertuch und 2 Harnische. Im Malchow-Prozeß einigte man sich als Gegenleistung für 22 Hufen auf 15 Mark[3]); später gab man noch 2 Rinder dazu.[4]) Die südliche gleichgroße Hufenanzahl war kostspieliger; denn man zahlte 10 Mark kolbergischer Prägung mehr.[5]) Das Recht an Böbbelin ward mit 6 Mark und 2 Stück Klostertuch erkauft.[6])

Von der Individualwirtschaft, wie sie sich in den beiden erwähnten Bodennutzungsformen Klosterhof und Dorf vollzog, sagen die Quellen fast nichts und das Wenige bringt nichts Neues. Zunächst die Viehzucht als agrarischer Erwerbszweig. Es verlautet von Pferden[7]), von Rindern.[8]) Es bleibt aber ganz dahingestellt, ob man sich auf Züchtung großen Stils[9]) verlegte, oder auf Einzelzucht im Rahmen des Ackerbaus beschränkte. Nachweisbar ist Schafzucht nicht, aber mit Sicherheit als echt cisterciensisch anzunehmen. Man nutzte den Pelz, oder die Wolle ging zur Weberei.[10])

Kolonisation I S. 22 Anm. 35; Schulze a. a. O. S. 271); vgl. den Spekulationspreis von 22 M., den Kloster Kolbatz verlangte (P. UB. VI Nr. 3914). Für eine Großhufe, magnus mansus, wurden 80 M. gezahlt (Belbucker Urkunde P. UB. V Nr. 3421).

[1]) Pll. UB. Nr. 539. — 1 M. Pfg. = 192 Pfg., vgl. Bilow a. a. O. S. 136 ff.

[2]) 136 sol. = $8^1/_2$ M.

[3]) Pll. UB. Nr. 393.

[4]) Pll. UB. Nr. 538. In Schlesien galten 2 Ochsen = 1 Pferd; Seidel a. a. O. S. 101 Anm. 1.

[5]) Pll. UB. Nr. 538. Der Wert der Mark ist der bekannte, Riemann a. a. O. S. 57, 92.

[6]) Pll. UB. Nr. 566.

[7]) Pll. UB. Nr. 539; vgl. die Viehzuchtstatuten des Ordens bei Dolberg, Cisterciensermönche und Konversen S. 219. — Für Kolbatz ist die Benutzung der Pferde als Reittiere (P. UB. II Nr. 1272) und die Stellung von Lehnpferden seitens der Klostervasallen belegt. (P. UB. IV Nr. 2052).

[8]) Pll. UB. Nr. 538; vgl. auch die in Pommerellen übliche vacca-Abgabe.

[9]) Das ist vielleicht für Kolbatz zu erwägen; die Kolbatzer Annalen berichten einen Pferderaub aus 2 Grangien ita ut nec una ungula remaneret (P. UB. I S. 487).

[10]) Vgl. unten S. 50. — Aus Kolbatzer Dörfern werden einmal neben 275 Schweinen und 11 Pferden auch 300 Schafe gestohlen (Cod. Nr. 368). Vgl. Dolberg, Cisterciensermönche und Konversen S. 219.

Nichts ist von einem ackerbaulichen Wirtschaftsplan[1]) auf uns gekommen. Nichts über Bespannung und Bestellung. Die klösterlichen Konversen ackerten mit dem Pflug[2]), die Bauern teilweise jedenfalls noch mit dem Haken.[3]) Als Ackerfrucht baute man Roggen, Hafer und Gerste.[4])

Zur Vergrößerung der dem Pfluge unterworfenen Landflächen war reichlich Gelegenheit. Örtlich begrenzte Sümpfe lagen wie ein lockeres Gefüge über den ganzen Besitz ausgeschüttet, außerdem war die Strandgegend und das ganze Grabowufer völlig vermoort.[5]) Das wirtschaftliche Bild des Grenzlandes, das uns im ersten skizzenhaften Entwurf von 1275[6]) vorliegt, hatte sich bis zu seiner Wiederholung im Sommer des Jahres 1308[7]) nicht verändert. Wirtschaftlich wie auch schutztechnisch war es ja durchaus geboten, mit Kultivierungsarbeiten nicht in diesen Randbezirken einzusetzen.[8]) Im Mittelgebiet mag man schon frühzeitig melioriert haben.[9])

[1]) Für Ackerbausysteme vgl. W. Roscher, Nationalökonomik des Ackerbaus. 13. Auflage. Stuttgart und Berlin. 1903. S. 106—134. Nach Seidel a. a. O. S. 144 hat z. B. Leubus die Dreifelderwirtschaft in Schlesien eingeführt.

[2]) PU. UB. Nr. 445; propria aratra.

[3]) PU. UB. Nr. 224; Abgabe de quolibet unco. Vgl. Schulze a. a. O. S. 33, van Nießen, Neumark S. 112 f.

[4]) PU. UB. Nr. 224, 230, 406, 510 u. a. Weizenbau ist überhaupt sehr spärlich. Vgl. die vereinzelt auftretenden Weizenabgaben in Urkunden der hinterpommerschen Feldklöster (P. UB. V Nr. 2764; VI Nr. 3961) und panis triticeus (P. UB. III Nr. 1656).

[5]) Dreyer a. a. O. S. 23; die rein formelhafte Vergabung von Land »cum paludibus« besagt allerdings nichts für den wirklichen Bestand an Mooren; aber noch heute ist das Gebiet von bruchigem Grund durchsetzt, vgl. die Übersichtskarte bei Dreyer und Meitzen, Der Boden I S. 230, Lehmann a. a. O. S. 354.

[6]) PU. UB. Nr. 269, 270.

[7]) PU. UB. Nr. 662; zwar ist die gesamte Urkunde nur eine getreue Wiederholung der von 1275, die landschaftlichen Angaben passen aber zum Jahre 1308, wie sie sogar heute noch gelten, vgl. die Grenzlinie oben S. 15 ff.

[8]) Beachtenswert ist die Anführung einer vorago, que teutonice sol (zol) dicitur, PU. UB. Nr. 269, 270, 662, für das sonst gebräuchliche lacus, stagnum, palus — besonders die erläuternde deutsche Benennung sol = eine mit stehendem Wasser angefüllte Niederung, Teich (Lübben-Walther, Mittelniederdeutsches Handwörterbuch. Norden und Leipzig. 1888. S. 326), sodaß die Vermutung naheliegt, diese vorago sei eine künstliche Bildung, die auf deutsche Arbeit zurückgehe. Da diese vorago der Lage nach sowohl vom klösterlichen Göritz als auch vom damals sletzischen oder kaminischen Teil von Malchow aus geschaffen sein kann, dürfen wir sie nicht als Beweis für klösterliche Kultivierungsarbeit beanspruchen.

[9]) Ernst, Kritische Bemerkungen S. 342 verneint große Meliorationen im ostdeutschen Kolonialgebiet mit Ausnahme altmärkischer Gegenden. — Henkel

Unbekannt ist der Zeitpunkt der klösterlichen Inangriffnahme des Mühlengrabens[1]), immerhin eine Entwässerungsanlage in größerem Umfang.

Keine Nachricht verrät die Pflege höherstehender, gartenmäßiger Anbauarten wie in anderen Klöstern.[2]) Obstbäume sind bekannt, doch der Birnbaum in der Feldmark Malchow war wohl wild.[3])

Als Ergänzung zu diesen agrarischen Erwerbszweigen gelten die ländlichen Gewerbe. Das Schmiedehandwerk war wohl kaum über die Anforderungen aus Gerätebau und Hufbeschlag hinausgewachsen. So mußte das Rüstungszeug, das das Kloster als Kaufpreis zahlte[4]), jedenfalls im Handel erworben werden.

Graues und weißes Tuch[5]), nach der Kleiderordnung des Ordens[6]), auch claustralis pannus[7]) genannt, wurde in klösterlichen Webereien gewirkt, wenngleich die Herstellung im Hausfleiß zinsender Bauern nicht ausgeschlossen ist. Grundsätzlich war die Weberei durchaus Hausindustrie für den eignen Bedarf der Mönche.[8]) Aber

---

a. a. O. S. 9 schließt aus seiner Gleichsetzung von nova Recha mit dem „neuen Graben" auf „umfangreiche Meliorationsarbeiten", die die Buckower Mönche „bereits damals (= 1268) vollendet" hatten. Meine Deutung von nova Recha bedingt keine Annahme von anderweitig nicht zu belegenden Meliorationsarbeiten; vgl. oben S. 10 Anm. 1.

[1]) Die Angabe verdanke ich einer freundlichen Mitteilung des Herrn Pastor Knieß in See-Buckow.

[2]) Vgl. den Obst- und Hopfenbau und die Gartenfrüchte des Stettiner Nonnenklosters, P. UB. V Nr. 2764. Sonst fehlen durchaus Einzelangaben über die Gartenbaukultur der hinterpomm. Klöster. Daß man sie jedoch pflegte, beweist der vielfach reiche Besitz an Gärten, auch beispielsweise die Anwesenheit eines Gärtners auf einem Klosterhof von Wollin (P. UB. III Nr. 1903). Allgemein: Winter a. a. O. II S. 173. Wiesener a. a. O. S. 253 führt das Vorkommen der Reinette in Pommern auf cisterciensische Tätigkeit zurück. Für klösterliche Hopfenkulturen in Pommern: M. Wehrmann, Zur Gesch. des Bieres in Pomm. Ztschr. für deutsche Kulturgeschichte. N. F. Bd. II. 1908. S. 339.

[3]) Pll. UB. Nr. 266. In Kolbatzer Gebiet kommen wilde arbores pomiferae vor, Cod. Nr. 204; P. UB. II Nr. 666, III Nr. 1712, V Nr. 2816. Vgl. die Kritik des P. UB. III in MBll. Bd. 5 S. 162.

[4]) Pll. UB. Nr. 539.

[5]) Pll. UB. Nr. 566.

[6]) Cist. Chron. 21 (1909) S. 75 ff. Dolberg, Die Tracht der Cistercienser nach dem »liber usuum« und den Statuten. Stud. und Mitt. aus dem Bened. und Cist. Orden. Jahrg. 14. 1893. S. 364 ff., 530.

[7]) Pll. UB. Nr. 539, zum Mönchsgebrauch bestimmtes Tuch.

[8]) Hoffmann, Das Konverseninstitut S. 77; Dolberg, Cisterciensermönche S. 220, 364 f.; G. Schmoller, Die Straßburger Tucher- und Weberzunft. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Weberei und des deutschen Gewerberechts. Straßburg. 1879. S. 161, 165.

die klösterlichen Gewebe waren begehrt. So schenkte man sie denn vereinzelt als Gegengabe.[1]) — Über andere Gewerbe haben wir keine Kunde.[2])

Neben den Nutzungen der Hufen und Hufenannexe steht als Einkunftsquelle die wirtschaftliche Ausbeute der Regalien.

Kloster Buckow hat das Mühlenrecht[3]) für die Grabow, soweit die praktische Voraussetzung zur Errichtung von Mühlen, das Besitzrecht auf beiden Ufern, gegeben war, und schon früh auch für die übrigen Gewässer seines Besitztums uneingeschränkt besessen.[4]) Der Mühlenplatz bei Büssow[5]) wurde bei der Verlegung des Klosters nach Buckow gewiß mit einem den praktischen Erfordernissen des Tages bequemeren Platz in der Nähe vertauscht. Die alte Klostermühle am Ausfluß des Mühlengrabens in den Buckower See hat noch der heutigen Mühle ihren Namen gegeben.[6]) — Vielleicht sparte man im übrigen eigene Anlagen. Da aber die Verfügung über Mühlen notwendig und begehrenswert erschien, kaufte man sie im Betrieb. So die beiden Kösliner Stadtmühlen. Für die innerstädtische Mühle verpflichtete man sich zur Pachtzahlung von einer Last Getreide, Roggen und zweifacher Gerste, zur Innehaltung der Stauverordnungen und eingehend geregelter Ausbesserungsbestimmungen. Dagegen beanspruchte man das alleinige Baurecht am Mühlenwasser und, bei der Verlegung der Mühle, die volle Verfügungsfreiheit über den alten Platz im

[1]) Pll. UB. Nr. 539, 566; vgl. die Tuchabgabe des Klosters Kolbatz an die fürstlichen Jäger (P. UB. III Nr. 1890). Graues und weißes Tuch erscheint auch in Altdeutschland als klösterliche Leistung, H. Pauen, Die Klostergrundherrschaft Heisterbach. Beiträge zur Geschichte des alten Mönchtums und des Benediktinerordens. Heft 4. 1913. S. 136.

[2]) Die Nonnen zu Wollin hatten die Vergünstigung, ... si necessitas ipsas compellit, videlicet per se familiam propriam utpute (!) calcifices, lanifices, pellifices ac aliam familiam modo quocunque ad ipsarum ordinem spectantem seu competentem reseruare . . . . (P. UB. III Nr. 1478). — Angaben aus anderen hinterpommerschen Klöstern haben wir nicht.

[3]) Die Ordensbestimmung: ad faciendos molendinos ad proprios tamen usus war längst verfallen; Hoffmann, Entwicklung der Wirtschaftsprinzipien S. 722.

[4]) Pll. UB. Nr. 235, 239, 246, 269 u. a. Die oft auftretende Verleihung . . . cum molendinis . . . ist formelhaft. Ausdrückliches Mühlenprivileg galt nur für Panknin (Pll. UB. Nr. 242) und Parpart (Pll. UB. Nr. 249); vgl. Handwörterb. d. Staatswissensch. Bd. VI S. 799 ff.

[5]) Pll. UB. Nr. 108.

[6]) Nach frdl. Mitteilung des Herrn Pastor Knieß in See-Buckow.

Einklang mit den städtischen Satzungen.[1]) — Einträglicher war der Betrieb in der außerstädtischen Mühle. An Pächten leistete man von jedem Gang[2]) 2 Last Getreide, außerdem $^{2}/_{3}$ des Fischereiertrages an den Kaminer Bischof und die Stadt.[3]) Buckow übernahm eine beschränkte Staupflicht gegen den Erwerb der alleinigen Anlageberechtigung am Mühlenbach vom Lüptower bis zum Jamunder See. Zudem zahlte es die städtische Steuer und unterstellte sich dem lästigen Fuhrdienst für beide Mühlen. Die Mühlengerichtsbarkeit blieb dem Stadtvogt vorbehalten.[4])

Ständige Getreidebezüge sicherte sich Buckow sogar aus entlegenen Kolberger Mühlen. 1264 vermachte Herzog Wartislaw von Westpommern ihm testamentarisch seine städtischen Mühleneinkünfte[5]): 5 Pfund Getreide[6]), es war Roggen[7]), jährlicher Hebung aus der Mühle Ludberts von Wodarge[8]), zum Verdruß des städtischen Rats, der erst nach Verhandlungen mit dem Kloster die Hebung zinsfrei bewilligte.[9]) 1270 erwarb Buckow hier in Kolberg von Herzog Barnim einen Anteil am Eigentum, Nießbrauch und allem herzoglichen Recht an der halben Mühle zwischen der Stadt Kolberg und der Altstadt.[10]) Mitbesitzer war der Bischof

[1]) PU. UB. Nr. 406; 510, 514. Hakens Ansicht a. a. O. S. 93 f., — Benno a. a. O. S. 209 Anm. folgt ihm — das Kloster habe 1294 nur den Mühlenplatz erhalten, da die Mühle nicht mehr vorhanden gewesen, ist falsch; vgl. PU. UB. Nr. 510: cum molendinum in civitate situm . . . in locum habiliorem translatum fuerit, d. h. eine Anweisung auf eine zukünftige Verlegung.

[2]) PU. UB. Nr. 446.

[3]) Vgl. die wirtschaftliche Bedeutung solcher Fischereiabgaben aus Mühlenbetrieben bei G. von Buchwald, Deutsches Gesellschaftsleben im endenden Mittelalter. Bd. II. Kiel. 1887. S. 152 f. Die Abgabe war zu leisten aus dem scran = seran (Buckower Matrikel), der Stätte des Aal- und Fischfangs bei Mühlenbetrieben. Nach Schiller-Lübben, Mittelndd. Wörterbuch (Bremen 1875), ein mittelndd., nach Meckl. UB. Bd. XII S. 1, 476 ein wendisches Wort. Wehrmann, Deutsche Wörter, verzeichnet es nicht.

[4]) PU. UB. Nr. 514.

[5]) PU. UB. Nr. 205.

[6]) PU. UB. Nr. 207.

[7]) PU. UB. Nr. 230.

[8]) Es handelt sich um die sogenannte große Mühle, westlich der Persante, der Stadt gegenüber, die 1289 an den Mühlgraben in der Stadt verlegt wurde; Riemann a. a. O. S. 30, 45, 55.

[9]) Vgl. Anm. 2; das Regest des P. UB. II Nr. 860 ist mißverständlich.

[10]) PU. UB. Nr. 244; denn in der Altstadt lag die antiqua ecclesia canonicorum (Riemann a. a. O. S. 16, 18), in deren Nähe die Mühle stand. Die Technik der Betriebe ist, weil es sich um städtische Anlagen handelt, hier belanglos.

von Kamin. — Aus der Art der Pächte zu schließen, handelte es sich bei allen Betrieben um Kornmühlen. — Wassermühlen waren durchaus vorherrschend, obwohl auch der Bau von Windmühlen erwogen wurde[1]).

Als Nutzung des Wasserregals kam sodann der Fischfang in Frage in den Flüssen und zahlreichen Wasserläufen der Niederung; bedeutendere Erträge lieferten die Seen, im südlichen Streubesitz der Streitzigsee, im Schlawer Land die kleinen Dorfseen. Von größtem Wert waren der Buckower See, seine Verbindung mit der Ostsee und diese selbst. Auch das Fischereirecht besaß Buckow eigentümlich für seine sämtlichen Gewässer[2]). Wirklich genutzt hat es sein Recht im Küstengebiet. Schon seit 1262 verfügte man über das Fischereirecht im ganzen Buckower See, nur daß den Bischofsleuten aus Eventhin eine hinsichtlich der Geräte beschränkte Fischereigerechtigkeit zugestanden wurde[3]). Fischfangsansprüche im Buckower See wurden wiederholt, wenn auch verdeckt, von anderer Seite erhoben[4]); aber Buckow hat sich hartnäckig und mit Erfolg gewehrt. — Von größter Bedeutung für den Klosterhaushalt war die Fischerei im Neuwasser und in der Ostsee längs der Besitzgrenzen. 1268 waren im Neuwasser schon mehrere Fischzüge slavischer Anlage vorhanden[5]). Da der Eigenbetrieb wohl mehr als nötig lieferte, es zudem an Absatzmöglichkeiten mangelte[6]), trat man mit eigenen und Leuten fremder Dorfschaften in ein Vertragsverhältnis, das dem Abt eine Abgabenquote vom Fischereiertrag zusicherte und den Zuzüglern am Strandgebiet die unbesteuerte gewerbsmäßige Aus-

---

[1]) Pll. UB. Nr. 249: ... molendinis tam aqua quam aere constructis ...; Belbuck besaß ein Anlagerecht für omnia genera molendinorum . . . sive quae vento agitari vel equis trahi sive manu rotari possunt. (P. UB. III Nr. 1511.)

[2]) Pll. UB. Nr. 269, 270, 662. Das staatliche Hoheitsrecht, die Großgarnfischerei, ist in Buckower Urkunden durch die Bewilligung der Zügeerrichtung belegt. Daneben blieb die Kleinfischerei den wasseranwohnenden dörflichen Gemeinden behalten in Form der Fischereiberechtigung: die urkundliche piscatio. Vgl. Bilow a. a. O. S. 65 f., Bestehorn a. a. O. S. 16 f., 69, 83.

[3]) Pll. UB. Nr. 195; 295, 297; ob sie später dem klösterlichen Eventhin gewahrt blieb, ist unbekannt. Vgl. die allerdings sehr summarischen Urkunden Pll. UB. Nr. 462, 538.

[4]) Vgl. oben S. 25.

[5]) Pll. UB. Nr. 233; den Slaven war Großgarnfischerei bekannt, Bestehorn a. a. O. S. 69.

[6]) Rügenwalde hatte eigene Fischereien, P. UB. V Nr. 2726.

beute der Küstenfischerei gewährleistete[1]). So entstand der Ort Neuwasser als Fischersiedlung[2]).

Als einzige Fischart wird der Hering namentlich angeführt. Der Fang scheint recht bedeutend gewesen zu sein, wichtig genug für die fleischlose Kost, die die Regel wollte.[3]) — Fischereitechnisch sind die clausurae der Großgarnfischerei und die sagenae magnae, parvae retes, sporta und hami bekannte Geräte[4]).

Seiner bevorzugten Strandlage verdankte Buckow die Zubilligung des Bergerechts für sein Küstengebiet[5]); das einzige Kloster rechts der Oder, das dieses Recht genoß[6]). Schon 1248 hatte Herzog Swantopolk das Strandrecht für sein Land aufgehoben[7]), sodaß die später erfolgte Barnimsche Anweisung nach

[1]) Die Ansiedlungsmethode wurde als bekannt vorausgesetzt; Pll. UB. Nr. 239: ad novam Recham, solito more manendo ... Ob diese „gewohnte Sitte“ auch das parcere in piscando umschloß? Vgl. die Schonzeiten für den Heringsfang in der Belbucker Urkunde P. UB. V, Nr. 2741.

[2]) Mit Recht trennt das P. UB. III Register „Neuwasser“ in „Dorf“ und „Wasser“; doch bleibt die jeweilige Einordnung unter die beiden Begriffe anfechtbar. Vgl. Brüggemann a. a. O. II, 2 S. 860; — vgl. die villa piscatorum und die casae piscatorum am Strandbesitz des Klosters Belbuck (Cod. Nr. 86, P. UB. IV Nr. 2364).

[3]) Pll. UB. Nr. 239 u. a.; vgl. Dolberg, Die Cistercienser beim Mahle. Stud. und Mitt. aus dem Bened. u. Cist. Orden. Jahrg. 17. 1896. S. 619 ff., vgl. die Schwierigkeit der Heringsbeschaffung in anderen Klöstern, z. B. in Kolbatz (P. UB. II Nr. 963), in Trebnitz i. Schl., das aus Pommern bezog. (Cod. Nr. 99, P. UB. I Nr. 162.)

[4]) Pll. UB. Nr. 195; für pommersches Fischereiwesen vgl. P. UB. IV Nr. 2364.

[5]) Pll. UB. Nr. 151 — oft bestätigt, zuletzt Nr. 662.

[6]) Denn Hirschs (Gesch. des Karth. Kreises S. 26) Inanspruchnahme des Strandrechts für Kloster Oliva ist aus den von ihm angeführten Belegen (Pll. UB. Nr. 353, 354, 355, 356) nicht zu erweisen. Die einzig in Betracht kommende Verleihung von: utilitates ... rerum, que per appulsionem ventorum seu alluvione maris seu per naufragium in eisdem terminis pervenerint ... steht nur in der gefälschten Urkunde Nr. 354. Klösterliche Strandrechtinhaber in der westlichen Ostsee waren Kloster Neuenkamp für das halbe Bergerecht auf Hiddensee (P. UB. III Nr. 1801), Kloster Doberan und Kloster Reinfeld für ihr Küstenland; vgl. F. Techen, Das Strandrecht an der mecklenburg. Küste. Hansische Geschichtsbll. Bd. XII. 1906. S. 278 und H. Bächtold, Der norddeutsche Handel im 12. und beginnenden 13. Jahrh. Abhandlgg. z. Mittl. u. Neuer. Gesch. H. 21. 1910. S. 243.

[7]) Pll. UB. Nr. 102; Barthold a. a. O. II S. 485 f. Swantopolks Verbot scheint oft übertreten worden zu sein (Pll. UB. Nr. 494). Im östl. Pommerellen bestand das Strandrecht weiter (Pll. UB. Nr. 232, 254 u. a.). Für das Rügenwalder Gebiet wurde es 1327 von neuem aufgehoben (Stoebbe, Chronik der Stadtgemeinde Schlawe i. P. Schlawe. 1898. S. 307).

dessen Niederlage für Buckow mutmaßlich wertlos war, wenngleich sie sich durch zahlreiche Privilegien hindurchschleppte.

Überaus spärlich sind die Nachrichten über die Ausbeute des Waldregals. Die großen Forstreviere des Kernbesitzes ließ man kaum ungenutzt liegen [1]). Überliefert ist aber nur — leider ohne die Technik der Nutzung [2]) — der klösterliche Holzschlag im Grenzwalde von Preetz gegen das Rügenwalder Gebiet [3]). — Das landesherrliche Jagdrecht wurde den Mönchen nie verliehen. [4]). Zum Schutz der beackerten Feldmark stand den Dorfbewohnern wohl eine beschränkte Jagd zu. [5]) — Über Waldnutzung durch Vieh [6]) und Zeidelweide schweigen die Quellen [7]).

Wie fast alle pommerschen Klöster [8]) begehrte auch Buckow mit großem Eifer die Sicherung seines Salzbezuges. 1264 ließ es sich von Herzog Wartislaw [9]) an den Kolberger Salinen [10]) Betriebsrecht für einen Koten mit 4 Salzpfannen anweisen. Man durfte sogar unter Aufgabe des alten, in Anlehnung an Vorschriften über Bezugsmenge und Quellgröße, einen neuen Salzbrunn graben. Vom herzoglichen Salzzins war man befreit [11]). Für unseren Zeitraum ist die Nutzung des Siedegewerbes in Eigenbetrieb vom Buckower Klosterhof in Kolberg aus anzunehmen. Nachdem man

[1]) Doch vgl. den heute noch vorhandenen schlagbaren Baumbestand. Meßtischblatt Nr. 377, 378, 449.

[2]) S. Beilage Nr. 2.

[3]) P. UB. VI Nr. 3777.

[4]) Vergleichsweise sei das Wildbannrecht des Klosters Belbuck in seinem pommerellischen Besitz herangezogen (Pll. UB. Nr. 389). Zur Sache: Bilow a. a. O. S. 67 f.

[5]) Die venatio als Dorfpertinenz bei vielen Vergabungen.

[6]) Vgl. die Kolbatzer Urkunde Cod. Nr. 58: libertatem omnium silvarum ... ad nutrimenta iumentorum ad pascua qualiumcunque animalium. Daneben bestand aber immer der Weidebetrieb auf befriedeten Stücken Feldes, z. B. im Belbucker Gebiet, P. UB. IV Nr. 2546: ... pascua circumfossata, quae ... nominantur coppelae.

[7]) Es fällt auf, daß Buckow niemals eine villa cum melleficiis erhielt wie Kloster Belbuck in Pommerellen (Pll. UB. Nr. 389, 415, 437); vgl. M. Wagner, Das Zeidelwesen und seine Ordnung im Mittelalter, München. Diss. 1894. S. 16, 64.

[8]) Vgl. die Zusammenstellung bei Riemann a. a. O. S. 119 f.; die Angabe für Kloster Treptow a. R. ist auf 1224 zu berichtigen (P. UB. I Nr. 222.)

[9]) Pll. UB. Nr. 205; Barnims Bestätigung Nr. 207.

[10]) Riemann a. a. O. S. 117—124. H. Cremer, Gesch. der Saline zu Colberg. Sep. Abdr. aus der Zeitschr. der Naturforsch. Gesellsch. zu Halle a. S. Jahrg. 1892. S. 22 bringt für unsere Zeit nichts Neues.

[11]) Er betrug je nach Größe der Pfanne 4 oder 8 Tonnen Salz.

diesen aber 1355 veräußerte[1]), wandelte man, der typischen Entwicklung folgend, wohl die Besitzrechte in vertragsmäßige Salzbezugsrechte um[2]).

Anderweitige Anteile an Bodenpertinenzen als Ausfluß des Bergregals[3]) hat das Kloster kaum besessen. Denn die umfassende Bodennutzungsformel, die es für den Hufenkomplex im Lande Belgard erhielt[4]), ist, selbst wenn sie eine Bergbaukonzession umschloß, jedenfalls praktisch wertlos geblieben.

Der Absatz erzeugter Güter und Einkauf benötigter Waren wurde den Mönchen im Einklang mit den Ordenssatzungen[5]) durch die landesherrliche Bewilligung, einen Marktflecken anzulegen, ermöglicht[6]). Der gesteigerte Handelsverkehr im jungaufstrebenden Rügenwalde mag eine Marktgründung im angrenzenden Abteiland früh entwertet haben, wenn sie überhaupt je bestand. Denn die Absatznotwendigkeit überreicher eigenwirtschaftlicher Erträge war infolge der Kriegswirren wohl kaum vorhanden. Zwar läßt sich Bestimmtes mangels Nachrichten über Eigenbau überhaupt nicht sagen. Und die einzig bezeugten eingekauften Waren, Harnische und teures ausländisches Tuch[7]), waren gewiß nicht auf ländlichem Markt zu erhandeln.

Gleichfalls bleibt die Geschichte eines Kruges[8]), den man je

---

[1]) Riemann a. a. O. S. 37; Zeit des Erwerbs unbekannt.

[2]) Von Inama-Sternegg, Zur Verfassungsgeschichte der deutschen Salinen im Mittelalter. Sitzungsberichte der Phil.-Histor. Klasse der Kaiserl. Akademie der Wissensch. Bd. CXI. Wien. 1886. S. 571 ff.

[3]) Zum Regal vgl. Zycha, Das Recht des ältesten deutschen Bergbaus bis ins 13. Jahrh. Berlin. 1899.

[4]) Pll. UB. Nr. 445. Winter a. a. O. II S. 255 nimmt Bergbauprivileg an. Ähnliche Verleihungen sind häufig, für Buckow Pll. UB. Nr. 417 und sonst Cod. Nr. 415, P. UB. I Nr. 494; II Nr. 1268 u. a.; vgl. van Nießen, Neumark, S. 443 Anm. 2.

[5]) Uhlhorn a. a. O. S. 374 ff., Schreiber a. a. O. II S. 236.

[6]) Pll. UB. Nr. 135. Dieses Marktprivileg erscheint kümmerlich im Vergleich mit den zahlreichen Marktorten im Kolbatzer Gebiet (P. UB. II Nr. 608, 1232 u. a.). Verwiesen sei auf die Marktprivilegien des Klosters Grobe (Cod. Nr. 24 ao. 1159), die nach wendischer Sitte die Marktzölle umfaßten; sie hörten auf, als man nach deutscher Sitte, wie an Buckow, das Marktrecht verlieh, Salis a. a. O. S. 138, 146 f.

[7]) Pll. UB. Nr. 539 pannus nobilis, ausländisches Tuch; auch der sehr hohe Preis von 8 solidi für die Elle deutet auf eingeführte Ware.

[8]) Pll. UB. Nr. 151; zu beachten ist die sinnverändernde Interpunktion des Cod. Nr. 491.

nach Wunsch nach deutscher oder slavischer Sitte[1]) halten durfte, völlig ungeklärt.

Irgendwann ist gewiß eine, wenn auch beschränkte Zollbefreiung der Klosterinsassen und ihrer Güter erfolgt; denn die Befreiung der bäuerlichen Hintersassen[2]) setzt ein Zollprivilegium für die Grundherrschaft voraus. Zudem wird die Vermutung durch ähnliche Privilegien für andere Klöster gestützt[3]). Das Bezollungsrecht, positive Einnahmen aus dem Zoll, standen Buckow nicht zu.

Überhaupt wurden die Beziehungen des Klosters zum Durchgangsverkehr durch die einsam ungünstige Lage der Abtei sehr beeinträchtigt, wenn auch nicht ganz ausgeschaltet. Immerhin mögen friedliche Leute ihres Weges nach Rügenwalde[4]) vorbeigezogen sein an Buckow, das nach bischöflicher Aussage ad hospitum receptionem gegründet war[5]). Wichtiger war der lebhafte Lübeck—Danziger Verkehr, der zwischen Zanow und Schlawe bei Zitzmin und Malchow über Klostergrund führte[6]). Ob die Gunst dieser Lage die klösterliche

[1]) Über den Unterschied zwischen slavischen und deutschen Tabernen vgl. von Sommerfeld a. a. O. S. 76. Ausführlicher für deutsches Krugwesen, H. Steffen, Das ländliche Krugwesen im deutschen Ordensstaate. Zeitschr. des westpr. Gesch. Ver. H. 56. 1916. S. 219—245, für slavische Tabernen, Bilow a. a. O. S. 12, 64, Padberg a. a. O. S. 196. — Die tabernae als Gegenstand der Vergabung verschwinden im 14. Jahrh. doch nicht ganz, wie Salis a. a. O. S. 147 meint. Kloster Stettin erhielt noch 1311 eine taberna als herzogliches Geschenk (P. UB. V Nr. 2648), eine andere verlehnte es. (P. UB. III Nr. 1567, 1780). Kloster Wollin kaufte noch 1318 vom Landesherrn eine taberna (P. UB. V Nr. 3168). Zwar ging die Vergabung von tabernae, d. h. von Tabernen-einkünften auffallend zurück. Vgl. die spärlichen Taberneneinkünfte von Kolbatz (Cod. Nr. 53, P. UB. VI Nr. 3914), von Belbuck (Cod. Nr. 86, P. UB. V Nr. 2741) gegenüber dem reichen Tabernenbesitz der ältesten Klöster Stolpe und Grobe. (Salis a. a. O. S. 138 f.) — Zur Stellung des Ordens zum Schenkwesen s. Winter a. a. O. I S. 115 f.

[2]) S. unten S. 65 f.

[3]) Vergleichsweise seien die Befreiungen von Kolbatz und Stettin herangezogen (z. B. Cod. Nr. 33, 286, P. UB. III Nr. 1498, V Nr. 2657). Ein Zollprivileg für Belbuck fehlt leider.

[4]) Im folgenden Jahrhundert wurden von Danzig reisende Kaufleute bei Rügenwalde überfallen (Hirsch, Danzigs Handels- und Gewerbegeschichte unter der Herrschaft des deutschen Ordens. Preisschriften der Fürstl. Jablonowskischen Gesellsch. Leipzig. 1847. S. 196 Anm. 727).

[5]) PU. UB. Nr. 190; vgl. Dolberg, Die Liebestätigkeit der Cisterzienser im Beherbergen der Gäste und im Spenden von Almosen. Stud. und Mitt. aus dem Benediktiner- und Cistercienser-Orden. Jg. 16. 1895. S. 10 ff.

[6]) Fr. Bruns, Die Handelsstraßen Lübecks. Hans. Geschichtsbll. Bd. VIII. 1896. S. 86 f.

Zähigkeit im Malchower Konflikt und schließlich sogar den Kauf der längst ehrlich erworbenen Rechte bedingte[1])? Nah am Klostergebiet vorbei lief auch die alte neumärkische Straße, auf der die Ordensgäste aus dem Reich nach Preußen zogen[2]). Die verkehrsgeographische Lage des südlichen Streulandes wurde schon erwähnt[3]). Irgendwelche wahrnehmbaren Einwirkungen dieses Verkehrs liegen jenseits unserer Periode.

Mit diesen Nutzungen aus ländlichem Wirtschaftsbetrieb — die bäuerlichen Abgaben werden später behandelt —, verbunden mit der Ausbeute der verliehenen Regalien ist zugleich der Vermögensbestand des Klosters charakterisiert, aber auch erschöpft. Darüber hinaus hat es Buckow an ständigen Einnahmen völlig gemangelt[4]). Vereinzelt traten geldwerte Schenkungen auf. Im ersten mühseligen Beginnen erlaubte[5]) der päpstliche Kardinallegat

---

[1]) Vgl. oben S. 15.

[2]) van Nießen, Gesch. der Stadt Dramburg zur Zeit der Herrschaft des deutschen Ordens in der Neumark. Schiller-Realgymn.-Progr. Stettin. 1895. S. 2.

[3]) Vgl. oben S. 29.

[4]) Vergleichsweise sollen die ständigen Geldbezüge einiger anderer Klöster herangezogen werden. Kloster Stettin verfügte über sehr umfangreichen Geldbesitz verschiedensten Ursprungs. In Stettin besaß es Hebungen aus dem Häuserzins (P. UB. II Nr. 707, 1124 u. a.), 6 Talente und 21 M. Silber aus der fürstlichen Wasserpacht (Cod. Nr. 364, P. UB. II Nr. 707, 1124), eine Fülle von Einzelrenten aus der Münze (Cod. Nr. 321, 487, P. UB. II Nr. 629, 700, 734), die sich 1278 schon jährlich auf $65^1/_2$ M. beliefen (P. UB. II Nr. 1124, 1125, auch III Nr. 1498). Dazu kamen noch 10 M. aus Münze, Zoll und Ungeld (P. UB. III Nr. 1494, 1496). Aus den letzterwähnten Quellen flossen ihm auch in Pyritz erst 4, dann 16 M. jährlich zu. Es hatte Anrecht auf 6 M. jährlicher Hebung vom Heringsfang an der Küste, auf $4^1/_2$ Talent brandenburgischer Prägung aus dörflichen Gütern (P. UB. II Nr. 947, 1220) und auf 1 Pfund Pfennige in den Stettiner Wiecken (P. UB. III Nr. 1497, 1498). — Dagegen verschwindet das Rentenvermögen von Kolbatz. Es bezog 5 M. aus dem Kolberger Krug, die es aber gegen Grundbesitz an den Herzog austauschte (Cod. Nr. 53) und aus der Münze zu Stettin (Cod. Nr. 286, P. UB. II Nr. 608 u. a.), 10 M. aus Münze, Zoll und Ungeld zu Stettin (P. UB. V Nr. 3133), dazu Erträge aus der Stadt Altdamm (Cod. Nr. 415, P. UB. III Nr. 1798 u. a.) — Belbuck besaß eine Jahresrente von 20 M. im Krug zu Kolberg (Cod. Nr. 86), 15 M. aus der Münze in Kamin (P. UB. II Nr. 744, 805) und 15 M. aus Kolberg (P. UB. II Nr. 1144, 1145), die es aber verkaufte; insbesondere reiche Bezüge aus der Nachbarstadt Treptow a. R. (P. UB. II Nr. 1061, 1327 u. a.).

[5]) Pll. UB. Nr. 316; P. UB. I S. 194. Cist.-Chron. Jahrg. XXIII S. 79.

Guido[1]) zum Bau der notwendigsten Klostergebäude Geschenke im Werte von 100 Mark reinen Silbers[2]) aus geraubtem Gute[3]) anzunehmen. Außerdem stand der Klosterkasse aus dem Nachlaß des Bartus Niger ein Teil des Mobiliarvermögens in Geld und Vieh und anderen Dingen zu[4]). Am Ende unseres Zeitraums schenkte Gotfried von Wida dem Kloster testamentarisch 100 Mark und erließ ihm gleichzeitig seine Schulden[5]). Daß die Vermögenslage der Abtei in den vergangenen wüsten Jahrzehnten eine bedrängte werden konnte und auch wurde, beweisen manche Schenkungsmotive[6]).

Zweiter Abschnitt.

Recht.

In ihren Grundzügen sind die rechtlichen Verhältnisse innerhalb einer Grundherrschaft des kolonialen Ostens bekannt. Und nur diese lassen sich ganz lückenhaft aus Buckower Privilegien hervorholen. — Die Art des buckowischen Besitzrechts am Grund und Boden innerhalb der festgestellten Nutzungsformen ist bestimmt durch das Rechtsverhältnis des Klosters zu seinem Landesherrn. Dieses beruhte auf einer Trennung von Landeshoheit und Grundherrschaft[7]). Der landesherrliche Obereigentümer verlieh Kloster Buckow das Eigentum an seinen Gütern: das ius proprietatis, das Recht eines dominus et heres des Dorfes[8]). Dieses Besitzrecht ist für den ganzen Umfang des klösterlichen Gebietes als gleichartig

---

[1]) Der defensor ordinis. Vgl. Cist.-Chron. Jahrg. XX S. 106 f.

[2]) In heutigem Wert nach der Münztabelle bei van Nießen, Neumark S. 462: 4200 M.

[3]) De usuris, rapinis et aliis male acquisitis . . . ; vgl. im übrigen die Stellung der Kurie zu ähnlichen Erscheinungen klösterlicher Finanzpolitik bei Schreiber a. a. O. II S. 234.

[4]) Pll. UB. Nr. 412; vielleicht war es der dritte Teil, vgl. den Text des P. UB. II Nr. 1388.

[5]) P. UB. VI Nr. 3703.

[6]) Pll. UB. Nr. 216, 323, 428 u. a.

[7]) Neue rechtsgeschichtliche Literatur für das mittelalterliche Pommern fehlt fast ganz; verwiesen sei auf die Arbeit Bütows a. a. O. — Zur Sache: Rachfahl, Gesamtstaatsverwaltung S. 42 Anm. 2, S. 47; eingehender desselben Studie: Grundherrschaft S. 135 ff., 137 Anm. 1, deren Resultate für das gesamte Kolonialland Gültigkeit haben (S. 154 Anm. 1.); von Schwind a. a. O. S. 171 ff.

[8]) Pll. UB. Nr. 417; ähnlich Pll. UB. Nr. 265, 266.

anzunehmen[1]). Seiner Natur nach war dieses Recht ein abgeleitetes, ein grundherrlich privates Recht, auch wenn es staatliche Hoheitsrechte über die Hintersassen umfaßte.

Wenig Herrenland, das kein Bauernland war, stellten wir fest; also neben dem Herrenrecht des Klosters bestand das Bauernrecht am gleichen Boden. Es stellte gleichsam ein Untereigentum an der Scholle dar. Unter welchen Bedingungen der Kolonist bei der Ansiedlung in dies Rechtsverhältnis einging, wie sich überhaupt die Abhängigkeit der Klosterhintersassen[2]) weiter ausgestaltete, bleibt völlig dunkel. Niemals nahm der klösterliche Grundherr Veranlassung Zins oder Dienst[3]) urkundlich zu regeln.

Außer diesen rechtlichen Beziehungen des klösterlichen Inhabers zum besessenen Boden ergab sich im übrigen der Rechtszustand der Cistercienserkonvente unter der Landeshoheit allgemein durch das Institut der Immunität[4]). Ihren wesentlichsten Inhalt, die Entvogtungsforderung[5]), betonte Buckow mit Nachdruck und Erfolg. Und als weitere Folge der Vogtfreiheit erlangte es die Exemtion[6])

---

[1]) Nicht für alle Güter liegt die Einzelprivilegierung vor; doch vgl. die markgräfliche Eigentumsbeleihung für den Gesamtbesitz, Pll. UB. Nr. 323.

[2]) Vgl. von Schwind a. a. O. S. 150—180; Rachfahl, Grundherrschaft S. 135 ff.; Schulze a. a. O. S. 199; für pommersche Verhältnisse insbesondere: Gaede a. a. O. S. 31, Fuchs, Der Untergang des Bauernstandes und das Aufkommen der Gutsherrschaften nach archivalischen Quellen aus Neuvorpommern und Rügen. Abhandlungen aus dem Staatswissenschaftl. Sem. z. Straßburg i. E. H. 6. 1888. S. 29 f.

[3]) Für die Erkennbarkeit der bäuerlichen Abhängigkeit stehen nur allgemeine Angaben zur Verfügung: nulli teneantur ex debito nisi monasterio (Pll. UB. Nr. 151, 235, 239 u. a.) und . . . ad usus . . . ecclesiae (scilicet monasterii Bucoviensis) . . . liberaliter subiugantur . . . (Pll. UB. Nr. 579, 622); vgl. Bilow a. a. O. S. 195, 207; Padberg a. a. O. S. 244; Rachfahl, Grundherrsch. S. 123 besonders Anm. 2, S. 125. — Vgl. Beilage Nr. 3.

[4]) Schreiber a. a. O. II S. 272 ff.; Hirsch, Klosterimmunität S. 99—151; dazu die auch für Buckow geltende Bemerkung bei Hoppe a. a. O. S. 171 Anm. 61.

[5]) Von einer Schutzstellung des Klosters unter die defensio specialis des Königs als Vogt verlautet nichts. Vgl. Werminghoff a. a. O. S. 70; Heilmann a. a. O. S. 115.

[6]) Vgl. für die Regelung des weltlichen Gerichtsstandes der Klöster das privilegium Cisterciense: . . . auctoritate inhibemus, ne ullus episcopus vel qualibet alia persona ad synodus vel conventus forenses vos ire vel iudicio seculari . . . subiacere compellat. Abgedruckt bei Tangl, Die päpstlichen Kanzleiordnungen von 1200—1500. Innsbruck. 1894. S. 230 Abschn. 12.

von der Landgerichtsbarkeit[1]) des Herzogs[2]). Naturgemäß nahm es dann für sich hochrichterliche Befugnisse[3]) in Anspruch. Die Vogtfreiheit[4]) des Gründungsbezirks[5]) wurde auch für die Neuerwerbungen nachgesucht, sodaß der Kernbesitz schon 1275 exemt war[6]). Nacheinander gelangten Karnkewitz und Eventhin (1278)[7]), Malchow (1285)[8]), Zirchow (1287)[9]), Dörsenthin (1308)[10]) und

[1]) Die Hoch- und Niedergerichtsbarkeit als Befugnis des Klosters Buckow wurde meist als Inhalt der Entvogtung angegeben: libertatem advocatie, omnes scilicet sententias capitales sive manuales damus abbati et conventui dicti claustri. So oder ähnlich, Pll. UB. Nr. 135, 151, 235, 239, 265, 266, 269, 270, 662. Seltener wurde sie gedeutet als Ausfluß allen Rechts (Pll. UB. Nr. 242; jus nach mittelalterlichem Sprachgebrauch oft gleich iurisdictio, Kühns a. a. O. I S. 174), aller Freiheiten (Pll. UB. Nr. 294, 295) oder des Eigentums am Boden (Pll. UB. Nr. 393); vgl. im allgemeinen die Ursachen grundherrschaftlicher Gerichtsbildung bei Kühns a. a. O. II S. 125 f.

[2]) Die Darstellung der Territorialgerichtsbarkeit bei Bilow a. a. O. S. 71 ist schief.

[3]) Zum Gerichtswesen vgl. R. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 5. Aufl. Leipz. 1907. S. 614—619. Salis a. a. O. S. 164 ff. stellt alle urkundlichen Belege für die Verleihung der Gerichtsbarkeit an pommersche Klöster bis 1134 zusammen.

[4]) Denn das bedeutet hier jus advocatiae, das Recht auf die Vogtei, mithin Freiheit von fremder Vogtei, nicht speziell die aus der Vogtei fließende Einnahme. (Hirsch, Klosterimmunität S. 140.)

[5]) Pll. UB. Nr. 135, 151 ... cum omni iure advocatie inter suos homines et in suis terminis ita plane, ut si homo noster (= des Herzogs) vel cuiuscumque alterius in terminis fratrum excesserit . . . Diese homines suos sind nicht homines abbatiae sondern Bauern in geschenkten Klosterdörfern, die termini sui, termini fratrum nicht termini abbatiae sondern Grenzen der genannten Dörfer des Gründungsbezirks (vgl. in dieser Urkunde die Bewilligung, einen Marktflecken in „suis terminis", ubicumque placuerit, d. h. im Gründungsbezirk anlegen zu dürfen) — denn die Urkunde zählt zu den Frevlern im Immunitätsbezirk d. h. hier zu Leuten, die dem landesherrlichen Gericht unterstanden, nicht die Klosterbauern, eben weil sie selbst in den Immunitätsbereich einbezogen waren; also weitere Immunität. Vgl. dagegen die Entvogtung der abbatiae und homines abbatie des Buckower Mutterklosters Dargun (Cod. Nr. 256, 260; Hirsch, Klosterimmunität S. 125).

[6]) Pll. UB. Nr. 269, 270.

[7]) Pll. UB. Nr. 294—297. Eventhin wurde mit dem Dargunschen Recht am Dorf Neurese beliehen. Die für Neurese z. J. 1278 vorliegenden Urkunden (P. UB. II Nr. 820, 902) lassen den Rechtszustand nicht genau erkennen. Für die Frage nach der Immunität ist auch die später erfolgte bischöfliche Bestätigung für Neurese (P. UB. II Nr. 1233) belanglos.

[8]) Pll. UB. Nr. 393; die nördliche Hälfte schon 1274. (Pll. UB. Nr. 265, 266.)

[9]) Seine Zugehörigkeit zum klösterlichen Gerichtsbezirk ist zweifelhaft, Pll. UB. Nr. 417.

[10]) Pll. UB. Nr. 662.

Masselwitz (1317)[1] unter die Klostergerichtsbarkeit. Auch der Streubesitz wurde entvogtet: der Komplex im Belgarder Burgbezirk[2], die Dorfhufen in Bulgrin und Schübben[3]. Im Schlawer Gebiet standen nur Borkow und Soltikow nicht unter klösterlicher Gerichtsbarkeit[4].

Ob das Kloster auch die vermögenswerte Seite der Gerichte, die Gefälle, uneingeschränkt nutzte, wissen wir nicht. In Parpart stand ihm dies Recht zu[5]. Diese Angelegenheit schien ausdrücklicher Regelung wohl nicht zu bedürfen[6], außer in folgendem Fall: wenn ein der landesherrlichen Gerichtsbarkeit Unterworfener auf Klostergrund frevelnd ertappt wurde, bezog der Abt bei der Zuständigkeit des Klostergerichts nach der typischen Teilung $^1/_3$ der Strafgelder, $^2/_3$ fielen an den Herzog. Wurde der Täter flüchtig, schied jede Rechtstätigkeit und jeder Anspruch des Klosters aus. Umgekehrt war es, wenn ein Klosterhintersasse sich auf fremdem Gebiet verging[7].

Wir werden kaum fehlgehen in der Annahme, daß Buckow, sein Vogtrecht nutzend, für seinen gerichtlichen Immunitätsbezirk ein patrimoniales Landgericht mit einem Vogt als Klosterrichter bildete. 1324 hatte Dietrich, ein Laie[8], die Vogtei inne. Dörfliche Gerichte, darf man schließen, waren ihm unterstellt. Niemals aber wird ihrer gedacht. Im allgemeinen waren die Schulzen Inhaber

---

[1] P. UB. V Nr. 3129.

[2] PU. UB. Nr. 442; 445, 479; für Persanzig liegt keine Entvogtung vor.

[3] PU. UB. Nr. 579, 622; 625.

[4] Vgl. ihre geographische Lage! — Einige dieser Dörfer und Hufen wurden mit Hoch- und Niedergerichtsbarkeit, aber ohne ausdrückliche Gewährung der Vogtei, beliehen. Da aber die Gerichtsbarkeiten in diesen Fällen unterschiedslos vergabt wurden, die Niedergerichtsbarkeit aber fast immer vom Grundherrn gehandhabt wurde, ist auch die grundherrliche Ausübung des Hochgerichts, also Exemtion dieser Güter anzunehmen.

[5] PU. UB. Nr. 249.

[6] So auch bei Kolbatz. Aber hier war die dem Kloster gewährte Erlaubnis, alle herzoglichen Beamten vom Klostergrund fernzuhalten, gleichbedeutend mit voller Nutzung der Gerichte (Cod. Nr. 33, 286 u. a.; vgl. P. UB. I S. 203.). Kloster Belbuck bekam 1310 (P. UB. IV Nr. 2600) die noch von Herzog Barnim (P. UB. II Nr. 882) zurückgehaltene Hälfte der Kriminalgerichtsgefälle; die Civilgerichtsgefälle besaß es schon.

[7] PU. UB. Nr. 151. — Das hinterpommersche Kl. Stolp bezog bei schweren Freveln zwischen seinen und fremden Leuten die Hälfte der Gerichtsbuße (PU. UB. Nr. 389, 415); ebenso Kl. Zuckau (PU. UB. Nr. 186, 360 u. a.). Vgl. den sonst verbreiteten Rechtsgedanken, daß das Gericht des Beklagten zuständig sei (Roepell a. a. O. I S. 589, van Nießen, Neumark, S. 122).

[8] P. UB. VI Nr. 3777; denn alle erwähnten Konventualen führten den Titel frater. Über den Amtscharakter eines Klostervogts vgl. Heilmann a. a. O. S. 106; Rachfahl, Gesamtstaatsverwaltung S. 47 Anm. 3.

dieser grundherrlichen Dorfgerichte[1]). 1296 erscheint ein solcher villicus Volzeko als Dorfvorsteher von Böbbelin[2]). Ob sich zwischen Vogt- und Dorfgericht die Kompetenzfrage nach Hoch- und Niedergerichtsbarkeit schied[3]) und wie sich die sachliche Zuständigkeit der beiden Gerichte abgrenzte[4]), bleibt fraglich.

Als wesentlichster Inhalt der Cistercienserimmunität wird neben Entvogtung und Befreiung von der Landgerichtsbarkeit — als Folge der letzteren — die Steuerfreiheit erkannt[5]). Ob Buckow im Anschluß an die allgemeine klösterliche Auflehnung gegen den landesherrlichen Steuer- und Lastendruck volle Immunität[6]) erlangte, ist für unsern Zeitraum unbekannt[7]).

[1]) Vgl. Kühns a. a. O. I S. 159 f.; Rachfahl, Grundherrschaft S. 148: Kontroverse gegen Stenzel, Meitzen u. a. Mit Rachfahl ist zu betonen, daß auch für Pommerellen noch im Anfange des 14. Jhdts. das Niedergericht durchaus als Ausfluß staatlichen Hoheitsrechtes galt. Es wurde Buckow immer ausdrücklich verliehen.

[2]) PU. UB. Nr. 537.

[3]) Die Nonnen zu Wollin hatten das Recht: ... ut in suis bonis specialiter suum iudicem sive advocatum seu scultetum habeant, iudicantem omnes excessus magnos et parvos, altos et bassos . . . (P. UB. III Nr. 1904, IV Nr. 2092, V Nr. 3168). Einige Kolbatzer Dorfschulzen hatten auch die Hochgerichtsbarkeit inne: scultetis villarum claustri . . . fures et malefactores puniendi et maiora iudicia exercendi potestatem ... conferimus (Cod. Nr. 286, P. UB. I Nr. 373). Gegen die falsche Deutung dieser Stelle durch von Sommerfeld a. a. O. S. 175 erklärt sich Rachfahl in der Kritik dieser Arbeit. F. B. P. G. IV S. 627. Vgl. E. Rummler, Über den Gerichtsstand und die richterlichen Befugnisse der großpolnischen Schulzen im 13. u. 14. Jahrhundert. Ztsch. der Hist. Gesellsch. f. d. Prov. Posen. 6. Jahrg. Posen 1891. S. 360 ff.

[4]) Die Angaben über die Kompetenzhöhe des niederen Gerichts gehen weit auseinander. Klempin (P. UB. I S. 203): minor iustitia, que vulgo quatuor solidorum nuncupatur. Küster a. a. O. S. 140: zum niederen Gericht gehören alle diejenigen Fälle, auf welchen eine Strafe von sexaginta solidorum et infra ruht. Vgl. van Nießen, Neum. S. 517 f.

[5]) Hirsch, Klosterimmunität S. 138 f.

[6]) Die päpstliche Bestätigung (PU. UB. Nr. 568) bezeugt mangels Parallelbeweisen nichts. Bilow a. a. O. S. 186 nimmt in jedem Fall volle Privilegierung der Klostergüter an; Bedefreiheit für Eigenbauland auch Techen, Bede S. 71; Brennecke a. a. O. S. 44 f., 47. — Sicheres Kriterium für volle Immunität eines Einzelgutes ist z. B. das Recht des Klosters Kolbatz, jedwede Eingriffe der herzoglichen Beamten abzuweisen (P. UB. III Nr. 1961 u. a.; vgl. Küster a. a. O. S. 134 f.)

[7]) Die von Bütow a. a. O. N. F. XV S. 94, für seine Behauptung, daß früher mitunter die Landwehr von der Geistlichkeit verlangt worden sei, angeführten urkundlichen Belege sind fasch gewählt; denn sie verpflichteten nicht die Klöster Reinfeld und Wollin, sondern die coloni mansorum (P. UB. II Nr. 754) und die homines villarum (P. UB. III Nr. 1905) pro defensione terre que lantwere vocatur . . . und das ist eine bekannte Sache.

Ausgehend von der Zergliederung der rechtlichen Beziehungen zwischen Grundherrn und Hintersassen wurde die Hervorhebung der rein grundherrlichen Stellung des Klosters als Zinsherr und der domanialen als Gerichtsherr bereits versucht. Für die dritte Beziehungsmöglichkeit des Klosters als Gemeindeherrn zur bäuerlichen Dorfgemeinde fehlen alle Belege.

Einer zusammenfassenden Erwähnung bedarf noch der Rechtszustand der Dörfer insgesamt, d. h. für koloniale Bildungen die Feststellung der deutsch-rechtlichen Verhältnisse. Die Siedlungsprivilegien erlaubten die Ansetzung slavischer und deutscher Kolonen. Ob Deutsche kamen? Wir wissen es nicht. Noch am Ende des 13. Jahrhunderts war das Deutschtum an der Grabow gefährdet. Zwar begehrte Buckow im Interesse seines Gedeihens das ausdrückliche Recht zur Ansiedlung von Deutschen[1]), doch mußte es sich wohl überwiegend mit Slavenansetzung begnügen, ähnlich wie die Klöster Zuckau und Lekno[2]). Kein Klosterdorf wurde ausdrücklich mit deutschem Recht beliehen. Nur im einzelnen ist seinen Spuren nachzugehen in der rechtlichen Verdeutschung der slavischen Bauernschaften. Das war kein einheitlicher Rechtsakt, sondern ein langsamer Prozeß, der in seinem sachlichen Inhalt mehrere Vorgänge umschloß[3]).

Zwar fehlt in den Quellen die Übertragung der persönlichen Rechtsverhältnisse deutscher Kolonisten auf slavische Siedler[4]); doch gelten in allen Privilegien die Klosterbauern — denn immer handelt es sich um diesen weiteren Kreis klösterlicher Hintersassen — bei öffentlichen Rechtsregelungen für homines claustri, ipsorum homines[5])

[1]) Pll. UB. Nr. 264.

[2]) Bei dem deutsch-slavischen Gegensatz in der Buckower Gegend finden sich eher Parallelen bei den Klöstern unter slavisch-pommerellischer Herrschaft als bei denen im deutsch-freundlichen Westpommern. Daher vgl. Hirsch, Gesch. des Karthäuser Kreises S. 19, der die Nichtnutzung der Erlaubnis, deutsch-rechtliche Dörfer anzulegen, durch Zuckau und Lekno mit der Unsicherheit der landesherrlichen Versprechungen und den ungünstigen klimatischen und Bodenverhältnissen begründet. Doch darf gegen ihn festgestellt werden, daß in den Urkunden von 1260 und 1283 (Pll. UB. Nr. 186, 360) wohl von deutschem Recht die Rede ist.

[3]) Die Gliederung nach Rachfahl, Grundherrschaft S. 190. Zu deutschem Recht vgl. Meitzen, Der Boden I S. 384, VI S. 120. Böhlau a. a. O. S. 20 bis 24 u. a.

[4]) Kolbatz verlangte für seine slavischen Hintersassen das jus theutonicum in perpetuum (Cod. Nr. 368).

[5]) Und nicht nur um die Klosterfamilie wie Pyl a. a. O. S. 58 f. will; denn vgl. Pll. UB. Nr. 239: eorum homines, quos in bonis suis locaverint, sint liberi ... und an der gleichen Stelle Pll. UB. Nr. 246: hominesque ipsorum dimittimus

als einheitliche Menge ohne jegliche Scheidung. — Die deutsche Gestaltung des Hintersassenverhältnisses: d. h. die Verleihung des bäuerlichen Erbzinsrechtes ist nicht zu beweisen[1]). Doch lagen viele Dörfer in deutscher Hufeneinteilung[2]). Gemeindeverfassung deutscher Art hatte im slavischen Böbbelin Geltung, das 1298 unter seinem Schulzen, dem Slaven Volzeko, stand[3]). Klösterliche Gerichtssprechung nach deutschem Recht galt fast im ganzen Besitz[4]), die erste Lösung der Kolonen aus slavischer Gebundenheit. Dieser Befreiung parallel lief die weitere Umbildung der bäuerlichen Beziehungen zum Landesherrn. Gerade darin offenbarte sich der feste Wille des Klosters, den leisen Regungen deutschen Rechts auch zum Durchbruch und zur Verwirklichung zu verhelfen. Die Befreiungen drängten sich in schneller Folge. 1275 war der geschlossene Kernbesitz mit den Exklaven Nordmalchow und Parpart von der Zahlung des Zolls[5]) und der exactio, einer außerordentlichen Abgabe der zu Grundzins verpflichteten Hufen, vielleicht mit Er-

liberos. In Pll. UB. Nr. 151: homines et quos locaverint . . . gehört das et, dem et tabernam habendi entsprechend, vor homines, dem andernfalls ein Beziehungswort (ipsorum oder dergl.) fehlte. Die Urkunden erwähnen nur noch incolae (Pll. UB. Nr. 264, P. UB. V Nr. 3297), villani (Pll. UB. Nr. 537), possessores mansorum (Pll. UB. Nr. 579, 622), coloni (Pll. UB. Nr. 269); zur Stellung der coloni vgl. Guttmann a. a. O. S. 482 ff., G. Wendt, Die Nationalität der Bevölkerung der deutschen Ostmarken vor dem Beginne der Germanisierung. Götting. Diss. 1878. S. 8 Anm., S. 11 f. Anderer Meinung ist van Nießen, Neumark S. 476. — Die Klosterfamilie fehlt bei Buckow urkundlich ganz; vgl. dagegen die genau bezeichneten familiares, famuli, servientes et servitores in Kolbatzer Urkunden (Cod. Nr. 361; P. UB. III Nr. 1712, V Nr. 2816 u. a., Cod. Nr. 286, P. UB. II Nr. 1232 u. a., P. UB. V Nr. 2874).

[1]) Vgl. oben S. 60.

[2]) Vgl. oben S. 43.

[3]) Pll. UB. Nr. 537; zum Namen vgl. Witte, Wendische Zu- und Familiennamen. Jahrbb. des Ver. f. meckl. Geschichte. Jhrg. 71. 1906. S. 218 Nr. 757. — Leider keine Andeutung kommunaler Autonomie. Vgl. die Aktionsfreiheit der Kolbatzer Bauern und ihre dörfliche Verwaltung (P. UB. VI Nr. 3732). S. Rachfahl, Grundherrschaft S. 137 f.

[4]) Böhlau a. a. O. S. 24: „ein deutsches, nach fremdem Rechte richtendes Gericht war damals ein Widerspruch in sich“ . . . Auf der andern Seite gab es keine Personalität des Rechts, so daß auch die Slaven diesem Recht unterstanden. — Die Anordnung der Gerichte in höhere und niedere ist aber schon den Slaven bekannt. Rachfahl, Gesamtstaatsverwaltung S. 35 Anm. 2; vgl. die irrige Auffassung von Klempin (P. UB. I S. 203) und Wiesener (a. a. O. S. 250).

[5]) Pll. UB. Nr. 269, 270 u. a.

pressungscharakter[1]), befreit. Daneben lief die Lösung von Kriegsdienstpflichten, von Burgwerk, Stadt- und Brückenbau,[2]) sogar von der Heerfahrt; nur die Landesverteidigung ward als fortbestehende Pflicht eingeschärft[3]).

Ohne interessantes Wachstum hat sich diese Privilegierung schnell zum festen Typus gestaltet, den Herzog Mestwin einmal mit dem zusammenfassenden Namen libertas ecclesiae belegte[4]). Dieser hatte gleich[5]) oder ähnlich[6]) auch für den übrigen Besitz Geltung. In Eventhin und Karnkewitz erfuhr er eine Bereicherung um die vectura curruum,[7]) den Wagendienst. Für die Rechtsstellung Zirchows galt dieser Typus schon als Norm[8]). Die Abwehr des Bedezwangs[9]) war das nächste Ziel; voran standen die westlichen, ehemals kaminischen Dörfer mit ihrer Befreiung von 1278[10]) durch den Bischof. 1317 wurden Masselwitz und zwei Jahre später Göritz, Malchow und Parpart von der Bedepflicht et omni exactione entbunden[11]).

Allein bei diesen letzten Bewilligungen verrät die Art der Bewidmung, daß es sich in Wahrheit nicht um Bedebefreiung der

---

[1]) Rachfahl, Gesamtstaatsverwaltung S. 43; Techen, Bede S. 7, 10, 39. Einmal erscheint in Buckower Urkunden exactio als Oberbegriff für Burg- und Brückenbau (PU. UB. Nr. 151).

[2]) Bilow a. a. O. S. 75; Padberg a. a. O. S. 242 f.; Schulze a. a. O. S. 237 ff.

[3]) PU. UB. Nr. 135; vergleichsweise sei auf die Stiftungsbriefe des Mutterklosters Dargun verwiesen, Kunkel a. a. O. S. 52. Der Belbucker Abt genoß das Vorrecht, die Größe seines Heerbannes selbst zu bestimmen (Cod. Nr. 242, 314; vgl. P. UB. I S. 193).

[4]) PU. UB. Nr. 239.

[5]) PU. UB. Nr. 445, 479.

[6]) Befreiung ab aliquo seculari iure (PU. UB. Nr. 579, 622; vgl. Brennecke a. a. O. S. 12, Techen, Bede S. 41 f.); villa libera et soluta (PU. UB. Nr. 393).

[7]) PU. UB. Nr. 295—297, meist servitium curruum genannt. Salis a. a. O. S. 167 verdunkelt in seiner Gleichstellung von vectio vel per terram vel per aquam (ao 1176) mit vectura curruum (ao 1278) die Abwandlung dieses Dienstes im Verlauf eines Jhdts.; vgl. Bilow a. a. O. S. 207, van Nießen, Neum. S. 435.

[8]) PU. UB. Nr. 417.

[9]) Vgl. Brennecke a. a. O., Techen, Bede; ihre Heranziehung für pommersche Verhältnisse ist berechtigt (MBU. XV, 15, 16).

[10]) PU. UB. Nr. 295—297; vgl. PU. UB. Nr. 295: precaria exactione; dieselbe Urkunde P. UB. II Nr. 1104: precaria, exactione faßt beide Ausdrücke substantivisch auf; vgl. Techen, Bede S. 12 Anm. 1.

[11]) P. UB. V Nr. 3129, 3297. Der Verbindung „precaria et exactio" entspricht im Deutschen die von „bede und schattinge". Vgl. Techen, Bede S. 20.

Dörfler, sondern Bedeübertragung an den Grundherrn handelte[1]), mithin für die Bauern nur ein formaler Unterschied geschaffen wurde. Zweifelhaft bleibt, ob die übrigen „Befreiungen" der Bauern dem Wesen nach auch eine Erhebungs- und Nutzungsbefugnis für das Kloster, mithin eine Vermehrung seiner Einkünfte bedeuteten. Und da liegt auch die Schwierigkeit, zu erkennen, ob das Kloster bei den deutschrechtlichen Umbildungen, die es vornahm, von bewußt germanisatorischen Absichten oder von finanziellen Interessen geleitet wurde. Der Erfolg war jedenfalls die Lockerung dörflicher Bindung an den slavischen Landesherrn und die Hinüberziehung der Klosterdörfer in deutschrechtliche Verhältnisse.

Dritter Abschnitt.

Verwaltung.

Für eine Vergleichung der Buckower Besitzverwaltung mit den einschlägigen Ordensstatuten[2]) versagen unsere Quellen. Nur selten gewährt eine Andeutung einen Einblick.

Im Sinne einer einheitlichen Verwaltung war auch für die wirtschaftlichen Angelegenheiten der Abt die erste Instanz, wenn er auch in allen vermögensrechtlichen Maßnahmen an die Zustimmung des Konventes gebunden war, der immer als Mitempfänger auftrat. Nur die Erteilung der Erlaubnis zur Küstenfischerei und dementsprechend die Annahme der Fischfangsabgaben war ein äbtliches Vorrecht[3]). Zur Entgegennahme von Güterüberlassungen waren neben dem Abt auch andere klösterliche Beamte befugt[4]). Niemals erscheinen diese aber in charakteristischer Amtstätigkeit, nur, wenngleich auch in Ausübung einer bevorrechtigten Stellung, als Zeugen. Die vertretenden und helfenden Unterbeamten[5]) neben Prior und Kellner verraten einen verzweigten Verwaltungsapparat, der außer Mönchen auch Konversen umschloß[6]).

Etwas mehr sagen die Quellen über die geistliche Verwaltung des Besitzes. Zur Zeit der Klostergründung galt noch kein geregeltes Pfarrsystem im Schlawer Land. Im Südosten des buckowischen Be-

[1]) Techen, Bede S. 37 f., 68 Anm. 2; Brennecke a. a. O. S. 55 Anm. 4.

[2]) Vgl. Winter a. a. O. I S. 11 f., S. 95 ff.

[3]) Vgl. oben S. 53.

[4]) Pll. UB. Nr. 538, 678; P. UB. V Nr. 2699.

[5]) Subprior, Pll. UB. Nr. 510, 538; subcellerarius, P. UB. VI Nr. 3777.

[6]) Pll. UB. Nr. 418. Über das Institut vgl. Hoffmann, Das Konverseninstitut; Dolberg, Cisterciensermönche und Konversen S. 228, 360, 364; Schreiber a. a. O. II. S. 354 Anm. 3.

sitzes erbat der Abt vom Bischof unter Betonung der klösterlichen Besitzrechte am Vermögen der Nemitzer Pfarre[1]) die Bildung ihres Sprengels[2]). Er umschloß außer dem Kirchdorf noch Bartlin, Kuhtz, Leikow und die erst später klösterlich werdenden Dörfer Panknin, Borkow, Soltikow und Zirchow. Von anderen Kirchspielen auf Klostergrund wissen wir nichts.

Der grundsätzlichen den Orden charakterisierenden Ablehnung jeder pfarrlichen Seelsorge[3]) entgegen, mündete Buckow mit anderen Kolonialklöstern der Entwicklung seines Ordens vorauseilend[4]) in allgemein klösterlichen Bahnen. 1253 gestattete Herzog Barnim im erforderlichen[5]) Einvernehmen mit dem Kaminer Bischof[6]) dem Kloster die Pfarreienbildung und -besetzung im Gründungsbezirk[7]). Bestimmtes wissen wir nicht. Jedenfalls ging die erste provisorische Klosterkirche[8]) wohl über den begrenzten Charakter eines Oratoriums hinaus[9]), indem man die gewünschte Seelsorge für das umwohnende Volk nicht von sich wies. Erst 1311 war man mit dem Bau einer größeren Kirche, der heutigen Pfarrkirche in See-Buckow beschäftigt[10]). Ihre Rechtsstellung im Parochialsystem ist unbekannt[11]).

Die Sepultur, das Recht, Gläubige zum Begräbnis anzunehmen, hat Kloster Buckow nicht auf Grund etwaiger Pfarrgerechtsame seiner Kirche, sondern im Anschluß an die Gewohnheit anderer Kolonialklöster seines Ordens[12]) beansprucht. Der landes-

---

[1]) Pll. UB. Nr. 130; geweiht i. J. 1250.

[2]) Pll. UB. Nr. 224 ao 1267.

[3]) Schreiber a. a. O. I S. 85, II S. 48; Dolberg, Die Statuten S. 598 f.

[4]) Schreiber a. a. O. II S. 283 Anm. 3.

[5]) Auch exemte Klöster; jedes Kloster konnte nur dann für seine Eigenkirche zu Pfarrecht gelangen, wenn der Bischof ihm dafür die Pfarrgerechtsame verlieh (Schreiber a. a. O. II S. 32).

[6]) Pll. UB. Nr. 152; sehr exact ist die Bewilligung nicht. — Außerdem war Bischof Hermann Zeuge bei Barnims Schenkung.

[7]) . . . parochias et presbyteros constituendi (Pll. UB. Nr. 151). Das gleiche Recht erhielt das Mutterkloster Dargun, vgl. Kunkel a. a. O. S. 67.

[8]) Vgl. Pll. UB. Nr. 412 ao 1286: altare beate Marie Magdalene in . . . monasterio constitutum.

[9]) Schreiber a. a. O. II S. 20.

[10]) P. UB. V Nr. 2699; vgl. die aus dem Baustil gefolgerte Ansetzung des Baus in den Anfang des 14. Jhdts. bei Böttger a. a. O. S. 11.

[11]) Die Bezeichnung „ecclesia" gibt gar keinen Aufschluß (Dolberg, Die Kirchen . . . S. 31).

[12]) Neben Lehnin, das Schreiber a. a. O. II S. 121 Anm. 2 anführt, auch Chorin (G. Abb, Geschichte des Klosters Chorin. Berl. Diss. 1911. S. 22 f.), Eldena (Pyl a. a. O. S. 33), Kolbatz, (Annal. Colb., P. UB. I S. 490; vgl. auch

herrliche Gründer hatte seine Ruhestätte in Oliva gefunden[1]). Aber der nahwohnende Adel bevorzugte Schutz und Sicherung[2]) in Buckows Ruhe. Detlev von Sletz mit Frau und fünf Kindern lag schon 1299 dort begraben; sein Sohn Johann und die Familie Wakenbeke wählten dort ihr Erbbegräbnis[3]). Lorenz, ein Sohn des Swenza, wurde 1317 feierlich im Klosterfriedhof bestattet[4]).

Die Malchower Pfarre, neben der Abteikirche die einzig bezeugte[5]) auf Klostergrund, war höchst wahrscheinlich eine klösterliche Einrichtung[6]).

Daß Buckower Mönche, — in erster Notlage mag es geschehen sein[7]) —, durch persönliche Ausübung der pfarrlichen Rechte die Ordensregel[8]) durchbrachen, ist nicht überliefert; es sei denn, daß wir in frater Albertus, dictus Lippen, Pleban in Rügenwalde, einen Buckower Mönch vermuten[9]). Das Kloster in seiner Gesamtheit hatte aber jedenfalls mit dem städtischen Kirchenwesen nichts zu tun[10]). Überhaupt bedeutete das mit der Parochienbildung gewährte Recht der Pfarrbesetzung in dieser Zeit der zu Grunde gekämpften Eigenkirchenideen einen Verstoß gegen die kuriale Gesetzgebung[11]), mochte aber, da er nicht antibischöflicher Neigung entsprang, aus Gründen der Not geboten erscheinen[12]).

---

die herzogliche capella quae sita est in cimiterio monasterii P. UB. IV Nr. 2509); im Kloster Oliva war die Familiengruft der ostpommerschen Herzöge (Pll. UB. Einleitung, Grünberg a. a. O. S. 44). Vgl. das Begräbnisprivileg der Bischöfe von Cujavien für Kloster Oliva, Pll. UB. Nr. 143; auch Nr. 353, 355 u. a.

[1]) s. vorige Anmerkung. Für Buckow trifft also die von Schreiber a. a. O. II S. 121 Anm. 2 versuchte Erklärung dieser Ausnahmen nicht zu.

[2]) Schreiber a. a. O. I S. 17.

[3]) Pll. UB. Nr. 571.

[4]) P. UB. V Nr. 3129.

[5]) P. UB. V Nr. 2699, ao 1311 erscheint ein Pleban von Malchow.

[6]) Denn beim Erwerb von Malchow wurde keine Kirche erwähnt. Die heutige Kirche stammt aus dem Anfang des 15. Jhrdts., Böttger a. a. O. S. 54. Auf Böttger sei überhaupt für alle Dorfkirchen auf Buckower Klostergebiet verwiesen.

[7]) Vgl. denselben Fall für Doberan bei Dolberg, Die Statuten S. 599.

[8]) Winter a. a. O. I S. 220, II S. 134.

[9]) P. UB. VI Nr. 3777; die Zeugenfolge legt es nahe. Auch daß er nur in Buckower Urkunden erscheint, außer der angeführten noch P. UB. V Nr. 3129, wo statt „frater" „dominus" steht; Böttger a. a. O. S. 77 erwähnt ihn nur als Pfarrer Lypen.

[10]) Vgl. P. UB. VI Nr. 3547, 3548.

[11]) Hinschius, Kirchenrecht II S. 626 Anm. 5, S. 630 f.

[12]) Verstöße kamen noch überall vor, Hinschius, Kirchenrecht II S. 632.

Im übrigen verschaffte man sich rechtmäßig kirchlichen Einfluß. Als Geschenk übernahm Buckow das Patronat[1]) der Pfarre in Persanzig: der Auftakt zum späteren Erwerb des Dorfes[2]). Meist wuchs das mittelalterliche Patronat noch über seinen verengerten rechtlichen Inhalt, die Präsentationsbefugnis eines Geistlichen[3]), hinaus und umspannte vermögenswerte Rechte[4]). Vielleicht standen die gleichzeitig geschenkten sechs Hufen im Dorf Persanzig in irgend einer Beziehung zum geistlichen Recht. Ähnlich war es mit dem klösterlichen Patronat in Bulgrin, wo man wohl auch nicht zur Inkorporation vordrang[5]); denn der Geistliche der Kirche erscheint als Pleban[6]), außerdem mit selbständiger Verfügung über die Dotation[7]). Anders in Nemitz. In Übereinstimmung mit den kirchlichen Forderungen[8]) ließ sich Buckow schon 1250 die Pfarre inkorporieren[9]) und bei der Wiederweihe[10]) 1267 durch Bischof Hermann sein Besitzrecht am Pfarrgut[11]) bestätigen. Gleichzeitig

[1]) Hinschius, Kirchenrecht II S. 630 ff.; ders., Zur Gesch. der Inkorporation; Kirchenlex. Bd. IX Sp. 1625; Realencyklop. Bd. XV S. 17 ff.

[2]) Pll. UB. Nr. 442, 322.

[3]) Hinschius, Kirchenrecht II S. 630.

[4]) Ebenda S. 636. — Vgl. aber die bischöfliche Verwahrung gegen angemaßte weltliche Rechte und Auffassung vom Patronatsrecht z. B. in einer gleichzeitigen Urkunde an die Lösliner Nonnen,: . . . conferimus patronatum ecclesie . . . ita quod persone . . . claustri ipsa ecclesia vacante ad ipsam personam ydoneam representent, que in ea faciat residentiam personalem salvo tamen iure tam de ecclesia Cr. . . . quam etiam Jamene et Cussalyn prepositi ecclesiae Colbergensis (P. UB. II Nr. 1146). In P. UB. V Nr. 2662 ist nicht das Patronat, wie van Nießen, Neumark S. 530 meint, die wirtschaftliche Quelle, sondern die überwiesene pensio annualis ecclesiarum.

[5]) Pll. UB. Nr. 412; ob Inkorporation oder Patronat vorliegt, ist oft schwer zu entscheiden. Für Inkorporation der Bulgriner Pfarre spricht z. B. Pll. UB. Nr. 579: ius patronatus . . . cum quattuor mansis.

[6]) Pll. UB. Nr. 623; Hinschius, Zur Gesch. der Inkorp. S. 19 Anm. 1.

[7]) Ebd. S. 27.

[8]) Hinschius, Kirchenrecht II S. 634.

[9]) Pll. UB. Nr. 130; zu: ius patronatus für Inkorporation vgl. Hinschius, Kirchenrecht II S. 634 f.

[10]) Zu reconciliatio ecclesie vgl. Kirchenlex. Bd. IV Sp. 640 ff.

[11]) Pll. UB. Nr. 224: . . . possessio ecclesie . . . claustro Buc. pertinere dinoscitur. Es liegt also incorporatio quoad temporalia vor. Ein anschauliches Beispiel für eine incorporatio pleno iure — beachtenswert auch der Unterschied zwischen plebanus und vicarius — ist die bischöfliche Bewilligung für das Kolberger Nonnenkloster (P. UB. II Nr. 1105). Vgl. Hinschius Kirchenrecht II S. 441 ff., 446—451, 636. — Die geschichtlichen Angaben über die Nemitzer Pfarre bei Böttger a. a. O. S. 57 u. bei Bilow a. a. O. S. 57 sind teilweise irrig.

wurde der Geistliche mit einer portio congrua, je einem Maß Roggen und Hafer vom Haken seiner Pfarreingesessenen, abgefunden[1]).

Die Liegenschaften der Pfarrvermögen waren von normaler Größe[2]). In Bulgrin 4, in Nemitz anfangs 2, dann auch 4 abgabenfreie Hufen. Neben der Witmut erscheinen in Nemitz als pfarrliche Einkünfte noch der Zehnt des einstigen jetzt geteilten Pfarrdorfes und die Meßkornlieferungen des Kirchspiels.

Als kirchenrechtliche Bodenbelastung war der Zehnt[3]) weitaus vorherrschend. Der Jahrhundertkampf zwischen päpstlicher Zehntprivilegierung der Orden und bischöflichen Abwehrbestrebungen hatte im vierten Laterankonzil 1215 seinen ausgleichenden Abschluß gefunden[4]). Als Ordensgründung des 13. Jahrhunderts hatte Buckow demnach nur den beschränkten Anspruch auf die Zehntfreiheit selbstbebauter Neubrüche, seiner Gärten, Baumschulen, seines Fischfangs und seiner Tierzucht[5]). Die Bestimmung der Ordensverfassung, die dem Ordinarius bei der Klostergründung die Zustimmung zu den Cistercienserstatuten abverlangte[6]), hatte den Kaminer Bischof also auf die Anerkennung der klösterlichen Zehntfreiheit von Neubruch verpflichtet. Ein päpstliches Zehntprivileg fehlt für Buckow[7]). Erst 1303 transsumierte es die Bulle Bonifaz' VIII. über den Novalzehnten[8]).

[1]) Korrekt steht bei der inkorporierten Kirche: sacerdos . . . qui ecclesie prefuerit, und nicht Pleban wie bei Bulgrin. Die Abgabe vom Haken entspricht der späteren annona missalis. Zum Meßkorn vgl. Bilow a. a. O. S. 57 f., 200; Padberg a. a. O. S. 244.

[2]) Die Zahl 4 ist gangbar in Pommern (z. B. P. UB. II Nr. 1097, III Nr. 1714, IV Nr. 2616, V Nr. 2682). Sie läßt immerhin den Rückschluß auf ein größeres Dorf zu; so hatten die Stettiner Klosterdörfer Rosow mit 84, Pomelle mit 52, aber auch Kolbazcowe mit 44 Hufen: 4 Pfarrhufen, dagegen Dörfer mit 47, 30, 15 Hufen: nur 2 Pfarrhufen (P. UB. V Nr. 2764). Vgl. Wiesener a. a. O. S. 284 und van Nießen, Neumark S. 390 f., 528.

[3]) Kirchenlex. Bd. XII Sp. 1885 ff. Realencykl. Bd. XXI S. 631 ff.

[4]) Schreiber a. a. O. I S. 246—269; Hoffmann, Die Stellung der Cistercienser S. 421 ff.

[5]) Ebd. S. 449; — zur Natur des klösterlichen Zehnten, Schreiber a. a. O. I S. 270 ff.

[6]) Schreiber a. a. O. I S. 86 f., 109.

[7]) Für Kolbatz: ao 1237 (Cod. Nr. 251, P. UB. I Nr. 344); und die Bestimmung (P. UB. V Nr. 2689) salva in predictis decimis moderacione concilii generalis. Ähnlich auch für Stettin (P. UB. II Nr. 1141) und Köslin (P. UB. III Nr. 1727).

[8]) Pll. UB. Nr. 618, 619, 621.

Die zunächst passive Zehntfreiheit des Ordens mit seiner Abwehr des Zehntbesitzes ist in unsrer Periode längst zum aktiven Bezehntungsrecht, zum Besitz der decimae aliorum hominum ausgewachsen[1]). Und Buckow mußte mit seiner Wirtschaftspolitik den Hintersassenzehnt erstreben. Schon 1253 konnte es mit einer bischöflichen Zehntenanweisung von 300 Hufen den ersten Erfolg in dieser Richtung verzeichnen[2]). Im nächsten Jahrzehnt ließ es sich die Abgabe hufenmäßig verteilen[3]), auf seinen Besitz in Buckow und seine Eigentumsdörfer Böbbelin und Pirbstow und die benachbarten damals noch fremdherrschaftlichen Dörfer Preetz, Schlawin, Parpat, Göritz, Grabowe und Panknin; wieder wurde in diesem Umfang ein Besitztitel kirchlich-rechtlichen Ursprungs die Vorstufe späteren Erwerbs. 1267 kam der Zehnt aus Nemitz und Bartlin dazu[4]). Seit 1278 zehnteten die Bauern aus Karnkewitz und Eventhin dem Kloster[5]). Unter der Regierung Bischof Hermanns von Kamin blieben überhaupt die Fortschritte im Zehnterwerb stetig und sicher[6]). Bei seinem Tode um 1288 war der gesamte Besitz im Lande Schlawe[7]) — ausgenommen das erst jüngst erworbene Zirchow[8]) — dem klösterlichen Grundherrn zehntpflichtig[9]). Nun besorgte man wohl, der Personenwechsel im Bistum könne gleichzeitig einen Systemwechsel bedeuten[10]). Und mit Grund; denn der neue Bischof Jaromar konnte als politischer Freund der Markgrafen[11]) seinen Haß gegen den ostpommerschen Herzog Mestwin an dessen klösterlichem Schützling Buckow auslassen. Und so begehrte das Kloster auf Fürsprache

---

[1]) Schreiber a. a. O. I S. 257 Anm. 3.

[2]) PU. UB. Nr. 152.

[3]) PU. UB. Nr. 190; vgl. oben S. 45 Anm. 2. Salis a. a. O. S. 185 ff.

[4]) PU. UB. Nr. 224; vgl. oben S. 71.

[5]) PU. UB. Nr. 294—297.

[6]) PU. UB. Nr. 428.

[7]) Vgl. die Kolbatzer Gesamtbefreiung Cod. Nr. 237. Im folgenden Jhdt. zahlten die Buckower Mönche bischöfliche Zehnten. R. Klempin, Diplomatische Beiträge zur Geschichte Pommerns aus der Zeit Bogislavs X. 1859. S. 395.

[8]) Erst im Jahre 1287; PU. UB. Nr. 417.

[9]) PU. UB. Nr. 462; vgl. Salis a. a. O. S. 187 f.

[10]) Schreiber a. a. O. II S. 217.

[11]) Bütow a. a. O. N. F. XIV S. 95; Wehrmann, Bischof Arnold zu Camin 1324—1330. Zeitschr. f. Kirchengeschichte Bd. 19 S. 375. — Jaromars Vorgehen gegen Kolbatz vgl. bei van Nießen, Neumark S. 298 Anm. 1 (MBU. XX S. 30); Hoogeweg a. a. O. S. 31 f.

seines Gönners Mestwin eine päpstliche Bestätigung seines Besitzes unter Betonung der bischöflichen Zehntbewilligungen[1]).

Wirtschaftlich ist dieser Feldzehnt der Hintersassen kaum eine einheitliche Abgabe gewesen. Die Bewohner von Eventhin, Karnkewitz und der Hufen bei Malchow zehnteten vermutlich eine Ablösung, vielleicht ein Fixum[2]), jedenfalls nicht wie alle übrigen Klosterdörfer den ursprünglichen vollen Garbenzehnten der Slaven[3]). In seiner Erhebungsart vom „vollen Rohertrage, ohne Rücksicht der Produktionskosten und des Reinertrags"[4]) lag Nutzen und Schaden für den Empfänger beschlossen. Denn als reine Naturalertragsquote schmiegte er sich allen willkommenen und störenden Schwankungen der Grundrente an[5]).

Buckows Pfarr- und Zehntgerechtsame waren nur ein Ausschnitt aus dem Problem des Verhältnisses zwischen dem Kloster und seinem Ordinarius, dem Bischof von Kamin, das die geistliche Verwaltung des Besitzes beeinflußte. Weitere Beziehungen, die im Rahmen dieser Untersuchung Wert hätten, sind nicht aufzudecken. Mit einiger Sicherheit läßt sich zwar Buckows exemte Stellung[6]), mithin Loslösung seiner Insassen aus der Gebundenheit an das geistliche episkopale Gericht[7]) vermuten. Zunächst aus seinem Streben, auch die Bewohner seiner Dörfer von den Rechtsbefugnissen des Ordinarius zu befreien; denn als seit 1253 300 Dorf-

[1]) Pll. UB. Nr. 462. Über ausführliche päpstliche Bestätigungen vgl. Schreiber a. a. O. II S. 214; besonders aus kurialem Interesse an der Steuerung klösterlicher Verluste, ebda S. 237.

[2]) Pll. UB. Nr. 294—297, 428; decima steht ohne nähere Bestimmung. Der fixierte Zehnt betrug in slavischer Zeit zwei Scheffel Korn und fünf Pfennige von jedem Pfluge. Cod. Nr. 16, P. UB. I Nr. 30; Bilow a. a. O. S. 43.

[3]) P. UB. Nr. 190: integram decimam, P. UB. Nr. 462: cum decima integraliter; vgl. Bilow a. a. O. S. 42, 45 Anm. Ebenfalls war im Bistum Breslau der volle Garbenzehnt polnischer, der fixierte Malterzehnt deutscher Brauch; W. Schulte, Die Anfänge der deutschen Kolonisation in Schlesien. Silesiaca. Breslau 1898. S. 75. Umgekehrt zehnteten in den Wettinischen Ländern die Wenden „ex statuto", die deutschen Kolonisten „ex integro", Schulze a. a. O. S. 297 ff. — Doch ist die Zehntungsart nicht unbedingt volks- und siedlungsgeschichtlich zu verwerten. — Bei Durchsicht aller Urkunden hinterpommerscher Feldklöster ist mir nur noch beim Nonnenkloster Köslin die integra decima begegnet. (P. UB. II Nr. 1097, 1146).

[4]) Schulze a. a. O. S. 308.

[5]) Lamprecht a. a. O. I, 1 S. 616.

[6]) Schreiber a. a. O. I S. 27.

[7]) Eine Verleihung des privilegium commune des Ordens seitens der Kurie, das die Exemtion mit Gewißheit verbürgte, fehlt leider für Buckow. Gegen Schreibers Betonung einer allgemeinen Exemtion der Cistercienser seit der Mitte des 12. Jhdts. (a. a. O. I S. 83—91) wendet sich Cist. Chron. 22. 1910. S. 356.

hufen dem Kloster als Zehntherrn pflichtig waren, wurden sie gleichzeitig der Strafgewalt des Bischofs entzogen[1]). In welchem Umfange künftig klösterliche Wünsche gegenüber den bischöflichen Jurisdiktionsrechten Berücksichtigung fanden, steht dahin. Auf exemte Rechtslage des Konvents weist noch eine zweite Tatsache hin: Die vom Landesherrn Mestwin bei der Kurie vorgebrachte Bitte, im Anschluß an die Klostergüter insbesondere die klösterlichen Zehnten zu bestätigen, cum fratres . . . proprio careant antistite, qui pro eorum decima confirmanda vobis scribat[2]), — als bei feindlicher Haltung des Episkopats eine Schmälerung einst bischöflicher, nunmehr klösterlicher Einkünfte zu befürchten stand[3]).

Als Ausfluß der klösterlichen Sorge für das geistliche Gedeihen seines Besitzes sei in diesem Zusammenhang seiner Filiationswünsche gedacht. Beabsichtigt war eine junge klösterliche Pflanzung in den Belgarder Gütern[4]). Doch auch als Fürst Pribislaw der Anlage eines Ackerhofes dort wirksame Hilfe zugelobte[5]) und damit den Weg zur Gründung erleichterte[6]), scheute man noch vor dem Risiko zurück. Und dabei blieb es. Als überdies die Gründung von Neu-Stettin die klösterliche Herrschaft im Süden zerschlug, mag man die Gründungsgedanken ganz aufgegeben haben[7]).

[1]) Pll. UB. Nr. 152.

[2]) Pll. UB. Nr. 462.

[3]) Vgl. oben S. 72.

[4]) Pll. UB. Nr. 449; die Kasimirsche Schenkung erfolgte ad structuram novi coenobii.

[5]) Pll. UB. Nr. 445.

[6]) Aus dem Olivaer Klosterhof in Sarnowitz wurde das Kloster Sarnowitz (Pll. UB. Nr. 87, 219). Der Gründung des Klosters Himmelstädt ging die des Ackerhofs Crevetsdorf voraus (P. UB. V Nr. 2919, VI Nr. 3704, 4103) und vor dem Kloster Marienwalde wurde der Ackerhof gleichen Namens angelegt (van Nießen a. a. O. S. 287 f).

[7]) Die wirtschaftliche Expansion im Süden erfolgte im Gegensatz zum vorwiegend östlich gerichteten Kolonisationszuge jener Zeit. Doch stand sie nicht isoliert da, als ein Teil jener großen Welle, die vom kolonisierten Küstenstreifen aus lange vergeblich gegen die südlicheren Gebiete andrängte. Klösterliche Gründungen und Herrschaftsbildungen sind hier versucht, aber nicht geglückt. Kloster Marienfließ als einzigstes, das noch mit dem kolonisierten Stargarder Land zusammenhing und seinen Besitz in die Richtung Nörenberg erstreckte. — Das Belbucksche Unternehmen in dieser Gegend zeigt im Beginn, Verlauf und Ende charakteristische Gleichheit mit dem Schicksal der bukowischen Pläne. 1254 erhielt Belbuck in dem desertum Sarthicze 600 Hufen. Zur gewollten Klostergründung kam es nicht, das Land wurde ihm genommen. 1297 gründeten die Markgrafen an gleicher Stelle die Stadt Dramburg (P. UB. II Nr. 586; van Nießen, Neum. S. 262 Anm. 2, S. 263 f. und Skizze). Kaemmels (Die Germanisierung des deutschen Nordostens. Ztschr. f. Allg. Gesch. Bd. IV. Stuttgart 1887. S. 827)

Vierter Abschnitt.

Das Deutschtum im Klosterbesitz.

An der Verbreitung deutschen Wesens und deutscher Sprache im Buckower Besitz hatte jedenfalls das Kloster entscheidenden Anteil, wenn auch im einzelnen die Spuren der Mitarbeit verweht sind.

Deutsch war der Konvent, den Dargun zum Osten entsandte, deutsch ist er auch zunächst geblieben[1]). — Er kam um 1260 keineswegs in völlig slavisches Gebiet. Schon hatte auf dem Besitz des Kaminer Bischofs und auf ritterlichen Gütern, die später unter

Behauptung, daß die Mönche hier Dramburg, Draheim u. a. Orte gründeten, ist ein Irrtum. — Gleich negativen Erfolg hatten Ansätze klösterlicher Güterbildungen in dieser Gegend. Kloster Belbuck — warum sagt Curschmann a. a. O. S. 182 Anm. 1: „Stift Treptow"? — überließ sein Dorf Karow nördlich Labes mit 100 Hufen und 7 Seen schon nach 5 Jahren auf Lebenszeit an Herzog Wartislaw. P. UB. II Nr. 615, 690. — Etwas westlich erwarb Kloster Dünamünde im Lande Daber 1260 Hufen (P. UB. II Nr. 1300), um sie nach einem halben Jhdt. noch völlig unverwandelt dem Kloster Stolp an der Peene abzutreten. P. UB. V Nr. 2923; anders Winter a. a. O. II S. 256. Das Gebiet war später Dewitzscher Kreis, Curschmann a. a. O. S. 182 Anm. 1, S. 284 ff., 387. Dagegen haben die klösterlichen Gründungsversuche südlich dieses auffallend immer klosterlos gebliebenen Landstriches Erfolg und Dauer. So die Kolbatzer Filialen Marienwalde und Himmelstädt u. a. heute neumärkische Klöster: Zehden, Soldin, Bernstein und Reetz.

[1]) Urkundlich vorkommende Namen der Klosterinsassen:

Abt: Friedrich Munch Pll. UB. Nr. 234, P. UB. I S. 195, Pll. UB. Nr. 235, 239, 246, 305 (312?), 323. Wichard Pll. UB. Nr. 418, 436, 451, 455, 457, 469, 482, 514, 537, 538, 539, 566, 571, 588, 618, 619, 621, 622, 628. Johannes Pll. UB. Nr. 675, 678, 684; Bertram P. UB. V Nr. 2726, 2783; Heinrich P. UB. V Nr. 3129; Hermann P. UB. V Nr. Nr. 3297, VI Nr. 3777.

Prior: Jordan Pll. UB. Nr. 510; Johannes Pll. UB. Nr. 566; Jakob Pll. UB. Nr. 675; Heinrich P. UB. V Nr. 2699; Hermann P. UB. V Nr. 2726, 2783; Albert P. UB. V Nr. 3129; Johannes P. UB. VI Nr. 3777.

Unterprior: Ekbert Pll. UB. Nr. 510, 538.

Kellner: Heinrich Pll. UB. Nr. 455, P. UB. V Nr. 2726, 2783; Johannes P. UB. VI Nr. 3777.

Unterkellner: Johannes P. UB. VI Nr. 3777.

Kantor: Johannes Pll. UB. Nr. 538; Albert P. UB. V Nr. 2699.

Mönche: Heinrich Rupin (Reppin) Pll. UB. Nr. 416, 537; Johannes von Krakowe Pll. UB. Nr. 457, 537, 566; Nicolaus Pll. UB. Nr. 510; Konstantin Pll. UB. Nr. 566; Heinrich Neuenkamp Pll. UB. Nr. 675; Johannes von Soest Pll. UB. Nr. 675; Heinrich von Braunschweig Pll. UB. Nr. 684; Johannes Vogt P. UB. V Nr. 2699; Johannes von Demmin P. UB. V Nr. 3129; Albert Lippen? P. UB. V Nr. 3129, VI 3777 vgl. oben S. 69.

Konverse: Nikolaus Pll. UB. Nr. 418.

Klosterherrschaft gelangten, ein frühes Deutschtum Wurzel gefaßt[1]). Inmitten dieser deutschen Unterströmung erarbeitete sich Buckow systematisch ein deutsches Wirtschaftsleben, das es durch deutsche Agrarverfassung seiner Dörfer, durch Anlage eines deutschen Marktes, eines deutschen Kruges, durch Ansetzung deutscher Siedler begründete oder jedenfalls zu begründen suchte.

Trotzdem wünschte man, wie die Ansiedlungsurkunden vordem bewiesen, ein gutes Verhältnis zur slavischen Bevölkerung. Zeitweise stieß man auf Widerstand und Empörung. Doch erscheint die gleichmäßige rechtliche Behandlung aller Hintersassen ohne völkische Unterschiede fast als Folge eines schon gewonnenen Systems des Nebeneinanderlebens. Allmählich wurden die Slaven aus der Gebundenheit ihres Volkstums in freiere deutsche Rechtsordnungen einbezogen[2]).

Demgegenüber waren die Bedingungen zur geistlichen Verwaltung des Grundbesitzes noch slavisch. Slavisch war das große, viele Ortschaften umfassende Nemitzer Kirchspiel[3]), slavisch auch die Verpflichtung der Hintersassen zum vollen Garbenzehnten[4]), der gegenüber dem fixierten oder abgelösten Zehnt noch durchaus der herrschende war. Doch hatte der deutsche Ausbau der Parochialverfassung schon begonnen. Die slavische Pfarrei war entsprechend der Zusammenfassung vieler, oft weitverstreuter Ortschaften zu einem Kirchspiel und der herrschenden Wirtschaftsweise der Slaven auf Naturalzehnt begründet, der durch seine Erhebungsart erhebliche Schwierigkeiten bot. Der Grundstock der Dotation einer deutschen Pfarre war hingegen Grundbesitz, eine Widmut von einigen Hufen in einer einzigen Dorfgemarkung, auf die sich ja ein deutscher Pfarrsprengel in der Regel beschränkte. So ist die Zersetzung der alten Dezempfarrei durch die jüngere deutsche Widmutpfarrei,

Weitere Angaben fehlen. Vielleicht war Abt Friedrich Munch 1262 noch Kellermeister in Dargun; Wiese a. a. O. S. 90. Vielleicht stand Heinrich von Braunschweig in verwandschaftlichen Beziehungen zu den Braunschweigs in Kolberg, die als Freunde der Klöster Doberan und Dargun mit diesen von Mecklenburg aus sich in der Gegend der pommerschen Stadt Kolberg festsetzten. Riemann a. a. O. S. 37 f.

[1]) Vgl. oben S. 43 Tabelle Sp. III.

[2]) Vgl. oben S. 64 f.

[3]) Vgl. oben S. 68 f. Zur Sache: Codex dipl. Silesiae Bd. IV. Breslau 1863. Einleitung S. 93. Schulte a. a. O. S. 389 ff. Schmaltz, Die Begründung und Entwicklung der kirchlichen Organisation Mecklenburgs im Mittelalter. Jhrbb. des Ver. f. meckl. Gesch. Jg. 72. 1907. S. 214 f.

[4]) Vgl. oben S. 73.

wie sie in Nemitz[1]) und Bulgrin stattfand, ein Anzeichen beginnender deutscher Besiedelung[2]).

Die tatsächliche Verbreitung der deutschen Sprache im Buckower Güterbereich ist nicht feststellbar. Die Amtssprache der Urkunden berechtigt nur zu relativen Schlüssen. Jedenfalls überrascht die Erscheinung der außerordentlich langsamen sprachlichen Germanisierung. Die Bedingungen zur Bildung eines geschlossenen Sprachzentrums waren im unbesiedelten, anbaufähigen Hufenland am Streitzigsee gegeben, aber in unserem Zeitraum nicht genutzt. Auch kein Dorf des Kernbesitzes war deutsch benannt. Keine Umwandlung dörflicher Namen verrät eine beginnende Verdeutschung. Doch deutet die Zusammensetzung einer slavischen Bezeichnung mit charakterisierendem lateinischen Wort „nova Recha[3])" für ein Gewässer auf den Anfang dieses Prozeßes. Und 1299 ward der Grenzberg Jastremogurre mit dem vollen deutschen Namen Havekesberg belegt[4]). Außerdem sind nur noch zwei deutsche Lokalbezeichnungen überliefert: das niederdeutsche sol, für eine Teichbildung zwischen Göritz und Malchow[5]), und das mitteldeutsche brunne[6]), für einen Landungsplatz am Buckower See. — Die termini einer Dorfflur bezeichnete man 1317 mit dem Lehnwort greniz[7]), nicht mit altdeutschem marc. Im Steuerwesen trat die scattinge[8]) auf.

---

[1]) Vgl. oben S. 71.

[2]) Schulte a. a. O. S. 390.

[3]) Pll. UB. Nr. 215, 233, 234 u. a.

[4]) Pll. UB. Nr. 571, 583, 647, 662, 675.

[5]) Vgl. oben S. 49 Anm. 8.

[6]) Vgl. E. Förstemann, Altdeutsches Namenbuch Bd. II, 1. 3. Aufl. Bonn 1913. Sp. 596 ff. Im Gegensatz zu von Sommerfeld (a. a. O. S. 222 f.), der das Erscheinen von „brunne" als einen möglichen Beweis für buckowische Ansetzung deutscher Bauern anspricht, deute ich „brunne" als sprachlichen Rest aus der vorklösterlichen Zeit; denn in dieser Gegend hatte Bischof Hermann, aus dem thüringischen Geschlecht von Gleichen stammend, kolonisiert (ihm gehörte z. B. Eventhin) und zwar mit mitteldeutschen Kolonisten seiner Heimat. Nur so ist das auffallend hier gebrauchte mitteldeutsche brunne anstatt des niederdeutschen born erklärlich. Die Zusammenstellung Wehrmanns: Deutsche Wörter . . . läßt brunne vermissen.

[7]) P. UB. V Nr. 3129. Spätmhd.; es kam im 13. Jhdt. im deutschen Ordenlande auf und zog als Lehnwort ins Deutsche ein, aus dem poln.-russ. granica; vgl. Fr. Kluge, Etymolog. Wörterbuch der deutschen Sprache. 8. Aufl. Straßburg 1915. S. 178.

[8]) Pll. UB. Nr. 623. — Deutsche wirtschafts-technische Ausdrücke wie: punth, coht, last u. a., die im Buckower Gebiet erscheinen (Pll. UB. Nr. 207, 510), haben mit dem Deutschtum auf Klosterboden nichts zu tun. — Für sprachliche Hinweise bin ich Herrn Prof. Dr. Hoffmann-Münster sehr zu Dank verpflichtet.

Die Darstellung ist der Erwerbung des Grundbesitzes bis 1325 gefolgt. Aus kleinen Anfängen hatte sich Buckow im Verlauf weniger Jahrzehnte trotz mannigfacher Bedrückung und Anfeindung einen beträchtlichen Grundbesitz erworben. Das Programm war die Abrundung des Kernbesitzes um die Abtei und Schaffung eines zusammenhängenden Streugebietes für kolonisatorische und Filiationspläne. Nur das erste gelang. — Vom inneren Ausbau der Grundherrschaft haben wir nur lückenhafte Kunde. Vieles Gewollte blieb Wunsch, vieles kam über erste Ansätze nicht hinaus. Nur wenige Gedanken wurden erfolgreich durchgesetzt in Wirtschaft, Recht und Verwaltung[1]). Weiterführung und Vollendung erarbeiteter Anfänge war das Werk späterer Jahrhunderte.

[1]) Für eine Betrachtung des Klosters Buckow als geistliches Institut mit seinen Beziehungen zum Orden, zur Kurie und zum Ordinarius fehlt das Material.

Beilage Nr. 1.

Ergänzung zum klösterlichen Eigenbetrieb.

Das Nonnenkloster Stettin nannte neben einer Kette nahliegender Höfe auch zwei abgesprengte sein eigen. Es waren immer nur curiae, allodia, predia (z. B. besaß es einen von vier Höfen in dem einen Dorf Grabow, P. UB. V Nr. 2764), niemals grangiae, deren Betrieb mit dem Charakter eines weiblichen Konventes schwer vereinbar war. Das zugehörige Hofareal war ganz verschieden. (P. UB. II Nr. 1203, 1220, 1256, V Nr. 2764.). Kleinere Höfe in einem slavischen Dorf verwandelte man in Gärten (vgl. P. UB. II Nr. 1220 mit III Nr. 1498); auch sann man schon früh auf Verpachtung (P. UB. V Nr. 2764). — Kolbatz hatte ausgedehnte Grangienwirtschaft (z. B. Cod. Anh. S. 1000, Cod. Nr. 249, dazu P. UB. I S. 459 f., P. UB. II Nr. 1096, 1232, III Nr. 1712, V Nr. 2816, 2858, 2874, 2995, 2999, VI Nr. 3516, 3704; vgl. im übrigen P. Wehrmann, Kloster Kolbatz und die Germanisierung Pommerns. Teil I. Pyritz. Bismarck-G. O. P. 1905 und Hoogeweg a. a. O.). In den ungeschützten Lagen waren die Grangieninsassen, neben Konversen auch Mönche, oft fürstlicher Willkür und nachbarlicher Bedrohung, Beraubung und Brandschatzung preisgegeben (Annal. Colb. P. UB. I S. 485, 487; Necrolog. P. UB. I S. 495), die wachsendem Neid entsprang, weil man sich von diesem wirtschaftlichen Reichtum ausgeschlossen sah, denn die Annalen klagen: hec omnia sustinuimus eo quod predictas grangias noluerimus depactare . . . (P. UB. I S. 487, ähnlich S. 488). Mit der ersten Umwandlung einiger Grangien in zinsende Dörfer um die Mitte des 14. Jahrhunderts beschritt Kolbatz schon zielbewußt den Weg zum Renteninstitut (Annal. Colb. P. UB. I S. 490). — Auffallend wenig Eigenbetrieb hatte Belbuck, was vorwiegend in seiner Eigenschaft als Prämonstratenserstift begründet lag. 1224 erhielt es für sein Tochterkloster das Dorf Ztrosewo (Cod. Nr. 148), neben dem 1269 die Grangie Strossow im belbuckischen Eigenbetrieb war (P. UB. II Nr. 882). Sie bewirkte jedenfalls die Verdeutschung

des Dorfnamens zu Strosdorp (P. UB. V Nr. 2750). Des weiteren lockerte sich der enge Zusammenhang gegenüber der steigenden Beeinflussung des Dorfes durch das benachbarte Nonnenkloster Pyritz, das hier die kirchlichen Einkünfte und sechs Jahre darauf auch das Grundeigentum des Dorfes erwarb (P. UB. V Nr. 2750, 3165). Wahrscheinlich war dem Kloster Belbuck schon längere Zeit vorher der sehr abgelegene Hof mit dem Dorf entglitten. Herzog Otto nannte auch nur seinen Vater als Vorbesitzer (P. UB. V Nr. 3165), was zwar nicht unbedingt beweisend ist. Als zweiter Belbucker Wirtschaftshof sollte, seit der Verlegung des Tochterklosters nach Treptow, am verlassenen Gründungsort Wischow eine Grangie bestehen bleiben (P. UB. II Nr. 1325).

Beilage Nr. 2.

Ergänzung zur Waldwirtschaft.

Eine Zusammenstellung der hinterpommerschen Klosterurkunden läßt einige leitende Gesichtspunkte für die Holznutzung erkennen. Mit O. Heinemann (P. UB. V, 2 Vorwort, S. V) möchte ich gegen M. Perlbach (G. G. A. 1904 Jahrgang 166 Nr. 8 S. 627) den Ausdruck: usus pinum fodiendi (P. UB. III 1900, V 2718) für völlig richtig halten. Gleichgesetzt mit pinum acquirere (P. UB. II Nr. 1220; [ligna] acquirere oft gleichbedeutend gebraucht mit [ligna] resecare, incidere z. B. P. UB. I Nr. 156, II Nr. 1061, 1213, 1220) liegt jedoch der Ton nicht auf fodere, „roden“ wie Heinemann meint, sondern auf pinum, das zunächst aus anderen Baumsorten auffallend hervorgehoben scheint. Dem ist aber nicht so. Nach der im Mittelalter herrschenden Ansicht, daß der Abbau von Fruchthölzern, d. h. Eichen, Buchen u. a. wegen ihrer Bedeutung für die Schweinemast herabzumindern sei und auf die Urhölzer beschränkt werden müsse (Lamprecht a. a. O. I, 1 S. 506), erscheint die obige Verfügung nämlich die Erlaubnis, nur „Kiefernholz zu schlagen“ selbstverständlich. — Die größten Anforderungen an die Holznutzung erwuchsen aus Brand und Bau. So unterschied man ligna iacentia (P. UB. III Nr. 1900, V Nr. 2718), arida (P. UB. II Nr. 1220, VI Nr. 3914), cremabilia (III Nr. 1900), conburenda (P. UB. III Nr. 1543), also Fallholz, Totholz und Brennholz (vgl. die bei Lamprecht a. a. O. I, 1 S. 507 Anm. 8 angeführte Quelle), im Gegensatz zu ligna stancia (P. UB. V Nr. 2718), viridia P. UB. II Nr. 1220, VI Nr. 3914), virentia (P. UB. III Nr. 1900), dem besseren Bauholz. Zu dessen Schlag bedurfte es einer eigens ein-

geholten Ermächtigung (P. UB. V Nr. 2718: .... necessitatem (pontes reparandi) consules ... magistro molendinorum demonstrare debent, qui magister ... consulibus, ubi et in quo loco secari debeant, designabit). Die ersten Spuren eines Interesses an der Walderhaltung, der beginnende Waldschutz, der in Belbuck schon sehr ausgeprägt war. Denn die provisores des Klosters hatten zur defensio lignorum ipsius ville ... et tutela ... die Waldbenutzung durch die Dörfler sub ... summa seu estimacione ... duodecim solidorum ... gesetzt. (P. UB. V Nr. 3333.) — Die Begrenzung des Holzverbrauchs war zunächst durch den eigenen Bedarf gegeben (P. UB. III Nr. 1664: ad usus proprios ubicunque ipsis placuerit et non ad alienos; P. UB. III Nr. 1900: ita tamen ut de lignis ... nichil vendant aut aliqualiter deducant ad vendendum.). Einer genaueren Maßbestimmung legte man den Inhalt einer Transportfuhre zugrunde (P. UB. III Nr. 1543), oder auch wohl die Menge, die ein Pferd wegschaffen konnte (P. UB. VI Nr. 3914). — Im allgemeinen war der Holzhieb frei. Daher die lebhafte Klage der Werbener Bürger, als ihnen ihr neuer Herr, das Kloster Kolbatz, Geld abforderte: für die Fuhre Holz, die ein Pferd wegzog, 6 Pfennige, für Bauholz 8 Pfennige, nach 4 Jahren sogar 10 Pfennige (P. UB. VI Nr. 3914).

Beilage Nr. 3.

Ergänzung zum bäuerlichen Besitzrecht.

Lückenhaft sind die Nachrichten über die Bauern der hinterpommerschen Feldklöster. Das Besitzverhältnis begründende Urkunden fehlen insgesamt. Somit bleibt die Frage nach Zahlung eines Angeldes für die empfangene Hufe, das dem eingegangenen Rechtsverhältnis den Charakter eines Realvertrages gab, ohne Antwort. Für den kolonialen Osten wird das bäuerliche Abhängigkeitsverhältnis überwiegend als ein Erbzinsrecht erkannt. Es umschloß volle Nutzungsbefugnis der Hufe, meist auch ihrer Annexe, Vererblichkeit, ein beschränktes Veräußerungsrecht, eine zunächst absolute, später im Einklang mit veränderten Wirtschaftsforderungen herabgeminderte Freizügigkeit. Von alledem erwähnen unsere Klosterprivilegien nur flüchtig freie Nutzung der Hufenpertinenzen in Wasser und Wald (oben S. 53 Anm. 2 und S. 80), erbliches Besitzrecht (P. UB. II Nr. 1325, III Nr. 1543; darum konnte Belbuck einen Teil seines Dorfes Betsin erst an die Stadt Treptow verkaufen, postquam ab hominibus ibidem habitantibus

quod eorum est, emerimus ... P. UB. II Nr. 1325) und den Rückfall erblos erledigter Hufen an den Grundherrn, ob als Regel oder Ausnahme steht dahin (P. UB. II Nr. 1325). Geregelter Erbgang wird nur übermittelt bei lehnrechtlicher Bindung, wo er in der Regel auf die direkten legitimen Nachkommen beschränkt war, z. B. P. UB. V Nr. 3421; manchmal mit bedingenden Klauseln, P. UB. III Nr. 1567, 1780. Ebenfalls nur im Lehnrecht vorkommend sind Besitzveränderungsgebühren, lenware genannt, P. UB. VI Nr. 3750.

Seinen unmittelbarsten Ausdruck fand diese bäuerliche Abhängigkeit in der Zahlung eines Grundzinses an den Grundherrn. Er wurde meist von der Hufe entrichtet, seltener vom Hausplatz (area; bezeichnet oft Kossätenbesitz, P. UB. V Nr. 2764, sodaß ein anderes Abhängigkeitsverhältnis zugrunde liegt; häufig ist die Bedeutung zweifelhaft, P. UB. III Nr. 1543 [?], V Nr. 2764, 3421), vom Haus, Hof und Garten (P. UB. V Nr. 2764), vom Acker (auch in Teilen ausgetan, P. UB. V Nr. 2764) und vom Morgen (mehrere iugera zur Einheit zusammengefaßt; iuger bezeichnete auch den Kossätenbesitz in der Feldmark gegenüber deren area als Hausplatz innerhalb der bäuerlichen Siedlung). Diese nur hin und wieder auftretenden Besitzeinheiten waren wohl selten zu Erbzinsrecht, sondern meist in Vitalpacht ausgetan (Vgl.: ... agrum possumus recipere quando volumus P. UB. V Nr. 2764).

Über die relative Höhe des Grundzinses, über den möglichen Druck dieser Abgabe, über das Vorhandensein eines Anerkennungszinses läßt sich aus Mangel an Beziehungsgrößen nicht urteilen. — Der Zins scheint für die bestimmte Hufe konstant gewesen zu sein, sodaß die steigende oder fallende Bodenrente dem bäuerlichen Besitzer zu Vorteil oder Schaden ausschlug. Auch für die Hufe eines und desselben Dorfes war ein einheitlicher Zins noch die Regel. Im Stettiner Klosterdorf Kolbitzow, wo er gegliedert war, gründete sich die geringere Zinshöhe wohl nur auf die bevorrechtete Stellung des Bebauers (P. UB. V Nr. 2764) und nicht auf Bonitierung des Bodens, die im großen Stil allerdings bekannt war (Kolbatz erhielt ... mansos aptos ad agrum colendum ... und ... mansos deserti ... pro pascuis ... P. UB. II Nr. 1394). Hufen in verschiedenen Dörfern zinsten in verschiedener Höhe (vgl. das Güterverzeichnis des Stettiner Nonnenklosters, P. UB. V Nr. 2764, das auch für das folgende unsere Hauptquelle ist).

Der Zins wurde erlegt in Geld und Naturalien, sehr selten nur in Geld. Die genannte Güterliste verzeichnet nur zweimal reinen Geldzins. Daß in einem dieser Fälle die Zahlenden selbst,

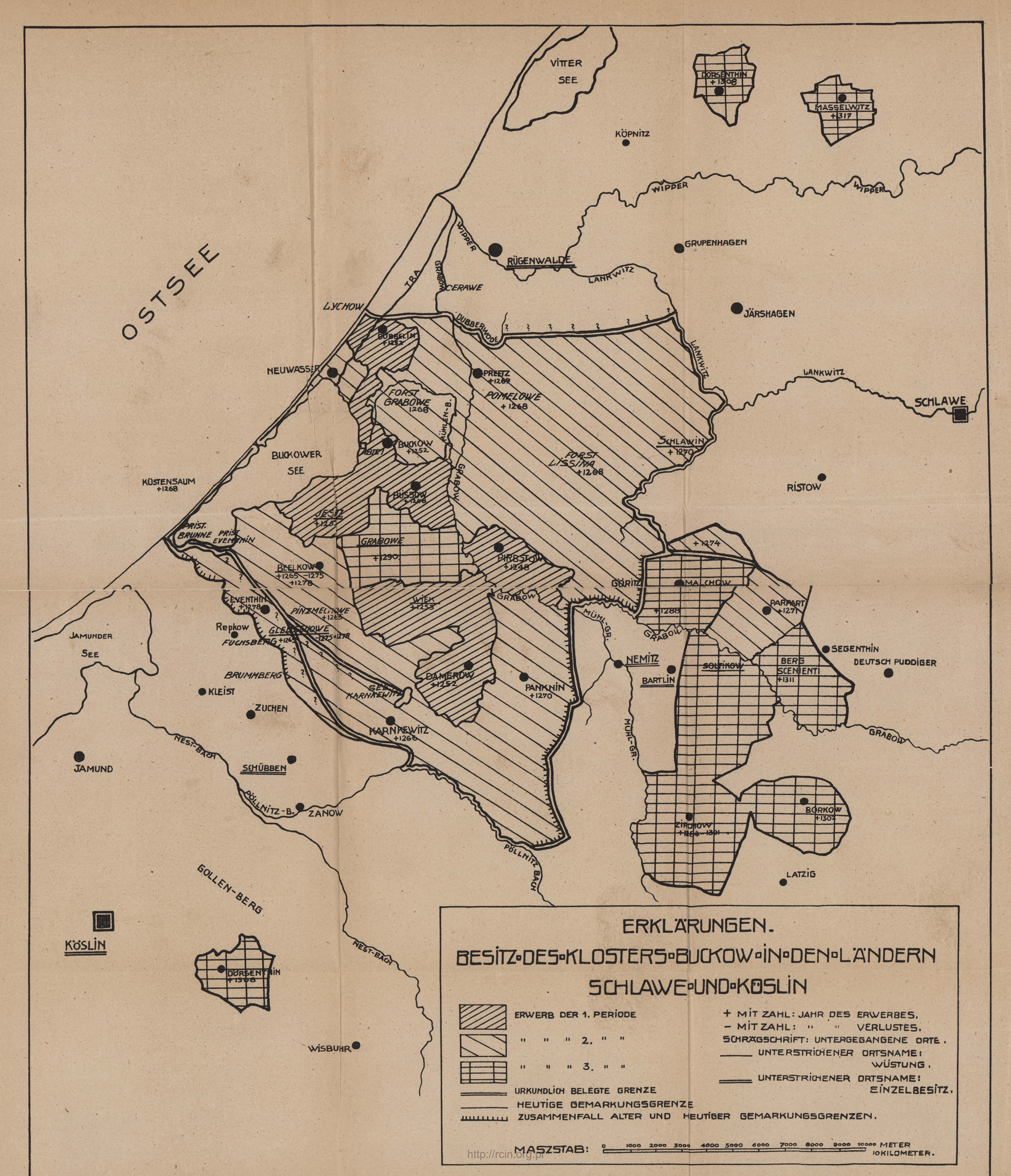
sogar in höflicher Form als cives, genannt werden, gegenüber dem üblichen: . . . mansus dat . . . mag beachtenswert sein. (Der reine Geldzins, den Belbuck von 4 areae erhob (P. UB V Nr. 3421), deutet auf Kossäten, die überwiegend in Geld zinsten, P. UB. V Nr. 2764). Grundzins in Geld erscheint als Resultat eines abgewandelten Naturalzinses in Werben, wo die Abgabe die unerhörte Höhe von 4 Mark erreichte. Das deutet auf Einschluß anderer Forderungen des Grundherrn als nur zinslicher. In gleiche Richtung weist das Wort pachtus für diese Abgabe, seit dem Ende des 13. Jahrhunderts für die Verschmelzung von Zins und Zehnt üblich, obgleich dieser Oberbegriff auch nebengeordnet verwandt wurde: . . . pactus, decima minuta, census qui vulgariter tins dicitur, redditus pullorum . . . (P. UB. IV Nr. 2309). Wie pachtus im Werbener Fall verwandt wurde, bleibt unsicher, da eine Zehntregelung fehlt. (P. UB. VI Nr. 3516; vgl. auch pactum incensum, P. UB. V Nr. 2764 und ganz allgemein P. UB. II Nr. 1161).

Von eingehenderen Bestimmungen zur Fixierung des Zinswertes sah man damals noch ab. Man begnügte sich mit der Angabe allgemeinster Hohlmaße für die Naturalien: Scheffel, Wispel; allgemeinster Münzangaben bei den Geldzinsen: Schilling, Mark, Mark-Pfennige. Nur eine bäuerliche Beschwerde über Rechtsverletzung legte die Zinsmark als eine marca de currente moneta fest. (P. UB. VI Nr. 3914).

Überwiegend bestand der Naturalzins in Getreide, in Roggen und Hafer, den verbreitetsten Anbauarten, manchmal mit einer Beimischung von Weizen oder Gerste. (P. UB. V Nr. 2764, VI Nr. 3914). Selten zinste man in Erbsen. Hopfen- und Pfefferzins ruhten auf Gärten und Kurien und vereinzelt auf Ackeranteilen (P. UB. V Nr. 2764). Nur einmal wurden von Hufenbauern, es waren der Zehntung zufolge Slaven, neben dem Zins noch Produkte der Viehzucht, Hühner, gefordert (P. UB. IV Nr. 2309), aber die Stettiner Nonnen lösten die geschuldete Leistung durch eine Getreidegabe ab (P. UB. V Nr. 2764). Im übrigen waren zur Hühnerlieferung nur Kossäten, Tabernen, Kurien und Hausplätze verpflichtet (P. UB. V Nr. 2764). — Pünktliche Erfüllung der Zinspflicht war grundherrliche Forderung. Bei Zinssäumnis ließ Belbuck seinen Klostervogt einschreiten (P. UB. II Nr. 1325).

Zu den Erwähnungen der Zinspflicht gesellen sich als Angabe der privatrechtlich-bäuerlichen Bindung nur noch Ausdrücke allgemeinster Pflichtigkeit: servire (Cod. Nr. 29, 86, P. UB. II Nr. 1224, 1325), deservire in pace (Cod. Nr. 58, 144), cum integritate

respondere (P. UB. II Nr. 586, 615), respectum habere (P. UB. II Nr. 1373). Dienstleistung, Frohndepflicht besagten sie nicht unbedingt. Somit fordert kein Klosterprivileg Frohnen grundherrherrlichen Ursprungs (vgl. oben S. 60 Anm. 3). Denn die Befreiung der Hufen, welche durch Kauf aus ihrer zinsrechtlichen Bindung an das Kloster gelöst wurden, von allem servitium an den Konvent bedeutete, da als sein Inhalt auch eine Wachsabgabe auftaucht (P. UB. VI Nr. 3333) allgemein eine „Lösung von aller bäuerlichen Verpflichtung", nicht ausdrücklich vom „Dienst". Auch die als Vorrecht der Lehnshufen auftretende Freiheit von allem servitium — (P. UB. IV Nr. 2546, V Nr. 3421 vgl. auch VI Nr. 3750), von aller exactio und servitium (P. UB. III Nr. 1567, 1780; in der Voraussetzung, daß Nr. 1780 mit der Weglassung des „et" zwischen servicio und ex parte ecclesia den richtigeren Text hat, ist auch in Nr. 1567 die exactio und servitium als Leistung an den Konvent anzusehen) — gegenüber Abt und Konvent hat mit bäuerlicher Fronpflicht nichts gemein; gewährt wurde die Freiheit vom Lehnsdienst, der nach andrer urkundlicher Bestimmung die Stellung eines Lehnspferdes ... nomine servitutis seu rogatus ... erforderte (P. UB. IV Nr. 2052). — Und daß die Befreiung der Hintersassen von landesherrlichen Diensten nunmehr den klösterlichen Grundherrn berechtigte und veranlaßte, Frohndenforderungen an seine Bauern zu stellen, ist unbewiesen. (Nießen nimmt es für die Neumark an a. a. O. S. 435 f). Anders natürlich, als Kolbatz die servitia eines Dorfes als herzogliches Geschenk erhielt (Cod. Nr. 77 P. UB. II Nr. 990), als den Stettiner Nonnen das servitium curruum und das servitium rusticale von 4 Dörfern zugesagt ward (P. UB. V Nr. 2648), oder als anläßlich des Klosterneubaus die villici eines Dorfes ihnen evectionibus aliisque servitiis verpflichtet wurden (P. UB. IV Nr. 2539).



OSTSEE
VITTER SEE
KÖPNITZ
WIPPER
RÜGENWALDE
GRUPENHAGEN
LANKWITZ
JÄRSHAGEN
CERAWE
LYCHOW
NEUWASSER
PREETZ +1267
POMELOWE +1268
FORST GRABOWE 1268
BUCKOW +1252
BUCKOWER SEE
KÜSTENSAUM +1268
FORST LISSINA +1268
SCHLAWIN +1270
SCHLAWE
RISTOW
PIRBSTOW +1248
GRABOWE +1290
MALCHOW +1288
PARPART +1271
+1274
GÖRITZ
NEMITZ
BARTLIN
SOLTIKOW
SEGENTHIN
DEUTSCH PUDDIGER
BERG SCENIENTI +1311
DAMEROW +1252
PANKNIN +1270
KARNKEWITZ +1266
EVENTHIN +1278
Repkow
FUCHSBERG
BRUMMBERG
KLEIST
ZUCHEN
JAMUND
JAMUNDER SEE
SCHÜBBEN
ZANOW
GOLLEN-BERG
KÖSLIN
DÖRSENTHIN +1308
MASSELWITZ +1317
WISBUHR
BORKOW +1302
LATZIG
ERKLÄRUNGEN.
BESITZ DES KLOSTERS BUCKOW IN DEN LÄNDERN SCHLAWE UND KÖSLIN
ERWERB DER 1. PERIODE
" " " 2. " "
" " " 3. " "
URKUNDLICH BELEGTE GRENZE
HEUTIGE GEMARKUNGSGRENZE
ZUSAMMENFALL ALTER UND HEUTIGER GEMARKUNGSGRENZEN.
+ MIT ZAHL: JAHR DES ERWERBES.
– MIT ZAHL: " " VERLUSTES.
SCHRÄGSCHRIFT: UNTERGEGANGENE ORTE.
UNTERSTRICHENER ORTSNAME: WÜSTUNG.
UNTERSTRICHENER ORTSNAME: EINZELBESITZ.
MASZSTAB: 0 1000 2000 3000 4000 5000 6000 7000 8000 9000 10000 METER 10 KILOMETER.

Das pommersche Schulwesen auf Grund der Kirchenordnung von 1563.

Von

Pastor **Dr. Plantiko**

in Strohsdorf.

Vorbemerkung.

Die vorliegende Darstellung sucht einen größeren Teil von urkundlichem Material zu verwerten, um zu zeigen, welchen Einfluß die in der pommerschen Kirchenordnung von 1563 aufgestellten Bestimmungen über die Einrichtung des Schulwesens im Lande Pommern ausgeübt haben. Das dem Bearbeiter zur Verfügung stehende Material ist von Herrn Gymnasialdirektor Dr. M. Wehrmann in Greifenberg i. Pom. zusammengetragen worden und enthält eine ganze Reihe von Einzelheiten, welche geeignet sind, die Kenntnis der damaligen Zustände im Schulwesen zu erweitern und neu zu beleuchten. Es sollen daher die von dem Sammler angegebenen archivalischen Fundorte genau bezeichnet werden, auch die hierzu vermerkte Literatur soll angeführt werden. Die Absicht, welche Herrn Dr. M. Wehrmann[1]) vorgelegen hat, wird hier allerdings nicht erfüllt. Eine zusammenhängende Geschichte des pommerschen Schulwesens im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts wird nicht erzielt. Immerhin aber wird das Interesse an diesem Gegenstand belebt und die Möglichkeit verstärkt, eine vollständige, erschöpfende Behandlung desselben hervorzubringen.

Da es sich nur um das Staatsarchiv zu Stettin handelt, so genügt es, die einzelnen, in Frage kommenden Deposita anzuführen und die Teile mit römischen Ziffern, die Nrr. mit arabischen anzugeben. Wo außerdem noch gedruckte Literatur herangezogen wurde, wird diese in Fußnoten angegeben.

Zur Einführung in die vorliegende Darstellung erschienen noch einige Bemerkungen über die Pommersche Kirchenordnung von 1563 selbst erforderlich.

Stargard. Stett. Arch. I. Tit. 104. Nr. 40. Nr. 2. Nr. 6. Nr. 7. — v. Medem, Gesch. der Einf. d. ev. L. in Pom. S. 287 f.

---

[1]) Vgl. M. Wehrmann, Die Begründung des evang. Schulwesens i. Pom. bis 1563. Mitt. d. G. f. deutsch. Erz.- u. Schulgesch. Beiheft 7. Berlin 1905.

— Mitteilungen der Ges. für die Erz.- und Schulgesch. IV. 1894. S. 17 f. — Schmidt, Gesch. der Kirchen und mild. Stiftungen in Starg. I.

Stolp. St. A. I. Tit. 118. Nr. 3, 7, 10, 12, 15 f. — Dep. Stadt Leba Nr. 10. — Dep. Stadt Stolp. VI. 3, Nr. 2 b Stadtbuch. — C. W. Haken, 2. Beitr. zur Erltg. der Stadtgesch. von Stolp. Beitr. zur Gesch. des Geschl. v. Lettow-Vorbeck, 1905. S. 18 f. E. Sehling, Kirchenordnungen, IV. S. 539 f.

Kammin. St. A. I. Tit. 86. Nr. 7 c. I. Tit. 81. Nr. 135 b. Statuten des Kam. Domkap. — Kratz, Urkdbch. d. Geschl. v. Kleist, S. 744. Nr. 471 a.

Belgard. St. A. I. Tit. 115. Nr. 3.

Treptow a. R. Ebd. I. Tit. 113. Nr. 5. 7. 9. — Baltische Studien XXX, S. 378 ff.

Kolberg. St. A. III. Tit. 1. Nr. 1. — Riemann, Gesch. K.s.

Köslin. St. A. III. Tit. 4. Nr. 6. Nr. 6 vol. III.

Gartz a. O. Ebd. I. Tit. 108. Nr. 1. Nr. 3. Tit. 103. Nr. 3.

Neustettin. Ebd. I. Tit. 114. Nr. 2. 3. 6. Tit. 113. Nr. 2. 3. Tit. 114. Nr. 68. — Th. Beyer, Gesch. d. Kgl. Gymnas. zu Neustettin. 1890. A. Giesebrecht, Gesch. des Fürstl.-Hedw. Gymn. 1840. K. Tümpel, Neustettin in 6 Jahrh. 1910. H. Lehmann, Bausteine zur Neust. Lokalgesch. Programm 1879.

Pyritz. St. A. I. Tit. 105. Nr. 13. 14. 51. — E. Sehling, a. a. O. IV. S. 519.

Altdamm. St. A. I. Tit. 109. Nr. 1. Schwed. Arch. Tit. 16. Nr. 50.

Gollnow. St. A. I. Tit. 107. Nr. 1. Nr. 30. — E. Sehling, a. a. O. IV. S. 508. Balt. Stud. XXX S. 383 ff.

Greifenberg. Gymnas.-Programm 1912.

Rügenwalde. St. A. I. Tit. 117. Nr. 1, Nr. 14. Mitt. d. Ges. f. deutsch. Erz.- u. Schulgesch. X. (1900.) S. 150 ff.

Schlawe. St. A. I. Tit. 116. Nr. 2. — Progr. des Progym. zu Schl. 1879. S. 9 f. Progr. das. 1911. S. 23 f.

Wollin. Reg. i. Rep. cap. Caminen. St. A. V. 25. Stett. Arch. II. Tit. 14. Nr. 3. I. Tit. 110. Nr. 2. — F. Koch, Erinnerung an D. Joh. Bugenhagen, Stettin 1817. S. 48 ff. — E. Sehling, a. a. O. IV. S. 553 f. Balt. Stud. XXX. S. 372 ff.

Daber. St. A. Wetzlar: Preußen Litt. D. Nr. $\frac{292}{765}$ vol. II. St. A. St., Dep. v. Dewitz-Meesow Litt. H. Nr. 7. St. A. I. Tit. 120. Nr. 6. Ebd. Starg. Hofgericht Familie v. Dewitz. vol. I. Nr. 60. — Monatsbl. 1904. S. 138 f.

Labes. St. A. I. Tit. 120. Nr. 2. — Sello, Geschqu. der v. Borcke, III, 1. S. 105. Balt. Stud. XXX S. 390 ff.

Naugard. St. A. III. Tit. 2. Nr. 44. — Geschichte Naugards von Dr. G. Rudolphson. Berlin 1911.

Freienwalde. St. A. III. Tit. 3. Nr. 12. — Cramer, Pom. Kirchenchronik. III. Nr. 30. Balt. Stud. XXXII S. 57.

Regenwalde. St. A. I. Tit. 120. Nr. 1.

Bahn. Mtsbl. 1905. S. 20 f.

Bublitz. St. A. St., Dep. Bublitz Nr. 25. St. A. III. Tit. 2. Nr. 10 a.

Jakobshagen. St. A. I. Tit. 112. Nr. 5.

Leba. St. A. St., Dep. Stadt Leba Nr. 10.

Plathe. St. A. I. Tit. 106. Nr. 2.

Pölitz. St. A. St., Dep. Stadt Stettin Tit. XI. Gen. Nr. 2.

Pollnow. St. A. I. Tit. 116. Nr. 2.

Rummelsburg. Ebd. I. Tit. 116. Nr. 2.

Schivelbein. Buchwald, Wittenberg. Ordiniertenbuch II. S. 53. Nr. 547.

Zachan. St. A. I. Tit. 112. Nr. 5. ——

Stralsund. Mohnike u. Zober, Stralf. Chron. I. S. 280 f. S. 289. 298 f. E. Sehling, a. a. O. IV. S. 543. 546. 549. Zober, Zur Gesch. des Stralf. Gymn. I. S. 35 ff. II. S. 35—59. R. Vormbaum, Ev. Schulordg. I. S. 479 ff.

Greifswald. Wolgaster Archiv. Tit. 63. Nr. 198. Nr. 268. Greifsw. Generalsuptdtr. Nr. 190. — Pom. Jhbch. IV. S. 75 ff. E. Sehling, a. a. O. IV. S. 513 ff. Gesterding, Beitr. zur Gesch. der Stadt Greifsw. Nr. 575 ff. 1. Forts. S. 62 ff. H. Lehmann, Gesch. des Gymn. zu Greifsw. 1861. S. 14 ff.

Anklam. Wolg. Arch. Tit. 63. Nr. 204. — Zur Gesch. der lat. Schule in Ankl. E. Beintker, Balt. Stud. N. F. IV. 1900. Ders. Die Grundlagen des prot. Kirch.- u. Schulw. i. Ankl. 1901. E. Sehling, a. a. O. IV. S. 497.

Barth. Wolg. Arch. Tit. 63. Nr. 316. 133. 139. Nr. 78. Nr. 119. Greifsw. Generalsuptdtr. Nr. 141. — Balt. Stud. I. S. 241. E. Sehling, a. a. O. IV. S. 499. Dom, Chronik v. Barth. S. 261 ff.

Bergen a. R. Wolg. Arch. Tit. 63. Nr. 217. Nr. 231. — A. Haas, Beitr. z. Gesch. d. St. B. Balt. Stud. XLIII. S. 77. 80.

Damgarten. Generalsuptdtr. Greifswald Nr. 135 II.

Demmin. Buchwald, a. a. O. II. Nr. 1256. Steinbrück—Moderow, Die ev. Geistl. Pom. I. S. 125. — St. A. St.: Manuskr. II, 25, fol. 122. Wolg. Arch. Tit. 63. Nr. 319.

Franzburg. Daehnert, Sammlg. pom. Landesurk. II. S. 440.

Grimmen. Stralsund. Lehnsarch. Kirchensachen Litt. G. Nr. 45.

Lassan. Wolg. Arch. Tit. 63. Nr. 148. — E. Sehling, a. a. O. IV. S. 515.

Loitz. Wolg. Arch. Tit. 63. Nr. 13. Schwed. Arch. Tit. 16. Nr. 9 b.

Pasewalk. Wolg. Arch. Tit. 63. Nr. 153. — v. Medem, a. a. O. S. 270. W. Varges, Gesch. der Lateinsch. zu Pasewalk. Pasewalk 1908. Chr. Reuter, Beitr. zur Pasew. Schulgeschichte. 1901. S. 4.

Tribsees. Wolg. Arch. Tit. 63. Nr. 164. Generalsuptdtr. Greifswald 122 I, vol. I.

Ueckermünde. Schwed. Arch. Tit. 16. Nr. 3 d.

Usedom. Wolg. Arch. Tit. 63. Nr. 229. — R. Burkhardt, Bilder aus der Gesch. der evang. Kirchen auf der Insel Usedom. 1911. S. 46 f.

Bei der Neugestaltung der kirchlichen Verhältnisse in Pommern, mit der bekanntlich Johann Bugenhagen von den pommerschen Herzogen im Jahre 1534 betraut wurde, konnte neben der Regelung der neuen kirchlichen Einrichtungen auch die Wichtigkeit des Unterrichtswesens nicht unbeachtet bleiben. Sollten die geistigen Errungenschaften des Reformationswerkes wirklich Gemeingut des gesamten Volkes werden, dann mußte dieses im weitesten Umfange imstande sein, die Bibel in der deutschen Übersetzung Luthers oder wenigstens seinen aus ihr geschöpften Katechismus kennen zu lernen. Die von Bugenhagen aufgestellte Kirchenordnung von 1535, durch welche der Reformation in Pommern die Bahn gebrochen wurde, enthält allerdings nur allgemeine Bestimmungen über die Notwendigkeit und Unterhaltung von Schulen, über die Berufung und Beaufsichtigung der Lehrer und beschränkt sich für den inneren Betrieb des Schulwesens mit einem Hinweis auf die Sächsischen Visitationsartikel, d. i. den von Melanchthon verfaßten, 1528 herausgegebenen „Unterricht der Visitatoren an die Pfarrherren".

Erst die 1563 erschienene, weit ausführlichere Kirchenordnung[1]) bringt neben genauerer Behandlung des äußeren Schulbetriebs auch eingehende Vorschriften über die Einrichtung und Abstufung des Jugendunterrichts im Gemeinwesen der Städte. Über die Errichtung von Schulen auf den Dörfern liegen keine Bestimmungen vor, während doch schon Bugenhagen festgesetzt hatte, daß jeder Dorfpfarrer einen „bescheidenen Küster" neben sich haben solle, der ihm helfen könne, den Katechismus zu lehren. Darnach bedeutete es einen Rückschritt, wenn fast drei Jahrzehnte später dem Pastor aufgegeben wird, auf den Dörfern an den Sonntagsnachmittagen Katechismuspredigten zu halten und vierteljährlich ein Verhör über

[1]) Otto, Die Pom. Kirchenordnung und Agenda nebst usw. Greifswald 1854. H. Lemcke, Die allg. gesetzl. Bestimmungen für das höhere Schulwesen Pom. in der Kirchordg. von 1535 und 1563. Programm. Stettin 1894.

den Wortlaut des Katechismus mit den Kindern und dem Gesinde anzustellen und zum Verständnis des kleinen Katechismus anzuleiten. Es handelte sich also um nichts anderes als um den Konfirmandenunterricht, der zur Vorbereitung auf die 1545 gelegentlich der großen Synode zu Stettin beschlossenen Konfirmation dienen sollte. Namentlich das Beichtgebet sollte durch unablässiges Vorsprechen eingeprägt werden. Sein Wortlaut und der des Katechismustextes mußte jedem, der konfirmiert werden wollte, geläufig sein. Der Lernzwang wurde noch dadurch verstärkt, daß die Zulassung zum Abendmahlsgenuß an die Konfirmation gebunden war. Diese sollte in jedem Kirchspiel alle zwei Jahre, nötigenfalls auch jährlich stattfinden. Etwas weiter gingen die Unterrichtsforderungen der „Satzungen der Synoden in Kirchen für Pfarrherren, Prediger und Kirchendiener in Pommern“ von 1574[1]). Hier wird den Landgeistlichen vorgeschrieben, sonntäglich nicht nur Katechismuspredigten zu halten, sondern an diese Predigten, die allerdings nur kurz sein sollten, auch die Abhörung des behandelten Stücks und seiner Auslegung anzuschließen. Der Bau des Unterrichtswesens vollzog sich also sehr allmählich von oben nach unten. Erst nachdem das höhere Bildungswesen auf den Universitäten (Greifswald 1539) Berücksichtigung erfahren hatte, wandte man seine Aufmerksamkeit den Lehranstalten zu, welche für die Hochschule vorbereiten sollten. Endlich, nachdem in dieser Hinsicht etwas geschaffen war, brach sich die Einrichtung der Landschulen im 17. Jahrhundert nach und nach Bahn[2]).

Es ist erklärlich, daß für die baren Unterhaltungskosten der Schulen zunächst das den Gemeinden zugänglich gemachte Kirchenvermögen in Anspruch genommen wurde, da ja die älteren Schulen kirchlicher Herkunft waren. Wo dieses nicht ausreichte, da sollte der Rat der Städte mit dem Stadtsäckel oder durch Besteuerung der Bürgerschaft zur Beihülfe herangezogen werden. Als Schulherr wurde der Rat angesehen; wenigstens in den größeren Städten, da unter seiner Mitwirkung nicht nur manche ältere Schule wiederhergestellt wurde, sondern auch manche Neugründung zustande gekommen war. Daraus ergaben sich nicht nur Patronatsrechte wie die Berufung und Anstellung der Lehrpersonen, sondern auch Patronatspflichten wie die Gewährung von Zuschüssen an die

---

[1]) Vgl. Otto a. a. O.

[2]) v. Bülow, Beitr. zur Gesch. des pom. Schulwesens im 16. Jhdt. Balt. Stud. XXX. 1880.

Lehrer und die bauliche Unterhaltung der Schulhäuser[1]). Die Bedeutung des Unterrichtswesens wurde aber von den Ratskörperschaften der Städte — höchstens mit Ausnahme von Stralsund und Stolp — noch zu wenig erkannt und gewürdigt; sonst hätte man den ganzen Schulbetrieb bereitwilligst und eifrigst den sonstigen Selbstverwaltungsrechten der Stadtgemeinde eingliedern müssen. Man war zufrieden, wenn die Leitung und Beaufsichtigung des Unterrichtsbetriebes durch die Kirche im Namen der Landesregierung ausgeübt wurde, und empfand es nur lästig, wenn an besondere Verpflichtungen gemahnt wurde.

Die Wiederkehr des schon von Bugenhagen aufgestellten Verbotes, das Schulamt mit dem des Stadtschreibers zusammenzulegen, beweist, daß diese dem Schulbetrieb nicht zuträgliche Aushülfe noch recht häufig gebraucht wurde. Namentlich traf dies in den kleinen Städten bei den schloßgesessenen Herren zu, die in dem Schullehrer ihren geborenen Schreiber zu sehen pflegten. Bei dieser ungewissen Lage des Schulwesens kann es nicht befremden, daß die Kirchenordnung von 1563 für alle Verhältnisse bestimmte, bis ins Einzelnste gehende Vorschriften aufstellt, welche die Herbeiführung regelrechter Zustände anstrebten. Es darf freilich nicht übersehen werden, daß ein Stand von zweckmäßig vorgebildeten Anwärtern auf das Schulamt noch nicht vorhanden war. Die sog. „Schulmeister" bezw. „Schuldiener" — eine Bezeichnung, an die heute nur noch der amtliche Ausdruck „Schuldienst" leise erinnert — mußten aus den Reihen der umherziehenden Gelehrten geworben werden und waren, wie dies aus ihrer unsteten Lebensweise erklärlich ist, mit manchen daraus entspringenden Untugenden behaftet. Noch mehr war dies natürlich bei den von den „Schulmeistern" anzunehmenden „Schulgesellen" (Unterlehrern, locati) der Fall. Hieraus wird manches erklärlich, was die Kirchenordnung vorschreibt; z. B., daß den Schulpersonen das Herumreisen ohne Urlaub durch den Pastor und den Rat verboten werden sollte. Dagegen sollte aber auch die Stadtobrigkeit auf das Wohl der Schule bedacht sein, indem sie die Lehrer auf bestimmte Zeit anstellte und sie nicht ohne triftige Gründe entließe. Wo ein Wechsel unvermeidlich würde, sollte beiderseits eine halbjährige Kündigung vorausgehen. Der allzulebhaften Freizügigkeit der Lehrer hoffte man durch Schaffung sicherer Einkünfte entgegenzuwirken. Auch

[1]) F. Paulsen, Das deutsche Bildungswesen, 3. Auflage. Leipzig 1902. S. 18 f.

nicht nur mit Wohnräumen sollten die Lehrer versorgt werden, sondern die Wohnungen selbst sollten mit den nötigsten Möbeln ausgestattet werden, die von den zu- und abziehenden Lehrern nach einem darüber aufzustellenden besonderen Verzeichnis zu übernehmen, bezw. zu übergeben sein würden. Bei Gelegenheit der Visitationen sollte ein festes Einkommensverzeichnis über die Entrichtung des Schul- (pretium, salarium) und Holzgeldes, sowie der für Trauungen und Begräbnisse entfallenden Gebühren (Akzidentien) aufgestellt werden. Die Teilnahme des Küsters bei den Hochzeiten, der in den kleinen Städten zugleich ein Helferamt an der Schule zu versehen hatte, sollte möglichst beschränkt werden, um Versäumnisse im Unterricht zu vermeiden.

Als das wichtigste Augenmerk der wenigstens alle zwei Jahre durch einen der Superintendenten in den drei Landesteilen (Stettin, Wolgast und Stiftsbezirk Kolberg) vorzunehmenden Visitation erscheint die Überwachung des Standes der Schulen hinsichtlich der Besetzung mit geeigneten Lehrkräften und die auskömmliche Versorgung der angestellten Lehrpersonen mit den ihnen gebührenden Einkünften. Besonderes Gewicht wurde auf das Vorhandensein eines tüchtigen Rektors und eines guten Kantors gelegt. Die Anstellung des Rektors sollte durch den Rat unter Hinzuziehung des Pastors und der Kastenherren (Kirchenvorsteher) geschehen mit nachfolgender Begutachtung durch den Superintendenten des betreffenden Landesteiles. Bei ausbleibender Einigung sollte die Entscheidung durch das zuständige Konsistorium erfolgen. In den sog. „großen Städten“ sollten dem Rektor und Kantor noch wenigstens drei weitere Lehrkräfte zur Seite stehen. Diese Bestimmung galt für die auf vier Klassen berechneten Partikular- (höheren) Lateinschulen, deren Verfassung hinsichtlich der Lehrstoffe und -ziele der Hauptzweck der Kirchenordnung ist. Als Sitze hierfür werden aufgeführt die Städte: Stralsund, Greifswald, Stettin, Stargard, Stolp, Belgard, Treptow a. R. und Kammin. In anderen Städten wurden drei Lehrpersonen, in kleinen sogar zwei für ausreichend erachtet.

Ganz hintangesetzt wurde auch die Ausbildung der weiblichen Jugend nicht. Vielleicht war das noch ein Nachklang der Pflege, welche dieser vordem in den Jungfrauenklöstern zuteil geworden war. Es wurde nämlich bestimmt, daß in den großen Städten, also wohl in den eben genannten, Jungfrauenschulen sein sollten, in denen Lese- und Schreibunterricht durch Lehrer oder Lehrerinnen zu erteilen sei; deren Bestellung und Versorgung sollte

in derselben Weise erfolgen, welche für die Lehrkräfte an den Knabenschulen festgesetzt war. Ein vierstündiger Unterricht an den Tagen der Woche sollte ausreichen, während die übrige Zeit der Erlernung des Haushalts gewidmet sein sollte. Als Ziel des Unterrichts galt die gedächtnismäßige Einprägung der Religion an der Hand von Bibel und Katechismus.

Zur Überwachung der für die Partikularschulen vorgeschriebenen Lehrziele sollten vierteljährliche Visitationen durch die Geistlichen der Stadt und die Patrone der Schule stattfinden. Die Oster- und Michaelisprüfungen sollten zugleich die Reife für die nächsthöhere Klasse feststellen und die Versetzung der Schüler sollte einen feierlichen Anstrich erhalten. Zu den Prüfungen sollten auch noch besonders zwei Ratsherrn verordnet werden; gewiß, um einerseits das Interesse der Bürgerschaft an der Ausbildung ihrer Söhne zu gewinnen, und um andererseits sich von der Notwendigkeit zu überführen, daß der Rat als Patron der Schulen für das Wohl derselben auch etwas leisten müsse. Es sollten nämlich auch bei dieser Gelegenheit die persönlichen Verhältnisse der Lehrpersonen, ihre sittliche Beschaffenheit und auskömmliche Versorgung zur Sprache gebracht werden. Die Lehrstoffe für jede Klasse der Partikularschulen wurde genau bezeichnet. Fast neuzeitlich mutet es an, daß durchgängig dieselben Lehr- und Lernbücher im Gebrauch sein sollten, womit Lehrenden und Lernenden gleichmäßig gedient sein mußte. Für die Gleichförmigkeit des Unterrichts an den höheren Schulen war es von Wichtigkeit, daß jeder Schüler bei einem Wechsel der Lehranstalt ein Überweisungszeugnis vorlegen sollte. Doch spricht diese Vorschrift mehr für die Tatsache, daß häufig Übergänge von einer Schule auf die andere vorkamen. Der Aufrechterhaltung der allgemeinen Zucht und Sitte, die damals oft und viel zu wünschen übrig ließen, sollte schließlich durch eine in jedem Schulgebäude auszuhängende Schulordnung gedient werden. Welch Gewicht der Hebung des Schulwesens beigelegt wurde, zeigt auch die sog. „Polizeiordnung“ vom 26. März 1563 (St.-A. St., St. A. P. I Tit. 99 Nr. 1. Wolg. Arch. Tit. 41 Nr. 2), die freilich nur Entwurf blieb. Hierin wird den Visitationskommissionen aufgegeben, auf Abstellung der Mängel des Schulbetriebs Bedacht zu nehmen. Die näheren Bestimmungen sind größtenteils freilich nicht neu, sondern enthalten im wesentlichen eine Wiederholung der in der Bugenhagen'schen Kirchenordnung von 1535 ausgesprochenen Forderungen. Während auf die Notwendigkeit, die Wohnungs- und Besoldungsverhältnisse der Lehrer

zu ordnen, wiederum ausdrücklich hingewiesen wird, fehlen jegliche Bestimmungen über die Gegenstände des Unterrichts.

Der Wert der in der Kirchenordnung von 1563 aufgestellten Bestimmungen geht am deutlichsten daraus hervor, daß sie über 200 Jahre, nämlich bis zum Schluß des 18. Jahrhunderts ihre Geltung behauptet haben. Andere hierin aufgestellte Bestimmungen, wie die über die Verwaltung und Erhaltung des kirchlichen Vermögens, die Festsetzungen über die Unterhaltungspflicht der kirchlichen Gebäude und die Grundsätze über das bei den Kirchenvisitationen anzustellende Verfahren, haben dem Kern nach ihr Dasein bis in die Gegenwart behauptet. Das Verdienst, das sich die Verfasser der Kirchenordnung um das Schulwesen erworben haben, wird aber durch die kürzere Lebensfrist ihrer diesbezüglichen Grundsätze nicht geschmälert. Sie waren eben in erster Linie Kirchenmänner und konnten nichts dafür, daß sie gleichzeitig auch noch Schulmänner sein mußten.

Die Verfasser der Kirchenordnung waren die drei Superintendenten von Pommern: Mag. Paul vom Rhode in Stettin, D. Jakob Runge in Wolgast und D. Georg Venetus (Venediger) in Kolberg, das als säkularisiertes Stift seit 1558 unter der Regierung eines Prinzen aus dem pommerschen Herzogshause einen eigenen Superintendenten in der Person des Venetus erhalten hatte. Die hervorragendeste Persönlichkeit unter ihnen war Runge, dem als geborenem Pommer (zu Stargard 1527, gest. 1595) die Kenntnis der Zustände des Landes zustatten kam. Seit 1552 war er in Greifswald Professor der Theologie gewesen, dann im nächsten Jahr dort Stadtsuperintendent geworden, bis ihm im Jahre 1557 die Landessuperintendentur zu Wolgast übertragen wurde. Auch Venetus war zuvor erst in Wittenberg und dann in Rostock Universitätsprofessor und ebenso wie Runge Melanchthons Schüler gewesen.

Die Leitung des ganzen Unterrichtswesens durch die obersten geistlichen Behörden des Landes macht es begreiflich, daß die Aneignung der Lehre Luthers durch Katechismus und Bibelwort durchweg aufs stärkste betont wird. Unausgesetzt regelmäßige Teilnahme der Schuljugend, soweit sie die Anfangsstufe überschritten hatte, am Gottesdienst in der Kirche wurde als unerläßliche Forderung erachtet. Die Predigt mußte angehört werden, um das Behaltene wiederzugeben. Der Unterricht im Gesang war lediglich auf die Verwendung der Jugend im Dienst der Kirche berechnet. Daher sollten die Schüler der zweiten Klasse von oben

täglich zur Mittagstunde im mehrstimmigen Chorgesang geübt werden, wozu in den größeren Städten ein guter Kantor nicht fehlen durfte. Wie sehr der Religionsunterricht im Vordergrund stand, geht daraus hervor, daß in dieser Klasse nicht blos die Bekanntschaft mit dogmatischen Begriffen über das Wesen der Gottheit, die beiden Naturen in Christo, Gesetz und Sünde gefordert wurde, sondern daß auch auf Kenntnis der Unterscheidungslehren der katholischen und lutherischen Kirche Gewicht gelegt wurde. Denn wozu anders wären sonst die Begriffsbestimmungen der Rechtfertigung, der guten Werke, des Kirchenregiments und der weltlichen Obrigkeit verlangt worden?

Das größte Maß an Zeit und Kraft wurde für die lateinische Sprache beansprucht, denn sie war nicht nur die Gelehrtensprache, sondern auch die amtliche Sprache schlechthin der damaligen Zeit. Der Unterricht in ihr begann gleich in der untersten Klasse, sobald die nötige Lesefertigkeit erzielt worden war. Die Einübung der lateinischen Grammatik hörte erst auf, sobald die oberste Klasse erreicht war, wo Redefertigkeit und Stilgewandtheit in der lateinischen Sprache erwartet wurden. Zur ersten Einführung in die lateinische Sprache standen schon damals verschiedene Lehrbücher zur Auswahl; so der „Donat“ (eine geläufige Bezeichnung für jede gewöhnliche Schulgrammatik im Anschluß an die von dem 354 in Rom lebenden Aelius Donatus verfaßte Ars grammatica), dann die kurze Grammatik Melanchthons und schließlich eine solche von Hermann Bonnus, der, in Greifswald mit humanistischen Studien beschäftigt, dort als Vorläufer der Reformation im Stillen gewirkt hatte. Um die Schüler möglichst bald mit dem mündlichen und schriftlichen Ausdruck der lateinischen Sprache vertraut zu machen, wurden sie schon auf der Mittelstufe in die leichteren Dichter wie Terenz, Properz und Ovid eingeführt und hatten dann auf der Oberstufe sich vornehmlich mit Cicero und Vergil zu beschäftigen. Die eifrige Behandlung der dichterischen Schriftsteller sollte namentlich zur Anfertigung lateinischer Verse anleiten. Die Fertigkeit hierin galt als das höchste Ziel des lateinischen Unterrichts und als Kennzeichen der Beherrschung der lateinischen Sprache[1]).

Hiermit sind die Lehrgegenstände, welche die Kirchenordnung vorschrieb, erschöpft; denn nur fast beiläufig wird für die oberste Klasse noch vorgesehen, daß die Schüler in der Arithmetik und in der Sphärik unterwiesen werden sollten. Unter der ersteren wird

[1]) Vgl. F. Paulsen, a. a. O. S. 43 f.

wohl die kirchliche Festberechnung und unter der letzteren zu verstehen sein, was man von der Erde und der Lage der Länder wußte. In der obersten Klasse sollte noch eine Einführung in die Anfangsgründe der griechischen Sprache stattfinden und die Bekanntschaft mit den griechischen Evangelien erfolgen. Daß hierbei besonders an künftige Gottesgelehrte gedacht worden sei, ist nicht anzunehmen, da die Möglichkeit erörtert wird, hier oder da noch eine fünfte Klasse anzugliedern, in der außer der Lektüre griechischer Schriftsteller und Physikunterricht auch die Anfangsgründe der Ebräischen Grammatik gelehrt werden sollten. Wie weit die vorgeschriebenen Lehrziele wirklich erreicht wurden, das steht freilich auf einem andern Blatt und wird durch den Einblick in die Akten jener Zeit vielfach recht eigenartig beleuchtet. Es fehlte dagegen auch nicht an recht ehrgeizigen Schulleitern, die mit ihren Obliegenheiten ganz willkürlich verfuhren und sich aus Eitelkeit manchmal Ziele setzten, die über die tatsächlichen Bedürfnisse hinausgingen. Solchen Willkürlichkeiten war durch die Kirchenordnung freilich keine feste Schranke gesetzt, da sie trotz der sorgfältigen Begrenzung der Lehrstoffe und -ziele gar keine Prüfungsordnungen aufstellt. Sie kann zwar als eine Generalschulordnung angesehen werden, steht jedoch keineswegs auf einer Stufe mit den amtlichen Vorschriften und Lehrplänen der neueren Zeit. Im Gegenteil zeigt sich, daß in den einzelnen Städten überall besondere Lokalschulordnungen vorhanden waren, aus denen hervorgeht, mit welchen Unterschieden der Kirchenordnung im ganzen mehr oder weniger entsprochen wurde.

Wenn in jener Zeit die Disziplin einen wunden Punkt bildete, so hatte dies namentlich darin seinen Grund, daß es getrennte Unterrichtsräume für die verschiedenen Klassen so gut wie garnicht gab. Die Schüler wurden eben in verschiedenen „Haufen“ nebeneinander in demselben Raume behandelt, bezw. bearbeitet. Eine strenge und unnachsichtige Handhabung der Zucht war dadurch von selbst geboten. Namentlich ergab sich daraus ein schwerer Stand für den Leiter der Schule. Oft wurden Klagen über seine allzu große Strenge laut und umgekehrt wurde Zuchtlosigkeit übel vermerkt, wenn der Rektor seinem Regiment alleine nicht gewachsen war und bei seinen Amtsgenossen nicht die nötige Mitwirkung fand.

Der unvergleichlich hohe Wert, welcher der lateinischen Sprache noch ebensosehr wie vor der Reformation beigelegt wurde, brachte es mit sich, daß die Partikularschulen als die eigentlichen öffentlichen Schulen angesehen wurden. Es ist geradezu auffallend,

daß die Schule in der Gestalt, welche als die Keimzelle der allgemeinen öffentlichen Volksschule anzusehen ist, die deutsche Schreibschule, zunächst nur ein geduldetes Dasein führen und bei dem Vorhandensein einer Lateinschule dieser angegliedert sein sollte[1]); ein Vorgang, der sich auch in Pommern mehrfach belegen läßt. Ihrer Vorläuferin aber, der „Winkelschule", die schon vor der Reformation unter Leitung der Stuhlschreiber, d. h. der städtischen Gerichtsbeamten, ihr verstohlenes Wesen getrieben hatte, war schon in der Bugenhagenschen Kirchenordnung die Daseinsberechtigung abgesprochen worden, und das diesbezügliche Verbot wird 1563 erneuert. Allem Anschein nach besaß sie also eine zähe Lebensdauer, woraus sich wohl schließen läßt, daß gerade bei den kleinen Leuten das Verlangen vorhanden war, ihren Kindern die einfachsten Kenntnisse vermitteln zu lassen. Gewiß kam ihr auch ein Verdienst um den Eingang der Reformation zu, denn der große Anklang, den die reformatorischen Gedanken gerade in den Städten fanden, ist zum Teil darauf zurückzuführen, daß die Lutherschen Flugschriften in weiten Kreisen gierige Leser fanden und diese waren sicherlich gerade in den „Winkelschulen" ausgebildet worden.

Diese Hintansetzung der deutschen Schule führte freilich nicht etwa dazu, daß sie von der Kirchenbehörde gänzlich vernachlässigt wurde. Bei den sehr zahlreichen Kirchenvisitationen, durch welche es galt, die Reformation durchzuführen, war nicht nur die Prüfung der Schulangelegenheiten ein Gegenstand derselben Sorgfalt wie die der kirchlichen, sondern überhaupt der ganze Schulbetrieb ein Gegenstand eifrigster Fürsorge. Die Kirchenvisitationsakten jener Zeit sind reich an Beweisen dafür. Sie zeigen, wie treu und eifrig die Visitationskommissionen bemüht waren, der Kirchenordnung Geltung zu verschaffen, obgleich sie vielen Schwierigkeiten begegneten. Wo allenfalls noch Einsicht und guter Wille vorhanden waren, fehlten die erforderlichen Mittel zur Aufbesserung der Schulverhältnisse. Da wurden dann wenigstens gute Ratschläge erteilt, Vorschläge gemacht und Übereinkünfte vermittelt. Die bei Gelegenheit der Visitationen aufgestellten oder nachgeprüften Matrikeln dienten dazu, den Lehrpersonen wenigstens einigermaßen gesicherte Lebensbedingungen zu erwirken. Um diese handelte es sich bei dem geringen Verständnis jener Zeit für das Bildungswesen am meisten.

Das evangelische Schulwesen war gegen Ende des 16. Jahrhunderts noch im Werden begriffen, daher treten die eigentlichen

[1]) Vgl. Fr. Paulsen, a. a. O. S. 46—48.

Erfolge gegen die Bestrebungen um seine Entfaltung noch sehr in den Hintergrund. Wie die Verhältnisse in Wirklichkeit gestaltet waren, läßt sich am besten aus den Berichten der damaligen Zeit selbst beurteilen. Zuvor sei jedoch noch der Bemühungen um das Schulwesen gedacht, die sich der 1572 zum Generalsuperintendenten in Stettin ernannte D. Cogeler angelegen sein ließ. Eine von ihm 1587 dort bei Andreas Kellner erschienene Schrift, die sich als „Vermahnung und Erinnerung" an die Pastoren auf dem Lande richtet, bringt im 7. Kapitel eingehende Vorschriften über die Visitationen der Schulen. Der Unterricht auf dem Lande nimmt darin freilich nicht den Raum ein, den man nach der Adresse vermuten möchte. Betont wird nur die Notwendigkeit des Katechismusunterrichts sowie die Lese- und Schreibfertigkeit hinsichtlich der deutschen und lateinischen Buchstaben. Im übrigen sind die Vorschriften nach dem Muster der Kirchenordnung gehalten und lassen erkennen, daß es sich um den Unterrichtsbetrieb der Lateinschule handelt. Als Handreichung dabei sollten die Lehrbücher und Schriften Melanchthons, sowie die seines Freundes Joachim Camerarius dienen. Lehrweise und Unterrichtsbetrieb sollte sich an Joh. Sturm und Gottschalk Prätorius anschließen, zumal da mit der Schulordnung des letzteren auf dem Pädagogium und der Rats-Schule in Stettin Erfolge erzielt waren. Als besonders erstrebenswertes Ziel wird die Selbständigkeit des Denkens der Schüler in der obersten Klasse angesehen. Zu diesem Zweck sollten sie aus theologischen und philosophischen Schriftstellern besonders wichtige grundsätzliche Gesichtspunkte übersichtlich sammeln lernen.

Besonders war es Cogeler darum zu tun, die Landgeistlichen für den Unterrichtsbetrieb möglichst lebhaft zu interessieren. Sie sollten bei den jährlich abzuhaltenden Schulvisitationen nicht blos Zuhörer sein, sondern durch persönliche Beteiligung die Unterrichts- und Erziehungserfolge zu verstärken bemüht sein. Als ein dem Schulwesen besonders günstiger Umstand wurde von ihm die Tatsache angesehen, daß die Pastoren häufig in jüngeren Jahren sich dem Schulamt widmen mußten, da sie dann ihre hier gewonnenen Erfahrungen für die Schulkinder und deren Eltern nützlich würden verwenden können.

Zur leichteren Übersicht empfiehlt es sich, die Städte und Orte, aus denen Einzelheiten für die Zeit nach dem Inkrafttreten der Kirchenordnung vorliegen, in gewisse Gruppen zu teilen, wobei sich von selbst noch Abstufungen ergeben oder beobachten lassen. In erster Reihe stehen die von der Kirchenordnung als große Städte

bezeichneten Orte (s. S. 94). Hiernach mögen diejenigen folgen, die aus unersichtlichen Gründen den großen Städten nicht beigezählt sind, wie z. B. Kolberg und Köslin, und solche, in denen sich von selbst ein wahrnehmbarer Eifer um die Hebung des Bildungswesens regte, wie Gartz a. O., Pyritz, Neustettin, Gollnow, Schlawe, Rügenwalde, Wollin, Anklam und Pasewalk. Ein besonderes Gepräge tragen kleine Städte wie Daber, Freienwalde, Labes und Naugard, wo sich Beziehungen dort ansässiger adliger Geschlechter zur Einrichtung geordneter Schulverhältnisse erkennen lassen. In letzter Linie stehen kleine Städte und Städtlein, wo es des Anstoßes für die Anbahnung eines geregelten Schulwesens erst noch bedurfte.

Bei dieser Abstufung läßt sich aber noch ein Unterschied zwischen den beiden Landesteilen Pommern-Stettin und Pommern-Wolgast nicht übersehen. Die Fürsorge für das Schulwesen erscheint in dem Stettiner Landesteil ernstlicher und nachhaltiger als in dem Wolgaster. Der Grund hierfür wird darin zu suchen sein, daß in Stettin der Herzog Johann Friedrich (1569—1600), ein hochgebildeter und zielstrebiger Fürst, regierte, dem die Wolgaster Regenten, Johann Friedrichs Brüder Ernst Ludwig (1569—92) und Bogislaw XIII. (1592—1603), die sich allerdings die Hebung des Kirchenwesens sehr angelegen sein ließen, nicht gleichstanden. Da konnte selbst ein Mann wie D. Jakob Runge als Landessuperintendent mit seinen Bemühungen nicht allzuviel ausrichten. Eine Ausnahmestellung behaupteten hier — wie weiterhin noch näher auszuführen ist — Stralsund und Greifswald, von denen namentlich die erstere Stadt durch Einrichtung einer evangelischen Schulordnung bereits im Jahre 1525 den ganzen Bestrebungen auf diesem Gebiet weit vorausgeeilt war. Wurden bei dieser Gelegenheit schon drei Lehrer für die lateinische Schule für nötig befunden, so kann es nicht befremden, daß Bugenhagen zehn Jahre später den Vorschlag machte, außer einem gelehrten Rektor noch fünf Gesellen, unter denen natürlich der eine Kantor sein sollte, anzustellen. Im übrigen sollten hier die Sächsischen Visitationsartikel Melanchthons mit anfänglicher Dreiklassenteilung und späterer Hinzufügung einer vierten Klasse maßgebend sein[1]).

Abgesehen davon, daß in dem Wolgaster Landesteil in den kleineren Städten überhaupt noch keine eigentlichen Schulgebäude anzutreffen waren, erscheinen hier die Entlohnungsverhältnisse erheblich geringer als in dem Stettiner Landesteil. Daher waren

[1]) Stralsundische Chroniken von Mohnike und Zober. 1833. S. 280 f. S. 298 f.

die Lehrerstellen auch wohl nicht sehr begehrt und es mußten verschiedentlich die Prediger zugleich mit im Schulamt tätig sein. Während im letzten Viertel des 16. Jahrhunderts den „Schulmeistern“ in den mittleren Städten des Stettiner Bereichs durchschnittlich annähernd 30 Floren Bargehalt gewährt wurden, erhielten die des Wolgaster Bereichs höchstens 20 Gulden, womit wohl derselbe Münzfuß gemeint ist, wenn auch die letztere Bezeichnung vorwiegend in den Orten von Pommern-Wolgast gebraucht wird[1]). Außer dem baren Gehalt wurden den Lehrern und Küstern auch noch hier und da nicht unerhebliche Naturalbezüge an Getreide oder Nutzungen von Ländereien, wie namentlich Gärten und Wiesen gewährt, worauf ebenso wie auf die schwankenden Gehaltsbezüge bei den einzelnen Orten zurückzukommen sein wird. Vielfach mußten die Lehrer bei Unzulänglichkeit der Schulräume mit Bürgerquartieren vorlieb nehmen und recht häufig wurde ihnen dort auch ein Freitisch bestellt. Daraus ergab sich dann bei ihrer Anstellung als Voraussetzung, daß sie Junggesellen sein und bleiben mußten.

Bei der Aufstellung der Einkommensbezüge („Matrikeln“) wurden die schon von Bugenhagen gelegentlich der von ihm abgehaltenen Visitationen festgelegten Grundsätze beobachtet. Das von den Schülern zu entrichtende Schulgeld wurde unter die Lehrer verteilt, meist so jedoch, daß der Leiter der Schule vorweg die Hälfte des Ganzen erhielt. Aus der Verpflichtung der Schulgemeinde, für geheizte Unterrichtsräume zu sorgen, ergab sich die Entrichtung von Holzgeldbeiträgen für jedes Kind. Dieses kam ebenso wie das Schulgeld auch den Lehrern an den deutschen Schulen zugute, die sonst als nichtkirchliche Beamte keine Vergütungen aus kirchlichen Quellen zu beanspruchen hatten. Die andern Einkünfte der Lehrer beruhten, entsprechend dem überlieferten Zusammenhang zwischen Kirche und Schule, sämtlich auf kirchlichen Unterlagen oder Titeln; so alles das, was das Gepräge von Opfern und milden Gaben an sich trug, wie Klingelbeutelgeld („Korb“), Weihnachtspröven und Osterabgaben. Dazu kamen die Gebühren für die Mitwirkung bei den kirchlichen Amtshandlungen, den Taufen, Trauungen und Begräbnissen, d. h. die Akzidenzien. Anstatt eines bestimmten Satzes für Brennholz mußte dieses oft selbst geliefert werden und dann wurde der Rat der Stadt auch für die Anfuhr desselben verantwortlich gemacht.

[1]) Ein Gulden (etwa 5 M.) zählt 48 Sundische Schillinge. Ein Schilling hat einen Wert von etwa 10 Pf. Vgl. d. IV. Reduktions-Tabelle bei R. Klempin. Diplom. Beitr. z. Gesch. Pom. 1859.

Die amtlichen Berichte über das Schulwesen jener Zeit beschäftigen sich vorwiegend mit den Äußerlichkeiten des ganzen Betriebes, während die innere Seite desselben mehr mit allgemeinen Urteilen gestreift wird. Der Grund dafür wird darin zu suchen sein, daß selbst auf den höheren Schulen nur ein verhältnismäßig kleiner Prozentsatz von Schülern die Universität erstrebte. Eine mittlere Beamtenlaufbahn, für die ein gewisser Bildungsabschluß auf der Schule erforderlich gewesen wäre, wie etwa die Nachweisung der Berechtigung zum einjährigen Militärdienst in neuerer Zeit, war damals noch nicht vorhanden. Es gab nur den einen Stand der Gebildeten, den der mit akademischer Gelehrsamkeit ausgerüsteten. Um diesen zu erreichen, bot die Universität den auf den Partikularschulen vorgebildeten Zöglingen noch hinreichend Gelegenheit, die vorhandenen Lücken ihrer Kenntnisse auszugleichen. Erst die bekanntlich im Jahre 1788 aufgestellte Forderung des Abiturientenexamens bahnte eine reinlichere Scheidung von Schul- und Universitätsbildung an, die dann im 19. Jahrhundert durchgeführt wurde.

An der Universität, wo die Disputationen stattfanden, Prüfungen abgehalten und die Grade eines Dr., Mag. und Bakkalaureus erworben wurden, fand eine Auslese der Geister statt. Namentlich behielt die artistische, später philosophische Fakultät genannt, noch lange ihre frühere, mittlere Stellung zwischen der Lateinschule und den fachwissenschaftlichen Fakultäten. Sie bildete auch den Durchgang zu der juristischen und theologischen Fakultät, indem sie die nötige allgemeinwissenschaftliche Bildung durch Bekanntmachung mit den Errungenschaften des Humanismus lieferte. Diese beiden Fakultäten nahmen überhaupt um die Wende des 16. Jahrhunderts einen ganz bedeutenden Aufschwung; die theologische dadurch, daß es nötig war, die protestantischen Geistlichen für ihr Predigt- und Lehramt tüchtig zu machen, und die juristische durch die Aufnahme des Römischen Rechts; denn die Geltung desselben nahm immer mehr zu und erforderte die entsprechend nötige Zahl von Staatsbeamten[1]).

Unter diesen Verhältnissen wird manches verständlich, was beim ersten Blick auf den Unterrichtsbetrieb an den Lateinschulen gegen Ausgang des 16. Jahrhunderts befremdlich erscheinen mag. Trotz mancher örtlicher Verschiedenheiten in unwesentlichen Einzelheiten geht durch das Ganze doch ein unverkennbarer, aus der

[1]) Vgl. Fr. Paulsen, a. a. O. S. 37 f.

Zeitlage erklärlicher, einheitlicher aufstrebender Zug, den zu verfolgen eine wenn auch mühsame, so doch interessante Aufgabe ist.

Die verhältnismäßig eingehendsten Nachrichten liegen über Stettin vor. Sie sind bereits veröffentlicht in den Balt. Stud. von 1911 durch den Artikel von Dr. M. Wehrmann: „Die Stettiner Schulvisitation von 1573." Doch kann das Wesentlichste daraus für den vorliegenden Zweck hier nicht gut entbehrt werden. Die Visitation erfolgte ausgangs Mai 1573 auf Veranlassung des Herzogs Johann Friedrich. Mitglieder der Kommission waren der Generalsuperintendent D. Johann Cogeler, der Pastor von St. Marien D. Christoph Stymmel und zwei fürstliche Räte. Außer dem Rektor, Kantor und Konrektor waren noch vier Lehrkräfte vorhanden, von denen die beiden jüngsten (Auditores genannt) allerdings die „Fibilisten" unterrichteten, also eine Art Vorschullehrerstellung innehatten. Daß hier die von der Kirchenordnung vorgeschriebene Lehrerzahl an einem Schulganzen von fünf Klassen nicht blos erreicht, sondern sogar noch übertroffen wurde, hatte seinen Grund wohl in der besonders großen Schülerzahl von 400. Auch die Gehaltssätze überragen die aus anderen Städten bekannten; der Rektor bezog 90 Flor. nebst 10 Flor. Holzgeld, der Kantor 50, der Konrektor 32 Flor.

Der Stand der Schule sollte auf seine Übereinstimmung mit der Kirchenordnung geprüft werden und wurde im wesentlichen als ein befriedigender befunden. Ueber die Erreichung des Lehrziels im Lateinischen sind von der damaligen Schulvisitation einige Proben in Gestalt von lateinischen Schriftsätzen erhalten, die wegen des äußerst seltenen Vorkommens derartiger Beweisstücke besonders bedeutsam sind. Es geht aus ihnen hervor, daß die Verfasser, Jünglinge von 18—21 Jahren, höchstens über die lateinischen Sprachkenntnisse eines mäßigen Untersekundaners der Gegenwart verfügten. Nach diesem Wissensstand der Stettiner Stadtschule darf wohl vermutet werden, daß auf den übrigen, gleichstehenden Bildungsanstalten in Pommern keine besseren, sondern eher geringere Unterrichtsergebnisse erzielt wurden.

Als ein besonders wesentlicher Erfolg dieser Visitation muß aber das Zustandekommen einer „deutschen Schule"[1]) angesehen werden. Der Rektor der Stadtschule hatte nämlich in einer Beschwerde an die Visitationskommission vom 19. Mai 1573 ausge-

[1]) Vgl. Balt. Stud. 49. Jahrg. 1894. Geschichte des Elementarschulwesens in Stettin von G. Waterstraat.

führt, daß die große Zahl der Winkelschulen der Verderb für die Aufrechterhaltung der Zucht unter der Jugend sei. Wer in der öffentlichen Schule nur ein wenig hart angefaßt wurde, nahm seine Zuflucht zur Winkelschule, um hier seinen Mutwillen in herausfordernder Weise fortzusetzen. Die Kommission war einsichtsvoll genug, hierauf einzugehen und unter den zahlreichen Winkelschulmeistern Umschau nach einer geeigneten Persönlichkeit für das Lehramt an einer deutschen Schule zu halten. Aus der Zahl der Bewerber wurden auch gleich zwei auserkoren, die im Verein mit den Küstern der Stadtkirchen die Lehrpersonen an der deutschen Schule bilden sollten. Gleichzeitig wurde auch der Bau eines Schulhauses beschlossen, aber es hatte damit noch gute Weile und auch die Winkelschulen behaupteten trotz eines dagegen gerichteten Verbotes D. Cogelers aus dem Jahre 1578 ihr Dasein weiter. Der Bürgermeister selbst trat für sie ein, um den kleinen Kindern den weiten Weg zur Schule zu ersparen. Die beiden zur Bestätigung gelangten deutschen Schulmeister müssen sich eines ziemlich regen Zuspruchs erfreut haben, denn der eine hielt an vier Stellen Schule, der andere war schon im dritten Jahre nach seiner Berufung imstande, sich eine Bude (d. h. ein Wohnhaus ohne Vorratsräume) in der Breiten Straße zu kaufen. Doch wird die Besuchsziffer ihrer Schulen über 60—80 nicht hinausgekommen sein. Über die Entwicklung des Standes der deutschen Schule von 1578—93 ist zwar nichts bekannt, aber es wird in diesem Zeitraum, namentlich gegen Ende des Jahrhunderts, eher ein Aufschwung als ein Rückgang zu verzeichnen gewesen sein. Da 1573 vom Rat bestimmt wurde, daß die Küster allein „Jungfrauenschule“ halten sollten, mußte dieser für eine besondere Einrichtung solcher nicht zu sprechen gewesen sein. Sonst war auch den städtischen Küstern, die verschiedentlich für die Gottesgelehrtheit vorgebildet waren, das Halten einer Schule gestattet. Dasselbe Zugeständnis wurde gelegentlich noch den Küstern auf den umliegenden Dörfern, die in der Stadt wohnhaft waren, gemacht. Unter solchen Verhältnissen gehörten Neid und Streit zwischen den Lehrern der öffentlichen Schule und der Winkelschule zur Tagesordnung. Die Unterrichtszeit währte von 7—10 Uhr vorm. und von 12—3 Uhr nachm. mit Ausnahme des Mittwochs und Sonnabends. Während vor der Reformation die Schreib- und Rechenschulen in dem Betrieb des Unterrichts nicht über ihre Bezeichnung hinauskamen, wurde durch die Reformationsbewegung der Religionsunterricht in den Vordergrund gerückt und demgemäß in den großen Kirchenordnungen seit 1535 das

Hauptgewicht darauf gelegt. In dem Religionsunterricht, der nach der Ratsordnung von 1578 täglich zwei Stunden umfassen sollte, wurden die Morgen-, Mittags- und Abendgebete, der Wortlaut des kleinen Lutherschen Katechismus, einige Psalmen und Bibelsprüche eingeprägt. Der Unterricht im Schreiben und Rechnen faßte die Vorkommnisse des geschäftlichen Lebens nach Möglichkeit ins Auge. Im Leseunterricht wurde zunächst das gedruckte Alphabet vermittelst einzelner Holzlettern eingeprägt. Dann erfolgte die Zusammensetzung der einzelnen Buchstaben je nach der Leseleichtigkeit. In ähnlicher Weise wurde bei dem Schreibunterricht nach der Einübung der Hauptbuchstaben zur Verbindung der in vier Gruppen eingeteilten Kleinbuchstaben vorgeschritten, um endlich zu den Großbuchstaben überzugehen. Der Lese-, Schreib- und Rechenunterricht sollte täglich vier Stunden umfassen. Der Anfangsunterricht im Rechnen wurde nach Adam Rieses Vorgang mit Hülfe eines Rechenbretts vollzogen, auf dem fünf gleichlaufende Linien gezogen waren. Mit Kreide geschriebene Punkte auf den Linien bedeuteten die Einer, Zehner, Hunderter usw., während in die Zwischenräume Fünfer, Fünfziger, Fünfhunderter usw. eingetragen wurden, also eine dem Sinn der einfachen Leute entsprechende Veranschaulichungsweise.

Im Unterschied von der Rats- oder Stadtschule stellte das am 25. Oktober 1544 aus den Mitteln der Kirchengüter von St. Marien und St. Otto gegründete und im nächsten Jahre ins Leben getretene Pädagogium[1]) eine Lehranstalt dar, welche eine Zwischenstufe zwischen den Lateinschulen und Universitäten bilden sollte. Sie war nach dem Muster der drei berühmten sächsischen Landesschulen Pforta, Meißen und Grimma eingerichtet und setzte daher wie diese die Anfangskenntnisse der lateinischen Sprache voraus. Die Zöglinge erhielten in der Anstalt Wohnung und Kost. Ihre Patrone waren die beiden Fürsten, die jeder das Recht hatten, zwölf geeignete Knaben zur Aufnahme zu überweisen. Ihr Alter sollte zwölf Jahre nicht übersteigen und ihr Aufenthalt nicht länger als acht Jahre währen. In Wirklichkeit war der Aufenthalt wahrscheinlich viel kürzer.

Erst mit dem Jahre 1574 nahm die Anstalt einen höheren Aufschwung und streifte manche anfängliche Mängel ab. Die aus diesem Jahre stammenden Statuten verpflichten die Lehrer auf die Augsburger Konfession. Die Anstalt erhielt dadurch ein streng

[1]) Vgl. M. Wehrmann: Festschrift zum 350jähr. Jubil. des Kgl. Marienstiftsgym. zu Stettin. 1894.

orthodoxes Gepräge, das den Lehrern seitens der theologischen Lektoren leicht Unannehmlichkeiten bringen konnte, sobald sie einer Abweichung von der reinen lutherischen Lehre verdächtig wurden. Bis 1555 waren nur drei Lehrer angestellt, die als Rektor, Konrektor und Kantor bezeichnet werden. Seitdem trat als vierter der sog. Tertianus oder Subrektor hinzu. Neben diesen Lehrern unterrichteten von Anfang an die beiden Geistlichen der St. Marienkirche oder wenigstens deren Diakone oder Kaplane. Die Gehaltssätze, zu denen noch freie Wohnung für den Rektor nebst Naturalien sowie ein Zu- und Abgangsgeld von ½ Taler für jeden Schüler kamen, waren höher als die an andern Schulen üblichen. Die Zahl der anfänglich auf 24 festgesetzten herzoglichen Freischüler, die meist aus Familien herzoglicher Beamter oder Geistlicher herkamen, wurde 1574 auf 60 erweitert. Von den die bisherige Aufnahmezahl überschreitenden Schülern wurde ein kleines Kostgeld erhoben. Auch die drei Lehrer wurden beköstigt und beherbergt; letzteres jedoch nur mangelhaft, namentlich im Winter, wo die Heizung meist sehr zu wünschen übrig ließ. Im Jahre 1579 waren 89 Schüler vorhanden und in den nächsten Jahren vermutlich nicht viel mehr oder weniger. Die Überschreitung der vorgeschriebenen Besuchsziffer hängt mit der Gewährung des Zutritts auch an Schüler aus der Stadt zusammen. Die Lebensordnung der Schüler trug einen wesentlich klösterlichen Zuschnitt, und war reichlich mit religiösen Zutaten an Gesängen und Gebeten versehen. Es wäre aber falsch, hieraus schließen zu wollen, daß die Zöglinge einen dementsprechend geistlich gestalteten Lebenswandel geführt hätten. Ganz im Gegenteil erregte ihr Verhalten auf der Straße sowie auch gelegentlich ihrer Beteiligung als Sänger bei Hochzeiten und Leichenbegängnissen viel Anstoß und mannigfaches Ärgernis, obwohl unnachsichtlich mit strengen, namentlich körperlichen Strafen gegen grobe Ausschreitungen vorgegangen wurde.

Entsprechend dem mehr akademischen Gepräge der Anstalt wurden hier die in der Kirchenordnung von 1569 für eine nach Gelegenheit noch anzuschließende fünfte Klasse vorgesehenen Unterrichtsstoffe in den Lehrbetrieb aufgenommen. Dieser fand in Gestalt von Vorlesungen, deren Zahl sich wöchentlich auf 30 belief, statt und wies auf: 6 theologische, 1 historische, 3 über Dialektik oder Rhetorik, 3 über Mathematik, 2 über Musik, 6 über lateinische Grammatik, 6 über lateinische und 3 über griechische Schriftsteller. Seit 1574 bestand eine Einteilung in vier Klassen, wodurch freilich nicht ausgeschlossen war, daß in einzelnen Fächern der Unterricht

zusammengelegt war. Bei dem Vorhandensein von nur vier Lehrern konnten für die beiden oberen Klassen wöchentlich nur etwa 18 Stunden ohne die kirchlichen Gesangsübungen erreicht werden, während für die beiden unteren Klassen einige Stunden mehr herauskamen. Den Geförderteren mußte also mehr Zeit zur Selbsttätigkeit überlassen werden. Dafür gab es damals aber auch noch gar keine eigentlichen Ferien mit Ausnahme einiger freier Tage in den Hundstagen, sowie während der Advents- und Passionszeit, während der die Schüler den Gottesdiensten beiwohnen sollten.

Daß das Schulwesen zu Stettin eine Vorrangstellung einnahm, ist erklärlich. Eine Bestätigung dafür liegt vor in dem Bescheid auf die am 15. Februar 1590 zu Pyritz abgehaltene Visitation, wo den um die Hebung ihrer Schule bemühten Stadtvätern der Rat gegeben wird, sich die Schulen zu Alt-Stettin oder Stargard zum Vorbild zu nehmen.

Der Visitationsbericht von Stargard aus dem Jahre 1583 spricht nun allerdings von „viel eingeschlichener Unordnung" und der aus dem Jahre 1596 zeigt, daß eine eigentliche Partikularschule dort erst angebahnt werden sollte. Es mögen aber nicht lange zuvor dort bessere Zustände im Schulbetriebe geherrscht haben, da von einem Rückgang der Schule und dem Fehlen einer bestimmten Schulordnung gesprochen wird. Diesen Mängeln sollte der dortige Stadtsuperintendent, der vorher die Rektorstelle innegehabt und die Schulen in gutem Stande gehalten hatte, abhelfen. Das ist einer von den vielen Beweisen für den beständigen Wechsel, dem das Schulwesen zu seinem Nachteil unterworfen war. Eine weitere Folge der Visitation von 1596 war auch noch die Bestimmung, daß zwei Ratsmitglieder angewiesen wurden, sich besonders um die Durchführung der im Interesse der Schule aufgestellten Bestimmungen zu kümmern.

Während in Stargard die Untüchtigkeit des Rektors den Anlaß zu Ausstellungen gab, war auch in Stolp die Person des Rektors der Anstoß zu einer Bewegung auf dem Gebiet des Schulwesens. Doch war hier der Rat der Stadt der Gegenstand des Angriffs. Dieser sollte nämlich nach einem Schreiben der Visitationskommission vom 2. Juli 1590 bei der Anstellung des Schulmeisters so selbstherrlich vorgegangen sein, daß dessen Absetzung angezeigt erschien. Am 27. Juli 1590 wurde also der dortige Mag. Rudolf Rolefinck durch den Generalsuperintendenten D. Joh. Cogeler und den Stettiner Hofprediger D. Jakob Faber in Gegenwart der drei Stolper Geistlichen einem Verhör unter-

zogen, bei dem er zunächst über seine Berufung und Einführung als im Widerspruch mit den Bestimmungen der pommerschen Kirchenordnung stehend sich verantworten sollte. Aus der Untersuchung ging allerdings so viel hervor, daß der Bürgermeister bei der Berufung Rolefincks sehr selbständig verfahren war. Der wahre Grund der Anfechtung des Rektors war jedoch noch ein anderer; nämlich der Verdacht kalvinischen Ketzertums. In Wirklichkeit mußte freilich ungefähr das Gegenteil davon zutreffen, was die Gegner Rolefincks, die Stolper Geistlichen, ihm zur Last zu legen suchten. Er entstammte einem streng lutherischen Pfarrhause in Magdeburg und hatte sich in Basel und Salzwedel mit den Vertretern der kalvinischen Lehre herumgestritten. Diese Tatsachen aus seinem Leben waren also entweder mißverstanden oder, was wahrscheinlicher ist, in das Gegenteil verkehrt worden. Allem Anschein nach hatte er nur den einen Fehler, daß er seinen Gegnern als ein viel im Leben bewegter Mann mindestens ebenbürtig war und dadurch verhaßt und unbequem geworden war. Vorläufig endete das mit ihm angestellte Ketzergericht damit, daß Rolefinck sich zu dem Gelübde verstand, ein treuer Bekenner der lutherischen Lehre sein zu wollen. Im übrigen war Rolefinck bei der Stadtverwaltung so gut angeschrieben, daß diese sich bei dem Herzog Johann Friedrich über den Visitationsabschied unter dem 26. August 1590 sehr beklagte und Einspruch gegen die noch nicht fallen gelassenen Verdächtigungen Rolefincks und gegen seine beabsichtigte Absetzung erhob. Wegen der Berufung und Einführung des Schulmeisters berief sich der Rat bei dieser Gelegenheit auf sein seit Menschengedenken hergebrachtes und geübtes Recht. Die Folge dieser Beschwerdeführung war ein unter dem 10. Oktober 1590 ergangener Erlaß des Herzogs an die allzupeinlichen Visitatoren, daß Rolefinck ungestört in seinem einwandsfrei geführten Amte bleiben dürfe und etwaige Weiterungen gegen ihn nur durch das geistliche Konsistorium zu Stettin erfolgen sollten. Lange scheint sich Rolefinck aber doch unter den ketzerriecherischen Geistlichen Stolps nicht wohlgefühlt zu haben, denn schon unter dem 1. Oktober 1594 liegen Eingaben an den Herzog wegen der Neubesetzung der Schulmeisterstelle vor, in denen der Rat auf sein Ernennungs- und Wahlrecht zurückkommt. Auch in diesem Falle führte die eigentümliche Lage der Verhältnisse zu langen Verhandlungen.

Über die Wohnungs- und Besoldungsverhältnisse der Stolper Lehrerschaft enthält die Kirchenmatrikel von 1590

einige genauere Angaben. Als Schulgebäude diente das „Kalandhaus“, das aber seinem Zweck nicht mehr genügt haben muß; denn der Rat spricht gelegentlich seiner Beschwerdeschrift über die Behandlung Rolefincks, der erst zu Ostern 1590 angestellt worden war, von der Absicht eines Neubaues. Über die Schülerzahl liegen bei dieser Gelegenheit keine Angaben vor, doch betrug dieselbe nach einer Nachricht aus dem Jahre 1537 annähernd 250 Knaben. Als Lehrerwohnung diente die „Offizialburse“, die den Vorgänger Rolefincks noch beherbergt hatte, dann aber dem Organisten und dem Kastenschreiber (Kirchenrechnungsführer) überwiesen worden war. Außer dem Rektor waren noch vorhanden der Kantor und zwei weitere Lehrer, deren Anstellungszeiten waren: Martini 1576, Michaelis 1587 und Ostern 1587. Die Gehälter betrugen für den Rektor 66, für den Kantor 40, für den dritten 30 und für den vierten Lehrer 25 Flor. aus dem Kirchenkasten. Alle vier hatten Teil an den Begräbnisgebühren und an dem Schulgeld, von dem jedoch der Rektor vorab die Hälfte bezog, die beiden nächsten je ein Viertel und der vierte von jedem der drei Kollegen je einen Taler[1]) auf das Vierteljahr. Der Rektor erhielt außerdem von jedem Knaben drei Schilling Aufnahmegebühren. Das Brautmessegeld wurde derart verteilt, daß der Kantor die Hälfte, die beiden anderen Lehrer je ein Viertel erhielten.

Die von den Visitatoren festgesetzten Unterrichtszeiten: im Sommer vormittags von 6—9 und nachmittags von 12—3, im Winter von 7—10 vormittags und von 12—3 nachmittags, erschienen den Gewerken und der ganzen Gemeinde zu ausgedehnt. In der gelegentlich der Rechtfertigung Rolefincks erfolgten Eingabe wurde geltend gemacht, es seien „erwachsene Gesellen“ garnicht vorhanden, während eine Fülle kleiner Kinder da sei, für welche eine Kürzung des Unterrichts notwendig erscheine. Der Errichtung eines zu Umzügen bestimmten Sängerchors („Currende“) wollte der Rat an sich nichts in den Weg legen, zeigte sich aber in seiner Selbständigkeit gekränkt dadurch, daß die Visitationskommission diese Einrichtung ohne seine Zustimmung durch den Pastor bewirken lassen wollte. Im Einklang mit den Bestimmungen der Kirchenordnung wurde eine halbjährliche Schulvisitation verordnet, an der zwei gelehrte Ratsherren sich als Auf-

[1]) Gemeint ist hier wohl der Guldentaler = 2 Mark Sundisch (heute 1,60 Mk.) = 16 Sundische Schillinge.

seher beteiligen sollten. Der Einblick in die Stolper Schulverhältnisse[1]), der sich an der Hand aller dieser Vorgänge auftut, läßt erkennen, daß die Vertreter der Stadt eine rege Teilnahme für alles das besaßen, was das Wohl der Schule erforderte. Namentlich aber fällt die Selbständigkeit auf, mit welcher der Rat sich gegen Eingriffe in seine Verwaltung von außen her zu verwahren suchte.

Die Stadt Belgard weist nach der Matrikel von 1591 nur einen Schulmeister und Kantor auf, von denen der erstere 30, der letztere 20 Flor. aus dem Kirchenkasten erhielten. Hierzu kam aber noch bei beiden das Schul- und Holzgeld, die Gebühren für Beteiligung an kirchlichen Amtshandlungen und eine Naturalleistung von 25 Hühnern für jeden aus dem benachbarten Dorfe Groß-Panknin, das keine eigene Kirche besaß und sich daher zu Belgard hielt.

In Treptow a. R., wo einst Bugenhagen im Jahre 1504 seine ehrenvolle Laufbahn als Rektor der Schule begonnen hatte, war nach der Matrikel von 1570 außer dem Schulmeister und Kantor noch ein dritter Lehrer vorhanden. Nach dem Visitationsbericht von 1577 stach der Befund der Schule gegen den früher so leistungsfähigen Zustand in sehr trauriger Weise ab. Der Grund sollte darin liegen, daß die Lehrer ungebührlich lange auf ihre Besoldung warten mußten. Nach dem Visitationsbericht von 1594 suchten sich der Rat und die Kastenherren gegen die Bemängelung ihres Kirchen- und Schulwesens zu verwahren. Das Einzige, was sie gelten ließen, war, daß die Anstellung der Lehrer ohne Verständigung mit dem Pastor erfolgt sei. Darin sollte aber künftig den Bestimmungen der Kirchenordnung entsprochen werden, um die hervorgetretenen Unzuträglichkeiten zu vermeiden. Nach der Matrikel von 1594 betrugen die Gehälter der drei Lehrpersonen 60, 30 und 16 Flor. Sie waren sämtlich Pommern, der Kantor aus Anklam, die beiden anderen sogar einheimische. Der dritte war erst im Jahre zuvor berufen, die beiden andern waren schon 2 Jahre zuvor angestellt worden.

---

[1]) In Stolp hatte der humanistisch gebildete Dr. med. Christoph Heyl aus Wiesbaden schon im Jahre 1533 eine Schule eingerichtet, in der er griechischen Unterricht erteilte; also gelegentlich kamen auch Beziehungen der medizinischen Fakultät zur Jugendausbildung vor. Vgl. M. Wehrmann, die ältesten pomm. Lehrbücher. Ztschr. f. Gesch. der Erz. und des Unterrichts. V. Jhrg. 3. H. Berlin 1915.

Einen deutlicheren Einblick in den fünfklassigen, aber nur mit drei Lehrern besetzten Unterrichtsbetrieb gewährt die Schulordnung von 1594[1]). Im Religionsunterricht wurde nicht das viel gebrauchte Lehrbuch J. Runges, sondern die in der Kirchenordnung genannte Katechesis von David Chytraeus zugrundegelegt. Bezüglich der Handhabung des lateinischen Unterrichts zeigt sich eine vollkommene Übereinstimmung mit den in Wolgast gebräuchlichen Lehrbüchern, die an der betreffenden Stelle weiterhin angegeben sind. Dazu kamen noch die in der Kirchenordnung eingeführten Formulae puerilium colloquiorum des Nürnberger Rektors Sebaldus Heiden. Als Lektüre werden die ebenda für die oberste Klasse genannten Tristien angeführt, woraus zu ersehen ist, was im Lateinischen erstrebt wurde. Auch der Unterricht im Griechischen war mit zwei Stunden, unter Zugrundelegung der Elementargrammatik Johann Mezelers, vertreten und konnte daher über die Lektüre der Sonntagsevangelien nicht hinausreichen. Zweimaliger Unterricht im Figuralgesang wöchentlich für die beiden oberen Klassen läßt auf besondere Pflege dieser Kunst schließen.

Indessen nicht nur Treptow und erst recht Belgard blieben hinter den Anforderungen der Kirchenordnung zurück, sondern auch die einstige Bischofsresidenz Kammin. Nach dem Visitationsabschied von 1563 waren vorhanden an Lehrkräften ein Schulmeister mit zwei Gesellen, außerdem ein Organist, sowie ein Küster, der an der Schule mit unterrichten sollte. Dem gedeihlichen Fortgang der Schule war das Verhalten der Domkapitulare hinderlich, wie gelegentlich der Visitation von 1572 festgestellt wurde. Diese adligen Herren hatten lediglich ein Interesse an der möglichst ergiebigen Ausnutzung ihrer Dompfründen und hatten daher die Bürger ganz und gar mit den Unterhaltungskosten der Schule zu belasten gesucht. Die Visitationskommission setzte daher bei dem Rate durch, daß die Einkünfte einer kirchlichen Stiftung (Peter Goreke-Beneficium) zugunsten der Schule verwendet werden sollten. Doch waren damit auch noch lange nicht alle Notstände beseitigt. So ist wohl der Beschluß des Konvents vom 27. September 1596 zu erklären, der die Einrichtung einer „Kollektur" vorschrieb. Dieses Sammelbecken sollte alle Pächte, Zinsen u. dgl. in sich vereinigen, um die Kirchen- und Schulbeamten zu besolden. Angeblich sollten diese dadurch von der Sorge um den Eingang ihrer Einkünfte und ihren Lebensunterhalt befreit werden.

[1]) Vgl. Balt. Stud. 1880.

Was die sog. „großen Städte“ mit Ausnahme von Stettin und Stolp vermissen lassen, das gelang besser im Stiftsbereich Kolberg, wo die Tüchtigkeit des zuständigen Superintendenten (1556—68) D. Venetus (Venediger) schon in kirchlicher Beziehung bahnbrechend gewirkt hatte. Durch die Visitationskommission, die diesen im Februar 1568 an ihrer Spitze sah, wurde bei den Kapitelherren des Kollegiatstifts und dem Rat von Kolberg durchgesetzt, daß der Vikarienhof gegenüber der Kirche zur Errichtung und Erhaltung einer guten Schule hergegeben werden sollte. Die in gutem Zustande befindlichen Räumlichkeiten desselben erschienen nicht nur für Unterrichtszwecke hinreichend, sondern boten auch noch Raum zu Wohnungen für den Rektor nebst Anhang und weitere Lehrpersonen. Die Übernahme des Gebäudes, das für seine neue Bestimmung noch einiger Herrichtung bedurfte, sollte im nächsten Sommer erfolgen. Die Schule sollte möglichst abschließend für die Universität vorbereiten. Die vorläufig angestellten vier Lehrkräfte mußten wegen der Zunahme der Schule gegen Ende des Jahrhunderts noch um eine vermehrt werden.

Nicht auf gleicher Höhe befanden sich die Verhältnisse der Stiftsstadt Köslin. Von dem hier residierenden Bischof Kasimir aus dem herzoglichen Hause (1574—1602)[1], der ein reger Freund von Jagd und Becherklang war und daher vorwiegend auf seinen Landsitzen in der Umgegend der Stadt weilte, war wohl wenig Teilnahme für die geistlichen und geistigen Angelegenheiten seines Fürstentums zu erlangen. Der Visitationsabschied vom 7. Oktober 1595 gestattete den Lehrern, deren Zahl sich bereits im Jahre 1555 auf drei belief, von den Schülern vier Sund. Schilling zu erheben, wofür diese der Anlieferung von Holz und Lichtern überhoben sein sollten. Erstere hatten Klage geführt, daß die Gespann haltenden Bürger ihre Holzlieferungen einstellten. Diese Verpflichtung wurde nun allerdings wieder hergestellt, jedoch mit der Einschränkung, daß das gelieferte Holz nur für die Schulräume, nicht aber für die Lehrerwohnungen zu verwenden sei. Zur Förderung der Jugend wurde bestimmt, daß die Geistlichen nebst den Kastenvorstehern und einigen Ratsherren vierteljährlich, also nicht wie anderweitig nur halbjährlich, eine Schulvisitation vornehmen sollten.

Im Gegensatz namentlich zu den von der Kirchenordnung genannten Städten muß es auffallen, daß in geringeren Orten sich

[1]) R. Hanncke, Köslin u. d. letzten Kamminer Bisch. v. herzogl. Stamm. Balt. Stud. XXX. 1880.

ein reger Eifer um das Zustandekommen solcher Schulverhältnisse wahrnehmen läßt, wie sie von dieser vorgeschrieben waren. Daß dies auf Gartz a. O. zutrifft, geht daraus hervor, daß der Stettiner Landessuperintendent D. Cogeler im Jahre 1567 durch den herzoglichen Visitationsabschied damit betraut worden war, hier für die Anstellung von zwei Lehrern Sorge zu tragen. Zu auskömmlicher Versorgung wurden dem ersten 30 Flor. und dem zweiten 20 Flor. bares Gehalt aus dem reichen Kasten zugebilligt. Ersterem wurden außerdem ein Wispel Roggen und Gerste und zwei Drittel des Schulgeldes zugesagt, das letzte Drittel des Schulgeldes sollte letzterem zufallen. Auch sollte der erste Lehrer freie Wohnung im Schulgebäude haben. Mit Brennholz sollten die Lehrer durch die Bauernschaft des benachbarten Marwitz versorgt werden; eine Einrichtung, die schon bestand. Nach dem Visitationsbericht vom 22. November 1586 erfuhr der zweite Lehrer, der früher Baccalaureus, jetzt Kantor genannt wird, eine Aufbesserung um 5 Flor. unter gleichzeitiger Gewährung freier Wohnung in der Schule. Nicht lange darauf liegt ein Visitationsbericht von 1593 vor, der sich anerkennend über den Zustand und die Ordnung der Schule äußert. Zur Aufrechterhaltung derselben sollte der Rat Schulaufseher einsetzen und halbjährliche Prüfungen anstellen; eine Maßregel, die in Stolp im Jahre 1590 und in Stargard 1596 angeregt wurde. Schließlich wurde auch noch die Errichtung einer deutschen Schule zum Zweck des Schreib- und Rechenunterrichts verordnet. Ein bescheidener Anfang davon lag schon vor, doch fehlte es noch an einem besonderen Unterrichtsraum dafür, weshalb ein der Pfarre benachbartes kleines Haus zu Ostern vom Rat dazu dauernd eingeräumt werden sollte.

Aus der Kirchenmatrikel vom 24. August 1594 geht zunächst hervor, daß die beiden Lehrkräfte der Schule, der Leiter fünf und der Kantor sieben Jahre es sich hatten am Orte wohlgefallen lassen. Eine Gehaltsaufbesserung trat nicht ein, dagegen wird die bereits 1567 erwähnte Berechtigung, sich durch vermögliche Bürger beköstigen zu lassen, wiederum aufgeführt.

Noch mehr als diese verhältnismäßige Seßhaftigkeit und Anspruchslosigkeit in der Lebenshaltung muß freilich die außerordentliche Lehrtüchtigkeit jener beiden Schulbeamten Staunen erregen. Nach der aus dem gleichen Jahre vorliegenden Schulordnung umfaßte die Schule nämlich nicht weniger als 5 Klassen, deren Unterrichtszeit im Sommer von 6—9, im Winter von 7—10 Uhr vormittags und das ganze Jahr hindurch von 12—3

Uhr nachmittags währen sollte. Es erübrigt sich, alle Einzelheiten des Lehrplans aufzuführen, da aus der Anlage desselben das Bestreben ersichtlich wird, den diesbezüglichen Bestimmungen der Kirchenordnung nachzukommen. Die oberste Klasse ist hier freilich nicht die von der Kirchenordnung vorgesehene, die, wie erwähnt, für gewöhnlich nur mit vier Klassen rechnet, sondern hängt mit der Teilung des Unterrichtsstoffes zusammen. Eine Vergleichung macht sogar ersichtlich, daß das Lehrziel von der Kirchenordnung für die oberste Klasse höher gesteckt ist als hier. Nach dem Stoffplan sollten hier nämlich getrieben werden: katechetische Behandlung der Psalmen, Terenz, Ciceros Briefe, lateinische Vers- und Stilkunst, Griechisch bis zum Verständnis des neuen Testaments, Grammatik dieser beiden Sprachen, endlich auch etwas Arithmetik, die schon in der vorhergehenden Klasse begonnen war. Beide Lehrer waren an dem fremdsprachlichen Unterricht beteiligt, was auf einen gleichen Bildungsgrad beider schließen läßt. Daß der Kantor die älteren Knaben emsig für den kirchlichen Chorgesang ausbilden mußte, versteht sich bei dem streng kirchlichen Zuschnitt des damaligen Schulwesens von selbst. Bemerkenswert erscheint sonst noch, daß auch schon das Helfersystem angewandt wurde, indem die älteren Knaben die Lesefertigkeit der jüngeren überwachen sollten.

Ein noch größerer Eifer für das Schulwesen als in Gartz tritt in Greifenberg[1]) hervor, wo die Reformationsbewegung schon gleich nach ihrer öffentlichen Anerkennung auf dem Treptower Landtage Beifall gefunden hatte. Bei Gelegenheit der hier angestellten vierten Kirchenvisitation im Jahre 1594 wurden die baren Gehälter des Rektors, Kantors und des zugleich als Lehrer tätigen Organisten auf 32, 25 und 10 Gulden nebst den auch anderweitig üblichen Nebeneinkünften festgesetzt. Der Visitationsbescheid spricht sich anerkennend über die Bemühungen der Lehrer aus und weist die mit der Aufsicht über die Schule betrauten beiden Geistlichen an, jährlich vier Prüfungen mit daran sich anschließenden Versetzungen abzuhalten. In der obersten Klasse der dreistufigen Schule wurden zwölf lateinische, vier Stunden in der Religion, zwei im Griechischen und in der Musik und eine im Rechnen erteilt. Im lateinischen Unterricht wurden benutzt die allgemein gebrauchte Grammatik Ph. Melanchthons, Hadrian Junius' Nomenclator von 1567 und die Prosodie des Johannes

[1]) M. Wehrmann, Gymnas.-Progr. v. 1913.

Clajus von 1570, im Griechischen die Elementargrammatik Joh. Mezelers nebst den neutestamentlichen Schriften; letztere drei Lehrbücher in Abweichung von der Kirchenordnung. Die angegebene Lektüre im Lateinischen weist einige der von der Kirchenordnung für die beiden oberen Klassen genannten Stoffe auf. Überdem werden noch genannt die Gedichte des Theognis und die Comoedia Studentes sive de vita Studiosorum des Christophorus Stymmel von 1545, sowie die dialogi sacri Castellionis von 1540, eine Phrasensammlung mit stark antikalvinistischer Tendenz, die ebenso wie die Sprüche Salomonis zugleich moralischer Belehrung dienen sollte. Da auch hier Jakob Runges streng lutherisch gehaltenes katechetisches Lesebuch im Gebrauch war, so ist die Benutzung jenes sonst wenig gebräuchlichen Buches, das sich z. B. in Treptow a. R. noch findet, nicht recht verständlich.

Wie in Gartz und Greifenberg läßt sich auch in der Weizackerstadt Pyritz Verständnis für den Wert der Ausbildung der Jugend erkennen. Die Stadt erweist sich würdig eines Johann Knipstro, der hier im Gewande eines Franziskanermönchs zuerst in Pommern um 1521 die Lehre Luthers verkündete und hernach von 1535—1566 als Landessuperintendent in Wolgast wirkte. Nach dem Visitationsbericht von 1590 sollten zu Ostern und Michaelis öffentliche Schulprüfungen stattfinden, bei denen außer den beiden Stadtgeistlichen die studierten Ratsherren und der angeblich sonst wenig beschäftigte Amtshauptmann gewünscht werden. Als Vorbilder für den Betrieb der Schule sollten die Schulordnungen von Stettin oder Stargard dienen. Was über Stargard in dieser Hinsicht damals verlautete (s. S. 108), kann allerdings nicht gerade als nachahmenswert angesehen werden. Darum mögen auch die von dem Landessuperintendenten hier bei dieser Gelegenheit noch erteilten besonderen Vorschriften angebracht gewesen sein. Eine bei der Visitation vorgenommene Besichtigung ergab den nahezu völligen Verfall des ehemaligen Franziskanerklostergebäudes, das sich 25 Jahre früher noch in gutem baulichen Zustande befunden haben sollte. Dieses war nämlich bereits im Jahre 1539 samt seinem Zubehör der Pfarrkirche zu ihrem Unterhalt überwiesen worden. Man dachte daran, hier wieder einen Schulraum, wenigstens für den Sommer, herzustellen und zugleich Wohnungen für die Lehrer zu gewinnen. Gleichzeitig wurde auch eine Festsetzung der Einkünfte für die Lehrer vorgenommen. Dem Schulmeister wurden 30, dem Kantor 22, dem dritten Lehrer 15 Flor. nebst den herkömmlichen, unter

sie zu verteilenden Akzidenzien zugebilligt. Weiter wurde für jeden Schüler ein Quartalgeld von drei und ein Holzgeld von vier Groschen festgesetzt. Zu dem Antrage der Visitationskommission von 1590 findet sich noch ein mißvergnügter Bericht des Amtshauptmannes Johannes Pribbernow vom 24. Februar 1594. Hierin wird dem Herzog vorgestellt, daß die für Schulzwecke im Gebrauch befindlichen Teile des Klosters genügend Unterrichtsräume und außerdem noch Wohnräume für die Lehrer böten. Für den Fall einer Wiederherstellung der verfallenen Teile des Gebäudes bringt er dagegen diese als passende Wohnung für seine eigene Person in Vorschlag.

Die Schule[1]) muß den Anforderungen, welche die Kirchenordnung für die oberste Klasse in der lateinischen Lektüre aufstellt, im Jahre 1590 möglichst entsprochen haben, wenn damals Vergil, Cicero und außerdem noch Livius getrieben wurden. Auch die vorgeschriebene Gewandtheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck dieser Sprache wurde verlangt. Ebenso war das Griechische vorhanden und schließlich wurde, wie um diese Zeit in Stralsund, eine Scheidung des Plattdeutschen vom Hochdeutschen erstrebt. Für die Pflege des kirchlichen Gesangswesens zeugt der Umstand, daß die Schule sich an den kirchlichen Feiern beteiligte und die regelmäßigen Gottesdienste durch den Chorgesang der Schüler belebt wurden. Das Andenken an Johann Knipstro, ebenso wie an den Pommernapostel Otto von Bamberg schlummerte freilich, bis es durch den ersten Direktor des 1859 gegründeten Gymnasiums Adolf Zinzow wieder erweckt wurde.

Mit wie vielerlei Schwierigkeiten zuweilen die Anbahnung eines geordneten Schulbetriebes verbunden war, lassen die Verhältnisse zu Neustettin erkennen. Hier war nach dem Visitationsbericht von 1570 das Amt des Schulmeisters zugleich mit dem des Küsters und Stadtschreibers verbunden. Die Zahl der zu unterrichtenden 50 Knaben überstieg zwar eine einzelne Lehrkraft an sich nicht, aber die Schwierigkeit des Unterrichts lag in der Verschiedenheit der Altersstufen. Aus dem Lehrplan, in dem die Stoffe für die beiden mittleren Klassen der Partikularschulen aufgeführt werden, ist auf eine dreiklassige Schule zu schließen. Nun schien sich ein Ausweg dadurch zu bieten, daß man in dem benachbarten Dorfe Persanzig einen neuen Küster anstellte, der gleich-

[1]) Vgl. Monatsbl. 1916 Nr. 9. R. Holsten, Schulfeiern der Pyritzer Ratsschule im 17. und 18. Jhdt.

zeitig an der Schule zu Neustettin mit unterrichten sollte. Zuvor mußte aber dem bisherigen Inhaber dieses Amtes das Anerbieten gemacht werden, das Lehramt in Neustettin zu übernehmen. Darauf ging dieser aber nicht ein, da er in Neustettin ansässig war und sich hier durch seinen bürgerlichen Erwerbszweig anderweitig in Anspruch genommen sah. Nach dieser bei der Visitation erfolgten Feststellung des Tatbestandes wurde mit einem anderen Bewerber aus Dressen über die Annahme einer zweiten Lehrerstelle in Neustettin, zu der die Verwaltung der Küsterei in Persanzig hinzugelegt werden sollte, verhandelt. Die Visitationskommission befand ihn nach voraufgegangener Prüfung zur Übertragung der beiden Ämter geeignet und genehmigte, daß ihm auch der Schreiberposten bei dem reichen und armen Kasten mit dem darauf entfallenden Gehalt übertragen wurde. Ein von ihm erhaltenes, lateinisches Bewerbungsgesuch an den Rat von Neustettin enthält viele grobe, grammatische und stilistische Schnitzer. Vielleicht stellte sich seine mangelhafte Befähigung bald heraus, denn schon im nächstfolgenden Jahre wurde ein anderer probeweise auf ein Jahr angestellt[1]).

Das war aber noch lange nicht alles, was gelegentlich der Visitation zu Tage trat. Aus den hierbei geführten Verhandlungen geht hervor, daß die Ansichten über die Behandlung des Schulwesens weit auseinander gingen. Während die Geistlichkeit mit der Amtsführung des Schulmeisters nicht zufrieden war und namentlich den Posten des Stadtschreibers damit unvereinbar fand, erkannten die Stadtväter wenigstens seinen Fleiß an, wenn sie sich auch ein sachverständiges Urteil über seine Fähigkeiten nicht zutrauen wollten. Die Ungunst des Pastors hatte nun freilich ihre Ursache in dem gespannten Verhältnis zwischen beiden. Der Schulmeister hatte Grund, den Pastor als „zänkisch und haderisch" zu bezeichnen und sich über seine „Hantierung" mit Korn, Klappholz und „Auffüllung des Bieres" aufzuhalten. Ein selbst für damalige Verhältnisse einigermaßen würdiger Vertreter seines Berufes kann der Pastor jedenfalls nicht gewesen sein, wenn ihn in seiner Tochtergemeinde Küdde eine Frau mit dem Messer bedrohte und „Dorfbulle" schimpfte (H. Lehmann a. a. O.). Der Zank zwischen Pastor und Schulmeister drehte sich zum Teil um die letzterem zustehenden Anteile von den Akzidenzien, welche ihm vier Jahre hindurch vorenthalten worden waren. Freilich

[1]) H. Lehmann, Programm 1879.

waren diese Eingänge mancher Unsicherheit unterworfen. Im großen und ganzen waren jedoch die Einkommensverhältnisse des Schulmeisters keine geringen; denn, wenn sein bares Gehalt auch nur 10 Flor. betrug, so standen ihm doch nicht unerhebliche Naturalbezüge zu. Für das Nebenamt der Küsterei in Küdde erwuchsen ihm nicht blos von hier, sondern auch noch aus den Dörfern Thurow und Streitzke, sowie von dem fürstlichen Ackerhofe Galow bedeutende Lieferungen an Hafer. Die Gesamtbezüge an dieser Getreideart werden nicht geringer gewesen sein als die der Küsterei von Persanzig, die sich auf sieben Drömt (ein Drömt gleich zwölf Scheffel) Hafer beliefen. Der Pastor hatte zumeist bedeutend höhere Eingänge an Korn zu verzeichnen, so daß die Versuchung, Kornhändler zu werden, für ihn nahelag.

In der Matrikel vom 12. November 1590 werden die vor 20 Jahren festgestellten Einkünfte des Schulmeisters wiederholt. Weiter wird der bauliche Zustand der Schule, die wohl vergrößert worden war, erwähnt, da sich jetzt darin je eine Stube für den Schulmeister und den Kantor befand. Als Schulmeister wird ein Mann mit dreijähriger, als Kantor einer mit zweijähriger Wirksamkeit genannt. Ersterer wurde wegen Untüchtigkeit entlassen und starb 1603 so mittellos, daß sein Sarg aus der Armenkasse bestritten werden mußte. Gleichzeitig wurde bestimmt, daß zu Ostern und Michaelis neben dem Geistlichen zwei gelehrte, verständige Männer die Versetzungsprüfungen an der Schule vornehmen sollten.

Die Schule in G o l l n o w muß wohl einiges zu wünschen übrig gelassen haben, wenn verordnet wurde, daß zur Verhütung des „gespürten Unrats" auf Erhaltung eines „gelehrten, frommen und fleißigen Schulmeisters" Bedacht genommen werden sollte. Für diesen wurden 30 Flor. und für einen außerdem anzustellenden Gehülfen 20 Flor. Gehalt bestimmt. Dafür liegt der diesbezügliche Visitationsabschied aber auch weiter zurück als in den bisher aufgeführten Städten; er ist vom 8. April 1566. Da den beiden Lehrpersonen aufgegeben wurde, ihre Beköstigung in der Stadt nachzusuchen, sollten sie jedenfalls ledige Leute sein. Daß indessen hier ein aufstrebender Zug vorhanden gewesen sein muß, läßt sich daraus entnehmen, daß vier jährliche Stipendien zu je 8 Flor. ausgeworfen wurden, vermittelst deren vier zu guten Hoffnungen berechtigende Bürgersöhne wenigstens drei Jahre hindurch ihre Studien auf dem Pädagogium in Stettin fortsetzen könnten. Wie weit die hier von nur zwei Lehrern betriebenen Unterrichtsbestrebungen im Lateinischen

im Jahre 1595 gereicht haben mögen, geht aus der Schulordnung[1]) dieses Jahres hervor, welche als Unterrichtsgegenstände die Briefe Ciceros in der bekannten Auswahl von Johann Sturm und den Lustspieldichter Terentius nennt. Darnach hätte die Schule sich um eine Stufe hinter dem von der Kirchenordnung für die oberste vorgeschriebenen Lehrgange befunden, denn Schriften von Ovid und Vergil werden nicht aufgeführt. Dagegen fehlte nicht der in gleicher Weise wie in Treptow betriebene Unterricht im Griechischen, nur mit dem Unterschied, daß hier die in der Kirchenordnung genannte Grammatik des Lüneburger Rektors Lukas Lossius (gest. 1582) benutzt wurde. Ebenso wurde dem Gesangunterricht die gleiche Pflege wie in Treptow zuteil.

In der alten Herzogsresidenz Rügenwalde waren nach der Matrikel von 1590 außer einem Küster vorhanden Schulmeister, Kantor und Bakkalaureus, die an barem Gehalt je 34, 22 und 15 Flor. jährlich bezogen. Die beiden ersteren hatten freie Wohnung im Schulgebäude und waren auf Freitische bei den Bürgern angewiesen, wofür der Schulmeister den Kindern seiner Kostgeber noch zwei Stunden besonders Unterricht zu erteilen hatte. Der dritte Lehrer wohnte in der Stadt, da er verheiratet war. Zur Versorgung der Schule mit Holz mußte jeder Knabe vier Groschen entrichten. Das Quartalopfer und das hier übliche „Jahrmarktgeld" wurde gleichmäßig unter die drei Lehrer verteilt. Ebenso wurden Schulgeld und Begräbnisgebühren, aber mit Abstufungen verteilt; ersteres so, daß der Rektor die Hälfte, der Kantor ein Drittel und der Bakkalaureus ein Sechstel erhielten. An Ausstattungsstücken für den Schulbetrieb waren vorhanden für jeden der drei Lehrer je ein Tisch, für den ersten 4, für den zweiten 6 Bänke und für den dritten eine Bank. Für den häuslichen Gebrauch hatte jeder der beiden ersteren zwei Bettstellen, der Schulmeister einen Stuhl, der Kantor ein Repositorium.

In der benachbarten Stadt Schlawe weist die Matrikel um das gleiche Jahr einen Rektor, Kantor und Küster nach. Ersterer, ein Sohn der Stadt, war um 1590 schon fünf Jahre am Orte tätig, während der aus Rügenwalde stammende Kantor erst in diesem Jahre eingeführt worden war. Der Küster war um dieselbe Zeit durch einen gleichfalls von dort gekommenen Mann ersetzt worden, nachdem vor ihm ein einheimischer fünf Jahre hindurch diesen Posten innegehabt hatte. Es zeigt sich hier also eine für

[1]) Vgl. Balt. Stud. 1880.

die damalige Zeit seltene Seßhaftigkeit, die durch eine besondere Anhänglichkeit an die Vaterstadt begründet gewesen sein mag, wenn man nicht eine freundliche Fürsorge der Stadtväter für ihre Söhne annehmen will.

Die bis ins einzelnste genau aufgeführten Besoldungsverhältnisse zeigen eine große Ähnlichkeit mit denen in Rügenwalde. Die baren Gehälter betrugen für den Rektor 30, für den Kantor 24 Gulden und für den Küster 5 Taler. Gemeinsam hatten sie alle freie Wohnung im Schulgebäude, und zwar jeder eine Stube nebst Schlafkammer. Ebenso wurde allen Holzgeld durch die Knaben entrichtet. Der Rektor bezog die Hälfte des Schulgeldes, von der andern Hälfte erhielt jeder der beiden andern Lehrer je den halben Teil. Während von den sog. Brautmessen die beiden ersten Lehrer je drei Achtel bezogen, erhielt der Küster ein Viertel. Das Begräbnisgeld fiel nur den beiden ersten zu, ebenso wie das zu Weihnachten fällige Pfund Wachs. An Ausstattungsgegenständen werden genannt je ein Tisch für jeden der drei, 4 Bänke für jeden der beiden ersten und 3 für den Küster. Außerdem standen ihnen zur Verfügung je zwei Bücherspinde bezw. -gesimse, die mit Haken zum Aufhängen von Kannen versehen waren; ein Zeichen, wie eng im Raum Geistiges und Leibliches beieinander wohnen mußten. Außer diesen drei Lehrpersonen besaß Schlawe noch den Vorzug eines besonderen Jungfrauenschulmeisters, der nebst freier Wohnung und Heizung 4 Flor. aus dem reichen Kasten und 4 Flor. vom Rat, sowie vierteljährlich 4 Groschen von jedem Kinde bezog.

In Wollin, der Vaterstadt Bugenhagens, wo dieser den Grund zu seiner späteren Tüchtigkeit gelegt hatte, wurde durch den Visitationsabschied von 1594 der Stand der Schule hinsichtlich der beobachteten Zucht und des erzielten Kenntnisstandes lobend anerkannt. Um ihn zu erhalten wurde angeordnet, daß alle zwei Jahre durch die beiden Geistlichen und die Ratsmitglieder die Versetzungsprüfung abgehalten werden sollte. Angestellt waren außer dem Schulmeister noch zwei Gehülfen. An Einkünften werden jedoch nur aufgeführt 25 Flor. für den Meister und 16 Flor. für den Gesellen. Die aus der Zeit um die Wende des 16. Jahrhunderts vorliegende Schulordnung[1]) zeigt, daß der Unterricht im Lateinischen im Anschluß an dieselben Lehr- und Lesestoffe wie in Treptow und Wolgast betrieben wurde und bis zur Lektüre der

[1]) Vgl. Balt. Stud. 1880.

Bukolika Vergils führte. Der Unterricht im Griechischen fehlte auch hier nicht und erfolgte unter denselben Gesichtspunkten wie zu Treptow.

Das Städtchen Alt-Damm scheint, nach den äußeren Schulverhältnissen zu urteilen, durch die Nähe von Stettin günstig beeinflußt worden zu sein, denn nach der Matrikel von 1590 waren hier ein Schulmeister und ein Gehilfe tätig. Sehr groß kann die Schülerzahl, für die nur ein Tisch und zwei Bänke vorhanden waren, nicht gewesen sein. Selbst wenn man für diese Möbel eine besonders große Ausdehnung annimmt, muß im Vergleich zu Rügenwalde und Schlawe die Zahl der Schüler erheblich geringer gewesen sein. Dagegen waren die Einkünfte des Schulmeisters keine geringen. Außer dem festen Gehalt von 32 Flor. aus kirchlichen Mitteln und dem Quartalgeld von 4 Groschen[1]) für die großen und 2 Groschen für die kleinen Knaben verfügte er noch über einen Garten vor dem Mühlentor und hatte zu beanspruchen 18 Scheffel Roggen, sowie 1 Fuder Holz von jedem Knaben nebst Lichtern. Auch die Bürger der Wiek waren zur Holzanfuhr, wofür er sie allerdings durch eine Tonne Bier zu entschädigen hatte, verpflichtet. Schließlich waren noch an Begräbnisgebühren festgesetzt 4 Groschen für ein solches mit lateinischem und 1 Groschen für eins mit deutschem Gesang. War der Gehülfe mit dem Küster eine und dieselbe Person, wofür das Fehlen besonderer Gefälle an diesen spricht, so war er allerdings ganz dürftig abgefunden, falls er nicht mehr bezog als einen Taler, den ihm der Meister jährlich „pro opera et studio in schola" zu entrichten hatte.

In dem Städtchen Naugard sollten nach der Kirchenmatrikel von 1567 zwei Lehrkräfte vorhanden sein, von denen namentlich musikalische Fertigkeiten für die Bedienung der Kirchenorgel erwartet wurden. Der zu Naugard angesessene Graf Ludwig von Eberstein hatte ihre Beköstigung gegen Überlassung eines Teils der jährlichen Kirchenackerpacht im Betrage von 13 Gulden 9 Groschen und 3 Pfennigen übernommen. Zur Förderung der Musik hatte dieser der Schule einige deutsche, italienische und holländische Tonwerke gestiftet. Der Schulmeister erhielt jährlich 25 Taler, der Schulgeselle erhielt dagegen nur 7 Gulden, wovon 2 Gulden auf das Stellen der Turmuhr gerechnet wurden, außerdem aus jedem Hause vierteljährlich einen Sundischen Schilling. Wieviel

[1]) Auf einen Gulden gingen 32 Groschen oder 48 Sundische Schillinge.

dabei herauskam, ergibt sich aus der Zahl von 98 Häusern und 9 Buden, welche die Stadt aufzuweisen hatte.[1])

Wie in Naugard zehrten auch in dem benachbarten Städtchen Daber, das damals 30 Häuser mehr als jenes zählte, die beiden Lehrpersonen von der Gnade eines burg- und schloßgesessenen Geschlechtes, der hier waltenden Herren von Dewitz. Sie sollten ihnen mit Schreiberarbeiten und nötigenfalls auch sonst dienstbar sein. Dafür stand beiden freie Kost auf dem herrschaftlichen Schlosse und dem ersten Lehrer ein Jahrgehalt von 25 Flor., dem zweiten halb soviel zu. Nach einer Klageschrift der Patrone und des Rats von 1596 waren hier ein Schulmeister und ein Kantor angestellt. Letzterer sollte auch die von den Schloßherren gestiftete Kirchenorgel spielen, deren sonntägliche Bedienung diesen offenbar sehr wichtig erschien. Hierbei hat wohl ein gewisser kirchlicher Eifer mitgesprochen, der den Nachkommen des um die Reformation sehr verdienten herzoglichen Wolgaster Kanzlers Jobst von Dewitz zur Ehre gereicht. Unter den unmittelbaren Vorgängern des damals in Daber befindlichen Schulmeisters waren zwei, die es nachher noch weiter brachten. Einer wurde Pastor in dem Dorfe Breitenfelde bei Daber, welches zu den Besitztümern der Daberschen Herrschaft gehörte, ein anderer Professor und Magister zu Wittenberg. Bei der 1598 veranstalteten Visitation wurden manche Beschwerden des Schulmeisters laut. Der Rat der Stadt nahm ein älteres Recht auf die Schreiberdienste desselben in Anspruch, da er seit Alters her zur Berufung und Anstellung dieses befugt sei. Ungeachtet der an den Schulmeister gestellten Anforderungen hatten die Schloßherren ihm nur das seinem Gehilfen zustehende Gehalt im Betrage von 11 Flor. 8 Schilling Lübisch[2]) zukommen lassen. Mehr als die Hälfte seines Gehalts war ihm dadurch vorenthalten worden, daß er die 14 Flor. für das Orgelspielen nicht bekommen hatte. Den herrschaftlichen Freitisch hätte er gern abgelöst gesehen, um nichts an der Schule zu versäumen und nicht in eine schiefe Stellung zwischen Rat und Herrschaft zu kommen. Doch auch der Rat hatte manches an dem seit 1582 tätigen Schulmeister auszusetzen; namentlich seine Gebrechlichkeit, die ihn an der sehr notwendigen, tatkräftigen Schulzucht hinderte. Der Rat war daher bereit, den Stadtschreiberposten vom Schuldienst zu trennen

[1]) S. 105 in der sehr interessant geschriebenen Geschichte Naugards von Dr. G. Rudolphson, Berlin 1911.

[2]) 1$^1/_2$ Mark Lüb. = 3 Mark Sund. = 48 Schilling Sund. s. v. a. 1 Gulden (ungefähr 5 Mark.)

und das Amt des Schulmeisters anderweitig zu besetzen, falls ihm seine Einkünfte nicht genügten.

Außer dem wie meistenteils so auch hier von jedem Knaben zu entrichtenden Holzgelde von zwei Groschen hatte der Rat von Daber noch eine eigenartige Weise, sich seiner Pflicht zur Holzlieferung an die Schule zu entledigen. Dem Schulmeister wurde ein „guter Baum", zu dessen Fällung 7—8 Personen erforderlich waren, angewiesen. Als Gegenleistung lag dem Schulmeister dafür noch die Verpflichtung ob, die Holzfäller „mit Essen und Trinken zur Genüge" zu versehen. Das Vierteljahresgeld war für jeden Knaben auf 2 Groschen bemessen. Wie bisher nur in Rügenwalde bemerkt, war auch hier ein Bedürfnis nach Sonderunterricht vorhanden, für den außerdem 4 Groschen entrichtet werden sollten.

Im Anschluß an diese beiden Städte mag Labes, die Hauptstadt im Borcken-Kreise, aufgeführt werden. Hier mahnt der Visitationsabschied von 1598 zu fleißigem Besuch der Schule und zu gewissenhafter Befolgung der diesbezüglichen Bestimmungen der Kirchenordnung, da offenbar durch Eltern, Kinder und Schulmeister, der gleichzeitig Küster war, sowie durch den Pastor als Aufsichtsbeamten manches versäumt worden war. Infolge des mangelhaften Bauzustandes der Schule wurde dem Rat aufgegeben, aus dem Stadtsäckel unter Zuschuß von Bürgerbeiträgen ein neues Schulgebäude zu errichten und stets in baulichem Zustand zu erhalten. Als Entgegenkommen für den hierbei zu erwartenden guten Willen wurde die Erlassung der Zinsen eines kirchlichen Kapitals, die sonst als Jahrespacht für die Schulstelle zu Gunsten der Herren von Borcke zu zahlen waren, von diesen in Aussicht gestellt. — Über den Zweck des lateinischen Unterrichts an der Schule in dieser Ackerstadt äußert sich der Schulmeister im Jahre 1598 recht zweifelnd, wenn er klagt, daß im Sommer die Knaben „eines Teils die Gußeln, eines Teils die Schweine, e. T. die Kälber, e. T. die Kühe, e. T. die Ochsen hüten, e. T. müssen die Pfluch treiben"[1]). Dieser Stoßseufzer wird allerdings recht verständlich, wenn man die Schulordnung des gleichen Jahres ansieht und daraus erkennt, daß der Schulmeister, der ohne Gehülfen ganz auf sich allein angewiesen war, die schwierige Aufgabe hatte, seine Schüler über die Formeln Heidens und die Distichen Catos hinaus in die von Joh. Sturm ausgewählten Briefe Ciceros einzuführen.

---

[1]) v. Bülow a. a. O. Balt. Stud. XXX. 1880.

In dem Städtchen Freienwalde, das in dem umfangreichen Saatziger Kreise der Herren von Wedel gelegen war, wurde durch die Visitation von 1564 bestimmt, daß der Kaplan den Unterricht in der zweiten Schulklasse zu erteilen habe. So wurde ein zweiter Lehrer und zugleich die Besoldung für ihn gespart. Der Prediger („Kaplan"), der zugleich das v. Wedelsche Dorf Karkow zu bedienen hatte, wurde im Ganzen mit 50 Flor. abgefunden, worin seine Einkünfte aus diesem Dorfe mitenthalten waren. Das Amt des eigentlichen Schulmeisters verwaltete ein Mann, von dem hervorgehoben wird, daß er acht Jahre in Stargard studiert habe. Von seinen 21 Flor. flossen ihm 16 aus dem Kirchenkasten und 5 vom Rat zu, wobei ihm sein Stadtschreiberposten mit 1 Flor. berechnet war. Hierzu kam noch das übliche Quartalgeld von 2 Groschen für jeden Knaben und ein Anteil am Opfer für den Pfarrherrn von 2 Groschen vierteljährlich. Den Anfangsunterricht im Lesen hatte der Küster zu erteilen, wofür ihm eine Zulage verheißen wurde. Fünf Jahre später war der in Stargard vorgebildete Schulmeister durch einen andern ersetzt, für den Beköstigung bei den Bürgern der Stadt festgesetzt wurde. Eine Verbesserung erfuhren seine Einkünfte jedenfalls durch die von dem Rat zu leistende freie Anfuhr von vier Fudern Holz auf das Jahr außer dem üblichen Holzgeld von den Knaben. An kirchlichen Gebühren wurden noch festgesetzt 4 Groschen für seine Gesangleistungen bei Trauungen und 2 Groschen für solche bei Begräbnissen.

In dem Stiftsstädtlein Bublitz war infolge der Visitationsverhandlungen von 1564 der Bau einer Schule auf dem Kirchhofe in Angriff genommen worden. Gleichzeitig war auch die Anstellung eines Schulmeisters, der das Küsteramt gegen die darauf entfallenden Akzidenzien mit übernehmen sollte, ins Auge gefaßt worden. Zu seiner Besoldung sollten die Bürger je nach ihrer Leistungsfähigkeit beisteuern und der Rat 10 Flor. hergeben, wodurch ein Gesamteinkommen von 22 Flor. 29 Groschen 6 Pf.[1]) erzielt wurden. An Quartalgeld sollten von jedem Schüler 4 Groschen entrichtet werden. Bei der Visitation von 1574 ergab sich, daß Rat und Gemeinde ungeachtet der Tüchtigkeit des Schulmeisters einen anderen begehrten, der imstande sein würde, die für die Kirche zu beschaffende Orgel zu spielen. Der Pastor war aber nicht gesonnen, den diesbezüglichen Antrag an den Amtshauptmann zu befürworten, sondern

[1]) Ein Gulden zählte 576 Pfennige.

empfahl vielmehr, die Angelegenheit „durch Benehmen mit dem Landesherrn zögerlich zu behandeln".

Die schließlich noch aufzuführenden kleineren Städte und Städtlein, wie Pölitz, Rummelsburg, Pollnow, Leba (1590), Plathe, Regenwalde, Jakobshagen (1591) und Zachan (1599) haben nur geringe Anfänge des Schulwesens aufzuweisen. Die Schulbeamten waren außer mit einigen Naturalien mit ganz dürftigen baren Einkünften bedacht und hatten neben der Schule noch die Küsterei mit zu verwalten, wozu in Pölitz (1565) und in Rummelsburg (1590) noch Schreiberposten hinzutraten. In Plathe (1594) war der „Kaplan" zugleich Schulmeister und Küster in einer Person und zwar zu dieser Zeit bereits 26 Jahre. Das Städtchen Pollnow, dessen Schulbau 1590 noch nicht ganz vollendet war, erhielt in Anbetracht seiner Dürftigkeit das Zugeständnis, denselben mit einigen Einschränkungen ausführen zu dürfen. Daraus daß in Pölitz (1565), Rummelsburg (1590), Pollnow und Regenwalde (1596) Gefälle aus den benachbarten Dörfern an die betreffenden Schulmeister abzuführen waren, ist wohl nicht auf einen Schulbesuch dort durch die Kinder vom Lande zu schließen, sondern es wird sich dabei nur um die auf das Küsteramt entfallenden Abgaben gehandelt haben. Ungeachtet der dürftigen Schulverhältnisse in diesen kleinen Orten mag selbst hier nicht das Lateinische als Unterrichtsgegenstand gefehlt haben, wenn es auch nur Sextanerkenntnisse waren, die vermittelt werden konnten.

Unter den Städten des Wolgaster Landesteils hatte Stralsund[1], die reiche und mächtige Stadt, bei der Neugestaltung der kirchlichen Verhältnisse in Pommern durch die Errichtung der von Johannes Aepinus verfaßten Kirchen- und Schulordnung vom Jahre 1525 sich einen Vorsprung von fast einem Jahrzehnt gesichert. Ebenso wurde hier auch schon im Jahre 1560 das Schulwesen in dem Sinne erweitert und vervollständigt, wie es drei Jahre später die neue Kirchenordnung für Pommern vorschrieb. Das St. Katharinenkloster der Dominikaner, das sog. schwarze Kloster, wurde zur Stätte ausersehen, an welcher die lateinische Schule erstehen sollte, um gleichzeitig die drei bisherigen Kirchschulen in sich aufzunehmen. An ihr wurden außer dem Rektor noch sechs Lehrer vorgesehen, nämlich ein Konrektor, Kantor, Subrektor, ein erster und zweiter Konzentor und ein Subzentor. Anfänglich wurden 300 Gulden als Gehalt für die sieben Lehrer ausgeworfen, von

[1]) E. H. Zober, Gesch. des Stralſ. Gymnaſ. 1860.

denen 80 für den Rektor bestimmt waren, so daß auf die anderen noch 220 zu verteilen waren. Zu den sechs Klassen, in welche die Schule eingeteilt war, kam als siebente noch eine Vorschule mit einem besonderen Lehrer hinzu, welche als die „deutsche Schule" der Stadt galt. Als eine Art Vorstufe zu dieser kann die Kurrendeschule betrachtet werden, die meist von Waisenknaben besucht wurde und in dem Küster der Heiligengeist-Kirche einen eigenen Lehrer und Aufseher hatte. Bei der Errichtung der einen großen Schule wurden zwar die Winkelschulen streng verboten, tauchten aber zum Leidwesen der andern Lehrer doch immer wieder auf. Der Unterricht in der „deutschen Schule" beschränkte sich darauf, den Kindern den Wortlaut des Katechismus nebst einer Anzahl von Bibelsprüchen einzuprägen, Lesen und Schreiben beizubringen und eine Gewandtheit im Ausdruck zu vermitteln, welche zum „Dichten gemeiner Sendbriefe" instandsetzte.

Ebenso selbständig wie Stralsund bei der Anbahnung und Ausgestaltung des neuen Kirchenwesens verfahren war, verhielt sich die Stadt auch bezüglich der Verwaltung des Schulbetriebes. Sie gewährte zwar den Geistlichen in den Schulangelegenheiten eine beratende Stimme, indem diese den Prüfungen beiwohnen durften und bei der Anstellung von Lehrern und der Einführung von Verordnungen gehört wurden, aber die feste Anstellung und Entlassung der Lehrer behielt sich der Rat der Stadt als Patron der Anstalt vor. Von 1561—91 war die Sechszahl der Lehrer nicht vollständig, da die Stelle des Subrektors nicht zur Besetzung gelangte.

In Bezug auf den Unterrichtsbetrieb der Lateinschule ist das Streben des damaligen Zeitabschnitts deutlich erkennbar, vornehmlich die Religion und die Kenntnis der lateinischen Sprache zu hegen und zu pflegen. Daneben wurde durch alle Klassen hindurch die Gesangskunst eifrig betrieben; in den untern Klassen als Chor-, in den oberen als Figuralgesang und zwar wiederum zwecks Hebung des kirchlichen Gottesdienstes. Der Unterricht im Griechischen blieb auf die oberen Klassen beschränkt und kam über die Grammatik und die Lesung der neutestamentlichen Schriften nicht hinaus. Auf den obersten Unterrichtsstufen traten noch Dialektik und Rhetorik hinzu. Was die Lehrbestrebungen und die gebräuchlichen Lehrbücher anbetrifft, so zeigt sich hier im wesentlichen Übereinstimmung mit den Aufstellungen der Kirchenordnung. Die Zahl der von den einzelnen Lehrern zu erteilenden Stunden läßt sich nicht genau bestimmen, da ein und derselbe Lehrgegenstand zuweilen von zwei

oder drei Lehrern abwechselnd betrieben wurde. Der Rektor und Konrektor hatten etwa 18 Stunden zu erteilen, die nächstfolgenden je 20—23, der Subrektor, bezw. dessen Stellvertreter aber gegen 30. Dazu kamen aber noch wöchentlich wenigstens 7 Stunden, die jeder Lehrer bei der Ausübung des Kirchengesanges zuzubringen hatte. Unterstützt wurde die Unterrichtsfähigkeit der beamteten Lehrer durch ein damals bei jeder Lateinschule anzutreffendes Element, das aufseherisch mitzuwirken hatte, die sog. Paedogogi oder „Corycaei“ Letztere Bezeichnung wird hergeleitet von den Bewohnern des jonischen Vorgebirges Korykos, dessen Bewohner landende Schiffe erspähten und überfielen, daher soviel als Späher, Aufpasser. Es handelte sich um ältere, vorgeschrittenere Schüler, die nach der Art von Hauslehrern bei wohlhabenden Familien mit Söhnen ihre Unterkunft hatten. Vielfach waren diese „fahrenden Schüler“ aber zweifelhafte, dem Lehrbetrieb nicht sehr förderliche Gestalten.

Bei dem großen Umfang des ehemaligen Klostergebäudes, welches jetzt die Schule in sich barg, war wenigstens eine Anzahl von fünf gesonderten Räumen vorhanden, so daß eine gleiche Anzahl von Unterrichtsabteilungen hätte gebildet werden können. Jedoch machten schon vor Beginn des ersten Winters (1561) nach Eröffnung der Schule die Lehrer eine Eingabe an den Rat, in der sie befürworteten, daß sämtliche Lateinschüler aus Mangel an Heizvorräten in zwei Räumen zusammengepfercht werden müßten. Die Gesamtzahl der Schüler von 350 war im Verhältnis zur Größe der Stadt gleich nach der Einrichtung der Schule keine große, zumal wenn sich unter diesen noch 56 fremde und 30 ganz arme befanden.

Die der Anstalt bei ihrer Gründung mit auf den Weg gegebene Schulordnung nebst dazugehörigem Lehrplan blieb 30 Jahre hindurch in Kraft, bis im Jahre 1591 auf Veranlassung des Rates eine neue, bedeutend erweiterte erschien. Ihr Hauptvorzug bestand in der Verwertung der von dem berühmten Straßburger Schulmann Johann Sturm († 1589) vertretenen Lehrweise. Zu der bekannten starken Betonung der Religion und des Lateinischen trat keine wesentliche Vermehrung der bereits gebräuchlichen Lehrstoffe hinzu. Der Übung in der deutschen Sprache wurde etwas mehr Gewicht beigelegt durch Beobachtung der Rechtschreibung und durch Scheidung des Hochdeutschen von dem Plattdeutschen. Der Unterricht im Griechischen, der bis dahin nur in den beiden oberen Klassen betrieben worden war, wurde jetzt schon in der vorhergehenden begonnen. Mathematik und Geschichte wurden noch ganz

stiefmütterlich behandelt. Dagegen wurde in der obersten Klasse, deren Lehrgang ein zweijähriger im Unterschied von dem einjährigen der übrigen war, viel Gewicht auf Dialektik und Rhetorik gelegt. Bei diesen Lehrfächern war es darauf abgesehen, die Schüler im Anschluß an die Ciceronianischen Gerichtsreden zu Disputierkünsten anzuleiten. Nach Art eines Gerichtshofes mußten alle bei einer gerichtlichen Verhandlung beteiligten Personen das Wort ergreifen. Einen genaueren Einblick in den Lehr- und Lernbetrieb gewähren die in der Schule gebrauchten Bücher. Neben dem „Donat" war in den drei unteren Klassen noch der nomenclator latino-saxonicus von Nathan Chytraeus (Kochhaf oder Kochtopf, gest. 1598 als Rektor in Bremen) im Gebrauch. In Quinta und Quarta kamen dazu die exercitatio linguae lat. s. dialogi von Joh. Ludov. Vives (gel. Humanist gest. 1540 zu Brügge), ferner die colloquia latina von Maturinus Corderius (zuletzt Rektor in Genf, gest. um 1550). In Tertia wurde nach Anleitung des libellus de ratione dicendi von Joh. Rivius (gest. 1553 als Schulinspektor zu Meißen) unterrichtet. Zur Einführung in das Griechische dienten hier die Lehrbücher von Joh. Possel (geb. 1528 in Parchim, nachmals akademischer Lehrer in Rostock). In Sekunda, die 1617 durch Aufrücken sämtlicher Klassen zur Prima umgewandelt wurde, war die in vielen Lateinschulen Pommerns benutzte Katechesis des David Chytraeus (eines namhaften Theologen und Historikers und Bruders von Nath. Ch.) im Gebrauch.

Um der neuen Schulordnung durchgreifende Geltung zu verschaffen, wurde im Jahre 1594 eine Visitationsordnung aufgestellt, nach der vierteljährlich eine förmliche Besichtigung der Schule durch zwei Mitglieder des Rates und der Bürgerschaft stattfinden sollte. Diese sollte möglichst unversehens erfolgen, um den Gang des Unterrichts und die Handhabung der Zucht zu erforschen. Daran anschließend sollte über das Ergebnis der gemachten Beobachtungen mit sämtlichen Lehrern verhandelt werden. Je nach dem Ausfall sollten dann Lob oder Zurechtweisung das Heil der Anstalt fördern, was gewiß die beabsichtigte Wirkung nicht verfehlt haben wird.

Die in mehrfacher Hinsicht vorbildliche Wirkung Stralsunds auf dem Gebiete des Schulwesens läßt sich verfolgen in Greifswald[1]), das den von der Kirchenordnung geforderten Bestimmungen hinsichtlich der Verfassung der Schule und des Unterrichtswesens am Ausgang des 16. Jahrhunderts nahezu vollkommen gerecht

[1]) Gesch. des Gymnasiums zu Greifswald v. Dr. H. Lehmann. 1861.

wurde. Bei der Visitation im Jahre 1558 unter D. J. Runge war beschlossen, an Stelle der bisherigen drei Kirchschulen im Grauen (Franziskaner-) Kloster eine gute Partikularschule unter dem althergebrachten Patronat des Rates zu errichten. Neben dem Rektor sollten Subrektor, Kantor und Bakkalaureus angestellt werden, denen auch noch die Küster der drei Hauptkirchen zur Hand gehen sollten. Freilich erst im Jahre 1561, nachdem Stralsund 1560 mit der Eröffnung seiner Lateinschule vorangegangen war, erfolgte auch hier die Übersiedelung der drei Schulen mit ihren Lehrern und Schülern in das für die Schulzwecke mit den nötigen baulichen Maßnahmen hergerichtete Klostergebäude. Trotz des vorgenommenen Umbaues enthielt die Schule doch nur einen Unterrichtsraum; ein Mangel, dem erst um 1600 durch den Anbau einer zweiten Klasse abgeholfen wurde. Im übrigen wurde das alte, baufällige Gebäude, an dessen Stelle freilich erst 1799 ein neues trat, noch dadurch beeinträchtigt, daß 1564 in den Nebenräumen die Armenanstalt untergebracht wurde. Einmal war das keine angenehme Nachbarschaft für den ganzen Schulbetrieb und dann eine Minderung des Ansehens der Schule in den Augen der Bürger. Ungünstig waren auch die an der Schule zwei Jahre nach ihrer Gründung eingeführten Schulgesetze, die der Magdeburger Schulordnung von Gottschalk Prätorius entlehnt waren. Das ganze Leben der Schüler auch außerhalb der Schule wurde dadurch bis ins einzelnste auf das strengste eingeschnürt und einer barbarischen Behandlung derselben das Wort geredet. Der von der Reformation auf einen besonders hohen Leuchter gestellte Glaubenssatz von der „angeborenen Bosheit“ war hier in der schärfsten Weise auf die Erziehung zur Anwendung gebracht. Freilich ging es auch nicht ohne eine strenge Handhabung der Zucht, da selbst in den Schulräumen die Unbändigkeit der Jugend sich Luft machte durch Beschädigung der Bänke, Öfen, Fenster und Türen und sogar die Pergamente der Bibliothek von diebischen Händen nicht verschont wurden. Ein den Schülern und deren Eltern abträglicher Umstand lag auch darin, daß die Lehrer in den ersten Jahrzehnten sämtlich nicht Einheimische waren und daher den örtlichen Verhältnissen durchaus nicht gerecht werden konnten.

Die im Jahre 1558 festgesetzten Gehälter betrugen für den Schulmeister 60 Gulden, für den Subrektor und den Kantor, der imstande sein sollte, den Figuralgesang auszubilden und zu leiten, je 100, und für den dritten Hypodidaskalus 75 Mark Sund. (1 Mark etwa gleich 1,25 M.). Wenn derartige Gehaltssätze auch

dem Geldwert jener Zeit entsprochen haben mögen, so bewirkte doch die Silberzufuhr aus Amerika im 16. Jahrhundert ein bedeutendes Sinken des Münzfußes, so daß gegen Ende des Jahrhunderts nicht ohne Grund über kärgliche Besoldungsverhältnisse geklagt werden mochte. Zu den festen Besoldungen traten noch einige Nebeneinkünfte hinzu; für den Rektor ein Aufnahmegeld seitens jedes neuen Schülers, ein Drittel des Jahrmarkts- und St. Gregoriusgeldes, sowie der Begräbnisgebühren, einen Anteil an der Sammlung bei Hochzeiten und schließlich das Holzgeld, für das er im Sommer die Feuerung besorgt hatte, damit wenigstens am 10. November die Heizung beginnen konnte. Bei den Begräbnissen walteten vier Rangstufen; das vornehmste unter Beteiligung der ganzen Schule, dann das Generalbegräbnis ohne Kantor und oberste Klasse, eine geringere Art mit Kantor und Hypodidaskalus und den drei unteren Klassen, endlich das Spezialbegräbnis unter einem Lehrer, wofür 8, 4, 3 und 2 Mark entsprechend zu entrichten waren. Die den Lehrern gewährten freien Wohnungen waren äußerst dürftig und mangelhaft. Nur der Rektor hatte eine Familienwohnung mit Studierzimmer, die übrigen bekamen nur eine mäßig ausgestattete Stube nebst Schlafkammer, in der sich gewöhnlich noch ein zweites Bett für den Famulus, einen älteren, im Unterricht behülflichen Schüler, befand.

Nachdem die Schule in Greifswald bis 1582 acht verschiedene Rektoren von 1 bis 6jähriger Amtsdauer gehabt hatte, erhielt sie endlich in Ludwig Tacke, einem geborenen Stettiner, der zuvor in Pasewalk als Kantor ein Jahr lang gewesen war, einen Leiter, der ihr 30 Jahre hindurch vorstand. Infolge seiner christlichen Pflichttreue und seiner außerordentlichen erzieherischen Tätigkeit, die nur in ganz schweren Fällen seine sonstige väterliche Milde zurücktreten ließ, gelangte die Schule zu einer ungewöhnlich hohen Blüte, von der freilich zur Zeit des Ausgangs des Dreißigjährigen Krieges die Wirren der Zeit ganz geringe Reste übrig gelassen haben. Unter ihm hatte die Anstalt 300 Schüler zu verzeichnen, die dank seiner Weisheit nicht mehr durch die drakonische Strenge nach der Magdeburger Schulordnung gezügelt zu werden brauchten. Die Einteilung des Schulganzen, an dem außer Tacke noch fünf Lehrer einschließlich des vorwiegend mit Schreib- und Arithmetik-Unterricht beschäftigten „Stuhlschreibers“ tätig waren, hatte fünf Klassen aufzuweisen, in denen die von der Kirchenordnung bestimmten Lehrgegenstände im Anschluß an die hier genannten Lehrbücher behandelt wurden. Die unterste Klasse bildete wahrscheinlich

nur eine Art Vorstufe. Was die Schule aber von manchen anderen ihresgleichen voraus hatte, war der Unterricht im Griechischen, der in der zweitobersten Klasse begann und bis zur Behandlung der Evangelien in der Ursprache fortgeführt wurde. Als Besonderheit wird die Einführung der Schüler der obersten Klasse in die Logik angeführt, wobei das Handbuch des Lüneburger Rektors Lukas Lossius zugrunde gelegt wurde. Zu den Sprachen trat auch noch der Unterricht in der Arithmetik an der Hand des Lehrbuches von Rainer Gemma, auch Frisius genannt (gestorben als Professor in Löwen 1555), das durch Tacke in verkürzter Gestalt herausgegeben wurde. Dabei fielen die Lehre von der zusammengesetzten Regeldetri, die Quadrat- und Kubikwurzeln nebst der Algebra fort, während die Regeldetri mit Brüchen, die Progressionen und die Proportionen beibehalten wurden.

Schon bei der Gründung der Partikularschule unter Runges Mitwirkung war angeregt worden, daß der Rektor und der nächstfolgende Lehrer, entsprechend der Würde der Universitätsstadt, mit akademischer Bildung und einem solchen Grad ausgerüstet sein möchten. Die Geschichte der Schule zeigt, daß dies schon vor Tackes Wirksamkeit der Fall war. Bei mehreren dieser Lehrer war der Schuldienst sogar nur ein zeitweiliger Austritt aus der bereits begonnenen akademischen Laufbahn, in welche sie nach wenigen Jahren wieder zurückkehrten. Andere gingen nach einigen Jahren der Lehrtätigkeit in städtische Pfarrämter über. Unter diesen war einer der hervorragendsten der seit 1562 drei Jahre hindurch als Konrektor bewährte Mag. Jakob Faber (geb. 1537). Nachdem er in seiner Vaterstadt Stargard bis 1570 Rektor gewesen war, kehrte er als Professor der Mathematik und des Hebräischen nach Greifswald an die Universität zurück, um 1577 Hofprediger in Stettin zu werden und schließlich als Generalsuperintendent dieses Landesteils im Jahre 1613 seine zwischen Schul- und Kirchenamt wechselnde Laufbahn mit dem Tode zu beschließen (s. S. 140).

Die gewinnende Persönlichkeit Tackes machte offenbar nicht nur den Schülern den Aufenthalt an seiner Anstalt lieb, sondern ebensosehr auch seinen Mitarbeitern. Unter seiner Leitung war der Wechsel in den Lehrämtern nicht mehr so häufig; die einen blieben 5—6, andere sogar 10—14 Jahre. Für die einen war der Schuldienst wieder der Durchgang zum Pfarramt, für die anderen dagegen die dauernde Versöhnung mit der an Tacke's Seite ergriffenen Laufbahn. Eine große Zahl von Männern, die in Pommern den

Kanzeln, Richterstühlen und Schulen zur Zierde gereichten, hatten bei ihm ihre Vorbildung empfangen. Mit Recht durfte er bei seinem Tode im Jahre 1612 als „Vater der Jugend, Licht und Säule der Schule“ gepriesen werden, und die gleichzeitig ausgesprochene Befürchtung, daß die Blüte derselben dahin sei, sollte sich schon bald als nur zu richtig erweisen.

Nach Greifswald mag Pasewalk[1]) genannt werden, wo gegen Ende des 16. Jahrhunderts der Zustand der Lateinschule ein verhältnismäßig geordneter gewesen zu sein scheint. Die Gesamtzahl ihrer Besucher um 1590 mag etwa 150 betragen haben. In dieses Jahr fällt auch eine Erhöhung der bis dahin recht kümmerlichen Lehrergehälter um reichlich das Doppelte. Der Rektor erhielt jetzt 50 Gulden nebst 12 Scheffeln Roggen, der Konrektor 30, der Kantor 25, der Unterlehrer („Hypodidaskalus“) 20 Gulden. Hierzu trat noch das altherkömmliche, unter die Lehrer zu teilende Schulgeld, das jetzt vierteljährlich für jeden Schüler 3 Stralsunder Schillinge (ungef. = 8 Pf.) betrug. Für die gesangliche Beteiligung der Schule an Hochzeiten und Begräbnissen waren Gebühren zu entrichten. Dagegen mußten sich die Lehrer ungeachtet einer lebhaften Beschwerde wegen des fehlenden Holzgeldes noch 60 Jahre hindurch ohne solches behelfen. Außer freier Wohnung im Schulhause und einem Nutzungsrecht der „Schulwiesen“ stand den drei Lehrern noch die Berechtigung zu, umschichtig bei den Bürgern sich beköstigen zu lassen. Diese Einrichtung des Freitisches erhielt sich hier noch 70 Jahre hindurch. Man kann wohl vermuten, daß den jungen, ledigen Lehrern dadurch gelegentlich manche Verlegenheit erwuchs, da die Töchter des Hauses nicht selten um die Herzensneigung ihrer Gäste gewetteifert haben mögen. Für das Bildungsstreben, das auf der Schule zu Pasewalk lebendig war, spricht eine Reihe der von hier stammenden Besucher verschiedener Universitäten während der Zeit von 1563—1600. Die Universitätsmatrikeln weisen nach 8 Pasewalker in Wittenberg, 5 in Rostock, 25 in Frankfurt a. O., 36 in Greifswald. Freilich haben auch andere Städte wie Gollnow, Greifenberg, Demmin, Anklam, Treptow a. R., Neustettin, Pyritz, Köslin, Rügenwalde und Wollin in diesem Zeitraum manche Schüler auf die genannten Universitäten entsandt.

Von dem Stande der Schule zu Wolgast[2]) gibt ein Stundenplan ausgangs des 16. Jahrhunderts Kenntnis. Die Vierzahl der

[1]) Vgl. Dr. W. Varges, Gesch. der Lateinschule zu Pasewalk. 1908.
[2]) Vgl. Balt. Stud. 1888.

Lehrer war auch hier wie meistenteils nicht erfüllt, wenn nicht Küster und Unterlehrer zwei verschiedene Personen waren. Für den Religionsunterricht wurde das zum Schulunterricht bestimmte Lehrbuch D. Jakob Runges gebraucht, welches 1582 zu Barth erschienen war und die christliche Lehre in 24 Hauptpunkten darstellte. Sonst war es noch in Wollin, Greifenberg, Gollnow und Labes im Gebrauch. Als Grundlage für den lateinischen Unterricht wurde die Grammatik von Hermann Bonnus benutzt, womit Wolgast trotz der Empfehlung derselben durch die Kirchenordnung ziemlich vereinzelt dasteht. Zur Weiterführung dienten die Disticha Catonis, eine aus dem 4. Jahrhundert stammende Spruchsammlung in Prosa und Versen, die Fabeln Aesops in der von Joachim Camerarius besorgten lateinischen Übersetzung, die Loci communes des Niederländers Johann Murmellius, die zur Einübung des Versmaßes helfen sollten, und die Auswahl der Briefe Ciceros von Julius Sturm, lauter in der Kirchenordnung genannte Bücher. Daraus, daß die Bukolika Vergils als Lektüre dienten, ist zu entnehmen, daß hier das Bestreben herrschte, den in der Kirchenordnung für die oberste Klasse ausgesprochenen Anforderungen nahe zu kommen. Der Unterricht im Griechischen, wie er zu dieser Zeit in Treptow, Gollnow, Wollin, Greifenberg betrieben wurde, fehlte, dagegen stand der Unterricht im Gesang auf besonderer Höhe.

Die Nachrichten über das Schulwesen in Anklam während der letzten Jahrzehnte des 16. Jahrhunderts lassen manche Verwicklungen erkennen, die einem geregelten Schulbetrieb abträglich waren. Aus dem Jahre 1566 liegen zwölf, vermutlich vom Rat der Stadt herrührende Artikel vor, die sich „Vorschläge für die Kirchenvisitation“ nennen und mancherlei Übelstände andeuten. Zunächst scheinen die Ansätze einer Schulordnung überhaupt gefehlt zu haben, woraus sich auch der Wegfall bestimmter Unterrichtsergebnisse erklärt. Beides hatte wohl seinen Grund in dem Fehlen einer bestimmten Beaufsichtigung der Schule, bei der namentlich der Superintendent vermißt wurde. Von dem Schulmeister durfte nicht viel erwartet werden, da er außer seinem Schulamt noch das Hospital zum heiligen Geist als Prediger zu bedienen hatte und schließlich noch in der Stadt einem bürgerlichen Beruf (wohl dem eines Schreibers) nachging. Unter solchen Umständen mochte er es wohl vorgezogen haben, die Amtswohnung im Schulhause einem andern zu überlassen, zumal da das Gebäude sich in gefahrdrohendem Zustande befand. In der Bürgerschaft herrschte Verdruß über die mangelhafte Förderung der Jugend, an der leichtlebige junge

Gesellen ohne genügende Befähigungsnachweise ihre Kunst ausüben sollten. Diese bereiteten ihren Wirten manchen Verdruß und stießen dadurch allgemein an, daß sie sich durch „Umhersingen“ mit der Schuljugend Vorteile zu verschaffen suchten. Die bisher noch bestehende Trennung der Lateinschule von der Schreib- und Rechenschule wurde als eine unzuträgliche, nicht mehr haltbare Einrichtung angesehen. Auch die „Winkelschule“, in der zudem noch Mädchen unterrichtet wurden, sollte beseitigt werden und dafür eine Mädchenschule eingerichtet werden, wofür man sich auf die Kirchenordnung von 1563 berief. Da öfter an einem Tage mehrere Hochzeiten stattfanden, sollte zur Vermeidung von Unterrichtsversäumnissen die gesangliche Teilnahme der Jugend an den Trauungen möglichst eingeschränkt werden. Für den Unterricht in der Religion wurde eine Vermehrung des Gedächtnisstoffes verlangt. Bemängelt wurde auch das Fehlen von wöchentlichen Wiederholungen des Gelernten. Endlich sollten Übungen in der Rede- und Disputierkunst angestellt werden. Aus dieser Inhaltsangabe jener Verbesserungsvorschläge läßt sich einerseits erkennen, wie sehr die Zustände des Schulwesen hier noch im Argen lagen, daß andererseits aber doch ein Verlangen nach Abhülfe lebhaft empfunden wurde.

Trotzdem zeigt eine „Schrift der Kirchendiener über das Kirchen- und Schulwesen“ aus dem Jahre 1590, wie schwer es war, alte eingewurzelte Übelstände sämtlich auszurotten. Die Forderung, daß der Superintendent den Prüfungen beiwohne, bedurfte der Wiederholung. Als eine Besonderheit ist bemerkenswert, daß ein Doktor der Medizin[1]), der zu den Aufsehern der Schule gehörte, für geeignet bezeichnet wird, der Jugend mit einer „bequemen und nützlichen Lektion“ zu helfen. Die Lehrpersonen zogen es noch immer vor, anderswo als im Schulgebäude ihre Wohnung aufzuschlagen. Eine Aufbesserung ihrer Besoldung war zwar eingetreten, aber sie hatte doch noch einen Formfehler. Es wurde nämlich mit Befremden empfunden, daß „der Rat und die Kastenherren sich unterstanden hatten“, diese ohne Vorwissen der Visitatoren und des Konsistoriums im Widerspruch mit der Kirchenordnung vorzunehmen. Hierbei wurde wohl hauptsächlich daran Anstoß genommen, daß der Kirche bei Einführung der Reformation nur ein Fünftel des Kirchensilbers gelassen worden war, während der Rat

---

[1]) In Stolp hatte sich, wie erwähnt, schon früher ein Dr. med. um das Schulwesen verdient gemacht.

sich das übrige zur Begleichung städtischer Schulden angeeignet hatte. Es hätte daher dem Rat näher liegen müssen, den Stadtsäckel anstatt des Kirchenkastens anzugreifen.

Die Gehälter der Lehrer waren bis dahin die üblichen dürftigen gewesen[1]). Der Rektor bekam zwar schon vor 1562 50 Gulden nebst 10 Gulden für die Sonntagspredigt in der Kapelle zum heil. Geist, aber erst zu dieser Zeit wurde das Gehalt des Konrektors von 20 auf 25, das des Hypodidaskalus von 18 auf 20 Gulden erhöht. Seit dem Jahre 1581 wird außer diesen vier Lehrkräften noch ein „Stuhlschreiber" erwähnt, der wahrscheinlich auch hier den Schreib- und Rechenunterricht erteilt haben wird.

Was aus den kleineren und kleinen Städten des Wolgaster Landesteiles bekannt ist, deutet darauf hin, daß hier verhältnismäßig weniger angestrebt und dementsprechend weniger erreicht wurde als in dem Stettiner Landesteil. Im allgemeinen behielt es hier sein Bewenden bei den bescheidenen Anforderungen der alten Bugenhagenschen Kirchenordnung von 1535. In den Jahrzehnten bis zu der neuen Kirchenordnung fanden Kirchenvisitationen, die auch die Schulverhältnisse berücksichtigten, im Wolgaster Landesteil nur vereinzelt und spärlich statt. Die Anforderungen der Kirchenordnung von 1563 vermochten daher auch nicht so rasch die vernachlässigten Verhältnisse zu bessern und die eingewurzelten Übelstände auszurotten. Fast überall begegnen Notstände, denen man durch Notbehelfe Rechnung zu tragen suchte.

Die einzige Stadt, die noch drei Lehrkräfte aufzuweisen hatte, ist Grimmen. Bei Gelegenheit der Visitation im Jahre 1587 wurde hier das Jahresgehalt des Organisten von 12 Flor. um acht erhöht, doch mußte er dafür täglich vor- und nachmittags eine Stunde Unterricht in der Schule erteilen und den Schreibunterricht übernehmen. Für diese Aufbesserung mußte er noch auf seinen Anteil an den sonstigen Schuleinkünften zu Gunsten des Schulmeisters und seines Gesellen friedlich und schiedlich Verzicht leisten. Ein besonders ersprießliches Wirkungsfeld für die Lehrer kann Grimmen nicht gewesen sein, da sonst der häufige Wechsel derselben nicht zu erklären wäre. In dem Abschnitt von 1589—95 wirkten hier drei Schulmeister und in dem von 1587—98 fünf Kantoren, bezw. Unterlehrer.

Von dem Vorhandensein eines Schulmeisters nebst Gehülfen zeugt das von 1536—1573 reichende Kirchenregister der Stadt

[1]) Beintker, Zur Gesch. der lat. Schule in Anklam. Balt. Stud. N. F. IV. 1900.

Barth, wo die Ausgaben für diese beiden, sowie für die Unterstützung von Studierenden nachgewiesen werden. Die Schule war gelegentlich der Visitation von 1558 als Lateinschule ins Leben gerufen worden. Der Küster hatte schon damals an der hier außerdem vorhandenen Mädchenschule zu unterrichten.

Die Zusammenlegung des Küster- oder Organistenamtes mit dem Lehramt in der Schule war etwas oft vorkommendes. Die Vereinigung des Predigtamtes dagegen mit dem Schuldienst begegnete im Stettiner Landesteil nur in dem Städtchen Freienwalde. Im Wolgaster Landesteil war diese Aushülfe häufiger. Der Visitationsbericht von 1573 der Stadt Loitz zeigt, daß der dortige zweite Geistliche („Kaplan") schon 30 Jahre lang den Posten des Schulmeisters hatte verwalten müssen. Als Gehülfe stand ihm der Organist zur Seite. Beide hatten das Schulgeld, das für die großen Knaben 6, für die kleinen 4 Schilling betrug, gleichmäßig unter sich zu teilen. Der Lehrer bezog für das Organistenamt noch 20 Gulden aus der Kirchenkasse und für seine Mitwirkung bei Begräbnissen 2 Schilling. Der Holzbedarf für die Schule wurde aus der Gemeindewaldung gedeckt. Da die Lieferung aber nicht hinreichte, sollte der Anteil am Heu, welcher der Schule aus der Gemeindewiese gebührte, zu Geld gemacht werden, um dem Holzbedarf zugute gebracht zu werden. Auch die Kirchenkasse sollte noch 5 Mark jährlich an Zuschuß für Holz gewähren. Endlich sollte im Notfalle der Rat bei der Austeilung des Gemeindeholzes auch noch die Schule berücksichtigen. Darnach zu urteilen muß die Schule recht schwer zu heizen gewesen sein, was gewiß auf ihre leichte und mangelhafte Bauart zurückging.

Richtig wurde dann auch bei der Visitation von 1594 die unbedingte Notwendigkeit eines Schulneubaues festgestellt. Verzögert war dieser bisher nur durch Unstimmigkeiten über die Bauverpflichtung zwischen Rat und Kirchspielinsassen. Es war für den Kaplan, der seines Amtes als Schulmeister wohl immer noch weiter walten mußte, eine nicht geringe Unannehmlichkeit gewesen, daß seine Wohnung den Unterrichtsraum für 50 Kinder hergeben mußte. Um so größer wird seine Erleichterung gewesen sein, als noch in demselben Jahre durch den Visitationsabschied für den künftigen Frühling der Bau einer neuen Schule angeordnet wurde, die hinter dem Kaplanshause auf dem Kirchhofe ihren Platz erhalten sollte.

In Usedom war das Lehr- und Predigtamt im Jahre 1577 wie in der vorgenannten Stadt vereinigt. Der Schulmeister hatte zugleich die Geschäfte des „Kaplans" mit zu versehen, indem er

als Frühprediger Sonntags den Katechismus zu predigen bezw. vorzulesen hatte. Dafür erhielt er jährlich 12 Flor. Auf einen verheirateten Mann war dabei wohl nicht gerechnet, da ihm Freitisch bei den Bürgern ausgemacht war. An sonstigen Bezügen standen ihm zu das Quartalgeld mit 4 Schill. von den Bürgerkindern, mit 8 von den Bauernkindern und mit 12 von den „edlen" Knaben. Als Holzgeld wurden jährlich 6 Schill. von den Knaben für hinreichend angesehen. Bei noch größerem Bedarf sollte der Rat aushelfen oder aber es sollten die Beiträge der Schulkinder gesteigert werden. Dazu kamen noch einige kleine herkömmliche Nebeneinkünfte, nämlich: 1 Mark Umsingegeld durch den Rentmeister aus dem Hause des Amtshauptmannes, für die beiden Jahrmärkte auf dem Kirchplatz von jedem Knaben 1 Schilling, 4 Schilling Opfergeld vierteljährlich aus dem Klingbeutel, die Hälfte des Weihnachtsopfers und aus zwei eingepfarrten Dörfern zu Ostern die Küstereier, sowie endlich für den Gesang bei Trauungen die Hochzeitssuppe.

Noch dürftiger als in Usedom lagen die Verhältnisse in Ueckermünde, wo Schulmeister und Küster ein und dieselbe Person bis zum Jahre 1569 waren. Eine bestimmte Besoldung war überhaupt nicht vorhanden, sondern nur der vierteljährliche Satz von 1 Schilling aus jedem Hause. Die Visitation des Jahres schuf daher wenigstens bessere und gesicherte Besoldungsverhältnisse, indem an Stelle des einen Schilling der doppelte Betrag gesetzt wurde. Dazu wurden aus kirchlichen Quellen 5 Gulden bewilligt. Das übliche Quartalgeld von 4 Groschen sollte weiter entrichtet werden und an Stelle des einen bisherigen Fuders Holz sollten 8—10 im Jahre treten.

Aus der 20 Jahre später aufgestellten Kirchenmatrikel geht hervor, daß noch immer ein einziger Mann zugleich beide Ämter zu verwalten hatte. Dagegen waren jetzt seine Einkünfte etwas aufgebessert. Aus den zu Ueckermünde eingepfarrten Orten mußte jedes Haus vierteljährlich 1 Schilling beisteuern. Eine besondere Zulage bildeten 4 Gulden jährlich seitens des Rates für das Stellen der Stadtuhr. Auch die Holzlieferung erfuhr eine Erhöhung durch die Bestimmung, daß ihm jeder Schüler im Vermögensfalle ein Fuder Holz schuldig sei. Vielleicht lag der Grund hierfür aber auch darin, daß ein größerer, schwerer zu heizender Unterrichtsraum nötig geworden war, oder daß das Gebäude infolge baulicher Mängel kälter geworden war. Dann hätte die Holzvermehrung keine Verbesserung bedeutet. Schließlich sollte ihm bei den Eltern

der einheimischen Kinder Freitisch gewährt werden, und auch sonst, wo der gute Wille hierzu vorhanden wäre. Aus letzterer Bedingung geht wiederum die traurige Tatsache hervor, daß man immer noch gewohnt war, den Schulmeister wie einen Almosenempfänger zu betrachten.

Etwas besser als in den letztgenannten vier Städten war in der Stadt Treptow a. T.[1]) für den Betrieb der Schule gesorgt worden. Nach dem zwischen 1566—68 liegenden Visitationsabschied waren hier ein Schulmeister und ein Schulgeselle vorhanden. Ersterer sollte 25—30 Gulden, letzterer 16—20 Flor. erhalten, falls die Kirchenkasse so weit zu gehen erlaubte. Das von früher her vorhandene Schulgebäude sollte aus kirchlichen Mitteln imstande erhalten werden.

Auf mangelhaften Ordnungs- oder Reinlichkeitssinn bei den Schulpersonen läßt die Verordnung von 1568 schließen, daß diese sich fortan selbst Betten besorgen sollten, da sie die ihnen durch den Kirchenvorstand gelieferten übel zugerichtet hätten.

Bei der Visitation von 1577 wurden die zehn Jahre früher angenommenen Höchstsätze der Gehälter bestätigt und noch einige kleine Nebeneinkünfte dazu gelegt. Diese bestanden in 8 Schilling Opfergeld für den Schulmeister und 4 Schilling für den Schulgesellen, der jetzt als „Kantor“ bezeichnet wird, ferner in 2 Mark Holzgeld für den ersteren. Beiden fiel das herkömmliche Schulgeld und der Anteil an den Begräbnisgebühren zu. Nötigenfalls sollte ihnen auch 1 Mark für die Beschaffung von Betten gewährt werden. Der Rat hatte eine Holznutzung des Stadtwaldes für die Schule eingeräumt, die Schüler mußten jeder 3 Schilling zur Heizung beitragen und die Klosterherren sollten auch noch jährlich hierzu 2 Mark beisteuern. Die Verwendung dieses Holzes für die Zwecke lediglich der Schule sollte schließlich noch durch die Prediger und Kirchenvorsteher genau überwacht werden, so daß man unwillkürlich fragen möchte, ob den Lehrern kein Anrecht auf eine warme Stube im Winter zugestanden wurde.

Aus der Stadt Bergen a. R. liegt eine Eingabe vom Jahre 1598 vor, in welcher der Herzog Bogislaw XIII. gebeten wird, den nötigen Unterhalt für den Schulmeister zu gewähren, da die Einwohner hierzu nicht imstande seien. Der Bescheid war ablehnend,

[1]) Aus den Treptower Kirchenakten nach einer Abschrift des verstorbenen Justizrats Kirchhoff in Greifswald.

so daß diese weiter allein dafür sorgen mußten. Daß während der Zeit von 1560—99 es hier an Schulmeistern nicht fehlte, zeigen die in den Synodalregistern aufbewahrten Namen derselben.

In dem Städtchen Damgarten waren, wie aus der Matrikel von 1583 hervorgeht, dem Küster, der gleichzeitig die Schule mit zu versehen hatte, bereits seit 1561 aus jedem Hause 2 Sund. Schill. gewährt worden. Ebenso waren ihm damals auf sein Schulamt 15 Mark für das Stellen der Uhr angerechnet worden. Es waren also, wie es scheint, nur die alten Zustände gewahrt worden; zu einer Verbesserung war es nicht gekommen.

Die Betrachtung der Zustände des Schulwesens in den beiden Herzogtümern Pommerns an der Hand mancher darüber bisher noch nicht bekannter Vorgänge bestätigt, wie eifrig die Vertreter des Kirchenregiments darauf bedacht waren, den Verordnungen der Kirchenordnung Geltung zu verschaffen. Zugleich wird ersichtlich, welche Schwierigkeiten ihren Bemühungen im Wege standen und wie verhältnismäßig wenig sie trotzdem hier und da erreichen konnten. In vielen Fällen mußten sie sich damit begnügen, für die Lebenshaltung der Schulbeamten das Notdürftigste sicher zu stellen.

Im Stettiner Landesteil treten einige Erfolge hervor, die im Wolgaster fehlen; so namentlich die Verbesserung des baulichen Zustandes der Schulen, die Aufbesserung der Gehaltsbezüge und die Einladung der Ratskörperschaften zur Teilnahme an den Schulprüfungen. Letztere erfolgte nicht blos in den größeren, sondern auch in verschiedenen mittleren Städten und zwar in dem Zeitraum von 1590—96. Vermutlich hatte der Stettiner Generalsuperintendent D. Faber (s. S. 132) hierbei seine Hand im Spiele, da er ja selbst einen nicht geringen Teil seines Lebens dem Schulamt gewidmet hatte.

In allen diesen Punkten erscheint die Behandlung des Schulwesens im Wolgaster Landesteil als eine stiefmütterliche. Auch in anderer Hinsicht tritt eine geringschätzige Behandlung des Lehrerstandes zu Tage; wie z. B. darin, daß er sich einen Teil seines ohnehin schon dürftigen Gehalts mit dem Stellen der Stadtuhr verdienen mußte; namentlich aber darin, daß man es liebte, die verschiedenen Ämter des Kirchen- und Schuldienstes auf eine Person zu legen, um recht billig zu wirtschaften.

Die in den verschiedenen Städten und Orten obwaltenden Verhältnisse konnten, wie schon in der „Vorbemerkung“ angedeutet

wurde, nicht mit gleicher Ausführlichkeit behandelt werden. Immerhin aber fallen auch bei kürzeren oder nur ganz kurzen Einblicken noch Streiflichter auf die Zustände des Schulwesens jener Zeit überhaupt. Wo sich aber eine ausführliche Behandlung ermöglichte, da kann von dieser aus das Gesamtbild ergänzt und vervollständigt werden.

Noch mag angeführt werden, wie reichlich auf Jahrhunderte hinaus die Kirchenordnung von 1563 das Bedürfnis nach höherer Bildung abgeschätzt hatte, indem sie acht Partikularschulen im Lande Pommern für nötig erachtete. Bis zum Jahre 1832 gab es in Pommern nicht mehr als die sechs Gymnasien zu Stettin, Stralsund, Greifswald, Stargard, Neustettin und Kolberg.

Bei der Trennung aber von dem vorliegenden Gegenstand sei nur noch auf die bekannte, auch hier bestätigte Tatsache hingewiesen: der im Bunde mit der Reformation erstandene Lehrerstand hat eine harte, schwere Jugendzeit durchzumachen gehabt. Indessen wie im einzelnen Menschenleben vielfach dem Tüchtigsten seines Berufes eine solche Erfahrung zum Heil gereicht hat, so hat sich auch an dem protestantischen Lehrerstand als Ganzem das Geschick seiner Jugend nachmals zum Segen erwiesen und nicht für ihn allein, sondern durch ihn auch für die mit ihm verbundene lernende Jugend, der sein Streben und Wirken geweiht ist.

Beiträge
zur pommerschen Denarkunde.
Der Fund von Groß Zarnow.

Von

Dr. Emil Bahrfeldt.

Im Herbst 1916 brachten die Tageszeitungen Nachrichten über einen großen Münzenfund, der im pommerschen Kreise Pyritz der Erde entnommen sein und alte Denare aus dem 13. Jahrhundert enthalten haben sollte. Andere Mitteilungen sprachen von Brakteaten pommerscher und ausländischer Herkunft, die aus feinem Silber und besonders wertvoll seien und ähnlichem mehr, — alles Angaben, wie sie zumeist über Münzenfunde mittelalterlichen Ursprunges von nicht numismatisch geschulten Berichterstattern an die Tagespresse gesandt und von ihr willig abgedruckt werden. Bei sachverständiger Prüfung erweisen sich solche Nachrichten in den allermeisten Fällen als irrig, soweit sie über die bloße Tatsache und den Umfang des Fundes hinausgehen. So auch im vorliegenden Falle.

Die erste verläßliche Nachricht dagegen ging mir von dem Direktor des Bismarck-Gymnasiums in Pyritz, Herrn Prof. Dr. Holsten, zu, der mir etwa folgendes mitteilte.

Im Oktober 1916 wurde auf dem Acker des Bauernhofbesitzers Karl Schulz in Groß Zarnow eine Urne mit vielen tausenden von kleinen zweiseitigen Münzen beim Pflügen ans Tageslicht gebracht, die sich nach dem darauf erkennbaren Greifen als pommerschen Ursprunges erwiesen. Der Fundort liegt 9 Kilometer westlich von Pyritz, südlich von dem großen See. Dicht bei letzterem, am Wege von Schwochow nach Leine wurde der Schatz entdeckt. Die Urne ging in Trümmer, die zerstreut wurden, doch war noch festzustellen, daß sie mit einer Riefelung außen versehen war. Die Form war nicht mehr erkennbar. Die Fundmasse gelangte zum Teil an das Gymnasium in Pyritz, überwiegend aber an den Fuhrmann Kluge daselbst, der sie jedoch späterhin dem Gymnasium zur Verfügung stellte. Unwesentliche Teile kamen in die Hände von Dorfbewohnern, doch ist bei dem sehr großen Umfange des Fundes nicht zu befürchten, daß dadurch für die Untersuchung wichtige Stücke abgesplittert sein werden.

So konnte mir denn Herr Direktor Dr. Holsten, abgesehen von den geringen Flüchtlingen, das Ganze zu wissenschaftlicher Prüfung vorlegen, wofür ich ihm auch hier noch meinen Dank ausspreche.

Der Fund stellte eine sehr verschmutzte, schwarzbraune und dunkelrostfarbene Masse dar. Dennoch war sofort genügend erkennbar, daß es sich um pommersche Münzchen handelte, untermischt mit wenigen fremden Stücken aus den Nachbarlandschaften.

Die Rohmasse des Schatzes stellte sich auf		3566 g = 11 916 St.
Durch Reinigen entstand ein Gewichtsverlust von		302 g
und es verblieben		3264 g = 11 916 St.
Bei diesen zeigten sich durch Oxydation u. langen Umlauf völlig unkenntlich gewordene Schrötlinge	524 g = 2059 St.	
ferner an den Spuren des Greifenbildes zwar noch als pommersch feststellbare, aber nach den einzelnen Prägestätten nicht mehrbestimmbare	1334 g = 5082 St.	1858 g = 7 141 St.
so daß einer genauen Feststellung unterzogen werden konnten		1406 g = 4775 St.

Und auch diese stellten infolge ihrer geringen Beschaffenheit der zuverlässigen Bestimmung noch Schwierigkeiten genug entgegen. Es mußte deshalb auf *Wägung* nach Sorten und einzelnen Stücken, ebenso auch auf eine über die Typenfeststellung hinausgehende Ermittelung von deren *Varianten* vielfach verzichtet werden, um nicht zu irrigen Schlüssen zu gelangen.

Schwerwiegend ist dieser Verzicht allerdings nicht, denn fast alle diese Typen sind schon bei ähnlichen andern Funden nach dem Gewichte behandelt worden[1]). Immerhin sei nicht unterdrückt, daß Massenwägungen erkennbarer Stücke aus dem Groß Zarnower Funde für ein Stück i. D. 0.270 g ergaben und bei einwandfreier Erhaltung das Gewicht noch etwas höher gestanden haben würde.

Wichtiger erschien die Ermittelung des *Feingehaltes*, weil bezüglich dieses sehr erhebliche Unterschiede bestehen zwischen

[1]) *Hermann Dannenberg*, Pommerns Münzgeschichte im Mittelalter. Berlin 1893 u. 1897. Ausführlicher aber noch *Emil Bahrfeldt*, Mittelaltermünzen I. Bd. Berlin 1915, S. 9 f.: Der Denarfund von Soldin.

Dannenbergs Angaben aus pommerschen Funden und meinen eigenen[1]), und hier nun aus dem vorliegenden Funde ein Ergebnis verzeichnet werden kann, das die Richtigkeit meiner früheren Angaben vollauf bestätigt. Näheres weiterhin.

Aus der vorher angegebenen Stückzahl von 11916 ergeben sich nach Abzug der 2059 unkenntlichen Schrötlinge 9857 Münzen, davon aus Pommern 9269 und aus andern Landschaften 588. Diese letzteren bestanden in 386 Mecklenburgern, 182 Brandenburgern, 11 Schlesiern, 7 Polen und 2 Böhmen. Die fremde Beimischung von rund 6 v. H. ist hier erheblich stärker als sonst bei Funden dieser Art und Gegend. Der Grund dafür ist nicht erkennbar.

Die pommerschen Stücke sind, abgesehen von zwei Stralsunder Hohlpfennigen, durchweg zweiseitige Städte-Denare, sogenannte Vinkenaugen, die denarii slavicales und vincones der Urkunden, in denen ich sie für Pommern frühestens 1279 erwähnt fand und die dann im 14. und 15. Jahrhundert das hauptsächlichste Verkehrsgeld des Landes waren[2]). Die fremde Beimischung bestand in kleinen, den pommerschen gleichwertigen zweiseitigen Pfennigen, in Mecklenburg und der brandenburgischen Neumark, z. T. auch der Uckermark ebenfalls Vinkenaugen benannt.

In seiner Gesamtstückzahl steht der Groß Zarnower Schatz an der Spitze aller bisherigen auf pommerschem Boden gehobenen Denarfunde, die wissenschaftlicher Untersuchung zugeführt worden sind. Er überragt nach dieser Richtung hin diejenigen von Teschenbusch und Arnswalde I[3]) und wird allein übertroffen von dem zwar im Brandenburgischen, aber doch unweit der pommerschen Grenze entdeckten Fund von Soldin, den ich mit seinen 20000 Stück untersuchen konnte[4]).

Zur näheren Beurteilung des Fundinhaltes übergehend, sei die Hauptmasse, die Münzen der

pommerschen Städte

zuerst behandelt. Und zwar folge ich der besseren Vergleichsmöglichkeit

[1]) Emil Bahrfeldt a. a. O. S. 27.

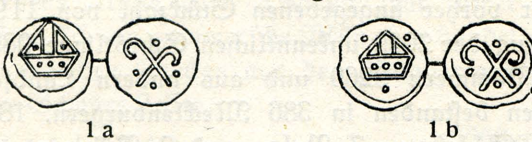
[2]) Emil Bahrfeldt, Vinkenaugen. Eine numismatische Studie. Berlin 1894. (Festschrift zur Feier des fünfzigjährigen Bestehens der Numismatischen Gesellschaft zu Berlin.)

[3]) Hermann Dannenberg, Pommerns Münzgeschichte im Mittelalter, wo auch die meisten der übrigen von mir hier erwähnten Funde Berücksichtigung gefunden haben.

[4]) Emil Bahrfeldt, Mittelaltermünzen Bd. I, S. 9 f.

halber bis zu einer späteren Neubearbeitung der pommerschen Münzen der alphabetischen Reihenfolge, wie sie Dannenberg[1]) aufgestellt hat.

Colberg.



1 a 1 b

1. Bischofsmütze. Rs. Zwei gekreuzte Krummstäbe. Beiderseits die Bilder teils von Kugeln, teils von Halbmonden begleitet. Varianten[2]).

306 Stück. 0.473, 0.475, 0.477, 0.479 fein. 2. Viertel des 14. Jhdts. Dannenberg 185 a—d.

Demmin.



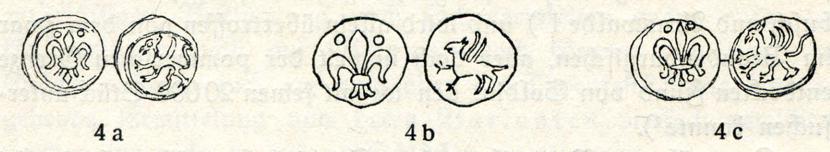
2 3

2. Lilie. Rs. Greif nach links[3]) mit einer Rückenfeder.

46 St. 0.324, 0.336, 0.340, 0.341 fein. 3. Viertel des 14. Jhdts. Dannenberg 189.

3. Lilie mit Staubfäden. Rs. Greif mit drei Rückenfedern.

4 St. 0.294, 0.304, 0.310 fein. Gegen Ende des 14. Jhdts. Dannenberg 191.



4 a 4 b 4 c

4. Lilie, oben links und rechts eine Kugel. Rs. Greif.

30 St. 0.283, 0.310, 0.318, 0.329 fein. 4. Viertel des 14. Jhdts. Dannenberg 191 a. Bahrfeldt, Soldin 4.

Dannenberg gibt für seine Nr. 189 und 189 a einen Feingehalt von 0.603 und für Nr. 191 und 191 a einen solchen von 0.157 an. Er rechnet aus diesem Grunde und weil sie in dem etwa 1370 ver-

[1]) Hermann Dannenberg, a. a. O.

[2]) Die in größerer Anzahl im Funde vorhandenen Typen lassen, wie üblich, Stempelabweichungen unter einander sehen. Die hauptsächlichsten davon sind, soweit es angängig war, durch Abbildung wiedergegeben.

[3]) Den Greifen wolle man in der Beschreibung des Fundes stets nach links gerichtet annehmen, falls nicht gegenteiliges angegeben ist.

grabenen Teschenbuscher Funde in abgenutzter Erhaltung vorgekommen seien, die ersteren in das zweite Viertel des 14. Jahrhunderts. Dagegen setzt er die andern um ihres angeblich sehr geringen Gewichtes willen und weil die etwa 1430 in die Erde gelangten Funde von Arnswalde und Cüstrin sie geführt haben, um nicht weniger als 100 Jahre jünger an.

Unzweifelhaft liegt nun aber zunächst bei Dannenbergs Gehaltsangaben ein starker Irrtum vor, den ich in seiner Ursache bereits früher wahrscheinlich gemacht habe durch Ausführungen umfangreicher Art[1]), auf die ich mich hier kurz beziehe. Auch die neuerlichen Gehaltsprüfungen, die zusammen mit meinen älteren für Dbg. Nr. 189, 189a einen Feingehalt von 0.324, 0.336, 0.340, 0,341, i. D. 0.335 und für Dbg. Nr. 191, 191a einen solchen von 0.283, 0.294, 0.304, 0.310, 0.316, 0.318, 0.329, i. D. 0.308 fein ergeben, bestätigen wiederum das Irrige von Dannenbergs 0.603 beziehentlich 0.157 fein. Andererseits zeigen sie mit ihrem Durchschnitt von 0.335 und 0.308 fein keinen wesentlichen Unterschied unter einander.

Weiter sind aber auch die Schlußfolgerungen, die Dannenberg aus den Funden für das Alter dieser Pfennige zieht, abwegig. Er beachtet nicht, daß trotz der von ihm hervorgehobenen geringen, einen längeren Umlauf glaubhaft machenden Erhaltung von Dbg. Nr. 189 im Teschenbuscher Funde immerhin für die Entstehung des Pfennnigs ein Spielraum bis ins 7. Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts gegeben ist, und daß die gegen 1430 verscharrten Funde doch selbstverständlich Pfennige aus der Zeit des Teschenbuscher enthalten können und nachweislich enthalten haben.

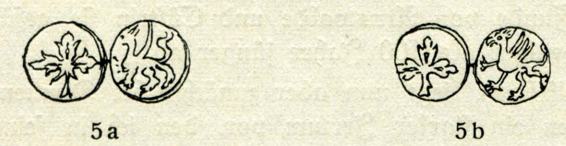
Eine gleiche Gegenüberstellung Dannenbergs und meiner Angaben in Bezug auf das Gewicht der beiden Gruppen bietet keine Gewähr für die Gewinnung einer Sicherheit, da Dannenberg von der ersteren nur abgeriebene Exemplare aus dem Teschenbuscher Funde, aber keine anderweiten gewogen hat, bei denen er i. D. auf 0.29 g kommt, während er aus zehn Exemplaren der zweiten Gruppe i. D. 0.37 g ermittelt hat. Meine umfangreichen Wägungen normaler Exemplare ergeben dagegen für die erste Gruppe i. D. 0.285 g und für die zweite 0.290 g.

Nach dem vorstehend dargelegten dürfte der Schluß nicht abzuweisen sein, daß die beiden Gruppen Demminer Pfennige zeitlich

[1]) Emil Bahrfeldt, Mittelaltermünzen S. 26 f.

nicht allzuweit auseinander liegen, keinesfalls aber die zweite in das 15. Jahrhundert gehört.

Garz a. Oder.



5a 5b

5. Nesselblatt. Rs. Greif mit einer, zwei auch drei Rückenfedern.
   15 St. 0.310, 0.314, 0.318, 0.322, 0.326 fein. Um 1400.
   Dannenberg 201. Soldin 5.

Dannenberg sagt bei Nr. 201, der Denar sei von schlechtem Silber — gibt aber den Gehalt nicht an — und entstamme dem 15. Jahrhundert. Das erstere bestätigt sich nicht in dem Sinne wie Dannenberg meint, denn der Gehalt ist ungefähr der gleiche wie bei den Demminer Pfennigen Nr. 3 und 4. Er wird um 1400 entstanden sein.

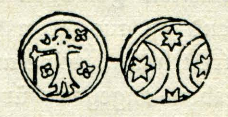
Gollnow.

6. Stehender Herr zwischen vier Rosetten. Rs. zwei Halbmonde von vier Rosetten begleitet.
   1 St. 0.625 fein n. d. Strich. Um 1325.
   Dannenberg 205.

Dies Exemplar ist ganz undeutlich und läßt lediglich erkennen, daß es sich um den Typus Dbg. 205 handelt[1]).

---

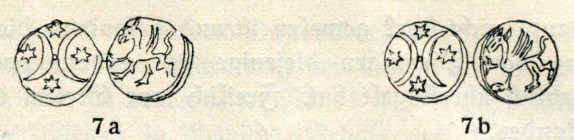
[1]) Das Vorkommen dieses Denars benütze ich zu einer Berichtigung: In meiner Abhandlung „Zur mittelalterlichen Münzkunde Pommerns", die die hauptsächlichste Grundlage für Dannenbergs Nachtrag zu seiner Pommerschen Münzgeschichte bildet, habe ich auf S. 13 auf einen Gollnower Pfennig meiner Sammlung als zu Dbg. 206 gehörig hingewiesen. Das ist zunächst infolge eines übersehenen Druckfehlers geschehen, denn es muß Dbg. 205 heißen. Und zum



andern ist die Beschreibung zu knapp ausgefallen. Da ein zweites Exemplar dieses Pfennigs nicht bekannt ist, so sei er hier abgebildet und beschrieben:

Ein Mann, in der ausgestreckten Rechten einen nach unten gerichteten Stab, stehend zwischen vier vierteiligen Rosetten. Ein Gegenstand in der Linken ist nicht erkennbar.

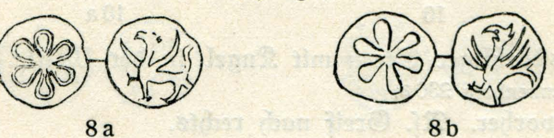
Rs. Zwei Halbmonde, von vier sechsstrahligen Sternen begleitet.



7a 7b

7. Zwei Halbmonde von vier Sternen begleitet. Rs. Greif mit zwei oder drei Rückenfedern.
   6 St. 0.340, 0.342, 0.357 fein. Um 1400.
   Dannenberg 207. Soldin 6.

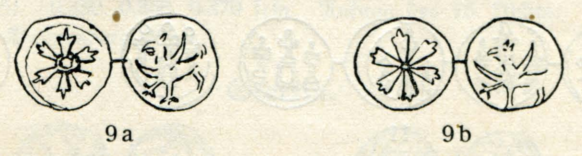
Pyritz.



8a 8b

8. Sechsblättrige Rose. Rs. Greif.
   143 St. 0.415, 0,433, 0.451 fein. 3. Viertel des 14. Jhdts.
   Dannenberg 219, 222.

Bei der Undeutlichkeit der vorliegenden Pfennige ist es nicht möglich, die beiden sehr ähnlichen Stempel auseinander zu halten.



9a 9b

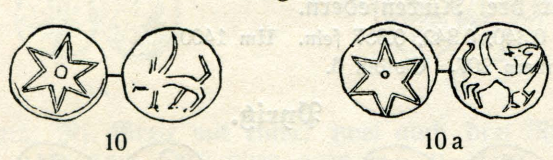
9. Sechsblättrige Blume mit dreispitzigen Blättern. Rs. Greif.
   166 St. 0.356, 0.380, 0.400 fein. 4. Viertel des 14. Jhdts.
   Dannenberg 223 a, 223 b. Soldin 7.

Dannenberg vertritt in seiner Pommerschen Münzgeschichte S. 94 die Ansicht, daß die nächstjüngeren Pfennige von Pyritz — seine Nr. 225, 226 — erst 1450 geschlagen seien. Dem sei jedoch entgegengehalten, daß der etwa 1425 dem Umlauf entzogene Soldiner Fund diese beiden Pfennige mit sich führte, sie somit mindestens 25 Jahre älter sein müssen als Dannenberg glaubt. Sie sind aber nach ihrem Gehalte von 0.408, 0.411, 0,467 fein noch weiter hinaufzurücken und gehören wohl in das letzte Viertel des vierzehnten Jahrhunderts.

Für unsern Fund als bemerkenswert ist der Umstand zu bezeichnen, daß aus der dem Fundorte zunächst gelegenen Münzstätte Pyritz nur rund 300 Pfennige darin vorhanden waren, während das ferner gelegene Stargard rund 1200 und das noch weiter entfernte Stettin 1600 Stück beigesteuert haben. Es bestätigt dies aufs neue die Wahrnehmung, daß die Prägetätigkeit in Pyritz da-

mals überhaupt nicht stark gewesen ist und besonders die Stettiner Ausmünzung von Pfennigen diejenige der andern pommerschen Städte erheblich überflügelt hat. Freilich war Stettin die Hauptstadt des Landes.

Stargard.

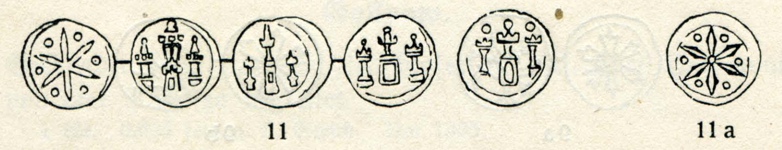


10 10 a

10. Sechsstrahliger Stern mit Kugel in der Mitte. Rs. Greif.
Dannenberg 236 a.

10 a. Wie vorher. Rs. Greif nach rechts.
Dannenberg 236 b.

10 b. Stern, in dessen Mitte ein kleiner Stern. Rs. Greif.
Dannenberg 236 c.
359 St. zusammen; die einzelnen Stempel von 10—10 b lassen sich nicht von einander trennen. 0.462, 0.464, 0.472, 0.475 fein. 2. Viertel des 14. Jhdts.



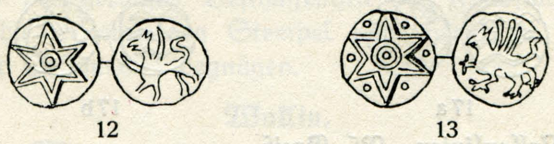
11 11 a

11. Sechsstrahliger Stern mit einer Kugel in jedem Winkel. Rs. Drei Türme.
822 St. und zwar 54 zweiseitige, 418 einseitige vom Hauptseiten-, 327 einseitige vom Rs.-Stempel. Viele Varianten. 0.370, 0.376, 0.387, 0.390, 0.416 fein. Gegen Ende des 14. Jhdts.
Dannenberg 238. Soldin 33.

11 a. Unter den vielen einseitigen Abschlägen befinden sich auch Sternseiten von Dbg. 237 b.

Dieser Denar, der aus den Funden von Klötzin (42 Expl.) und Soldin (10 Expl.) bekannt geworden ist und überwiegend in einseitigen Exemplaren auftritt, was schon Dannenberg bemerkte, ist bisher einer festen Ortsbestimmung nicht zugeführt worden. Man hat geschwankt zwischen Stargard und Bistum Cammin, weil auf Denaren des letzteren ebenfalls ein Stern mit Kugeln in den Winkeln vorkommt. Mir scheint indessen der Groß Zarnower Fund die Handhabe zur festen Einreihung unter Stargard zu gewähren, da aus den Fundstücken Camminer Herkunft — vgl. unsere Nr. 23 — ersichtlich ist, daß deren Stern nicht nur anders geformt

erscheint als jener, wie bereits Dannenberg hervorhebt, sondern auch, wie ich hinzufüge, der Schrötling der Camminer durchweg kleiner, aber stärker als bei denen unter Nr. 11 ist und die beiden Pfennige, überdies verschieden in Gewicht, Gehalt und Alter, nur die Zufälligkeit des Sternbildes auf beiden in Vergleichung mit einander hat bringen können. Das Münzbild mit den Türmen spricht zudem nach Dannenberg lauter für ein städtisches als für ein geistliches Gepräge, und die hohe Anzahl der Stücke in unserm Funde ohne Frage mehr für Stargard als für Cammin.


12 13

12. Breiter sechsstrahliger Stern mit Ringel in der Mitte. Rs. Greif.
4 St. 0.336, 0.346, 0.374, 0.384 fein. Anfang des 15. Jhdts.
Dannenberg 243. Soldin 11.

13. Wie vorher, der Stern hat aber in den Winkeln und im Ringel je eine Kugel.
2 St. 0.330, 0.358, 0.370 fein. Anfang des 15. Jhdts.
Zu Dannenberg 243 b.

Stettin.


14 15

14. Dreitürmiges Portal mit Helm darin. Rs. Greif.
707 St. 0.343, 0.398, 0.430, 0.455, 0.462, 0.500 fein. Etwa um 1350.
Dannenberg 248. Soldin 12.

15. Von gleichem Typus wie vorher, aber von anderer Gestaltung des Portals und des Helms.
833 St. Feingehalt wie bei Nr. 14. Etwa 1375.
Soldin 12 a. Dannenberg —

Typus 14 und 15 scheinen längere Zeit hindurch geprägt zu sein, wie aus den mannigfachen Stempelabweichungen und dem sehr verschiedenen Feingehalt der einzelnen Stücke zu schließen ist. Nr. 15 ist von ungeschickterer Arbeit als Nr. 14 und deshalb wohl etwas jünger als diese.

Vielleicht sei Nr. 14 noch als herzogliches Gepräge, nicht als städtisches anzusprechen, bemerkt Dannenberg bei seiner Nr. 248. Ich vermag dafür einen Grund nicht einzusehen.



16

16. **Gekrönter Greifenkopf nach links. Rs. Greif.**

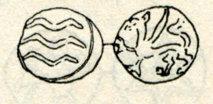
15 St. 0.312, 0.320, 0.339 fein. Um 1410.

Dannenberg 253. Soldin 14.

Stolp.



17 a



17 b

17. **Drei Wellenlinien. Rs. Greif.**

15 St. 0.264, 0.283, 0.287, 0.289 fein. Um 1420.

Dannenberg 258 und ähnlich. Soldin 15.

Stralsund.



18



19

Stralsund hat keine zweiseitigen Pfennige der bisher behandelten Art geprägt. Die Stadtmünzen bestehen vielmehr in zweiseitigen Witten, Dreilingen, Sechslingen, Schillingen, Halbschillingen und einseitigen Hohlmünzen. Von den letzten sind zwei versprengte Stücke aus dem ersten Fünftel des 15. Jahrhunderts hier zu verzeichnen, und zwar sind es halbe Pfennige (Hälblinge, Scherfe).

18. **Strahl; Rand glatt.**

1 St. Bahrfeldt, Zur mittelalterl. Mzkde. Pommerns S. 12, zu 146a. Danach Dannenberg 505.

19. **Flagge; Rand gestrahlt.**

1 St. Bahrfeldt a. a. O. Taf. I, 8. Danach Dannenberg 506.

Stralsund hat sich auf seinen Münzen immer nur des Strahls, des redenden Wappens der Stadt, und der Fahne bedient, niemals wie die andern Städte des pommerschen Greifen. Den Witten — nicht Dreiling —, den Dannenberg unter Nr. 275 mit dem Greifen als stralsundisch aufführt, hat er verkannt und die Umschrift verlesen. Sie lautet richtig SIVITAS BRANDENBO, d. i. das mecklenburgische Neubrandenburg, nicht Stralsund.

Usedom.



20 a 20 b

20. Helm mit fünf Federn besteckt. Rs. Greif.

343 St.

a) Dannenberg 319. 0.400, 0.436 fein. 3. Viertel des 14. Jhdts.

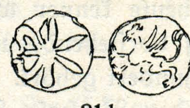
b) Dannenberg 320 und ähnl. 0.311, 0.320, 0.354 fein. Etwa 1410.

Wegen der geringen Beschaffenheit der Fundstücke läßt sich die Stückzahl der einzelnen Stempel nicht feststellen, wir müssen uns mit der Gesamtzahl begnügen.

Wollin.







21 a 21 b

21. Halber Stern und halbe Lilie. Rs. Greif.

12 St.

a) Dannenberg 326. 0.382, 0.432 fein. Etwa um 1350.

b) Dannenberg 329 und ähnl. 0.318, 0.321, 0.341 fein. Etwa 1410.

Die einzelnen Stempel nach der Stückzahl nicht unterscheidbar.

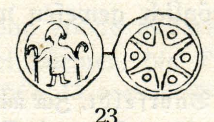
Man wußte aus dem Siegel von Wollin, daß die Stadt einen Stern führte. Daraus war aber noch nicht zu schließen, daß Denare mit halbem Stern und halber Lilie dieser Stadt eigneten, bis dann der Witte aus dem Lübecker Funde 1879 — Dbg. 327 — mit dem aufschriftlichen Stadtnamen und diesen beiden Bildern auch die Denare für Wollin sicherte.

Bistum Cammin.

Arnold, Graf von Eltz, 1326—1329.



22



23

22. Bischof stehend, mit einem nach außen gebogenen Krummstab in jeder Hand. Rs. Löwe nach links.

114 St. und zwar 12 zweiseitige, 79 vom Stempel der Hs., 23 vom Stempel der Rs. 0.316, 0.360, 0.381, 0.385 fein.

Dannenberg 330. Soldin 20.

Nach Dannenberg, der die Pfennige des Bistums nur kurz abtut, ohne auf die Untersuchung der Bischofssiegel näher einzugehen, habe ich mich mit ihnen eindringlich beschäftigt und das Ergebnis meiner Studien veröffentlicht[1]). Um nicht zu wiederholen, weise ich auf diese Ausführungen hin, nach denen die Zuteilung auch hier geschehen ist. Erwähnen muß ich aber doch, daß Dannenberg den Pfennig, indem er von dessen anscheinend hohem Gehalte spricht — den zu belegen er aber, wie öfter in seinem Buche, nicht den Versuch macht, und der in Wirklichkeit auch nicht vorhanden ist — bis in die Zeit von 1290—1294 oder gar 1251—1288 zurück verlegt. Das Unzulässige dieser frühen Datierung habe ich schon in meiner Soldiner Besprechung der Camminer Bischofspfennige erwähnt. Damals stand nur eine Feingehaltsprobe von 0.385 zur Verfügung; heute kennen wir dagegen solche bis 0.316 herunter, i. D. 0.361 (s. vorstehend), und das ist ein Gehalt, der nicht mehr ins 13. Jahrhundert gehört. Er erscheint mir sogar auffällig niedrig für die Zeit des Bischofs Arnold von Elz, 1326—1329, an den ich wegen des Wappens den Pfennig gegeben. Nach dem Gehalte würde man ihn um 1400 ansetzen dürfen, wenn ihm nicht durch sein Vorkommen im Klötziner Funde die Grenze nach unten mit etwa 1370 gegeben wäre.

Vielleicht haben die Camminer Bischöfe nach einem andern Fuße gemünzt als die pommerschen Städte. Vielleicht sind auch nicht alle Pfennige, die ihnen heute zugeteilt werden, ihnen zugehörig, sondern z. T. an die Schweriner Bischöfe abzutreten, die doch wohl zu gleicher Zeit und in gleicher Art geprägt haben werden wie ihre Camminer Kollegen. Das sind dunkle Punkte, die noch der Aufhellung harren, wissen wir doch von den Schweriner geistlichen Herren numismatisch nichts[2]), und nur einen einzigen Denar kenne ich — in meiner Sammlung —, der ihnen mit Sicherheit zugehört.

In dieselbe Zeit etwa gehört der folgende Pfennig, ohne daß es bisher möglich gewesen wäre, die Bedeutung des Sterns auf

---

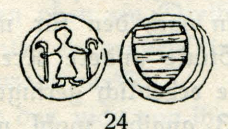
[1]) Emil Bahrfeldt, Zur mittelalterl. Münzkunde Pommerns. Berlin 1893, S. 9 über die ältere Zeit und Emil Bahrfeldt, Mittelaltermünzen, Bd. I, Der Denarfund von Soldin, S. 17 f. für die jüngeren, hier z. T. in Betracht kommenden.

[2]) Auch O. Oertzen in seiner Schrift: Die mecklenburgischen Münzen des Großherzogl. Münzkabinets (Schwerin). I. Teil, Die Bracteaten und Denare, Schwerin 1900, weiß nichts darüber zu berichten.

der Rückseite zu erklären. Der Pfennig wurde schon bei Nr. 11 a kurz erwähnt.

23. Bischof mit zwei Krummstäben, ganz ähnlich wie bei Nr. 22. Rs. Sechsstrahliger Stern mit Kugel in jedem Winkel.
   31 St. 0.367 fein. Dannenberg 331.

Johann I. von Sachsen-Lauenburg.
1343—1372.

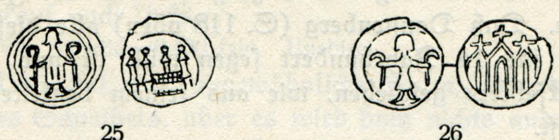


24

24. Bischof mit einem nach außen gebogenen Krummstab in jeder Hand. Rs. Sächsischer Balkenschild.
   5 St. einseitige vom Rs.-Stempel. 0.415 fein.
   Dannenberg 332.

Bei diesem Pfennig besteht kein Zweifel an der gegebenen Zuteilung. Dagegen ist Dbg. 333 von Cammin auszuschließen: der Stehende auf der Hs. trägt bei deutlichen Exemplaren auf jeder Hand einen Vogel und der Pfennig hat nichts für geistlichen Ursprung sprechendes. Dannenbergs Zweifel waren gerechtfertigt. Das Stück dürfte an Herzog Rudolf II. von Sachsen, 1356—1370, gehören[1]).

Unbestimmt inbezug auf ihren bischöflichen Prägeherrn müssen auch heute noch die folgenden bleiben:



25 26

25. Bischof mit zwei Krummstäben. Rs. Viertürmige Kirche.
   56 St., davon 14 einseitige vom Hs.-, 39 solche vom Rs.-Stempel. 0.375, 0.380, 0.400, 0.500 fein.
   Dannenberg 334. Soldin 22.

26. Bischof mit zwei Krummstäben, von etwas anderer Zeichnung als vorher. Rs. Gebäude mit drei Türmen, die Kreuze tragen.
   28 St., davon 15 einseitige vom Hs.-, 13 vom Rs.-Stempel. 0.375, 0.471 fein.
   Dannenberg 335. Soldin 23.

In der Arbeit ist dieser Pfennig ungeschickter als sein Vorgänger. Beide fallen um die Zeit von 1375.

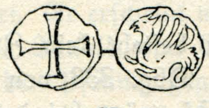
---

[1]) Vgl. Emil Bahrfeldt, Zur mittelalterl. Mzkde. Pommerns S. 17.

Das Camminer Stiftswappen ist ein silbernes Kreuz in rotem Felde. Deshalb rechnet man nach Dannenbergs Vorgange seine Nr. 337—40 und Soldin Nr. 27—31, die ein Kreuz und den Greifen tragen, diesem Bistume zu. Ob mit Recht, steht allerdings noch dahin.

Von dieser Reihe scheint nach meiner Auffassung Dbg. 337 eine Ausnahme in sofern zu machen, als sie sich von den andern im Äußeren unterscheidet durch das schmale Kreuz und den Gehalt von 0.375 und 0.435 fein nach den für mich angestellten Proben, während die übrigen Stücke andere Kreuzformen aufweisen, besonders aber im Gehalte erheblich geringer sind, den Dannenberg bei 339a gar auf 0.143 angibt, wohl nach der mehrerwähnten irrigen Berechnungsart gegenüber meinen 0.285 fein.

Der Pfennig Dannenberg 337 war auch im Groß Zarnower Funde vertreten:

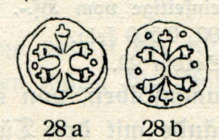


27

27. Einfaches Kreuz. Rs. Greif.
18 St. 0.375, 0.435 fein.
Dannenberg 337.

Nach dem Vorgesagten in die Zeit um 1375 fallend, etwa gleichalterig mit Nr. 25 und 26, während ich die übrigen Kreuzpfennige mit Dannenberg als Erzeugnisse des 15. Jahrhunderts beanspruche. Daß Dannenberg (S. 118 oben) alle diese Pfennige anscheinend ins 14. Jahrhundert setzen will, ist nur auf Grund eines Drückfehlers geschehen, wie aus seinem begleitenden Texte erkennbar ist.

Unbestimmte Pommern.



28 a 28 b

28. Lilienartige Figur, begleitet von Kugeln.
10 St. einseitig. Dannenberg 190.

Die Darstellung auf dem Pfennig ist doch wohl nicht so ausgesprochen eine Lilie, daß man dieses Bildes halber das Stück, wie Dannenberg es tut, ohne Einschränkung nach Demmin legen dürfte, — es bleibt besser unter den unbestimmten Pommern stehen.

Auch ein zweiseitiges Exemplar dieses Typus aus Dannenbergs Besitze mit einem Kreuz auf der andern Seite bringt keine Gewißheit. Dannenbergs Zeichnung ist übrigens nicht ganz richtig.



29 30

29. Zwei S-S, dazwischen oben ein Dreiblatt — Dannenberg sagt irrig Pfeilspitze —, unten ein großer Ringel. Im Felde oben → · ←
   3 St. einseitig. Dannenberg 473.

Dies Münzchen und das nicht von ihm zu trennende Dbg. 472, auch ein solches mit vier S (in m. Smlg.), geben zu raten auf.

30. Dreipaß mit Kugeln innen und außen. Rs. Greif.
   1 St. Dannenberg 474.

Ich habe schon öfter auf die absichtlich zu verschiedenen Zeiten geschaffene Übereinstimmung zwischen brandenburgischen und pommerschen Münzen aufmerksam gemacht und auch bezüglich dieses Stückes auf den Obol Bahrfeldt 703 hingewiesen[1]). Dannenberg tut ein gleiches (S. 149).



31 32 33

31. Greifenkopf nach links.
   13 St. einseitig. 0.420 fein. Unediert.

Der Kopf hat eine ungewöhnliche Form, besonders in der Bildung des Schnabels, aber es wird doch nichts anderes als ein Greifenkopf beabsichtigt sein. Die Stücke sind sämtlich undeutlich.

32. Zwei Bogen, nach außen gekrümmt, am Fußende verbreitert, oben spitz auslaufend, fast wie ein paar Hörner erscheinend. Dazwischen in der Mitte eine Verbindung, oben, unten und an den Seiten je ⁘ Rs. Spuren eines Gebäudes.
   8 St. Bisher nicht bekannt gemacht.

33. Halbbogen, in dessen Krümmung ein Dreizack stehend. Rs. Kreuz mit Kugel in jedem Winkel.
   3 St. Nur einseitig im Funde. Unediert.

---

[1]) Emil Bahrfeldt, Das Münzwesen der Mark Brandenburg Bd. I S. 254, Taf. XX, 703. Und später Bd. II S. 320.

Die Rs.-Darstellung ist nach meinem Exemplar aus dem Funde von Cösitz im Anhaltischen gegeben. Ein Hohlpfennig mit dem Bilde der Hs. kam im Funde von Gransee vor[1]).

34. Undeutliche Masse pommerscher Pfennige.
5082 St.

Mecklenburg.

Im Jahre 1226 fand eine Teilung des Landes statt, es ist jedoch weder für die dadurch geschaffenen einzelnen Linien noch für deren Münzstätten angängig mit Zuverlässigkeit Pfennige auszusondern. Die äußeren Merkmale dafür sind nicht überzeugend genug. Gräfliche Denare — man kennt bisher nur einen — kommen für die Zeit unseres Fundes sicher nicht in Frage, und städtische sehe ich auch nicht unter den Fundstücken. Über bischöfliche Denare wird an anderer Stelle zu reden sein. Es bleibt hiernach mit Ausnahme des Pfennigs Nr. 41, den ich für Herzog Magnus I. in Anspruch nehme, nur übrig, die derzeitige Unmöglichkeit einer Scheidung zu bekennen.

Der Groß Zarnower Fund bringt für Mecklenburg einige neue Typen und außerdem Ergänzungen zu schon bekannten. Er vervollständigt dadurch die Ergebnisse eines vor einigen Jahren aus der Nähe von Neubrandenburg gekommenen, für die mecklenburgische Münzkunde wichtigen Fundes, über den in anderem Zusammenhange noch zu berichten sein wird.



35 a



35 b

35. Stierkopf von vorn, zwischen den Hörnern ein Blättchen. Rs. Tor mit Zinnenbekrönung von Kuppeltürmen flankiert; im Tor ein Helm.
98 St., davon 78 zweiseitig und 20 einseitig. 10 St.: 2.90 g. 0.382, 0.406 fein.
Fund von Klötzin 27. Soldin 50.

Bei Klötzin ist die Rückseite ganz undeutlich und bei Soldin ist die Zeichnung mit dem Blättchen auf der Rs. unrichtig.

---

[1]) Emil Bahrfeldt, Mittelaltermünzen Bd. I, Taf. XV 109.


36


37

36. Stierkopf von ganz schmaler Form, zwischen den Hörnern ein Blättchen.

2 St. einseitig.

37. Stierkopf, eckig in der Form der Zeichnung. Ob Blättchen zwischen den Hörnern, ist zweifelhaft.

2 St. einseitig.

38. Pfennige mit undeutlichen Stierköpfen der bisherigen Arten.

91 St. 0.390, 0.486 fein.


39

39. Stierkopf in einem Portal. Rs. D-V-X-∵ in den Winkeln eines Kreuzes.

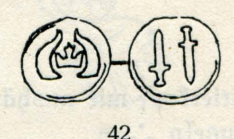
111 St., davon 55 zweiseitige, 34 einseitige vom Hs.-, 62 einseitige vom Rs.-Stempel. 10 St.: 2.80 g. 0.397, 0.465 fein.

Zeitschr. f. Num. V, Taf. VII 17. Klötzin 26 und 28.

Zwar schon bekannt war es mir, daß der bisher nur nach Dannenbergs undeutlichem Exemplar publizierte Pfennig aus den beiden Seiten Klötzin Nr. 26 und 28 besteht, aber es war noch keine Gelegenheit gegeben, dies festzulegen. Dannenberg konnte Zeitschr. f. Num. V, S. 300 noch zweifeln, ob DVX darauf zu lesen sei und ob etwa Pommern als Heimat in Frage käme. Der Stierkopf auf der Hs. beseitigt jetzt alle Zweifel.


40


41


42

40. Spuren eines Stierkopfes. Rs. Zwei gekreuzte Stäbe, daneben links und rechts sowie unten je eine Kugel.

16 St. 10 St.: 2.21 g. 0.197, 0.200 fein.

Bisher nicht bekannt.

Trotzdem 16 Exemplare zur Untersuchung vorlagen, hat keins davon die Münzbilder einwandfrei erkennen lassen. Die gekreuzten Stäbe sehen aus wie Pickhacken. Eine Deutung dafür habe ich

nicht. Der Pfennig fällt durch sein geringes Gewicht und seinen niedrigen Feingehalt besonders auf.

41. Stierkopf. Zwischen den Hörnern ein gestieltes Dreiblatt inmitten zweier kleineren Blättchen. Rs. M, umgeben von vier untereinander durch eine Kreislinie verbundenen Rosen.

37 St. 10 St.: 2.50 g. 0.418 fein. Unediert.

Das M auf der Rs. wäre zu deuten. Man darf dabei an Mecklenburg denken und an den Herzog Magnus I. Da aber bei einem durch das Landeswappen, den Stierkopf, für Mecklenburg schon gesicherten Gepräge es nicht notwendig erscheint, den Landesnamen daneben noch einmal durch das M besonders anzudeuten, so dürfte hier der Herzog gekennzeichnet sein. Das wird um so sicherer, als alle mecklenburgischen Linien den Stierkopf führen, und nur durch Anbringung seines Namens der Prägeherr sein Geld erkennbar machen konnte, der dann nur Magnus I. von der Schweriner Linie, 1379—1384, sein kann. Mit dieser Zeit steht auch der Feingehalt des Pfennigs von 0.418 im Einklange.

42. Dreizackige Krone zwischen zwei Stierhörnern. Rs. Zwei Schwerter, das eine nach oben, das andere nach unten mit der Spitze gerichtet.

16 St., davon 6 zweiseitig, je 5 einseitig vom Hs.- und Rs.-Stempel. 10 St.: 2.76 g. 0.442, 0.445 fein.

Vgl. Oertzen a. a. O. 222.

Oertzen kannte nur die Hs. dieser Münze, die hier nun vervollständigt wird. Ob den beiden Schwertern eine besondere Bedeutung als Wappenbild beizumessen ist, steht dahin.



43 44

43. Stierkopf mit aushängender Zunge, zwischen den Hörnern drei Kugeln ∴.

4 St. einseitig. Soldin 48.

44. Stierkopf mit aushängender Zunge, zwischen den Hörnern eine Lilienkrone. Rs. Sechsstrahliger Stern von einem größeren sechsstrahligen umschlossen.

7 St.: 1.90 g. 0.263, 0.270 fein.

Zeitschr. f. Num. V, S. 82, 50. Oertzen 224. Soldin 51.

An letztzitierter Stelle habe ich bereits auf die Zweifel hingewiesen, die gegenüber Dannenbergs Vorschlag bestehen, den

Pfennig nach Alt-Stargard oder gar Sternberg — wo niemals eine Münzstätte war — zu verlegen. Sie haben sich seitdem nicht vermindert.

45. Hohlpfennig. Stierkopf; Rand gestrahlt.
2 St. Ganz undeutlich, anscheinend zu Oertzen 151 fg.

Brandenburg.


46 a

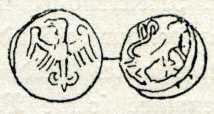

46 b


47

46. Adler, in verschiedener Zeichnung. Kopf nach links.
97 St. einseitig. 10 St.: 2.14 g. 0.338 fein.
Soldin 44 und ähnlich.

47. Adler, in neuer Form.
2 St. einseitig.


48


49

48. Adler. Rs. Löwe nach links.
4 St. Soldin 40 und ähnlich.

49. Adler. Rs. Löwe nach rechts.
6 St. Soldin 41.


50


51


52

50. Löwe nach links.
1 St. einseitig. Soldin 42 a.

51. Löwe nach links.
24 St. einseitig. 10 St.: 2.12 g. 0.319 fein.
Soldin 42 c.

52. Löwe nach rechts.
44 St. einseitig. 10 St.: 2.57 g. 0.382 fein.
Soldin 43 und ähnlich.



53

53. Adlerkopf nach links zwischen zwei beknopften Stäben. Der Adlerkopf macht den Eindruck als ob er gewaltsam vom Rumpfe getrennt, abgerissen wäre.
4 St. einseitig. 0.413 fein.

Der Pfennig ist nicht zu trennen von seinem Gegenstück Dannenberg Taf. E, Klötzin 25, der einen nach rechts gewendeten Adlerkopf trägt und bei dessen Beschreibung[1]) Dannenberg meint, er sei wohl ein Pommer, im Gegensatze dazu ihn aber später in seiner Münzgeschichte nicht aufführt. Letzteres mit Recht, denn da der Adler schlechterdings in Pommern nicht deutbar ist, so besteht kein Hindernis, dies Münzchen mit dem brandenburgischen Wappentier den brandenburgischen Vinkenaugen anzureihen.

Bezüglich der hier unter Nr. 46 bis 53 aufgeführten Stücke sei kurz auf meine ausführliche Begründung für die Inanspruchnahme einer Reihe von Vinkenaugenpfennigen hingewiesen, die in Pommern, Mecklenburg und an der pommerschen Grenze in der Mark Brandenburg gefunden werden, als märkisches, für den Grenzverkehr hergestelltes Geld. 1351 prägten die Mörner in Königsberg in der Neumark solche Vinkenaugen, 1352 ward ihre Herstellung in Morin in Aussicht genommen, 1353 bis 1356 sind sie vermutlich in Bärwalde entstanden und wahrscheinlich vor 1335 auch in Soldin. Späterhin — für unsern Fund belanglos — schlug 1433 Straßburg Vinkenaugen, 1468 Kurfürst Friedrich II. solche in Königsberg, auch sind sicher wohl das aus Prenzlau 1430 und 1436 erwähnte Geld Vinkenaugen gewesen, und endlich 1439 und 1440 ließ der deutsche Orden in Schivelbein und Arnswalde diese Sorte unter seiner Herrschaft prägen.

Nach all diesen auf urkundliche Belege zurückgehenden Nachweisen müssen doch auch solche Pfennige vorhanden sein und in den Vinkenaugenschätzen sich verbergen, die wahrlich in nicht geringer Zahl auf uns gekommen sind. Und deshalb besteht für den Bearbeiter solcher Funde — die meisten haben Dannenberg und ich unter Händen gehabt — die Pflicht, ihnen tunlichst nachzugehen und sie ihrer Bestimmung für die einzelnen Münzstände zuzuführen.

[1]) Zeitschr. f. Num. XVII, S. 299.

In wie weit meinerseits der Versuch unternommen ist, die märkischen Vinkenaugen auszusondern, wolle man in meinen wiederholten Auslassungen über diesen Gegenstand nachlesen [1]).

Wie in der Regel in Funden dieser Art versprengte Münzen aus ferneren Gegenden auftreten, so sind auch aus dem Groß Zarnower Schatze einige solcher zu verzeichnen:

Polen.

Kasimir der Große, 1333—1370.

54. Gekrönter Kopf. Rs. Polnischer Adler. Die Umschriften, die sonst den Königs- beziehentlich den Landesnamen geben, sind unleserlich.

4 St., z. T. verprägt.
Gumowski, Podrecznik numizmatyki Polskiej Nr. 468.

Wladislaus Jagiello, 1386—1434.




55

55. Polnischer Adler. Rs. Krone.

3 St. Soldin 54a. Gumowski 514.

Böhmen.



56

56. Löwe nach links. Rs. Krone.

2 St. 0.500 fein. Nicht bei Donebauer, Fiala u. a. verzeichnet.

Welcher böhmische König als Prägeherr in Frage kommt, kann mit Sicherheit nicht gesagt werden. Der Gehalt von 0.500 fein gestattet indessen wohl, den Pfennig in die Zeit Wenzels II. zu verlegen, 1278—1305.

---

[1]) Emil Bahrfeldt, Münzwes. d. Mark Brandbg. Bd. I, S. 7; Bd. II, S. 17 f. — Vinkenaugen. Eine num. Studie, S. 4 f. — Mittelaltermünzen Bd. I, S. 29—34.

Schlesien.

Stadt Breslau.



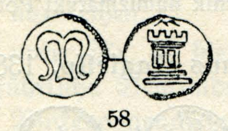
57

57. Heller mit W.

10 St. einseitig. Friedensburg 556. Soldin 59.

Die Rs., die hier wie auch bei Soldin nicht ausgeprägt ist, trägt bei vollständigen Stücken einen Adler. Das Vorkommen des Pfennigs in diesem Funde bestätigt gleich dem Soldiner, daß die zuerst von Dannenberg ausgesprochene Beanstandung, Friedensburg setze ihn mit 1460 viel zu jung an, seine volle Berechtigung hat.

Stadt Freistadt.



58

58. Großes M. Rs. Turm.

1 St. Friedensburg 637.

59. Abgeschlissene, undeutliche Platten. Ausschuß.

2059 St.

Einseitig ausgeprägte Exemplare, ein Zeichen der Nachlässigkeit bei der technischen Ausführung der Münzenprägung, und ebenso durchschnittene Stücke, um dadurch halbe Pfennigwerte zu schaffen, waren in größerer Zahl auch bei Groß Zarnow anzutreffen. Besondere Schlüsse daraus für die in dieser mittelalterlichen Zeit üblichen Erscheinungen lassen sich hier nicht ziehen.

Soweit der Inhalt des Fundes. Was sein Alter betrifft, so ist aus dem polnischen Pfennig Nr. 55, der für Wladislaus Jagiello, 1386—1434, als gesichert gilt, zwar zu folgern, daß die Fundmasse nach 1386 aus dem Verkehr genommen sein muß, aber dies allein genügt für die Altersbestimmung nicht. Es ist vielmehr zu beachten, daß darin die pommerschen Vierchen fehlen, die im 2. Viertel des 15. Jahrhunderts zuerst entstanden sind. Funde wie der vorliegende, die viele tausende der jeweiligen Umlaufsmünzen umfassen, würden auch Vierchen mit sich geführt haben, wenn sie schon vorhanden gewesen wären. Eine solche Schlußfolgerung ex silentio ist zulässig und vielfach bei Funden als bewährt erprobt. Sie

zeigt hier, daß die Verscharrung vor dem Auftreten der Vierchen geschehen ist. Der genauere Zeitpunkt dafür nach dem Jahre 1386 ist dann nach den Ermittelungen aus gleichartigen Funden anzusetzen. Solche sind die von Arnswalde I — in dessen Gefolge auch die kleinen Arnswalde II, Cüstrin und Zezenow — und von Soldin, die nach den numismatischen Erfahrungen von ihren Bearbeitern für etwa um das Jahr 1430 gesichert sind, und für die ich auf Grund der nachstehenden erneuten Untersuchungen meinerseits die Altersfolge: Soldin 1425, Groß Zarnow 1425, Arnswalde 1430 einstelle, hauptsächlich gestützt auf Feingehaltsermittelungen, die sonst von den Numismatikern nur sehr nebenher behandelt werden. Eingehender bezüglich der pommerschen Vinkenaugen dazu Stellung nehmen zu können, bot der Soldiner Fund die Gelegenheit, und ich habe dort, so sehr ich auch Dannenbergs Leistungen auf pommerschem Mittelaltergebiete schätze — ist er doch der erste gewesen, der dieses Gebiet mit Erfolg in Angriff genommen hat —, die in seiner Münzgeschichte Pommerns niedergelegten Feingehaltsangaben und seine Folgerungen aus ihnen ablehnen müssen. Da nun der Groß Zarnower Fund zu weiterer Prüfung der von mir früher gewonnenen Ergebnisse Gelegenheit gewährte und Herr Professor Dr. Holsten eine größere Anzahl der Fundstücke für Schmelzproben bereitwilligst zur Verfügung stellte, so habe ich nicht gezögert, alle früheren Ergebnisse nachzuprüfen und sie nebst den neuen aus unserm Funde nutzbar zu machen.

Zu diesem Zwecke beschäftige ich mich hier mit den beiden Fundgruppen 1) Teschenbusch, 2) Arnswalde I (Arnswalde II, Cüstrin, Zezenow), Soldin und Groß Zarnow. Beide Gruppen im Alter wesentlich von einander verschieden, nämlich die erste mit ihrem Inhalte bis zu dem Vergrabungsjahre von etwa 1370 reichend, die andere überwiegend die Münzen aus der Zeit von 1370—1430 umfassend; die Zeitangabe natürlich nicht genau auf die genannten Jahre treffend, sondern selbstverständlich nur als sehr wahrscheinlich geltend nach unserm bisherigen Wissen.

Zwischen den beiden Gruppen besteht eine Zeitspanne von mehr als einem halben Jahrhundert, aus der keine Funde zu unserer Kenntnis gelangt sind. Wäre es geschehen, dann hätten wir aus ihrem Inhalte gewiß unschwer die Merkmale für genauere Zeitbestimmung einer Reihe von Münzen aus den beiden Gruppen, besonders aus der zweiten, gewonnen, worüber wir bei dem Mangel solcher Zwischenfunde nun auf andere Beobachtungen uns stützend Klarheit zu erlangen versuchen müssen.

Ich kann es unterlassen näher auszuführen, wie die Zeit der Funde aus dem Vorhandensein einzelner nach ihren Prägeherren bekannter Stücke in ihnen, aus dem Fehlen gewisser in ihrem zeitlichen Auftreten sicher bestimmter Münzen, aus der Erhaltung der Fundmasse — wenn auch mit vorsichtiger Einschränkung —, aus dem häufigen oder vereinzelten Vorhandensein gewisser Stücke und anderen Merkmalen mehr sich ermitteln läßt. Das sind bekannte Dinge, die dem Numismatiker als Rüstzeug dienen. Weniger hat man sich dagegen mit dem Gewicht und Gehalt der Fundstücke beschäftigt, um aus ihnen Altersergebnisse für ihre Träger zu gewinnen, wenngleich Dannenberg einen guten Anfang damit gemacht hat. Besser bestellt in dieser Hinsicht ist es mit den Gewichtsermittelungen als mit denen des Feingehalts. Das liegt darin, daß der Numismatiker für erstere wohl selbst die Wage zu benutzen versteht, daß ihm aber die Feststellung des Gehalts in der Regel weder geläufig, noch ihm dazu die Gelegenheit gegeben ist und er deshalb die immer gern gewährte Hilfe eines Probierers von Fach anrufen muß, da ja auch die Strichprobe auf dem Probierstein, die selbst vorzunehmen er zwar meist geübt sein wird, nicht genügt.

So ist es gekommen, daß wir von den pommerschen Münzen wohl Gewichtsziffern besitzen, aber verhältnismäßig nur wenige Feingehaltsaufstellungen. Da bin ich denn schon vor sechzehn Jahren bei meiner Arbeit über den mehrgenannten Soldiner Denarfund diesen Gehaltsziffern etwas mehr zu Leibe gerückt und habe die Ergebnisse meiner Untersuchungen darüber festgelegt. Ich glaube dabei ausführlich gezeigt zu haben, daß Dannenbergs Gehaltsangaben[1]) unrichtig sind. Und ich habe auch die Wahrscheinlichkeit näher dargelegt, daß dies auf einem Irrtum in der Anwendung der Berechnungsart nach Pfund und Gramm anstatt nach Kilo und Gramm bei den Probierungen, die übrigens heute mehr als vierzig Jahre zurückliegen, beruhen mag. Seitdem habe ich unablässig und wo sich mir Gelegenheit bot, Gehaltsproben gesammelt und habe natürlich auch den vorliegenden Fund nicht vorübergehen lassen, ohne ein Gleiches zu tun[2]). Und wenn ich danach nun für Groß Zarnow einen ebensolchen Vergleich zwischen den Dannenbergschen und meinen Angaben bringe wie bei Soldin, so ergibt

[1]) Hermann Dannenberg, Münzgeschichte Pommerns im Mittelalter S. 8.

[2]) Alle Probierungen, früher und jetzt, verdanke ich der nie versagenden Gefälligkeit der Herren Beamten der Staats-Münze in Berlin.

sich aufs neue eine Bestätigung für die Richtigkeit der meinigen. Der nachstehend verzeichnete Befund läßt dies deutlich erkennen.

Prägestätte	Gr. Zarnow Nr.	Dannenberg Nr.	Gehalt bei Dannenberg	Gehalt bei Bahrfeldt
Colberg	1	185 a—d	0.611	0.473, 0.475, 0.477, 0.479
Demmin	2	189	0.603	0.324, 0.336, 0.340, 0.341
„	3	191	0.157	0.294, 0.304, 0.316
„	4	191 a	0.157	0.283, 0.310, 0.318, 0.329
Pyritz	8	219. 222	0.622, 0.652	0.415, 0.433, 0.451
„	9	223 a und b	0.595, 0.605	0.356, 0.380, 0.400
Stargard	11	238	0.372	0.370, 0.376, 0.387, 0.390, 0.416
„	12. 13	343. 343 b	0.200, 0.270	0.330, 0.336, 0.346, 0.358, 0.370, 0.374, 0.386
Stettin	14	248	0.485, 0.662	0.343, 0.398, 0.430, 0.455, 0.462, 0.500
„	16	253	0.132, 0.147	0.312, 0.320, 0.339
Stolp	17	258	0.175, 0.180	0.264, 0.283, 0.287, 0.289
Usedom	20 b	320	0.310	0.311, 0.320, 0.354

Mehr Gehaltsangaben, als in der vierten Spalte aufgeführt sind, bringt Dannenberg zur Verwertung für den Inhalt des Groß Zarnower Fundes nicht, und es entgeht mir daher die Möglichkeit zu weiterem Vergleiche seiner mit den meinigen.

Aber schon seine wenigen Probierungen zeigen nach der obigen Tabelle zur Genüge den ganz außerordentlichen Unterschied zwischen den beiderseitigen Angaben und bringen durch meine zahlreichen Belege gegenüber seinen vereinzelten den Beweis für die Unrichtigkeit der letzteren. Dieses regelmäßige sehr bedeutende Abweichen der Gehaltszahlen Dannenbergs läßt mit Sicherheit erkennen, daß er nicht etwa zufällig Stücke stark von der Regel abweichenden Gehaltes hat probieren lassen, sondern daß ein Grundirrtum bei dessen Berechnung vorgekommen sein muß.

Nachdem ich dann weiter auch noch rückwärts auf die von Dannenberg bearbeiteten Funde von Teschenbusch und Arnswalde, die ihm eine besondere Stütze für seine Altersbestimmung gewesen sind, meine Gehaltsuntersuchungen ausgedehnt habe, finde ich hierbei ganz andere Ergebnisse als Dannenberg. Während er für Teschenbusch einen Feingehalt von 0.633 ansetzt und für Arnswalde einen solchen von 0.200, ermittelte ich für ersteren Fund 0.412 und

für den andern 0.333 fein. Dies Ergebnis führt dann aber zu einer andern Altersgruppierung der Funde als sie Dannenberg (Pommern S. 8) vornimmt und läßt unter Einbeziehung des Soldiner Fundes mit seinem Durchschnittsgehalte von 0.350 fein und dem ebenso hoch für Groß Zarnow ermittelten folgende Übersicht entstehen:

Zeit	Funde	Gewicht	Feingehalt
Um 1200	Bogislaus und Kasimir I. und II.	0.80—1.00 g	0.540
„ 1280	Fund von Hohenwalde	0.450	0.800
„ 1370	Fund von Teschenbusch	0.290	0.412
Etwa 1425 [1])	Fund von Soldin	0.278	0.350
„ 1425	Fund von Groß Zarnow	(0.270) [2])	0.350
„ 1430	Fund von Arnswalde I	0.250	0.333
„ 1450	Fund von Naseband		
„ 1460	Fund von Dölitz		

Die beiden ersten Angaben in obiger Stufenleiter vom Jahre 1200 und 1280 mußten nach Dannenberg genommen werden, da zur Zeit die Möglichkeit zu genauer Nachprüfung fehlt. Indessen lieferte ein Versuch nach den verhältnismäßig zahlreichen Exemplaren dieser äußerst seltenen Denare der genannte Herzoge in meiner Sammlung i. D. ein Gewicht von 0.775 g und einen Gehalt von 436—563 fein nach dem Strich, also allenfalls annähernd mit Dannenbergs Zahlen sich deckend. Dann bliebe nur noch der Hohenwalder Fund von 1280, der zeitlich zwar richtig eingeordnet ist, aber mit seinem Gehalte von 0.800 fein störend in der Reihe wirkt und die alte Erfahrung von dem Sinken des Wertes mittelalterlicher Pfennige mit fortschreitender Zeit zu erschüttern scheint. Aber vielleicht findet sich später einmal Gelegenheit, auch seine Pfennige durch den Schmelztiegel gehen zu lassen, um dann zur Klarheit über ihren wirklichen Gehalt zu gelangen.

Die unbedeutenderen Funde konnten in der obigen Gruppierung unbedenklich übergangen werden, da sie mit ihrem Inhalte den großen Leitfunden gleichstehen. So auch der Fund von Klötzin, in welchem dieselben Sorten angetroffen wurden wie im Teschenbuscher, vermehrt lediglich durch einige Typen bischöflich Camminer und herzoglich mecklenburgischer Pfennige nebst ein paar anderen, und bezüglich dessen ich es ablehnen muß, Dannenbergs Feingehalts-

[1]) Soldin veranschlage ich nach dem Gewichte von 0.278 g jetzt ein paar Jahre älter als bisher, auf 1425.

[2]) Bei Groß Zarnow mußte, wie schon eingangs gesagt, der geringen Erhaltung wegen auf genaue Gewichtsermittelung verzichtet werden.

ansatz von 0.423 zu dem meinen zu machen, entnimmt er doch diese Zahl für den ganzen Fund aus der Probierung von nur vier einzelnen Stücken. Dabei sind irrige Ergebnisse unausbleiblich. Zugegebenermaßen auf diese vage Zahl hin im Vergleich mit seinen irrigen 0.633 fein bei Teschenbusch setzt er Klötzin in den Ausgang des 14. Jahrhunderts[1]), während meines Dafürhaltens bei der inneren Gleichheit der Funde — die Gewichtsdifferenz von 0.02 g fällt um so weniger ins Gewicht als nur fünf Sorten gewogen und leichter als in Teschenbusch gefunden sind — nichts für einen Zeitunterschied zwischen beiden spricht.

Die späteren von Arnswalde II, Cüstrin, Zezenow sind inhaltlich Arnswalde I gleich und deshalb wohl auch von ihren Bearbeitern ohne Prüfung auf Schrot und Korn gelassen worden. Bei den nächst jüngeren Funden von Naseband und Dölitz erübrigt es sich zwecks ihrer Altersbestimmung zu wägen und zu probieren, da bei dem ersteren hauptsächlich das früheste Auftreten der Vierchen ihn auf etwa 1450 anzusetzen heißt, während bei dem zweiten das Jahr 1460 durch den darin vorhanden gewesenen Schilling Hochmeister Ludwigs von Erlichshausen (1450—1467) diktiert wird.

Die Untersuchung metrologischer Art all dieser Funde gilt in allererster Linie den pommerschen Pfennigen. Die Beimengungen, die sich sonst noch einzufinden pflegen, sind in Bezug auf die Stückzahl in der Regel so gering, daß sie bei der Ermittelung von Schrot und Korn den großen pommerschen Massen gegenüber gar keine Rolle spielen und überdies darin auch meist mit den Pommern, unter denen sie im Verkehr umlaufen, in Übereinstimmung sich befinden, schließlich auch beim Gebrauch hinsichtlich ihrer Güte garnicht von jenen zu unterscheiden sind. Sie können deshalb hier ohne weiteres in dieser Beziehung außer Betracht gelassen werden. Um aber jedem Einwande dagegen vorzubeugen, sei auf die bei den meisten fremden Pfennigen von mir gegebene Schwere und Feine hingewiesen.

Notwendig erscheint es, auch für die Folge bei auftauchenden Funden deren genauen Untersuchung auf Gewicht und Gehalt nicht aus dem Wege zu gehen, wenn solche auch unbequem erscheinen mag: jedes Ergebnis daraus bringt uns einen Schritt näher zur Klarheit über die damaligen Münz- und Geldverhältnisse.

---

[1]) Zeitschr. f. Num. XVII, S. 301.

Vierundzwanzigster Jahresbericht

über die Tätigkeit der Kommission zur Erforschung und Erhaltung der Denkmäler in der Provinz Pommern

in der Zeit vom 1. Oktober 1917 bis zum 30. September 1918.

I. Zusammensetzung der Kommission.

Während des Berichtsjahres gehörten der Kommission an als ständige Mitglieder:

1. der Vorsitzende des Provinzialausschusses Graf Behr-Behrenhof in Behrenhof,
2. der Landeshauptmann der Provinz Pommern Sarnow in Stettin, Vorsitzender der Kommission,

ferner als gewählte:

3. der Oberbürgermeister Dr. Ackermann in Stettin, stellvertretender Vorsitzender,
4. der Geheime Justizrat Dr. Langemak in Stralsund,
5. der Wirkliche Geheime Rat Dr. Freiherr von Maltzahn-Gültz in Gültz,
6. der Pastor Pfaff in Selchow,
7. der Kammerherr Graf Zitzewitz-Zezenow in Zezenow,

als Stellvertreter:

1. der Fideikommißbesitzer Graf von der Gröben in Divitz,
2. der Professor Dr. Haas in Stettin,
3. der Rittergutsbesitzer von Kameke in Cratzig,
4. der Oberbürgermeister Kolbe in Stargard,
5. der Justizrat Sachse in Köslin.

Provinzialkonservator war der Geheime Regierungsrat Professor Dr. Lemcke in Stettin.

II. Sitzung der Kommission.

Die Sitzung der Kommission fand statt am 18. Dezember 1917 unter dem Vorsitze des Landeshauptmanns Sarnow. Anwesend

waren außerdem Graf Behr-Behrenhof, Graf von der Gröben, Professor Dr. Haas, Oberbürgermeister Kolbe, Geheimer Justizrat Dr. Langemak, Pastor Pfaff und der Provinzialkonservator.

Kenntnis genommen wurde von den seit der letzten Sitzung eingegangenen und zur Ansicht ausgelegten Veröffentlichungen anderer Provinzen:

1. aus Westfalen, Bericht der Kommission zum Schutze und zur Erhaltung der Denkmäler in der Provinz Westfalen in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1916,
2. aus Schleswig-Holstein, des Direktors des Thaulow-Museums, der Provinzialkommission für Kunst-, Wissenschaft und Denkmalpflege und des Provinzialkonservators für das Rechnungsjahr 1916,
3. aus der Rheinprovinz über die Tätigkeit der Kommission für die Denkmalpflege und der Provinzialmuseen in Bonn und Trier für 1915 und 1916,
4. aus Brandenburg des Bandes V Teil I des Werkes Die Kunstdenkmäler der Provinz Brandenburg und des Geschäftsberichts der brandenburgischen Provinzialkommission für Denkmalpflege und des Provinzialkonservators für die Jahre 1914 bis 1916.

Vorgetragen wurde von dem Provinzialkonservator der von ihm verfaßte Entwurf des 23. Jahresberichts über die Denkmalpflege in Pommern in der Zeit vom 1. Oktober 1916 bis zum 30. September 1917. Der Jahresbericht fand die Zustimmung der Kommission und ist in derselben Weise veröffentlicht wie seine Vorgänger. Er wurde abgedruckt in der von der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Altertumskunde herausgegebenen Zeitschrift „Baltische Studien“ im 21. Bande der Neuen Folge und ist in Sonderdrucken sämtlichen Pfarrämtern der Provinz im Wege des Umlaufs durch das königl. Konsistorium zur Kenntnis gebracht, auch sämtlichen an der Denkmalpflege beteiligten Behörden der Provinz sowie im Austausche allen Konservatoren anderer Provinzen zugegangen. Auf Wunsch wird er von dem Konservator allen, die sich dafür interessieren, unentgeltlich zugesandt.

Die Anlage zum 22. Jahresbericht ist in ihm mit Vervollständigung durch den versehentlich nicht mit abgedruckten erklärenden Text zu den zwölf Grabsteinproben und mit besseren Abdrucken der Bilder wiederholt worden.

III. Erhaltung und Wiederherstellung von Denkmälern.

Das Berichtsjahr stand wie seine drei letzten Vorgänger im Zeichen des Weltkrieges, in dem das deutsche Volk notgedrungen alle seine Kräfte auf das eine hohe Ziel der Abwehr seiner Feinde richten mußte, die aus allen Erdteilen zu seiner Vernichtung sich zusammengetan hatten. Da konnte von schaffender Denkmalpflege keine Rede sein und nur mit Mühe gelang es wenigstens kleinere bereits begonnene Arbeiten zu einem befriedigenden Ende zu führen, wie in Groß Latzkow Kr. Pyritz, wo der Altar ausgebessert wurde und die Kirche eine neue Ausmalung erhielt durch den Maler Vesper; dabei kamen auch die alten Weihekreuze des dem 13. Jahrhundert entstammenden Granitbaues der Übergangszeit wieder zum Vorschein, sowie die an einem der Deckenbalken befindliche, auf einen älteren Ausbau bezügliche Inschrift: Anno 1686 hoc templum reaedificatum est. Johannes Boltzius tunc fuit pastor. Alle andern zumteil schon seit Jahren angeregten oder vorbereiteten Bauten mußten, auch wenn sie dringend notwendig erschienen, aufs neue vertagt werden. So namentlich in Flemendorf Kr. Franzburg, Levenhagen Kr. Greifswald, Vessin Kr. Stolp, Roggow Kr. Satzig der Ausbau der Kirchen, in Stargard des Bürgerhauses Mühlenstr. 8 und des mittelalterlichen Zeughauses. Auch in Stettin entbehrt der Turm der Schloßkirche noch fernerhin seiner durch einen Windstoß herabgeworfenen, aber in sich zusammenhängend erhaltenen vorzüglichen Bekrönung aus der Zeit des ersten preußischen Königs, der über Stettin geboten hat. Dagegen ist den Resten des Gerippes eines für Pommern historischen, 1617 an der Küste der Insel Usedom angestrandeten Walfisches, die bisher an einer Außenwand im Münzhofe des Schlosses aufgehängt waren, eine vor den Einflüssen der Witterung besser geschützte Unterkunft im Städtischen Museum zugesagt worden. Über die Frage der Freilassung der zufällig freigelegten Südseite der Marienkirche in Stargard, für die einzutreten eine der dankenswertesten Aufgaben der Denkmalpflege ist, steht die Entscheidung noch aus. Der jetzige Zustand bietet den Bewohnern der Stadt die beste Gelegenheit, die gewaltige Masse einer der vollendetsten Kunstschöpfungen des Mittelalters in wohltuend harmonischer Gliederung zu überblicken und nach Verdienst würdigen zu lernen. Freilich darf die Freilegung nicht einer gewissen Umrahmung entbehren; diese wird um so wirksamer sein, wenn der Vordergrund sich zugleich einer gärtnerischen Ausschmückung und Baumanpflanzung erfreut, die sich in richtigen Grenzen hält. Von

der nachteiligen Wirkung einer vollständigen Bloßstellung bietet die zweite Kirche Stargards, die Johanneskirche ein warnendes Beispiel, das hier um so einleuchtender ist, als abgesehen von dem Turme die ganze Außenseite des Gebäudes infolge späterer Ausbesserungen jedes architektonischen Reizes ledig ist. Bäume, die jedoch in unmittelbarer Nähe der Kirche stehen, wie es an der Marienkirche zum Teil der Fall ist, dürfen nicht geduldet werden.

Während so die Tätigkeit der Denkmalpflege auf dem Gebiete des Wiederherstellens so gut wie ausgeschlossen war, hat sie durch die Arbeiten für die Erhaltung von Schöpfungen besonderen kunstgewerblichen Wertes eine sich stetig steigernde Inanspruchnahme erfahren, als es galt, nicht nur den ganzen Bestand an Bronzeglocken der Provinz, der schon einmal in Bezug auf seinen Erhaltungswert in drei Klassen gesondert war, nach neuen Richtlinien einer Nachprüfung zu unterziehen, sondern auch sämtliche Einrichtungsgegenstände aus Kupfer, Zinn, Nickel und andern Sparmetallen, sowie deren Legierungen auf ihre Befreiungswürdigkeit von Beschlagnahme und Einziehung zu begutachten. Dann folgte die entsprechende Begutachtung der durch die ganze Provinz verstreuten Bronze- und Kupferdenkmäler, für die unter dem Vorsitze des Provinzialkonservators eine besondere Kommission gebildet wurde, bestehend aus den Regierungsbauräten von Behr-Köslin, Rösener-Stettin, Peters-Stralsund, Professor D. Schultze-Greifswald, Landesbaurat Drews-Stettin, Professor Breuer-Berlin. Für den letzteren trat später Professor Janensch-Berlin ein, und zur Begutachtung des musikalischen Wertes der Glocken Universitätsmusikdirektor Zingel-Greifswald. Die Kommission trat einmal zusammen in Stettin und entschied sich dahin, daß ungefähr ein Drittel der Denkmäler dauernd, ein zweites Drittel vorläufig erhaltenswert rscheine, die anderen aber preisgegeben werden sollten; doch wurde die endgültige Entscheidung über solche, deren Einordnung zweifelhaft erscheinen konnte, von einer Besichtigung abhängig gemacht. Die zu diesem Behufe notwendigen Reisen des Konservators, der von einzelnen Mitgliedern der Kommission begleitet wurde, waren sehr zeitraubend; sie dehnten sich aus von Barth im Westen bis Rummelsburg im Osten der langgestreckten Provinz. An wertvollen Erzeugnissen aus Sparmetallen ergab sich ein nicht vermuteter Reichtum in Stadt und Land, die Zusammenfassung und wissenschaftliche Verwertung des Ergebnisses konnte jedoch bei der Fülle des Stoffes und dem Mangel an Zeit weder für die Glocken noch für die Einrichtungsgegenstände abgeschlossen werden.

Hiecke empfiehlt im Jahresbericht der Denkmalpflege in der Prov. Sachsen 1913/14, S. 70:

Feuchtigkeit wird beseitigt durch Wandputz von Förderstedter hydraulischem und scharfem gelblichen Sand; dieser poröse, die Ausdünstung der Wand nicht hindernde Putz, der keines Anstrichs bedarf, verleiht dem Innern auch bei großen ungeschmückten Wandflächen eine gewisse Wärme; die durch das kräftige Korn des Mittels belebte Oberfläche läßt die unvermeidlichen, durch die Wandfeuchtigkeit sich hier und da bildenden Flecken völlig unauffällig erscheinen; die Ausblühungen treten ungehindert an die Oberfläche und lassen sich leicht abwischen, ohne daß der Putz zerstört wird. Diese Art der Wandbehandlung hat sich bereits an vielen stark unter Feuchtigkeit leidenden Kirchen bewährt, während bei der früher üblichen Anwendung isolierenden Wandputzes die aus dem Boden aufsteigende Feuchtigkeit nur höher getrieben wurde. Daß auch hierbei für eine reichliche Lüftungsmöglichkeit gesorgt werden muß, versteht sich von selbst. Ferner macht er darauf aufmerksam, daß Luftheizung auch bei hohem Grundwasserstande möglich ist durch Sachße & Co., Halle a. S. Ein Niederdruckdampfkessel wird im Turme angelegt, er bedient eine kleine im Schiffsdachraume liegende Luftheizkammer; die Raumluft wird unmittelbar über dem Fußboden an der Westwand des Schiffes entnommen, der Heizkammer durch elektrisch betriebenen Ventilator zugeführt, auf dem Dachboden in Kanälen zu den Querschiffen und dem Chore geleitet und durch Öffnungen in der Decke hineingepreßt.

IV. Schutz der Denkmäler.

Der Schutz der Denkmäler ist zumteil schon in dem vorhergehenden Abschnitte berührt; bei den starken Ansprüchen, die von der Kriegswirtschaft an die Metallbestände gemacht wurden, ist natürlich auch manches Stück, dem ein besonderer geschichtlicher, wissenschaftlicher oder Kunstwert innewohnt, und das deshalb hätte erhalten werden sollen, in den Schmelztiegel gewandert und niemand wird das tadeln können, wenn die Besitzer lediglich aus dem edlen Motive der Vaterlandsliebe und ohne Kenntnis von dem Werte ihres Besitzes so gehandelt haben, aber wenn eine Kirchengemeinde leichten Herzens die älteste datierte Glocke der ganzen Provinz trotz des Einspruches des Geistlichen, der auf die in Worten ausgeschriebene Jahreszahl „anno millesimo tricentesimo“ hinwies, in Stücke zerschlagen und an die Kriegsmetallstelle abgeliefert hat mit der Motivierung, „daß man für die

erwartete Prämie sich viel bessere Glocken verschaffen könne", wie das in Zuchen Kr. Köslin geschehen ist, so muß das im Interesse der Denkmalpflege auf das härteste verurteilt werden und leider ist zu befürchten, daß dieser Fall nicht der einzige dieser Art gewesen ist; andererseits war es mit Freude zu begrüßen, daß viele Gemeinden und Patrone in richtiger Wertschätzung ihres schönen Geläutes sich eifrig um dessen Erhaltung bemühten und zwei noch nicht eingeschmolzene aus der rheinischen Hauptsammelstelle den Eigentümern zum Wiederkauf angeboten werden konnten. Auch wurden bei der Untersuchung der Geläute mehrfach Glocken von besonderem Werte festgestellt, die bei den Inventarisierungen der Kunstdenkmäler teils übersehen, teils nicht voll gewürdigt waren. So namentlich in Netzelkow auf der Insel Usedom, wo die Kirche zwei offenbar der Zeit der ältesten Besiedlung mit Deutschen angehörige Glocken aufzuweisen hat, von denen die eine auch dadurch bedeutsam ist, daß sie die älteste Darstellung der Helmzier des Wappens der Herren von Lepel bringt, über deren Bedeutung die Heraldiker bisher nichts sicheres anzugeben wußten: sie erläuterten das Wappen als ein redendes, indem sie die Verzierung des Helmes als Löffel, niederdeutsch „Lepel" ansahen, obwohl der mittelalterliche Löffel nicht eine ovale, sondern eine kreisrunde Schale zeigt. Die Umrißlinien der allerdings unvollkommenen Zeichnung auf der Netzelkower Glocke sind vielmehr als Andeutung von Pfauenfedern aufzufassen. Der Grabstein der Brüder Martin und Henning von Lepel in Eldena, vgl. Jahresbericht 23, S. XIV und Abb. 6, der mehr als 100 Jahre jünger ist als die Glocke, zeigt ebenfalls kreisrunde Form der Schale. Sehr zu bedauern ist, daß die Schwierigkeit des Reisens es unmöglich gemacht hat, bei der Nachprüfung der Glocken alle zweifelhaften Fälle durch Besichtigung an Ort und Stelle zu erledigen. Aus demselben Grunde konnte ein einigermaßen vollständiges Verzeichnis der wertvolleren Bestände an Einrichtungsgegenständen nicht geliefert werden.

Eine Tagung der Denkmalpfleger, die im Vorjahre in Augsburg unter zahlreicher Beteiligung stattfand, — für die nächste war Köln in Aussicht genommen, — ließ sich der Zeitverhältnisse wegen im Berichtsjahre nicht ermöglichen.

V. Vorgeschichtliche Denkmäler.

Die Sammlung und Erforschung der vorgeschichtlichen Denkmäler Pommerns ließ sich trotz der Behinderung durch die Kriegszeitverhältnisse teilweise doch in der bisherigen Weise fortführen;

über die Zugänge ist in den Monatsblättern der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Altertumskunde fortlaufend berichtet, das wissenschaftliche Ergebnis ebendort von Geheimrat Professor Dr. Walter besprochen; mit Genugtuung dürfen wir verzeichnen, daß ein so kompetenter Beurteiler wie Kossinna unserer Provinz eine bevorzugte Stelle im Rahmen der Vorgeschichte auf Grund der in ihr gemachten Funde zuweist und zugleich die trotz der räumlichen Beengung zweckmäßige und allen wissenschaftlichen Anforderungen entsprechende Art der Aufstellung dieser Funde im hiesigen Museum, die dem Konservator Stubenrauch verdankt wird, rühmend anerkennt. Systematische Ausgrabungen mußten leider auch in diesem Berichtsjahre wieder unterbleiben.

Unter den Zugängen verdient besondere Hervorhebung der Gesichtsurnenfund von Charbrow Kr. Lauenburg, das uns seinerzeit die untere Hälfte eines nordischen Wikingerbootes geliefert hat. Vgl. Bau- und Kunstdenkmäler des Regierungsbezirks Köslin Heft V, S. 305, wo das Boot eingehend beschrieben und auch abgebildet ist. Gesichtsurnen, die an Hals und Deckel eine Nachahmung des menschlichen Kopfes mit Nase, Augen, Ohren, oft auch des Mundes, sowie am oberen Teile des Bauches auch von Schmuck und bildlichen Zierden zeigen, wurden bisher nur in Pomerellen, d. h. dem östlichen Pommern und westlichen Westpreußen gefunden. Die von Charbrow stellen eine neue Abart dar, insofern die Nasen nicht wie sonst der menschlichen Nase nachgebildet sind, sondern einem Schweinrüssel ähnlich als überlange kreisrunde Röhren mit tief eingestochenen Nasenlöchern vorstehen. Diese Nase hat an der größeren, 34 cm hohen, eine Länge von 12 mm; auch die Augen sind durch kreisrunde Einstiche gebildet. Vgl. Monatsblätter 1918, S. 48, wo die Länge durch einen Druckfehler auf 12 cm vergrößert ist. Vgl. die Abbildung am Schlusse des Berichts.

VI. Denkmalforschung.

Das 12. Heft der Bau- und Kunstdenkmäler des Regierungsbezirks Stettin, das den Kreis Kammin umfassen soll, konnte bedauerlicher Weise auch in diesem Jahre noch nicht in den Druck gegeben werden, doch ist jetzt das notwendige Papier gesichert und es läßt sich hoffen, daß es demnächst auch an Setzern nicht mehr fehlen wird. An den Fortsetzungen und den zumteil schon lange notwendigen Neuauflagen einzelner älteren Hefte ist ununterbrochen weiter gearbeitet und der Konservator hat jede sich bei seinen Reisen in die Provinz bietende Gelegenheit benutzt, Mängel,

Lücken und Fehler der bereits gedruckten Teile zu beseitigen, auszufüllen und zu verbessern und die eigenen für die Veröffentlichung vorbereiteten Aufzeichnungen zu vervollständigen. Für das Archiv sind zahlreiche Aufnahmezeichnungen und Lichtbilder besorgt, Bücher und andere Hilfsmittel angeschafft, u. a. durch gütige Vermittelung des Baurats Schmid-Marienburg eine lange vergeblich angestrebte Zeichnung der Kapelle in Wogentihn Kr. Bublitz.

Einen ganz besonders schätzenswerten Beitrag zur Erforschung der pommerschen Denkmäler hat Karl Fredrich in den „Baltischen Studien" N. F. Bd. 22 veröffentlicht über die vor neun Jahrzehnten bis auf zwei Joche des Kreuzgangs abgetragene Domkirche zu St. Marien in Stettin, die bisher nur aus einigen wenig zuverlässigen Abbildungen ihrer letzten Erscheinung vor dem zerstörenden Brande von 1789 und der nach diesem verbliebenen Ruinen bekannt war. Er hat in dem Archive des Marienstiftes nicht nur reiches Material für die Baugeschichte, sondern auch eine große Zahl von Aufnahmezeichnungen ermittelt, die ermöglichten eine genaue Baubeschreibung der Kirche und ihres Zubehörs aus den verschiedenen Phasen ihres Bestehens zu geben. Eine Fortsetzung dieser Forschungen wird in einem der nächstfolgenden Bände dieser Zeitschrift erscheinen. Die wichtigsten der Abbildungen, darunter auch Grundrisse und Längs- und Querschnitte sowie Ausstattungsstücke sind diesem Jahresberichte als Anhang beigegeben; sie werden dazu ausreichen, auch dem nicht bautechnisch Gebildeten eine Vorstellung davon zu geben, welche bevorzugte Stellung der Stettiner Dom unter den pommerschen Baudenkmälern eingenommen hat und ein wie großes Verdienst sich Fredrich um die heimische Denkmalforschung erworben hat. Es ist dafür gesorgt, daß die Ergebnisse auch für das 15. Heft der Bau- und Kunstdenkmäler des Regierungsbezirks Stettin, das den noch ausstehenden Teil des Stadtkreises Stettin behandeln soll, verwertet werden. Freudiger Dank sei dem so erfolgreichen Mitarbeiter auch an dieser Stelle ausgesprochen.

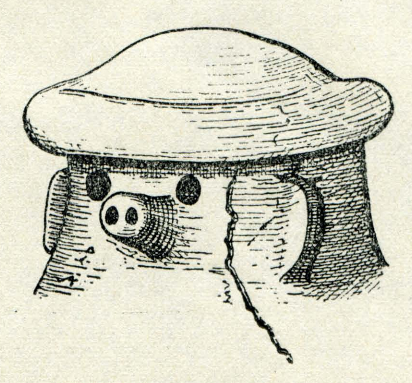
An Geschenken für die Bücherei sind eingegangen:

Von dem Herrn Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten: Conwentz, Merkbuch der Naturdenkmalpflege, Berlin 1908. 8.

Von dem Provinzialkonservator der Rheinprovinz Herrn Professor Dr. Renard: Von alten rheinischen Glocken.

Von Herrn Professor Dr. Semrau in Greifswald: A. Pescatore, Der Meister des bemalten Kreuzigungsreliefs in der Marienkirche zu Anklam. Diss. inaug. Straßburg 1918.

Der Landeshauptmann Sarnow. **Der Provinzialkonservator** Lemcke.



Gesichtsurne von Charbrow.

Von der **Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Altertumskunde** sind herausgegeben in Leon Sauniers Buchhandlung in Stettin:

I. Inventar der Baudenkmäler Pommerns.

Teil I:

Die Baudenkmäler des Regierungs-Bezirks Stralsund.

Bearbeitet von **E. von Haselberg.**

Ein Band in 5 Heften (Kreise Franzburg, Greifswald, Grimmen, Rügen und Stralsund.

Teil II:

Die Bau- und Kunstdenkmäler des Regierungs-Bezirks Stettin.

Bearbeitet von **H. Lemcke.**

Band I in 4 Heften (die Kreise Demmin, Anklam, Ückermünde und Usedom-Wollin). Band II in 3 Heften (Kreise Randow, Greifenhagen und Pyritz). Band III in 3 Heften (Kreise Saßig, Naugard und Regenwalde). Band IV, Heft 11 (Kreis Greifenberg). Band V, Heft 14 (Das Königliche Schloß in Stettin).

Teil III:

Die Bau- und Kunstdenkmäler des Regierungs-Bezirks Köslin.

Bearbeitet von **L. Böttger** und **H. Lemcke.**

Band I, Heft 1 (Kreise Köslin und Kolberg-Körlin), Heft 2 und 3 (Kreise Belgard und Schlawe) vergriffen. Band II, Heft 1 (Kreis Stolp): vergriffen, Heft 2 (Kreise Bütow und Lauenburg). Eine 2. Auflage dieser vergriffenen Hefte ist vorbereitet.

Jedes Heft wird auch einzeln abgegeben.

II. Quellen zur pommerschen Geschichte.

1. **Das älteste Stadtbuch der Stadt Garz a. R.** Herausgegeben von **G. von Rosen.** 1885.
2. **Urkunden und Copiar des Klosters Neuenkamp.** Herausgegeben von **F. Fabricius.** 1891.
3. **Das Rügische Landrecht des Matthäus Normann.** Herausgegeben von **G. Frommhold.** 1896.
4. **Johannes Bugenhagens Pomerania.** Herausgegeben von **O. Heinemann.** 1900.

Ältere Jahrgänge der **Baltischen Studien** werden, soweit sie noch vorrätig sind, zu ermäßigten Preisen geliefert. Die Registrierbände zu den Baltischen Studien Alter Folge 1—46, Neuer Folge Band 1—17 desgleichen.


BIBLIOTEKA
I H K M
P369
P.II.207